

Anlagenkonvolut

zum Wortprotokoll der 64. Sitzung

des Ausschusses für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend

am 10. April 2024

Anlagenkonvolut 64. Sitzung

Dem Ausschuss wurden die vorliegenden Dokumente in nicht barrierefreier Form
zugeleitet.



**75 Jahre
Demokratie
lebendig**



**Deutscher Bundestag
Sekretariat des Ausschusses
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend**

Ausschussdrucksache 20(13)104a

Hintergrundinformationen zum Fachgespräch des Familienausschusses

am Mittwoch, den 10. April 2024,

Leon Ries, Deutsche Sportjugend im Deutschen Olympischen Sportbund e. V.

SCHUTZ VOR GEWALT IM SPORT

Fachgespräch im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages zum Thema:
„Gewalt im Sport an Kindern und Jugendlichen“
am 10. April 2024 in Berlin



Dafür stehen wir:

Alle Maßnahmen im Arbeitsfeld Kinder und Jugendschutz der dsj zählen auf das Ziel ein, den Schutz vor Gewalt umfassend und flächendeckend im gesamten organisierten Sport bis zur Vereinsebene zu verankern und so letztlich jeden der rund 87.000 Sportvereine zu einem sicheren Ort zu machen.

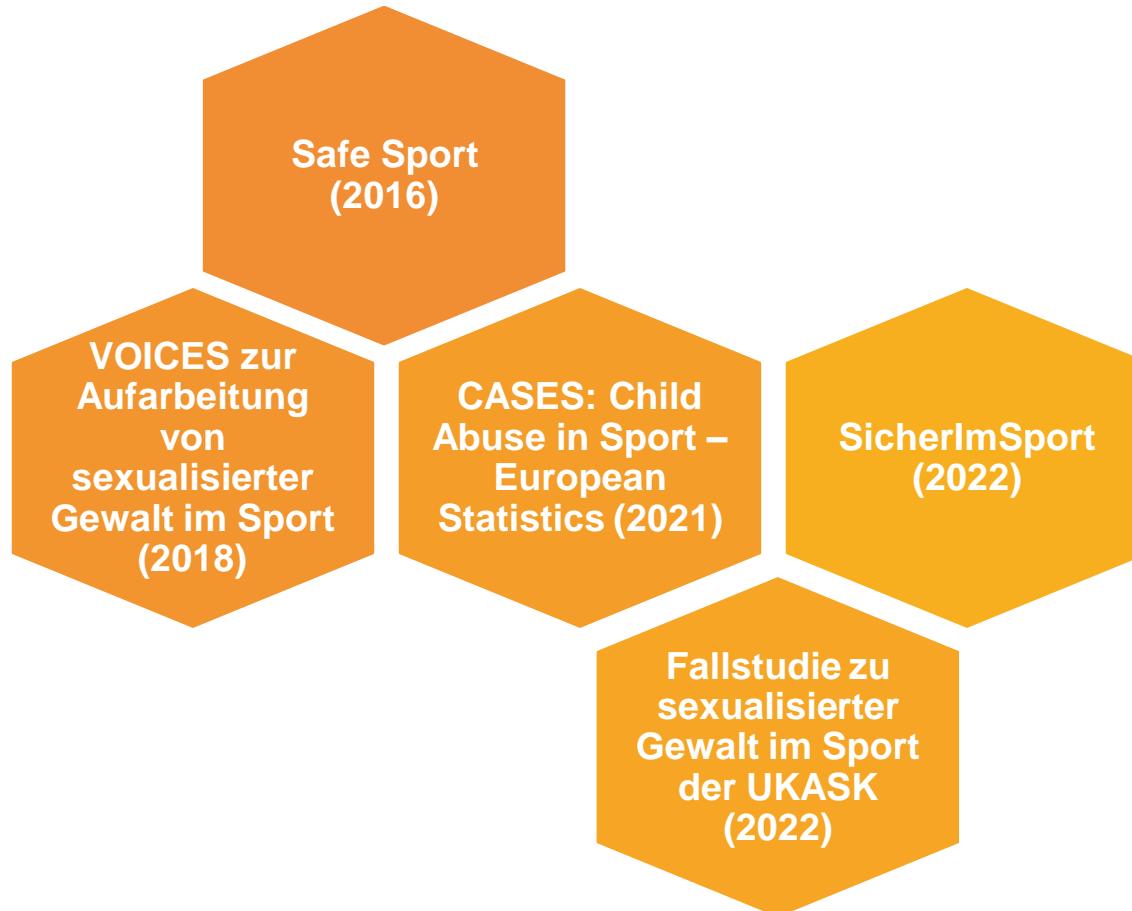
Um die Grundlage sicherer Sporträume in der Gegenwart und für die Zukunft zu schaffen, ist neben präventiven Schutzmaßnahmen (Prävention) und unmittelbarer Krisenbewältigung (Intervention) die Aufarbeitung von zurückliegenden Fällen sexualisierter Belästigung und Gewalt die dritte unverzichtbare Säule. Ehrliche und schonungslose Aufarbeitung ist die Voraussetzung für eine Kultur des Hinnehens und Handelns im Breiten- und Leistungssport.

Sportvereine müssen ein sicherer Raum für alle Menschen sein, insbesondere für Kinder und Jugendliche, denn alle sollen sicher Sport treiben können. Damit leistet der organisierte Sport auch einen Beitrag zum gesunden Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen. Kinder und Jugendliche zu schützen, zu fördern und zu beteiligen sowie die dafür notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen, sind die maßgeblichen Aufgaben für einen gewaltfreien Sport – sowohl im Breiten- als auch im Leistungssport.

DOSB, dsj und ihre Mitgliedsorganisationen bekräftigen die originäre Verantwortung der Sportverbände und -vereine für den Schutz vor interpersonaler Gewalt für alle Personen im gemeinnützigen, organisierten Leistungs- und Breitensport. Als zivilgesellschaftlicher Akteur mit einem vielfältigen Engagement übernimmt der Sport Verantwortung und wirkt über die eigenen Strukturen hinaus.



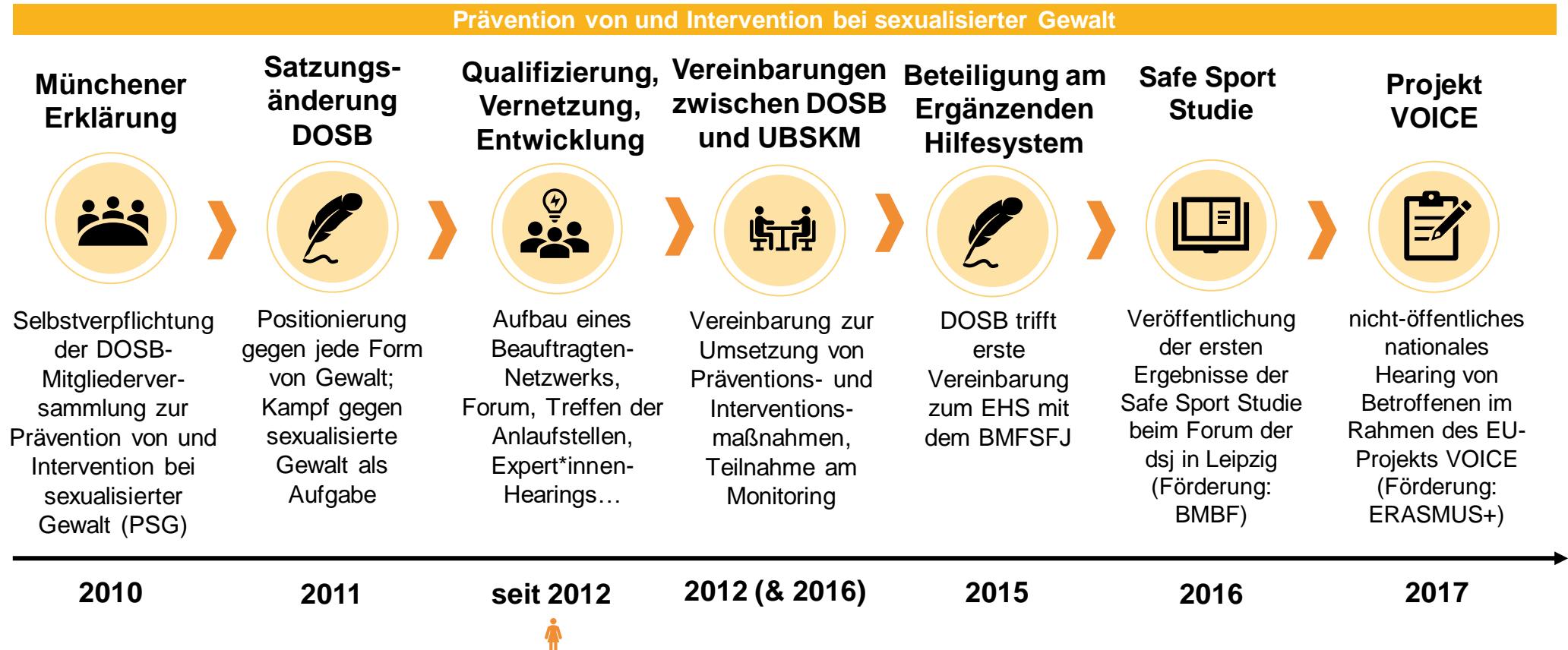
Diese aktuelle Forschungslage haben wir:



Nähtere Informationen zu diesen und weiteren Studien sowie Praxisprojekten:
<https://www.dsj.de/themen/kinder-und-jugendschutz/forschungs-und-praxisprojekte>

Das machen wir:

Überblick zu Entwicklungen im Themenfeld Safe Sport in dsj/DOSB (1/2)

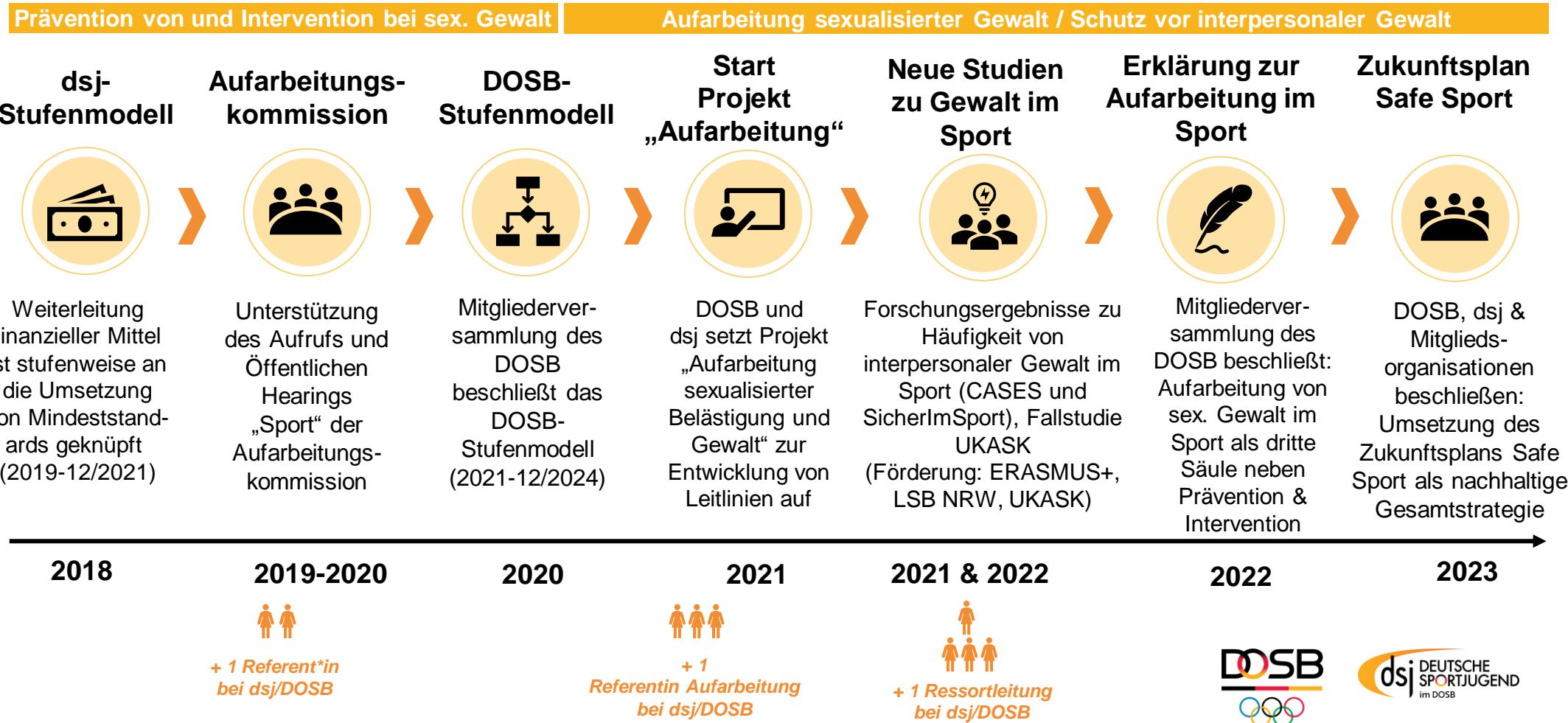


1 Referent*in bei
dsj/DOSB



Das machen wir:

Überblick zu Entwicklungen im Themenfeld Safe Sport in dsj/DOSB (2/2)



Das machen wir: Richtlinien und Standards zum Schutz vor Gewalt im Sport



»Safe Sport«
– Konzept: Richtlinien und Qualitätsstandards
zur Prävention von sexualisierter Gewalt
Das dsj Stufenmodell

dsj  

dsj-Stufenmodell
Verpflichtende Mindeststandards
zur Prävention von sexualisierter
Gewalt für die dsj und ihre
Mitgliedsorganisationen
(erfolgreich abgeschlossen)

[Download hier](#)



Das DOSB-Stufenmodell

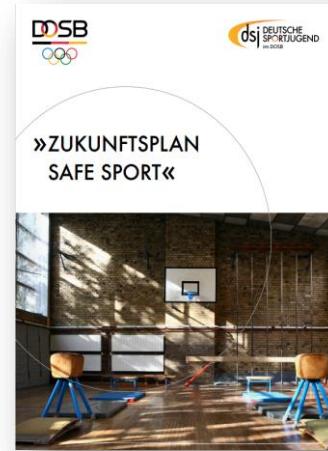
Maßnahmen

- A Positionierung und Verankerung
- B AnsprechpartnerInnen
- C Eignung von Mitarbeiter*innen
- D Qualifizierung des eigenen Verantwortungsbereichs
- E Sitzung & Ordnungen
- F Lizenzenwerk*
- G Lizenzentzug*
- H Interventionsleitlinien
- I Beschwerdemanagement
- J Risikonealyse
- K Verhaltensregeln

*Vergleich mit dem Verfahren der dsj für die Verhinderung von sexueller Belästigung in diesem Modell ist die Befreiung von der Verpflichtung der Befreiung von finanziellen Mitteln.

DOSB-Stufenmodell
Verpflichtende Mindeststandards
zur Prävention und zum Schutz vor
sexualisierter Belästigung und
Gewalt für den DOSB und seine
Mitgliedsorganisationen
(Abschluss: Ende 2024)

[Download hier](#)



**»ZUKUNFTSPLAN
SAFE SPORT«**

DOSB 

Zukunftsplan Safe Sport
Nachhaltige Gesamtstrategie zum
Schutz vor Gewalt im Sport von
DOSB, dsj und ihren
Mitgliedsorganisationen

[Download hier](#)



Erklärung des deutschen Sports zur Aufarbeitung sexualisierter Belästigung und Gewalt

DOSB 

Der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) und die Deutsche Sportjugend (dsj) sowie ihre Mitgliedsorganisationen bekennen sich klar zu einem sicheren und gewaltfreien Sport. Sie haben eine originäre Verantwortung dafür, den Schutz von allen Personen in ihren Strukturen bestmöglich sicherzustellen.

Um die Grundlage sicherer Sparten in der Gegenwart und für die Zukunft zu schaffen, ist neben präventiven Sozialmaßnahmen (Prävention) und unmittelbarer Krisenbewältigung (Intervention) die Aufarbeitung von zukunftsrelevanten Fällen sexualisierter Belästigung und Gewalt die dritte unsichtbare Säule. Ehrliche und schrullige Aufarbeitung ist die Voraussetzung für eine Kultur des Hinsiehens und Handelns im Breiten- und Leistungssport.

Um das Thema weiter zu forcieren, erklären der DOSB und seine Mitgliedsorganisationen sich aktiv für die Aufarbeitung sexualisierter Belästigung und Gewalt. Sie basieren auf den Empfehlungen der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexualisierter Kindesmissbrauch* und den Ergebnissen des VOICE-Projekts entwickelten Leitlinien* zur Aufarbeitung von sexualisierter Belästigung und Gewalt der Sportverbände und -vereine unterstützen. Die Leitlinien stellen Handlungsempfehlungen dar, um eine unabhängige, betroffenszenorientierte und transparente Aufarbeitung in Spartenvereinen und -verbänden zu erreichen.

DOSB und dsj werden die Qualitätsentwicklung und Vernetzung zum Thema Aufarbeitung auf Basis dieser Leitlinien für ihre Mitgliedsorganisationen und in Zusammenarbeit mit diesen sowie der Aufarbeitungskommission der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, Betroffenen und weiteren Expert*innen sicherstellen und ausbauen.

Erklärung zur Aufarbeitung
Bekenntnis des organisierten
Sports zur Aufarbeitung von Fällen
sexualisierter Belästigung und
Gewalt aus der Vergangenheit.

[Download hier](#)



Das machen wir: Wissensmanagement



Handlungsleitfäden und
Publikationen zur Sensibilisierung
und zur Entwicklung von
Schutzkonzepten

[Download hier](#)



Arbeitshilfen, Materialien und
Schulungsvideos und Formblätter
zur Umsetzung von Maßnahmen
zum Schutz vor Gewalt

[Informationen hier](#)



Unterstützung und Beteiligung bei
Forschungen und Praxisprojekten,
wie z.B.
Safe Clubs, E-Learning
Schutzkonzepte im Ehrenamt,
CASES

[Informationen hier](#)



Das machen wir:

Qualifizierung und Netzwerkarbeit



Qualifizierungen von Ansprechpersonen und zur Weiterentwicklung verbandseigener Schutzkonzepte, regelmäßige Fachformate, jährliches Fachforum Safe Sport, regelmäßige Austausch- und Vernetzungstreffen

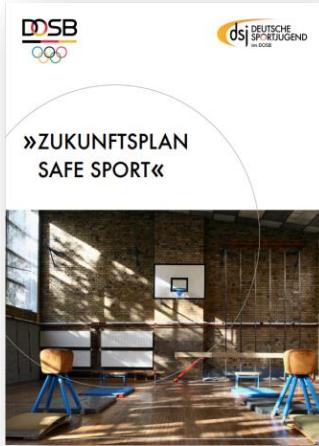
[Informationen hier](#)



Landingpage mit Ansprech- und Anlaufstellen in den Mitgliedsorganisationen von DOSB und dsj

[Informationen hier](#)

Das sind die nächsten Meilensteine zum Schutz vor Gewalt im Sport



Umsetzung der Ziele im Zukunftsplan Safe Sport innerhalb der Strukturen des organisierten Sports

Da das Zentrum für Safe Sport komplementär und unabhängig agieren soll, entbindet es den organisierten Sport nicht von seiner originären Verantwortung, sich weiterhin für einen umfassenden Schutz vor Gewalt und einen sicheren Sport für alle einzusetzen. Mit dem Zukunftsplan Safe Sport kommen DOSB, dsj und ihre Mitgliedsorganisationen ihrer Verantwortung nach und legen eine Strategie zur Verbesserung des Schutzes vor Gewalt in den Strukturen des gemeinnützigen organisierten Sports vor.

Der organisierte Sport begrüßt ausdrücklich den im Koalitionsvertrag verankerten Aufbau eines Zentrums für Safe Sport (aktuell koordiniert durch BMI). Dieses kann und soll dabei helfen, Schutzlücken im Sport zu schließen sowie die bereits bestehenden Maßnahmen und Aktivitäten der Sportverbände und -vereine sinnvoll zu ergänzen und zu unterstützen. Das Zentrum als Teil des Safe Sport Netzwerkes soll insbesondere unabhängige Hilfe für Betroffene, Unterstützung für Verbände und Vereine in den Bereichen Intervention und Aufarbeitung gewährleisten.



Beteiligung beim Aufbau des unabhängigen Zentrums für Safe Sport



Das brauchen wir:

- 1 Unterstützung bei der Umsetzung des Zukunftsplan Safe Sport und der dort verankerten „**Bundes- und Landeskompetenzzentren**“ durch ein **Bundesprogramm beim BMFSFJ** mit dem Ziel, flächendeckend Schutzkonzepte bis in die Vereine einzusetzen und adäquate Beratung und Expertise für die Präventions- und Interventionsarbeit (im Sport) aufzubauen.
- 2 Unterstützung der oftmals ehrenamtlich geführten Sportvereine durch den **Ausbau von spezialisierten Fachberatungsstellen** und die **Finanzierung eines bundesweiten Netzwerks** von spezialisierten Fachberatungsstellen, um überall adäquate Hilfeleistungen zu gewährleisten.
- 3 **Fortführung der Forschungslinie (bisher beim BMBF)** im Bereich Schutz vor (sexualisierter) Gewalt und **Verfestigung von Praxisprojekten**, wie der Online-Plattform E-Learning Schutzkonzepte im Ehrenamt (BMFSFJ) oder Safe Clubs (BMBF), um nachhaltig in die Strukturen wirken zu können.

Das brauchen wir:

4

Gesetzliche Verankerung der Aufarbeitungskommission der UBSKM, um ihr konkrete Aufgaben, Rechte und Pflichten zu übertragen, um bundesweit institutionelle Aufarbeitungsprozesse zu begleiten und zu beraten.

5

Aufbau des unabhängigen Zentrums für Safe Sport als Teil des Safe Sport Netzwerkes, das insbesondere unabhängige Hilfe für Betroffene schafft und Unterstützung für Verbände und Vereine in der Intervention gewährleistet sowie **Expertise im Bereich Aufarbeitung** aufbaut.



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Sekretariat des Ausschusses
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

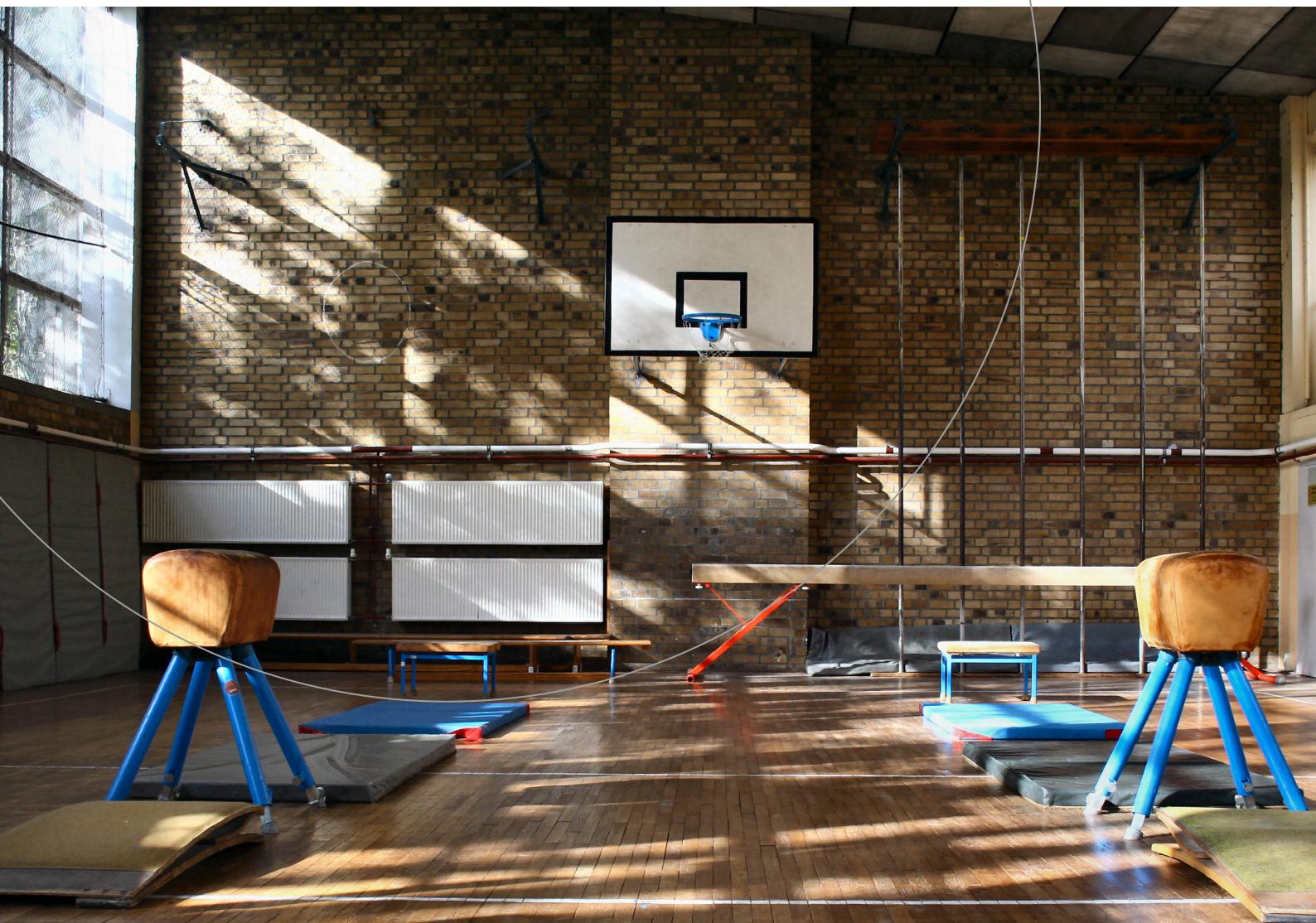
Ausschussdrucksache 20(13)104b

Hintergrundinformationen zum Fachgespräch des Familienausschusses

am Mittwoch, den 10. April 2024,

Leon Ries, Deutsche Sportjugend im Deutschen Olympischen Sportbund e. V.

»ZUKUNFTSPLAN SAFE SPORT«



Präambel

1. DOSB und dsj bekennen sich zur Achtung aller national und international anerkannten Menschenrechte und setzen sich für deren Achtung ein. Dies schließt insbesondere den Schutz vor jeglicher Diskriminierung ein. Die Kinderrechte nehmen innerhalb der Menschenrechte für DOSB und dsj einen besonderen Stellenwert ein.
2. Mit der vorliegenden Gesamtstrategie gehen DOSB, dsj und ihre Mitgliedsorganisationen den Schutz vor Gewalt im Sport systematisch und mit Überzeugung an. Sie senden damit ein deutliches Signal an alle am organisierten Sport beteiligten Personen in Deutschland, Betroffene, die Politik und die Zivilgesellschaft, sich auch in Zukunft für den Schutz vor Gewalt im Sport aktiv und entschlossen einzusetzen.
3. DOSB, dsj und ihre Mitgliedsorganisationen bekräftigen die originäre Verantwortung der Sportverbände und -vereine für den Schutz vor interpersonaler Gewalt¹ für alle Personen im gemeinnützigen, organisierten Leistungs- und Breitensport. Als zivilgesellschaftlicher Akteur mit einem vielfältigen Engagement übernimmt der Sport Verantwortung und wirkt über die eigenen Strukturen hinaus.
4. Die Betroffenen von Gewalt im Sport – auch von zurückliegenden Fällen – werden ermutigt, sich Unterstützung zu suchen und sich zu melden. Die Anlaufstellen, Hinweis- und Meldestellen im Sport haben eine klare Haltung zum Schutz vor Gewalt. Die Aussagen der Betroffenen werden ernst genommen und vertraulich behandelt. Den Betroffenen wird zugehört, den Hinweisen wird nachgegangen und es wird gehandelt. Die Herstellung des Schutzes der Person ist immer vorrangig.
5. Gewalt geht mit Machtverhältnissen einher und ist daher oftmals mit Prozessen der Unterdrückung und Diskriminierung von bestimmten Personengruppen verbunden (z. B. Mädchen und Frauen, LGBTQ+-Personen, migrantische Gruppen, Menschen mit Behinderung etc.).² Daraus ergibt sich eine besondere Verantwortung gegenüber den von Gewalt oder Diskriminierung betroffenen Personen. Dem besonderen Gewaltpotenzial, das sich aus dem Zusammenhang mit Diskriminierungen ergibt, muss Rechnung getragen werden. Alle Menschen sollen barrierefreie Zugänge zu Beratungs- und Unterstützungsangeboten haben.
6. Sportvereine müssen ein sicherer Raum für alle Menschen sein, insbesondere für Kinder und Jugendliche, denn alle sollen sicher Sport treiben können. Damit leistet der organisierte Sport auch einen Beitrag zum gesunden Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen. Kinder und Jugendliche zu schützen, zu fördern und zu beteiligen sowie die dafür notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen, sind die maßgeblichen Aufgaben für einen gewaltfreien Sport – sowohl im Breiten- als auch im Leistungssport. DOSB, dsj und ihre Mitgliedsorganisationen leisten damit einen Beitrag zur Umsetzung der Kinderrechte im Sport.

1 Interpersonale Gewalt umfasst die Dimensionen physische, psychische, sexualisierte Gewalt und Vernachlässigung im digitalen und analogen Raum. Physische oder körperliche Gewalt bezeichnet jede Form der körperlichen Aggression. Psychische Gewalt bezeichnet jedes Verhalten, dass dazu genutzt wird, jemanden zu erniedrigen, zu bedrohen oder lächerlich zu machen. Sexualisierte Gewalt ist der Oberbegriff für verschiedene Formen der Machtausübung mit dem Mittel der Sexualität. Dazu gehören Handlungen mit und ohne Körperkontakt sowie grenzverletzendes Verhalten, sexualisierte Grenzverletzungen und Belästigung. Vernachlässigung liegt vor, wenn die grundlegenden Bedürfnisse eines Menschen in Bezug auf Gesundheit, Bildung, emotionale Entwicklung, Ernährung, Unterkunft und Sicherheit nicht erfüllt werden.

2 Vgl. Rulofs, B., Neeten, M., Söllinger, A. & Allroggen, M. (2022). *Child Abuse in Sport: European Statistics – Bericht Deutschland: Prävalenz und Charakteristika von interpersonaler Gewalt gegen Kinder und Jugendliche im und außerhalb des Sports in Deutschland*. Köln & Wuppertal: Deutsche Sporthochschule Köln & Bergische Universität Wuppertal. [Abruf am 11.08.2023]

7. Innerhalb des DOSB ist das Themenfeld Schutz vor Gewalt als eines von vier Integritätsfeldern neben Good Governance, Schutz vor Doping und Schutz vor Wettbewerbsmanipulation verankert. Es bestehen Schnittmengen zu den anderen Integritätsfeldern sowie zu Strategien und Prozessen, zu Menschenrechten und Nachhaltigkeit des DOSB. Zu Synergien dieser Prozesse und Tätigkeitsfelder gibt es einen kontinuierlichen und systematischen Austausch.
8. DOSB, dsj und ihre Mitgliedsorganisationen setzen sich für die kontinuierliche Weiterentwicklung des Schutzes vor interpersonaler Gewalt im Sport ein und legen eine nachhaltige Gesamtstrategie vor, die bis in ihre Untergliederungen, die rund 87.000 Sportvereine in Deutschland, wirken soll. DOSB, dsj und ihre Mitgliedsorganisationen verständigen sich mit dem Zukunftsplan Safe Sport auf eine gemeinsame Gesamtstrategie zum Schutz vor interpersonaler Gewalt und die darin festgelegten Ziele. Sie treten ein für die vier integralen Bestandteile zum Schutz vor Gewalt: Analyse, Prävention, Intervention und Aufarbeitung von Gewalt auf allen Ebenen des organisierten Sports und verpflichten sich, bestehende Strukturen und geeignete Angebote zu verstetigen sowie geeignete Maßnahmen zu entwickeln und umzusetzen. Um dies zu bewältigen, werden ausreichend personelle und finanzielle Ressourcen benötigt, die in gemeinsamer Anstrengung von Sport und Politik bereitzustellen sind. Gemeinsam tragen DOSB, dsj und ihre Mitgliedsorganisationen zur Entfaltung und Weiterentwicklung der Gesamtstrategie bei.

Ausgangslage

Der Schutz vor interpersonaler Gewalt ist sowohl als originäre Verantwortung des organisierten Sports zu verstehen als auch eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Die Umsetzung von Maßnahmen zur Prävention, Intervention und Aufarbeitung liegt, abhängig von der jeweiligen Institution, in gemeinsamer Verantwortung zivilgesellschaftlicher und staatlicher Akteur*innen. Dies gilt auch für den organisierten Sport. Der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) und die Deutsche Sportjugend (dsj) sowie ihre Mitgliedsorganisationen sind sich ihrer Verantwortung im Themenfeld Schutz vor Gewalt im Sport bewusst. Seit 2010 gibt es eine Vielzahl an Aktivitäten insbesondere in der Prävention von und Intervention bei sexualisierter Belästigung und Gewalt. Seit 2020 steht auch die Aufarbeitung zurückliegender Fälle im besonderen Fokus. Es konnten bereits Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt im Sport getroffen werden. Insbesondere gibt es viele Beratungs- und Schulungsangebote zur Prävention von und Intervention bei sexualisierter Belästigung und Gewalt in und für Sportverbände und -vereine. Dazu gehört auch die Zusammenarbeit mit spezialisierten Fachberatungsstellen mit teilweise langjährigen Kooperationen und Vernetzungen zwischen Sportverbänden und -vereinen und Beratungsstellen.

2010 gingen die DOSB-Mitgliedsorganisationen mit der „Münchener Erklärung“ unter dem Leitmotiv „Vorbeugen und Aufklären, Hinsehen und Handeln!“ eine Selbstverpflichtung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport ein. Mit der Einführung eines dsj-Stufenmodells im Jahr 2018 und dem Beschluss des DOSB-Stufenmodells durch die Mitgliederversammlung des DOSB 2020 wurden wichtige Grundlagen verbindlich festgelegt. Die Förderung der Mitgliedsorganisationen wurde damit an die schrittweise Umsetzung weitgehender Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport geknüpft. Alle Maßnahmen zählen auf das Ziel ein, den Schutz vor Gewalt umfassend und flächendeckend im gesamten organisierten Sport bis zur Vereinsebene zu verankern und so letztlich jeden der rund 87.000 Sportvereine zu einem sicheren Ort zu machen.

Die vielen Berichte von Betroffenen sowie wissenschaftliche Erkenntnisse, wie z. B. aus dem europäischen Projekt CASES¹, dem Bericht zum nationalen Forschungsprojekt SicherImSport² und der Fallstudie „Sexualisierte Gewalt und sexueller Kindesmissbrauch im Kontext Sport“³ zeigen, dass das in den letzten Jahren gewachsene und vielfältige Engagement zum Schutz vor Gewalt in Sportverbänden- und vereinen, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, noch mehr gestärkt und intensiver, bis hinein in die Sportvereine, ausgebaut werden muss. Insbesondere braucht es eine Schärfung des Bewusstseins für oftmals bestehende Abhängigkeitsverhältnisse in den Sportverbänden und -vereinen und daraus resultierende Risiken für interpersonale Gewalt.

Im föderalen System in Deutschland haben DOSB und dsj sowie ihre Mitgliedsorganisationen bereits Strukturen zum Schutz vor Gewalt aufgebaut. Um der Vielzahl an Sportvereinen in Deutschland, insbesondere in ländlichen Regionen, gerecht zu werden, wurden bisher vor allem dezentrale Strukturen und Kompetenzen gestärkt und optimiert. Beispielsweise ist die Etablierung von Ansprechpersonen und die Vernetzung mit spezialisierten Fachberatungsstellen ein wesentliches Element des lokalen Gewaltschutzes. Hier übernehmen die Landessportbünde, Spartenverbände und Verbände mit besonderen Aufgaben sowie deren Jugendorganisationen sowohl im Bereich Prävention als auch bei der Intervention wichtige Aufgaben (z. B. Bearbeitung von Fällen im Netzwerk aus Landessportbünden, Fachberatungsstellen und Sportvereinen).

-
- 1 Rulofs, B., Neeten, M., Söllinger, A. & Allroggen, M. (2022). Child Abuse in Sport: European Statistics – Bericht Deutschland: Prävalenz und Charakteristika von interpersonaler Gewalt gegen Kinder und Jugendliche im und außerhalb des Sports in Deutschland. Köln & Wuppertal: Deutsche Sporthochschule Köln & Bergische Universität Wuppertal. [Abruf am 11.08.2023]
 - 2 Rulofs, B., Gerlach, M., Krisanowitz, A., Mayer, S., Rau, T., Wahnschaffe-Waldhoff, K., Wulf, O. & Allroggen, M. (2022). SicherImSport. Sexualisierte Grenzverletzungen, Belästigung und Gewalt im organisierten Sport. Häufigkeiten und Formen sowie der Status Quo der Prävention und Intervention. Köln & Ulm: Deutsche Sporthochschule Köln & Universitätsklinikum Ulm. [Abruf 11.08.2023]
 - 3 Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (Hrsg.) (2022). Fallstudie: Sexualisierte Gewalt und sexueller Kindesmissbrauch im Kontext Sport. Auswertung der vertraulichen Anhörungen und schriftlichen Berichte der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs. Berlin. [Abruf 11.08.2023]

Obwohl Sportverbände und -vereine bereits viele Maßnahmen und Projekte zum Schutz vor Gewalt umsetzen, sich in der Beratungsarbeit engagieren und teils sogar unabhängige Anlaufstellen eingerichtet haben, wird aus den Berichten der Betroffenen, aus wissenschaftlichen Studien und aus jahrelanger Praxiserfahrung vieler engagierter Personen im Themenfeld deutlich, dass es jetzt nochmals eine vertiefte Auseinandersetzung und Weiterentwicklung zum Schutz vor Gewalt im Sport benötigt. Nachdrücklich wurde dies zudem im vierten öffentlichen Hearing „sexueller Missbrauch im Sport“ der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs aufgezeigt.

Im Jahr 2022 hat die dsj zusammen mit dem DOSB unter Beteiligung deren Mitgliedsorganisationen und Athlet*innenvertretungen den Dialogprozess Schutz vor Gewalt im Sport durchgeführt. In diesem Prozess wurde eine Position von DOSB, dsj und ihren Mitgliedsorganisationen zum im Koalitionsvertrag verankerten Zentrum für Safe Sport entwickelt. Es wurde zudem die Notwendigkeit hinterlegt, neben einem unabhängigen Zentrum für Safe Sport auch die Weiterentwicklung der Aktivitäten zum Schutz vor Gewalt auf allen Ebenen des organisierten Sports mit Nachdruck voranzutreiben. Mit der Resolution zum „Schutz vor Gewalt im Sport im Zukunftsplan Safe Sport als nachhaltige Gesamtstrategie verankern!“ wurde dieses Vorhaben von den Mitgliederversammlungen von dsj und DOSB manifestiert. Mit dem Zukunftsplan Safe Sport wird eine langfristige Gesamtstrategie von DOSB und dsj sowie ihren Mitgliedsorganisationen zum Schutz vor Gewalt verankert.

Das Verhältnis Zentrum für Safe Sport und Zukunftsplan Safe Sport

Der Schutz vor Gewalt ist in DOSB, dsj und ihren Mitgliedsorganisationen durch die in den letzten Jahren getroffenen Maßnahmen bereits strukturell verankert. Die Maßnahmen gilt es weiterzuentwickeln und auszubauen. Dies wird als gemeinsame Aufgabe sportverbandlicher und staatlicher Akteur*innen verstanden und ist in gemeinsamer Verantwortung in Angriff zu nehmen. Das Zentrum für Safe Sport verstehen wir als wichtigen Beitrag der staatlichen Akteur*innen, um insbesondere unabhängige Hilfen für Betroffene sowie Expertise in der Aufarbeitung aufzubauen und anzubieten.

Es bestehen bereits unterschiedliche Netzwerke auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene aus Organisationen innerhalb und außerhalb des organisierten Sports. Das unabhängige Zentrum für Safe Sport entfaltet seine Wirkung für mehr Schutz in Sportverbänden und -vereinen, indem es die bestehenden Strukturen unterstützt, entlastet und stärkt sowie gleichzeitig seine Unabhängigkeit gewährleistet.

Das Zentrum für Safe Sport darf keine Doppelstruktur aufbauen, sondern soll sich vielmehr in die bestehenden Netzwerke auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene einfügen. Bei der Priorisierung und Ausgestaltung der Aufgaben des Zentrums für Safe Sport braucht es eine intensive Zusammenarbeit bezüglich der Schnittstellen mit den Sportverbänden und -vereinen. Da es komplementär zum Sport agieren soll, wird es voraussichtlich dann zuständig sein, wenn Sportverbände und -vereine nicht tätig werden oder z. B. aufgrund einer erforderlichen Unabhängigkeit oder fehlenden Handlungsmöglichkeiten nicht tätig werden können und sollen.

Den Prozess zum Aufbau des Zentrums für Safe Sport verantwortet das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI). Parallel zu diesem Prozess entwickeln DOSB, dsj und ihre Mitgliedsorganisationen mit dem Zukunftsplan Safe Sport eine Gesamtstrategie zum Schutz vor Gewalt im Sport. Damit bauen Sie ihre vielfältigen bestehenden Aktivitäten zum Schutz vor interpersonaler Gewalt qualitativ aus und entwickeln sie weiter.

Da das Zentrum für Safe Sport komplementär und unabhängig agieren soll, entbindet es den organisierten Sport nicht von seiner originären Verantwortung, sich weiterhin für einen umfassenden Schutz vor Gewalt und einen sicheren Sport für alle einzusetzen. Mit dem Zukunftsplan Safe Sport kommen DOSB, dsj und ihre Mitgliedsorganisationen ihrer Verantwortung nach und legen eine Strategie zur Verbesserung des Schutzes vor Gewalt in den Strukturen des gemeinnützigen organisierten Sports vor.

Entwicklungsprozess Zukunftsplan Safe Sport

Mit der Resolution zum „Schutz vor Gewalt im Sport im Zukunftsplan Safe Sport als nachhaltige Gesamtstrategie verankern!“ wurde der Beschluss zur Entwicklung einer langfristigen und nachhaltigen Gesamtstrategie zum Schutz vor Gewalt gefasst. Der Zukunftsplan Safe Sport wurde in einem Beteiligungsprozess entwickelt. Beteiligt wurden unter anderem die DOSB- und dsj-Mitgliedsorganisationen, Interessenvertretungen von Athlet*innen, Trainer*innen, Kampf- und Schiedsrichter*innen und Kindern und Jugendlichen, Fachberatungsstellen und Betroffene.

Kern des Entwicklungsprozesses bildete eine interdisziplinäre Projektgruppe. Bei der Zusammensetzung der Projektgruppe⁴ wurden verschiedene Kriterien zu Grunde gelegt, wie beispielsweise unterschiedliche fachliche und professionelle Expertisen im Themenfeld Schutz vor interpersonaler Gewalt und eine ausgewogene Expertise aus Landessportbünden, Spaltenverbänden, Verbänden mit besonderen Aufgaben und deren Jugendorganisationen sowie Einbindung von Wissenschaft und Betroffenenvertretung. In weiteren digitalen Beteiligungsformaten wurde eine breite Beteiligung ermöglicht. Der Zukunftsplan wurde anschließend mit der Projektgruppe Zukunftsplan Safe Sport fertiggestellt.

Der Zukunftsplan Safe Sport wird dem dsj-Hauptausschuss 2023 und der DOSB-Mitgliederversammlung 2023 zur Beschlussfassung vorgelegt. Mit der Beschlussfassung ist der Zukunftsplan Safe Sport die verbindliche, langfristige und gemeinsame Gesamtstrategie von DOSB, dsj und ihren Mitgliedsorganisationen.

In der Strategie werden verschiedene Handlungsfelder mit Zielen und Zielbeschreibungen entwickelt. Die Entwicklung von konkreten Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele erfolgt in Ausrichtung an die vorgelegte Strategie. Maßnahmen sind daher nicht Teil der Gesamtstrategie, sondern werden von DOSB, dsj und ihren Mitgliedsorganisationen für ihre jeweiligen Verantwortungsbereiche entwickelt und umgesetzt. Eine Evaluation der Gesamtstrategie erfolgt nach zehn Jahren mit Verabschiedung der Strategie. Eine Zwischenevaluation über den Stand der Umsetzung sollte nach fünf Jahren erfolgen. Hierzu legen DOSB und dsj einen Evaluationsbericht vor. Darüber hinaus wird empfohlen, dass DOSB, dsj und ihre Mitgliedsorganisationen jährlich einen Bericht über die Umsetzung von Maßnahmen gegenüber ihren Mitgliedern erstatten. Die Schnittstellen hinsichtlich der zukünftigen Aufgaben des Zentrums für Safe Sport und der Sportverbände und -vereine sind bei der Fortschreibung des Zukunftsplans Safe Sport zu berücksichtigen.

4 Nadine Dobler, Betroffenenexpertise; Alexander Fuchs, Sportpolitischer Koordinator der Konferenz der Landessportbünde; Dr. Hanna Granz, Sportpsychologin, Systemische Beraterin und Vertrauensperson am Olympia Stützpunkt Metropolregion Rhein-Neckar; Carolin Heuberger, Ansprechpartnerin Prävention sexualisierte Gewalt beim Deutschen Skiverband; Franziska Hoffmann, stv. Jugendreferentin, Präventionsbeauftragte und Kinderschutz in der Jugend des Cheerleading und Cheerperformance Verband Deutschland e.V.; Leila Josua, Referentin Schutz vor Gewalt im Sport beim Hamburger Sportbund e.V.; Meral Molkenthin, Beauftragte für Kinderschutz und Prävention sexualisierter Gewalt im Sport beim Landessportbund Berlin e.V.; Mandy Owczarzak, Koordinatorin Prävention und Intervention beim Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.; Eva Reinschmidt, Prävention und Intervention von Gewalt im Sport & Leistung mit Respekt beim Deutschen Turner-Bund e.V.; Prof. Dr. Bettina Rulofs, Professorin für Diversitätsforschung im Sport an der Deutschen Sporthochschule Köln und Ansprechperson für „Prävention sexualisierter Belästigung & Gewalt“ der Deutschen Vereinigung für Sportwissenschaft & Marilen Neeten, Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Soziologie und Genderforschung Abteilung für Diversitätsforschung im Sport an der Deutschen Sporthochschule Köln; Isabelle Schikora, Leitung Junges Engagement und Kindeswohl im Sport bei der Sportjugend Hessen im Landessportbund Hessen e.V.; Dr. iur. Constanze Winter, Justitiarin bei der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN)

Prämissen

1. Der Zukunftsplan Safe Sport ist die strategische Ausrichtung für die Arbeit von DOSB, dsj und ihren Mitgliedsorganisationen. Er bestärkt alle Sportverbände und -vereine und alle haupt- und ehrenamtlichen Entscheidungsträger*innen und Multiplikator*innen darin, in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich Prozesse für einen sicheren Sport für alle zu initiieren, zu fördern und umzusetzen.
2. Der Zukunftsplan Safe Sport entfaltet seine Wirkung für mehr Schutz in Sportverbänden und -vereinen, indem er auf die bestehenden Strukturen aufbaut und Synergien nutzt. Die verschiedenen Belange und spezifischen Strukturen der DOSB- und dsj-Mitgliedsorganisationen werden im Zukunftsplan Safe Sport und in der daran anschließenden Umsetzung wertgeschätzt und berücksichtigt.
3. Der Zukunftsplan Safe Sport zahlt auf die Verbesserung der Qualität der Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und der Qualitätssicherung auf allen Ebenen des organisierten Sports ein und stärkt den Ausbau der dafür notwendigen Strukturen innerhalb und außerhalb des Sports. Die Gesamtstrategie fördert ein gemeinsames Verständnis und Vorgehen bei der Umsetzung der Maßnahmen.
4. Voraussetzung für eine nachhaltige Wirksamkeit der Strategie und eine erfolgreiche Umsetzung der Ziele ist, dass dem DOSB, der dsj und ihren Mitgliedsorganisationen ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen zur Verfügung stehen. Hierfür braucht es die gemeinsame Anstrengung von Sport und Politik, entsprechende Ressourcen bereitzustellen. Neben Bund, Ländern und Kommunen sind Sportorganisationen selbst in der Pflicht, eine verlässliche Förderung und Unterstützung zu gewährleisten.
5. Durch die Evaluation des Zukunftsplans Safe Sport wird eine kontinuierliche Weiterentwicklung im Themenfeld und Qualitätsentwicklung sichergestellt. Die Konkretisierung der Ziele in den jeweiligen Handlungsfeldern erfolgt durch ein Arbeitsprogramm mit konkretisierenden Maßnahmen in Form von SMARTEN⁵ und damit überprüfbaren Zielen. Die Entwicklung spezifischer Maßnahmen (SMARTEN Zielen) erfolgt in nachgelagerten Prozessen und in Zusammenarbeit von DOSB, dsj und ihren Mitgliedsorganisationen. Die jeweiligen Verbände handeln eigenverantwortlich in der Umsetzung und der Übertragung in die eigenen Strukturen.
6. Die Handlungsfelder des Zukunftsplans Safe Sport (Themenfeldentwicklung Schutz vor Gewalt, Struktur, rechtliche Rahmenbedingungen, Qualifizierung, Beratung, Netzwerk, Wissensmanagement und Evaluation & Monitoring) beziehen sich stets auf den Vierklang aus Analyse, Prävention, Intervention und Aufarbeitung. Sie sind als Querschnittsthemen für die Handlungsfelder zu begreifen. In der Gesamtstrategie Zukunftsplan Safe Sport werden die vier Dimensionen bewusst nicht als strukturierendes Element genutzt, um Doppelungen zu vermeiden, Aufgaben zusammenzuführen und Synergien zu schaffen.

5 Ziele sind SMART, wenn folgende Kriterien in einem Ziel erfüllt sind: spezifisch, messbar, attraktiv, realistisch und terminiert

Handlungsfelder

Unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Studien und aufbauend auf den Erkenntnissen der Fachleute im organisierten Sport wurden Handlungsbedarfe identifiziert und darauf aufbauend Handlungsfelder für den Zukunftsplan Safe Sport entwickelt. Im Sinne einer nachhaltigen Gesamtstrategie von DOSB, dsj und ihren Mitgliedsorganisationen umfasst der Zukunftsplan Safe Sport die folgenden acht Handlungsfelder. Die Handlungsfelder sind gleichwertig in ihrer Bedeutung. Ein Gelingen der Gesamtstrategie und ein umfassender Schutz vor Gewalt im Sport sind an die Umsetzung aller Handlungsfelder geknüpft.



Im Anschluss an die Handlungsfelder finden sich Leitlinien zur Umsetzung der Gesamtstrategie Zukunftsplan Safe Sport. Diese bilden die Leitplanken zur wirksamen Umsetzung der Ziele und Teilziele in die Praxis der Sportverbände und -vereine.

1 Themenfeldentwicklung Schutz vor Gewalt

 Ziel <p>Es gibt eine Definition des Themenfelds Schutz vor Gewalt.</p>	 Teilziel <ul style="list-style-type: none">DOSB und dsj stehen in engem fachlichem Austausch mit Wissenschaft und anderen Fachstellen, überprüfen und reflektieren so kontinuierlich die eigenen Definitionen und die Ausrichtung im Themenfeld Schutz vor Gewalt.
Zielbeschreibung <p>DOSB und dsj grenzen mit Unterstützung der Wissenschaft das Themenfeld Schutz vor Gewalt trennscharf von anderen Tätigkeitsbereichen der Sportverbände und -vereine (z. B. Schutz vor Doping, TÜV-Prüfung Sportgeräte, Compliance) ab. Das Themenfeld Schutz vor Gewalt ist thematisch in den Themen Integrität und Menschenrechte verortet.</p>	
 Ziel <p>DOSB und dsj bearbeiten aktiv die Schnittstellen von Schutz vor Gewalt zu Menschenrechten und Antidiskriminierung.</p>	 Teilziele <ul style="list-style-type: none">Prozesse und Aktivitäten von DOSB und dsj zu Menschenrechten, Antidiskriminierung und Schutz vor Gewalt sind strategisch und inhaltlich abgestimmt.Zu den Schnittmengen gibt es eine kontinuierliche und aktive Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Geschäfts- und Fachbereichen in DOSB und dsj.Synergieeffekte, Zusammenhänge, Schnittmengen und Abgrenzungen von Schutz vor Gewalt und anderen Themenfeldern (z. B. Antidiskriminierung) sind fachlich erarbeitet und analysiert.



Ziel

DOSB, dsj und ihre Mitgliedsorganisationen stärken das Bewusstsein für und benennen spezifische Risikofaktoren.

Zielbeschreibung

DOSB, dsj und ihre Mitgliedsorganisationen und die Wissenschaft identifizieren und benennen mit der Unterstützung von Betroffenen und Sportverbänden und -vereinen die (sportart-) spezifischen Risikofaktoren.

Die Belange von Gruppen, die besonders von interpersonaler Gewalt bedroht oder betroffen sind, sind berücksichtigt.



Teilziele

- DOSB, dsj und ihre Mitgliedsorganisationen legen regional und bundesweit mit der Unterstützung von Betroffenen und Sportvereinen fest, auf welche Faktoren der organisierte Sport Einfluss nehmen kann, an welchen Stellen die Grenzen des organisierten Sports liegen und sie tragen dazu bei, Institutionen zu finden oder aufzubauen, die Lücken schließen können.
- Aufbauend auf den Erkenntnissen zu spezifischen Risikofaktoren gibt es geeignete Maßnahmen bzw. entsprechende Weiterentwicklungen, um interpersonaler Gewalt entgegenzuwirken.
- Wenn Sportverbände und -vereine aufgrund einer erforderlichen Unabhängigkeit oder fehlender Handlungsmöglichkeiten an ihre Grenzen kommen und nicht tätig werden können und sollen, ist dies transparent und kenntlich gemacht.
- Aufarbeitungsprozesse werden zur Reflexion der Risikofaktoren, Potenziale, Lücken und bisherigen Maßnahmen genutzt.



Ziel

DOSB, dsj und ihre Mitgliedsorganisationen sind offen für und berücksichtigen gesellschaftliche und fachspezifische Entwicklungen, die für den Schutz vor interpersonaler Gewalt von Bedeutung sind.

Zielbeschreibung

Dieses Ziel betont die Offenheit gegenüber neuen Entwicklungen und Erkenntnissen, die zukünftig im Themenfeld Schutz vor Gewalt relevant sein könnten.

Dies schließt eine mögliche Themenfelderweiterung, Vertiefung von spezifischen Themen und neue Schnittmengen zu anderen Themenfeldern ein.



Teilziele

- DOSB und dsj arbeiten zur systematischen Weiterentwicklung im Themenfeld Schutz vor Gewalt mit Wissenschaft und Fachstellen zusammen.
- Es gibt einen interdisziplinären Austausch mit Akteur*innen aus angrenzenden sport-, sozial- und geisteswissenschaftlichen Disziplinen und Handlungsfeldern, um die Schnittmengen und Synergieeffekte sowie neue relevante Entwicklungen zu identifizieren.

2 Struktur

 Ziel	 Teilziele
<p>DOSB, dsj und ihre Mitgliedsorganisationen, einschließlich weiterer Interessenvertretungen im Sport und Fördermittelgeber sowie ergänzende externe Organisationen haben ein gemeinsames und verbindliches Verständnis ihrer Zuständigkeiten, Aufgaben, Kompetenzen und Handlungsmöglichkeiten zum Schutz vor Gewalt.</p> <p>Zielbeschreibung</p> <p>Für die Arbeit zum Schutz vor Gewalt sind klare Zuständigkeiten zwingend erforderlich. Klärungsbedarf besteht hinsichtlich der Kompetenzen, Zuständigkeiten und Handlungsmöglichkeiten in Bezug auf die Analyse, Prävention, Intervention und Aufarbeitung. Die Kompetenzzentren im Sport sind kompetente Ansprechpartner für die Analyse, Prävention, Intervention und Aufarbeitung zum Schutz vor Gewalt. Sie beraten und unterstützen ihre Untergliederungen bspw. zu Schutzkonzepten. Die Jugendorganisationen im Sport sind Vertretung und Stimme der Kinder und Jugendlichen und damit kompetente Ansprechpartner für deren Wohl und Schutz. DOSB, dsj, ihre Mitgliedsorganisationen sowie weitere zuständige Stellen auch außerhalb des organisierten Sports übernehmen entsprechend ihrer Kompetenzen und Aufgaben Verantwortung. Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Zentrums für Safe Sport sind ergänzend zu denen der Sportverbände und -vereine und aufeinander abgestimmt. Parallelstrukturen sind zu vermeiden und Synergien werden genutzt.</p>	<ul style="list-style-type: none">• DOSB, dsj und ihre Mitgliedsorganisationen klären die Aufgaben und Zuständigkeiten mit ergänzenden unabhängigen Organisationen.• DOSB, dsj und ihre Mitgliedsorganisationen verfügen über Rollen- und Aufgabenbeschreibungen für Ansprechpersonen.• DOSB, dsj und ihre Mitgliedsorganisationen verständigen sich auf Standards für Anlaufstellen im Sport.• DOSB und dsj agieren im Rahmen ihrer Zuständigkeiten als Anlaufstelle auf Bundesebene und unterstützen, vernetzen und begleiten die Anlaufstellen ihrer Mitgliedsorganisationen.• Die Landessportbünde agieren als Landeskompetenzzentren zum Schutz vor Gewalt im Sport. Spitzerverbände und Verbände mit besonderen Aufgaben halten – ggf. im Verbund mit anderen Verbänden – zielgruppenspezifisch sportartspezifische bzw. sportartgruppenspezifische Kompetenzen vor.



Ziel

DOSB, dsj und ihre Mitgliedsorganisationen und Fördermittelgeber haben für eine nachhaltige und langfristige Umsetzung des Zukunftsplans Safe Sport ein gemeinsames Finanzierungskonzept.

Zielbeschreibung

Im Finanzierungskonzept ist niedergelegt, welche finanziellen Mittel für die einzelnen Maßnahmen des Zukunftsplans Safe Sport aufgewendet werden müssen, wer für die einzelnen Maßnahmen die Kostenlast trägt und aus welchen Quellen die finanziellen Mittel erhoben werden.



Ziel

DOSB, dsj und ihre Mitgliedsorganisationen entwerfen und verständigen sich auf qualitative Standards zum umfassenden Schutz vor Gewalt.

Zielbeschreibung

Standards leiten die Arbeit im Themenfeld Schutz vor Gewalt, sie geben Orientierung und Handlungssicherheit. Standards dienen der Qualitätssicherung auf allen Ebenen des organisierten Sports in der Analyse, Prävention, Intervention und Aufarbeitung. Bei der Ausgestaltung der Standards werden die spezifischen Rahmenbedingungen der Sportverbände und -vereine sowie aller Ebenen des organisierten Sports, ehrenamtliche Strukturen und der Zeitrahmen berücksichtigt. Überdies werden Standards, welche durch das Zentrum für Safe Sport verabschiedet sind, berücksichtigt.



Teilziel

- Für einen umfassenden Schutz vor Gewalt und die nachhaltige Umsetzung des Zukunftsplans Safe Sport setzen sich DOSB, dsj und ihre Mitgliedsorganisationen gegenüber Bund und Ländern für finanzielle Mittel ein.



Teilziele

- DOSB und dsj verständigen sich gemeinsam mit ihren Mitgliedsorganisationen auf Standards, aufbauend auf den DOSB- und dsj-Stufenmodellen.
- Die Standards sind kommuniziert und allgemein bekannt.
- DOSB, dsj und ihre Mitgliedsorganisationen verständigen sich auf Standards für die Einstellung hauptamtlicher Ansprech- und Vertrauenspersonen, bspw. hinsichtlich deren Vor-Qualifizierung und der fachlichen Eignung.
- Mögliche Ausschlusskriterien, bspw. aufgrund von beruflich bedingter Anzeigepflicht, sind geprüft.



Ziel

Schutzkonzepte sind in allen Sportverbänden und -vereinen mit sämtlichen ihrer Untergliederungen sowie ihren Jugendorganisationen bundesweit verbindlich verankert.

Zielbeschreibung

Das Ziel flächendeckend Schutzkonzepte für die verschiedenen Ebenen, Organisationen und Veranstaltungen vorzuhalten, ist für den Schutz vor Gewalt ein zentrales Element. Schutzkonzepte sind dabei als Prozesse zu verstehen, die es regelmäßig zu überprüfen und anzupassen gilt und die in einem partizipativen Prozess erarbeitet sind.



Teilziele

- DOSB, dsj und ihre Mitgliedsorganisationen sind unterstützend im Prozess der Entwicklung von Schutzkonzepten der Sportverbände und -vereine beteiligt.
- DOSB, dsj und ihre Mitgliedsorganisationen verfügen über Schutzkonzepte für (Groß-) Sportveranstaltungen, einschließlich der Zuschauer*innen sowie weiterer Veranstaltungen, die sie ausrichten.



Ziel

DOSB, dsj und ihre Mitgliedsorganisationen verfügen über eine Melde- oder Hinweisstelle.

Zielbeschreibung

DOSB, dsj und ihre Mitgliedsorganisationen haben Melde- oder Hinweisstellen. Hinweise auf Gewalt im Sport können hier entgegengenommen werden. Melde- und Hinweisstellen gewährleisten den Schutz von Hinweisgeber*innen, bspw. durch diskrete Behandlung ihrer Identität und des Hinweises. Hinweis- und Meldestellen sind sensibel im Umgang mit Hinweisgeber*innen.



Teilziele

- Die Melde- oder Hinweisstellen sind vonseiten der jeweiligen Organisation bekannt.
- Die DOSB- und dsj-Mitgliedsorganisationen sind einer entsprechenden zentralen Hinweisstelle angeschlossen.



Ziel

Es gibt Strukturen für Aufarbeitung. DOSB und dsj unterstützen den systematischen Aufbau.

Zielbeschreibung

Der Bedarf der Unterstützung bei Aufarbeitungsprozessen, bspw. durch einen Pool an Expert*innen für Aufarbeitung, ist mit dem Aufbau des Zentrums für Safe Sport verknüpft. Die Bedarfe der Sportverbände und -vereine auf allen Ebenen des organisierten Sports sollten dabei beachtet werden.



Teilziele

- Die Zuständigkeit und Aufgaben für Aufarbeitungsprozesse sind zwischen dem Zentrum für Safe Sport und DOSB, dsj und ihren Mitgliedsorganisationen geklärt.
- Offene Fragestellungen hinsichtlich der Umsetzbarkeit von freiwilligen Leistungen und eine Auseinandersetzung mit Entschädigungsfragen im organisierten Sport sind geklärt. Hilfen für Betroffene sind weiterentwickelt.
- Es gibt Leitfäden für den Ablauf von Aufarbeitungsprozessen, aus denen hervorgeht, welche Bausteine diese beinhalten. Sportverbände und -vereine erhalten Hilfe und Unterstützung zur Aufarbeitung.

3 Rechtliche Rahmenbedingungen

 Ziel	 Teilziele
<p>DOSB, dsj und ihre Mitgliedsorganisationen unterstützen die Entwicklung eines Safe Sport Codes. DOSB und dsj sind koordinierend tätig.</p> <p>Zielbeschreibung</p> <p>Dieses Ziel beschreibt die Bestrebungen, eine Harmonisierung der Regelungen über einen Safe Sport Code zu erreichen, der von allen Sportverbänden und -vereinen mitgetragen und unterstützt wird. Dieser enthält umfassende Regelungen (Tatbestände, Rechtsfolgen, Verfahrensregeln) zum Umgang mit Verstößen. Spezifische Safe Sport Codes und vergleichbare Regelungen, welche schon bestehen, sind berücksichtigt.</p>	<ul style="list-style-type: none">• Fragestellungen, welche zur Entwicklung wichtig sind, sind erarbeitet und in den Entwicklungsprozess eingebracht.• DOSB, dsj und ihre Mitgliedsorganisationen stellen mit Unterstützung der Wissenschaft eine verbindlich abgestimmte Definition von Verhaltensweisen zur Verfügung, die einen Verstoß gegen die Grundsätze des Safe Sport Codes darstellen.• DOSB, dsj und ihre Mitgliedsorganisationen haben sich darüber verständigt, welche Regelungen zur Sanktionierung für Lizenzinhaber*innen nachhaltig greifen.• DOSB, dsj und ihre Mitgliedsorganisationen verfügen mit Unterstützung der Wissenschaft über kurzfristige Reaktionsmöglichkeiten, um in erheblichen Verdachtsfällen bereits vor einer endgültigen Klärung des Sachverhaltes vorläufige Konsequenzen ziehen zu können. Diese sind im Mustercode festgehalten und von den Mitgliedsverbänden umgesetzt.• Werte liegen Regelwerken zugrunde. Werteverletzungen sind trennscharf von sanktionswürdigen Regelverletzungen abgegrenzt.• Es gibt eine Gebrauchsanleitung, die Sportverbände und -vereine in die Lage versetzt, den Muster Safe Sport Code in ihre Strukturen einzuarbeiten und wirksam in Kraft zu setzen (Beispiel: Satzungsverankerung, Schaffung der erforderlichen Strukturen).• Die Kompatibilität des Safe Sport Codes mit den verschiedenen Verbandsstrukturen ist gegeben und je nach Kompetenzen für die verschiedenen Ebenen unterschiedlich ausgestaltet.



Ziel

DOSB, dsj und ihre Mitgliedsorganisationen arbeiten darauf hin, dass Wanderbewegungen von Täter*innen nachverfolgbar und sogenanntes Täter*innenhopping unterbunden ist.

Zielbeschreibung

DOSB, dsj und ihre Mitgliedsorganisationen haben gemeinsam mit Politik, Gesetzgeber und anderen Fachstellen, bspw. eines zukünftigen Zentrums für Safe Sport, eine rechtlich zulässige Lösung entwickelt, mit der Wanderbewegungen von nachweislich auffällig gewordenen Personen und Täter*innen regional und bundesweit nachverfolgbar sind. Sogenanntes Täter*innenhopping kann dann wirksam unterbunden werden. Mit der Zielerreichung sind rechtliche Fragestellungen bspw. des Datenschutzes, der Auskunftsrechte oder der Persönlichkeitsrechte verbunden, deren Klärung nicht in der Hand des organisierten Sports liegt.



Teilziele

- DOSB, dsj und ihre Mitgliedsorganisationen unterstützen den Aufbau geeigneter Strukturen und Kommunikationswege.
- DOSB, dsj und ihre Mitgliedsorganisationen setzen sich dafür ein, dass rechtliche Rahmenbedingungen geklärt sind oder geschaffen werden.
- Geeignete Sanktionsmöglichkeiten sind geprüft und werden kontinuierlich weiterentwickelt.



Ziel

DOSB, dsj und ihre Mitgliedsorganisationen berücksichtigen das Recht auf Rehabilitierung.

Zielbeschreibung

Menschen, die sich falschen Vorwürfen ausgesetzt sehen und deren Menschenwürde und Grundrechte dadurch verletzt worden sind, steht zu, sie zu rehabilitieren.



Teilziel

- Es gibt Rehabilitationskonzepte für Sportverbände und -vereine.



Ziel

DOSB, dsj und ihre Mitgliedsorganisationen berücksichtigen das Recht auf Resozialisierung.

Zielbeschreibung

Resozialisierung ist im Verbandshandeln zu berücksichtigen. Das Recht auf Resozialisierung ist rechtsstaatlich verankert. Ziel der Resozialisierung ist es, (ehemaligen) Straftäter*innen wieder einen Einstieg in das gesellschaftliche Leben zu ermöglichen und erneute Straftaten zu verhindern. Der Sport kann hier einen wichtigen Beitrag leisten. Bei der Bewertung der Resozialisierung wird berücksichtigt, ob der Sport zur Begehung von Straftaten aktiv benutzt wurde. Die Herstellung und Wahrung des Schutzes vor Gewalt von Personen hat Vorrang.



Teilziel

- DOSB, dsj und ihre Mitgliedsorganisationen nutzen ihr Potenzial zur Resozialisierung und bieten entsprechende Unterstützung an. Dabei haben die Herstellung und Wahrung des Schutzes vor Gewalt bei besonders schutzbedürftigen Gruppen (bspw. Kinder und Jugendlichen) stets Vorrang.

4 Qualifizierung

 Ziel	 Teilziele
<p>DOSB, dsj und ihre Mitgliedsorganisationen sind gemäß der DOSB- und dsj-Stufenmodelle befähigt mit dem Thema Schutz vor Gewalt sensibel und handlungssicher umzugehen.</p> <p>Zielbeschreibung</p> <p>Es gibt in den Sportverbänden und deren Untergliederungen eine klare Haltung zum Thema, die der eigenen Verantwortung gerecht wird. Es besteht Handlungssicherheit bezüglich der ersten Schritte, wenn es eine Meldung oder einen Hinweis auf Gewalt gibt oder diese erfahren oder beobachtet wird. Je nach Funktion braucht es unterschiedliche Kenntnisse, etwa über verschiedene Gewaltformen und Dynamiken, um betroffenensensibel und zum Schutz Dritter handeln zu können.</p>	<ul style="list-style-type: none">• Aufbauend auf Kinderrechte gibt es Angebote zur Sensibilisierung von Kindern und Jugendlichen, bspw. hinsichtlich der eigenen Grenzen und Grenzen anderer sowie Grenzüberschreitungen.• Funktionsträger*innen sind für das Thema Schutz vor Gewalt sensibilisiert. Sie sind im Themenfeld Schutz vor Gewalt geschult und kennen die Unterstützungs- und Beratungsstrukturen.• (Berufs-)Trainer*innen, Übungsleiter*innen und andere betreuende Personen, z. B. medizinisches Personal sowie Funktionär*innen, sind gemäß der DOSB- und dsj-Stufenmodelle befähigt, mit dem Thema Schutz vor Gewalt umzugehen. Schutz vor Gewalt findet Eingang in die Trainingsqualität, die Leitung und Gestaltung von Sportangeboten und Trainingssituationen.

 Ziel	 Teilziele
<p>DOSB, dsj und ihre Mitgliedsorganisationen setzen Standards, bezüglich des Umfangs und der Inhalte der Qualifizierungsmaßnahmen.</p> <p>Zielbeschreibung</p> <p>Inhaltliche und zeitliche Standards für Qualifizierungsmaßnahmen ermöglichen ein bundesweit einheitliches Vorgehen und Qualitätssicherung. Die Standards zur Qualifizierung beachten die unterschiedlichen Ressourcen von Ehrenamt und Hauptamt und die unterschiedlichen Anforderungen, die sich im Leistungs- und Breitensport ergeben. Leistungssport und Breitensport sollten diese, ihrem Wirkungskreis entsprechend, gleichermaßen erfüllen. Zielgruppen für Qualifizierungen sind im Rahmen von Potenzial- und Risikoanalysen in den Sportverbänden und -vereinen identifiziert.</p>	<ul style="list-style-type: none">• Standards zur Qualifizierung sind aufbauend auf den DOSB- und dsj-Stufenmodellen entwickelt und werden kontinuierlich weiterentwickelt.• Zielgruppen für Qualifizierungen sind im Rahmen von Potenzial- und Risikoanalysen in den Sportverbänden und -vereinen identifiziert.• Die Qualifizierungsmaßnahmen sind zielgruppenspezifisch. Dies betrifft die Anforderungssituationen, Lernziele, Aufgaben und Prüfungen.• Aufbauend auf den Rahmenrichtlinien der DOSB-Lizenzausbildung sind Standards für kompetenzorientierte Fort- und Ausbildung erarbeitet.



Ziel

Ansprechpersonen besuchen regelmäßig Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen.

Zielbeschreibung

Es ist sichergestellt, dass Qualifizierungsmaßnahmen der Ansprechpersonen nach einem bestimmten Zeitraum erneuert werden, Kenntnisse, etwa über verschiedene Gewaltformen und Dynamiken, um betroffenensensibel und zum Schutz Dritter handeln zu können.



Teilziel

- DOSB, dsj und ihre Mitgliedsorganisationen sowie externe Fachberatungsstellen sorgen für entsprechende Qualifizierungs- und Fortbildungsangebote.

5 Beratung

 Ziel	 Teilziele
<p>Die Anlaufstellen im Sport haben eine klare Haltung zum Schutz vor Gewalt. Sie nehmen die Aussagen von Betroffenen ernst und behandeln diese vertraulich. Den Betroffenen wird zugehört, den Hinweisen nachgegangen und gehandelt.</p> <h3>Zielbeschreibung</h3> <p>Die Herstellung des Schutzes der Person ist in der Beratungsarbeit vorrangig zu betrachten. Der Schutz von Betroffenen steht an erster Stelle, mit dem Ziel, Angelegenheiten aufzuklären. Die Anlaufstellen stehen für alle ratsuchenden und hinweisgebenden Personen für Beratungsanfragen und Hinweise zur Verfügung. Dies umfasst unter anderem Betroffene, Beteiligte, Angehörige und Sportverbände und -vereine. Die Anlaufstellen befolgen die Grundsätze der Vertraulichkeit, Wahlfreiheit, Barrierefreiheit und Zugänglichkeit, Anonymität und (situationsangemessene) Partizipationsmöglichkeit. Die Anlaufstellen beraten auch zu Fällen unterhalb des strafrechtlich relevanten Bereichs.</p>	<ul style="list-style-type: none">• DOSB, dsj und ihre Mitgliedsorganisationen verständigen sich auf einheitliche Funktionen und Aufgaben von Anlaufstellen im Sport. Das Verhältnis zu unabhängigen Anlaufstellen außerhalb des Sports ist geklärt.• Das Netzwerk zu örtlichen und externen Fachberatungsstellen ist ausgebaut, um die Kooperationen zu stärken und sportspezifische Strukturen verständlich zu machen.• Die Beratung von Fällen erfolgt in Kooperation mit spezialisierten Fachberatungsstellen und bindet deren Perspektive und Expertise in den Beratungsprozess ein.• Involvierte oder beschuldigte Personen werden an geeignete Beratungsstellen vermittelt.• Für die Berater*innen der Anlaufstellen gibt es Angebote für Supervision und kollegiale Fallberatung.• Beratungen werden dokumentiert, evaluiert und reflektiert. Für die Dokumentation von Beratungen gibt es Mustervorlagen.

 Ziel	 Teilziele
<p>DOSB, dsj und ihre Mitgliedsorganisationen haben Ansprechpersonen benannt. Ihre Rolle, Aufgaben und Funktion sind geklärt und bekannt.</p> <h3>Zielbeschreibung</h3> <p>Resultierend aus dem DOSB- und dsj-Stufenmodellen sind Ansprechpersonen in den Mitgliedsorganisationen benannt und in ihren Strukturen hinreichend bekannt. Die Rolle der Ansprechpersonen ist, niedrigschwellig im Sportverband oder -verein für das Thema Schutz vor Gewalt ansprechbar zu sein.</p>	<ul style="list-style-type: none">• Die Rollen, Aufgaben und Funktionen von Ansprechpersonen – auch in Abgrenzung zur Funktion und Aufgabe von Anlaufstellen – sind geklärt.• Pro Organisation ist mindestens eine Ansprechperson benannt und eine Anbindung an das Präsidium/den Vorstand festgelegt. Um Wahlfreiheit zu gewährleisten, sollen zwei Ansprechpersonen unterschiedlichen Geschlechts benannt sein.• Die Ansprechpersonen der Sportverbände und -vereine sind öffentlich bekannt und im öffentlichen Auftritt der Organisation sichtbar.



Ziel

Die Mitglieder von Sportverbänden- und -vereinen sind umfassend über Ansprechpersonen, Anlaufstellen im Sport, unabhängige Anlauf- und Beratungsstellen und Melde- und Hinweisstellen informiert, sodass sie im Verdachtsfall oder bei einem Vorfall wissen, wohin sie sich wenden können.

Zielbeschreibung

Die Mitglieder von Sportverbänden und -vereinen sind darüber aufgeklärt, dass sie sich bereits bei geringfügigen Grenzüberschreitungen oder Unwohlsein an die Ansprechpersonen wenden können und werden darin bestärkt, dies zu tun. Sportverbände und -vereine kennen verschiedene Anlauf-, Beratungs-, Melde- und Hinweisstellen sowie deren Funktionen und Angebote. Damit sind sie handlungsfähig und in der Lage, Abläufe bei Fallmeldungen und Beratungsanfragen schnell und sicher zu gewährleisten.



Teilziele

- Die unterschiedlichen Anlauf-, Beratungs-, Melde- und Hinweisstellen des Sports, samt ihren unterschiedlichen Funktionen und Angeboten, sind bekannt.
- Die regionalen und bundesweiten Anlauf- und Beratungsstellen inner- und außerhalb des Sports sind bekannt.



Ziel

Verfahrensabläufe von Interventionsprozessen sind bekannt und werden im Beratungsprozess erklärt. Der Ablauf von Prozessen der Intervention bei Meldung von Vorfällen ist im Beratungsprozess transparent gemacht und proaktiv kommuniziert.

Zielbeschreibung

Abläufe von Verfahren bei Hinweisen und in der Intervention sind in Sportverbänden und -vereinen klar geregelt und bekannt und können in Beratungsstellen erläutert werden. Beschwerdemöglichkeiten sind in Beratungsprozessen offen gelegt. Das Schutzkonzept jedes Sportverbandes und -vereins ist öffentlich einsehbar.



Teilziele

- Sportverbände und -vereine machen ihre Handlungsschritte bei Fallmeldungen und Interventionen transparent und dokumentieren diese. Mögliche Rollenkonflikte durch parallele Beratungsanfragen bspw. von Sportverbänden und -vereinen einerseits und betroffenen Personen andererseits sind offenzulegen und zu reflektieren. In Konfliktfällen muss die Beratung an unabhängige Stellen übertragen werden.
- DOSB und dsj erstellen Leitfäden und Handreichungen für Beratungen und Gesprächsführungen (bspw. mit Betroffenen, mit involvierten Personen bei Interventionen und mit Sportverbands- und Vereinsvertretungen) und stellen diese zur Verfügung.



Ziel

Sportverbände und -vereine sind in ihren Aktivitäten zum Schutz vor Gewalt durch Prozess- und Fachberatung unterstützt.

Zielbeschreibung

Prozess- und Fachberatung unterstützt bei der Erfüllung der Standards bis in die Vereinsebene entsprechend der föderalen Strukturen.

Synergieeffekte mit anderen Themenfeldern in den Sportstrukturen, in denen Beratung angeboten wird, werden genutzt.



Teilziele

- Es gibt bundesweite und regionale Pools an Berater*innen, die in der Umsetzung von Standards unterstützen. Die Pools sind aufgebaut und werden kontinuierlich gepflegt. DOSB und dsj unterstützen dies.
- Sportverbände und -vereine werden an geeignete Fach- und Beratungsstellen vermittelt.

6 Netzwerk



Ziel

Es gibt ein starkes Safe Sport Netzwerk auf Bundes- und Landes- und kommunaler Ebene zur Vernetzung von Sportorganisationen, Fach- und Beratungsstellen und Betroffenen.

Zielbeschreibung

Die Anlaufstellen im Sport sowie die Ansprechpersonen von DOSB, dsj und ihren Mitgliedsorganisationen bilden den Kern des Netzwerks.

Die Vernetzung wird auf den verschiedenen föderalen Ebenen organisiert. Es erfolgt eine Vernetzung zwischen den Ebenen.

Unterstützungsnetzwerke für Sportverbände und -vereine sind Teil des Netzwerks.

Die Vernetzung für und mit Betroffenen hat einen besonderen Stellenwert.

Das Zentrum für Safe Sport ist ein wichtiger Partner im Netzwerk, der komplementär zu den bestehenden Strukturen und Angeboten im Sport tätig ist und die vorhandenen Strukturen im Sport unterstützen und stärken soll.



Teilziele

- DOSB und dsj übernehmen zentrale Aufgaben der Koordinierung des Safe Sport Netzwerks auf Bundesebene.
- DOSB und dsj sind international vernetzt. Sie nutzen ihr internationales Netzwerk, um von anderen zu lernen, andere zu unterstützen und sichern den Wissenstransfer.
- DOSB und dsj organisieren regelmäßig Vernetzungstreffen für die Anlaufstellen und Ansprechpersonen ihrer Mitgliedsorganisationen.
- DOSB und dsj und ihre Mitgliedsorganisationen vernetzen sich im Themenfeld Schutz vor Gewalt mit der Politik.
- DOSB, dsj und ihre Mitgliedsorganisationen arbeiten mit dem Zentrum für Safe Sport im Netzwerk zusammen, damit dies eine sinnvolle Ergänzung komplementär zu den vorhandenen Strukturen im Sport sein kann, die es zu stärken gilt.
- Die Anlaufstellen im Sport sind mit regionalen Fachberatungsstellen, Jugendämtern und der Polizei vernetzt.
- Auf kommunaler Ebene gibt es Netzwerke zwischen internen (sportspezifischen) Strukturen und externen Strukturen (z. B. Fachberatungsstellen). Vereine kennen kommunale Fachberatungsstellen und Unterstützungsangebote.
- DOSB, dsj und ihre Mitgliedsorganisationen machen sich für ein flächendeckendes Netzwerk spezialisierter Fachberatungsstellen stark.
- Es gibt ein Unterstützungsnetzwerk und Unterstützungsangebote für Sportverbände und -vereine zur Umsetzung von Standards, zur Durchführung von Potenzial- und Risikoanalysen und zur Erstellung von Schutzkonzepten.
- Es gibt einen Pool an Berater*innen, auf den zugegriffen werden kann. Die Berater*innen unterstützen die Sportverbände und -vereine.

7 Wissensmanagement



Ziel

DOSB, dsj und ihre Mitgliedsorganisationen verfügen über ein systematisches Wissensmanagement und pflegen dies.

Zielbeschreibung

DOSB und dsj bündeln das Wissen aus ihren Mitgliedsorganisationen und stellen es allen zur Verfügung.

Wissensmanagement umfasst unter anderem den Wissenstransfer aus Wissenschaft und anderen Fachstellen in den Sport. Die Zusammenarbeit mit der Wissenschaft ist bereits etabliert und stellt eine gute Basis für den Wissenstransfer dar.

Eine Kooperation mit dem Zentrum für Safe Sport stellt eine sinnvolle Ergänzung dar.



Teilziele

- Für ein zielgruppenspezifisches Wissensmanagement gibt es eine Klärung der Zielgruppen (bspw. Ansprechpersonen zum Schutz vor Gewalt, Beratungsstellen, Funktionär*innen).
- DOSB und dsj stellen mit Unterstützung ihrer Mitgliedsorganisationen eine digitale Plattform für den Informationsaustausch zur Verfügung. Dazu gehören überdies Formate und Angebote zur Wissensvermittlung sowie der Austausch zu Didaktik und Methodik von Wissensvermittlung.
- Es gibt niedrigschwellige Austauschformate für Anlaufstellen im Sport und für die Ansprechpersonen zum Schutz vor Gewalt.
- DOSB, dsj und ihre Mitgliedsorganisationen informieren über Neuigkeiten und aktuelle Themen.
- Materialien (bspw. Mustervorlagen, Handlungsleitfäden, Publikationen, Informationsmaterial, Bilder, Plakate, Grafiken), Veröffentlichungen zu Urteilen und der Rechtsprechung sowie Fördermöglichkeiten sind entwickelt und bereitgestellt.

8 Evaluation & Monitoring



Ziel

Das Themenfeld Schutz vor Gewalt wird im DOSB, der dsj und ihren Mitgliedsorganisationen evaluiert und grundsätzlich wissenschaftlich begleitet.

Zielbeschreibung

Die Evaluation soll dabei helfen, inhaltliches Feedback bzgl. der Umsetzung der Standards, bspw. der DOSB- und dsj-Stufenmodelle, zu liefern.

Die Evaluation umfasst bspw. eigene Fallberatung, Fallaufkommen in Mitgliedsorganisationen, Präventionskonzepte etc.

Eine Berichtsabfrage zum Stand der Aktivitäten und Umsetzungen im Themenfeld ist auf Bundesebene an bestehende regelmäßige Abfragen von DOSB und dsj geknüpft. Die Sportverbände und- vereine berichten regelmäßig an ihr jeweiliges höchstes Verbands- bzw. Vereinsgremium.



Teilziele

- Die Umsetzung der DOSB- und dsj-Stufenmodelle ist auf Ebene der DOSB- und dsj-Mitgliedsorganisationen evaluiert. DOSB- und dsj-Stufenmodelle sind in ein Stufenmodell zusammengeführt.
- Die Mitgliedsorganisationen erhalten Feedback bezüglich der Umsetzung, verbunden mit der Möglichkeit, innerhalb einer angemessenen Frist nachzubessern.
- Schutzkonzepte sind fortlaufend evaluiert und auf mögliche Lücken hin überprüft.
- Wissenschaftliche Studien sind hinzugezogen. Der Umgang mit Betroffenen ist Bestandteil der Evaluation.



Ziel

DOSB und dsj unterstützen wissenschaftliche Studien.

Zielbeschreibung

Die Unterstützung schließt ein, Forschungsgelder und Forschungsprojekte in Kooperation mit der Wissenschaft einzuwerben.



Teilziel

- DOSB und dsj stehen als Praxispartner für Forschungsprojekte zur Verfügung und unterstützen diese.



Ziel

DOSB, dsj und ihre Mitgliedsorganisationen monitoren ihr Fallaufkommen mit einer externen Stelle.

Zielbeschreibung

Fallzahlen werden erhoben und ausgewertet (z. B. Anzahl, Anlaufstelle, Gewaltform etc.) Das Monitoring erfolgt anonymisiert. Erfasst werden bspw. beteiligte Personen, Funktionen, Verweiswege, Konsequenzen, abgeleitete Maßnahmen. Mit Hilfe eines einheitlichen Monitoringsystems wird die mehrfache Erfassung von Fällen vermieden. Das Monitoring dient der Qualitätssicherung, der Ableitung von Verbesserungsmaßnahmen und kann helfen, finanzielle Mittel zu beantragen und Lobbyarbeit zu unterstützen.



Teilziele

- Die Daten der Fallaufkommen sind fortlaufend ausgewertet und werden zur Weiterentwicklung und Verbesserung der Strukturen und Maßnahmen genutzt.
- Es gibt standardisierte Mustervorlagen für DOSB, dsj und ihre Mitgliedsorganisationen, mit denen Fallaufkommen qualitativ und quantitativ dokumentiert werden können.

Leitlinien zur Umsetzung der Gesamtstrategie Zukunftsplan Safe Sport

1. DOSB, dsj und ihre Mitgliedsorganisationen setzen sich aktiv für die Umsetzung der Ziele ein. DOSB, dsj und ihre Mitgliedsorganisationen arbeiten beim Schutz vor Gewalt im Sport eng zusammen und unterstützen sich gegenseitig. Synergien werden genutzt.
2. Aufbauend auf der Verständigung zu den Zielen im Zukunftsplan Safe Sport entwickeln DOSB, dsj und ihre Mitgliedsorganisationen für die jeweilige Struktur geeignete und passgenaue Umsetzungsstrategien inklusive Maßnahmenpaketen. Die wirksame Umsetzung der Ziele wird durch geeignete Maßnahmen sichergestellt. Maßnahmen werden sorgfältig umgesetzt und transparent gemacht.
3. Die Verbändesäulen stimmen sich bezüglich der gemeinsamen Handlungsfelder und Ziele sowie bei deren Umsetzung ab und tragen damit zu bundesweit einheitlichen Standards bei.
4. Die in den DOSB- und dsj-Stufenmodellen vorhandenen Standards werden mit dem Zukunftsplan Safe Sport weiterentwickelt und neue Standards werden verbindlich verankert. Sportverbände und -vereine erfahren Unterstützung zur Umsetzung.
5. Zur Umsetzung des Zukunftsplans Safe Sport gehört eine Sensibilisierung auf allen Ebenen des organisierten Sports. Die Sensibilisierung erfolgt sportartspezifisch durch Landessportbünde und Bundesverbände für die jeweiligen Mitgliedsorganisationen.
6. Materialien und weitere Unterstützungsangebote, wie Informationsveranstaltungen und Prozessbegleitung, werden von DOSB, dsj und ihren Mitgliedsorganisationen für die jeweiligen Untergliederungen entwickelt und bereitgestellt.
7. Mit Regulativ- und Anreizsystemen wird die Umsetzung der Standards und Ziele bis in die 87.000 Sportvereine hinein gefördert.
8. DOSB und dsj setzen sich in der Bundespolitik für ein Förderprogramm Safe Sport ein. Die Bundes- und Landesverbände im organisierten Sport setzen sich für Förderprogramme zum Schutz vor interpersonaler Gewalt auf den jeweiligen politischen Ebenen ein.
9. Zur Gesamtstrategie Zukunftsplan Safe Sport wird auf den verschiedenen beteiligten Ebenen des organisierten Sports kontinuierlich kommuniziert und berichtet, sowohl an die Strukturen des organisierten Sports als auch an die interessierte Öffentlichkeit.

Impressum

Herausgeber*in

Deutsche Sportjugend im DOSB e.V.
Ressort Gesellschaftspolitik
Otto-Fleck-Schneise 12
60528 Frankfurt am Main

Deutscher Olympischer Sportbund e.V.
Otto-Fleck-Schneise 12
60528 Frankfurt am Main

Kontakt
T +49 69 -67 00 - 450
info@dsj.de, www.dsj.de
info@dosc.de, www.dosc.de

Entwickelt von:

Nadine Dobler, Betroffenenexpertise;
Dr. Hanna Granz, Olympia Stützpunkt Metropolregion
Rhein-Neckar;
Carolin Heuberger, Deutscher Skiverband;
Franziska Hoffmann, Cheerleading und
Cheerperformance Verband Deutschland e.V.;
Leila Josua, Hamburger Sportbund e.V.;
David Knöß, Deutsche Sportjugend (dsj);
Elena Lamby, Deutsche Sportjugend (dsj);
Meral Molkenthin, Landessportbund Berlin e.V.;
Mandy Owczarzak, Landessportbund Nordrhein-
Westfalen e.V.;
Eva Reinschmidt, Deutscher Turner-Bund e.V.;
Prof. Dr. Bettina Rulofs, Deutsche Sporthochschule Köln,
Deutsche Vereinigung für Sportwissenschaft &
Marilen Neeten, Deutsche Sporthochschule Köln;
Isabelle Schikora, Sportjugend Hessen im Landessport-
bund Hessen e.V.;
Dr. iur. Constanze Winter, Deutsche Reiterliche
Vereinigung e.V. (FN)

Moderation und Prozessbegleitung

Sarah Vogel, Führungsakademie des DOSB

Redaktion

Jörg Becker, David Knöß (beide dsj)
Oliver Kauer-Berk

Bildnachweis

Adobe Stock

Grafik

amgrafik GmbH – Seligenstadt,
www.amgrafik.de

Erscheinung

Dezember 2023 (digitale Fassung)

Beschlussfassung

Verabschiedet auf dem Hauptausschuss der Deutschen
Sportjugend am 21. Oktober 2023 in Würzburg.

Verabschiedet auf der DOSB-Mitgliederversammlung
am 2. Dezember 2023 in Frankfurt am Main.

Copyright

© Deutsche Sportjugend (dsj) im DOSB e.V./
Deutscher Olympischer Sportbund (DOSB),
Dezember 2023, Frankfurt am Main

Prävention/Intervention



Safe Sport – Ein Handlungsleitfaden zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Grenzverletzungen, sexualisierter Belästigung und Gewalt im Sport



Safe Sport – Leitlinien zur Aufarbeitung sexualisierter Belästigung und Gewalt in Sportverbänden und Sportvereinen



Safe Sport – Handlungsleitfaden zum Umgang mit dem erweiterten Führungszeugnis im Sport



Dialogprozess Schutz vor Gewalt im Sport

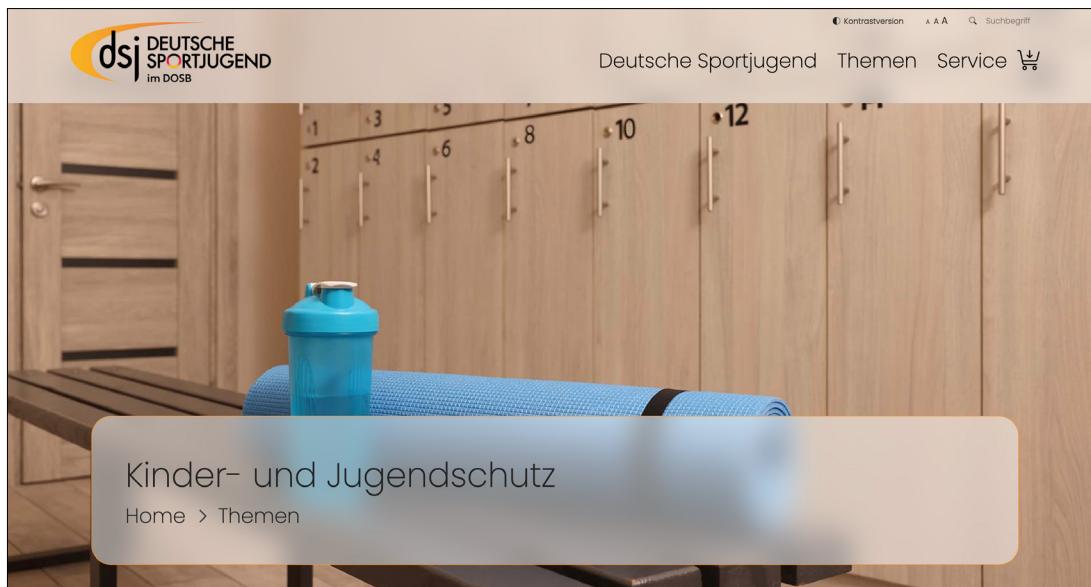


Das dsj-Stufenmodell



Download oder Bestellung unter:
www.dsj.de/publikationen

Websites



Web: www.dsj.de/kinderschutz

Hier finden Sie Informationen rund um das Thema Prävention/Intervention.

Darunter befinden sich Arbeitshilfen, gesetzliche Rahmenbedingungen und Formblätter, die für dieses Thema von Nutzen sein können.



Web: www.safesport.dosb.de

Hier finden Sie Information rund um das Themenfeld Safe Sport, zum Beispiel zu Beratungsangeboten und Werbeplakaten. Des Weiteren sind hier über die digitale Landkarte die Ansprechpersonen aus dem Themenfeld in den Landessportbünden/Sportjugenden; den Spartenverbänden/Jugendorganisationen der Spartenverbände und (Sport-)Verbänden mit besonderen Aufgaben (VmbA) hinterlegt.

Kontakt

Deutsche Sportjugend
im DOSB e.V.
Otto-Fleck-Schneise 12
60528 Frankfurt am Main

Telefon: 069 / 6700-450
E-Mail: info@dsj.de
Internet: www.dsj.de/kinderschutz
www.safesport.dosb.de



Gefördert vom:



**„In die Zukunft
der Jugend investieren –
durch Sport“**





**75 Jahre
Demokratie
lebendig**



**Deutscher Bundestag
Sekretariat des Ausschusses
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend**

Ausschussdrucksache 20(13)104c

PowerPoint-Präsentation zum Fachgespräch des Familienausschusses

am Mittwoch, den 10. April 2024,

Leon Ries, Deutsche Sportjugend im Deutschen Olympischen Sportbund e. V.

SCHUTZ VOR GEWALT IM SPORT

Fachgespräch im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages zum Thema:
„Gewalt im Sport an Kindern und Jugendlichen“
am 10. April 2024 in Berlin



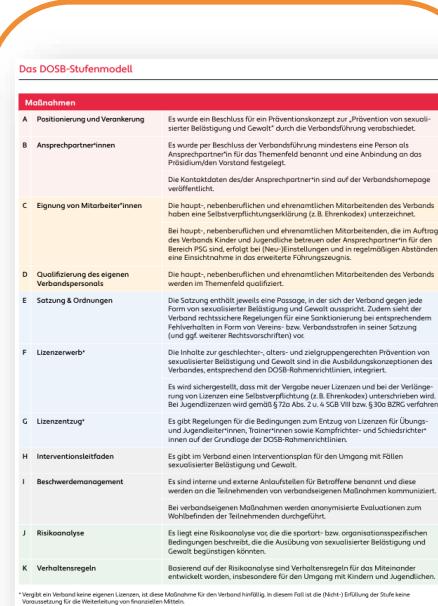
Das machen wir: Richtlinien und Standards zum Schutz vor Gewalt im Sport



»Safe Sport«
- Konzept: Richtlinien und Qualitätsstandards
zur Prävention von sexualisierter Gewalt
Das dsj Stufenmodell

dsj DEUTSCHE
SPORTJUGEND
im DOSB

dsj-Stufenmodell



Das DOSB-Stufenmodell

Maßnahmen

A Positionierung und Verankerung
Es wurde ein Beschluss für ein Präventionskonzept zur „Prävention von sexualisierter Belästigung und Gewalt“ durch die Verbundsführung verabschiedet.

B Ansprechpartner*innen
Es wurde ein Beschluss die Verbundsführung mindestens eine Person als Ansprechpartner*in für das Themenfeld benennt und eine Anbindung an das Präsidium/ihren Vorstand festgelegt.

C Eignung von Mitarbeiter*innen
Die haupt-, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen des Verbands haben eine Selbstverpflichtungserklärung (z.B. Ehrenkodex) unterzeichnet.

D Qualifizierung des eigenen Verbandspersonals
Die haupt-, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen des Verbands haben eine Qualifizierung in das erweiterte Führungszeugnis.

E Satzung & Ordnungen
Die Satzung enthält jeweils eine Prämisse, in der sich der Verband gegen jede Form von sexualisierter Belästigung und Gewalt ausspricht. Zudem sieht der Verband rechtmäßhere Regelungen für eine Sanktionsierung bei entsprechendem Fehlverhalten in Form von Vereins- bzw. Verbundstrafen in seiner Satzung vor.

F Lizenzierwerb*
Die Infrakt zu geschlechter-, älter- und zielgruppengerechten Prävention von sexualisierter Belästigung und Gewalt sind in die Ausbildungskonzeptionen des Verbands entsprechend den DOSB-Rahmenrichtlinien integriert.

G Lizenzentzug
Es wird sichergestellt, dass mit der Vergabe neuer Lizenzen und bei der Verlängerung von Lizenzen eine Selbstverpflichtung (z.B. Ehrenkodex) unterschrieben wird. Ein Verband darf eine Lizenz nicht abgeben, die Er SGfA bzw. § 50 Abs. 2 DOSB gerechtfertigt.

H Interventionsleitfaden
Es gibt im Verband einen Interventionsplan für den Umgang mit Fällen sexualisierter Belästigung und Gewalt.

I Beschwerdemanagement
Es sind interne und externe Ansprechstellen für Betriebsräte benannt und diese sexualisierter Belästigung und Gewalt. Es sind interne und externe Ansprechstellen für Betriebsräte benannt und diese sexualisierter Belästigung und Gewalt. Es sind interne und externe Ansprechstellen für Betriebsräte benannt und diese sexualisierter Belästigung und Gewalt. Es sind interne und externe Ansprechstellen für Betriebsräte benannt und diese sexualisierter Belästigung und Gewalt.

J Risikoanalyse
Es liegt eine Risikoanalyse vor die sport- bzw. organisatorisch spezifischen Bedingungen beschreibt, die die Ausübung von sexualisierter Belästigung und Gewalt begünstigen könnten.

K Verhaltensregeln
Basierend auf der Risikoanalyse sind Verhaltensregeln für das Mitmachen entwickelt worden, insbesondere für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen.

* Weigt ein Verband keine eigenen Lizenzen, ist diese Maßnahme für den Verband hilfreich. In diesem Fall ist die (Nicht-) Erfüllung der Stufe keine Voraussetzung für die Weiterleitung von finanziellen Mitteln.

DOSB-Stufenmodell



dsb DEUTSCHE
OLYMPISCHE
SPORTBUNDE
im DOSB

dsj DEUTSCHE
SPORTJUGEND
im DOSB

**»ZUKUNFTSPLAN
SAFE SPORT«**

**ZUKUNFTSPLAN
SAFE SPORT**

**ZUKUNFTSPLAN
SAFE SPORT**

**ZUKUNFTSPLAN
SAFE SPORT**

Zukunftsplan
Safe Sport



DOSB

dsj DEUTSCHE
SPORTJUGEND
im DOSB

Erklärung des deutschen Sports zur Aufarbeitung sexualisierter Belästigung und Gewalt

Die Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) und die Deutsche Sportjugend (dsj) sowie ihre Mitgliedsorganisationen bekennen sich klar zu einem sicheren und gewaltfreien Sport. Sie haben eine originäre Verantwortung dafür, den Schutz von allen Personen in ihren Strukturen bestmöglich sicherzustellen.

Um die Grundlage sicherer Sporträume in der Gegenwart und für die Zukunft zu schaffen, ist neben präventiver Schutzmaßnahmen (Prävention) und unmittelbarer Kindesbewältigung (Intervention) die Aufarbeitung von zurückliegenden Fällen sexualisierter Belästigung und Gewalt die dritte unverzichtbare Säule. Ehrliche und schonungslose Aufarbeitung ist die Voraussetzung für eine Kultur des Hinstellens und Handelns im Breiten- und Leistungssport.

Um das Thema weiter zu forcieren, erklären der DOSB und seine Mitgliedsorganisationen sich aktiv für die Aufarbeitung sexualisierter Belästigung und Gewalt im Sport einzusetzen. Hierbei sollen die auf Basis der Empfehlungen der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexualisierter Kindesbelästigung und Gewalt des VOICE-Projekts¹ entwickelten Leitlinien² zur Aufarbeitung sexualisierter Belästigung und Gewalt die Sportverbände und -vereine unterstützen. Die Leitlinien stellen Handlungsempfehlungen dar, um eine unabhängige, betroffenenorientierte und transparente Aufarbeitung in Sportvereinen und -verbänden zu erreichen.

DOSB und dsj werden die Qualitätsentwicklung und Vernetzung zum Thema Aufarbeitung auf Basis dieser Leitlinien für ihre Mitgliedsorganisationen und in Zusammenarbeit mit diesen sowie der Aufarbeitungskommission der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexualen Kindesmissbrauchs, Betroffenen und weiteren Expert*innen sicherstellen und ausbauen.

Erklärung zur
Aufarbeitung

Das machen wir: Wissensmanagement



Handlungsleitfäden zur Sensibilisierung und zur Entwicklung von Schutzkonzepten



SCHUTZ VOR GEWALT IM SPORT: SCHULUNGSVIDEOS FÜR SPORTOrganisationen

Die Videos stellen ein nachgeschwungenes Format zur Vermittlung von Wissen und Handlungssicherheit dar. Sie werden von verschiedenen Akteuren produziert und sind für verschiedene Zielgruppen und Kontexte im Breiten- und Leistungssport gedacht. Die Videos zeigen zudem, welche Möglichkeiten es für Betroffene gibt, sich gegen Gewalt zu verteidigen und welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um Gewalt im eigenen Umfeld beobachtet werden.

Videos einzeln oder in der vorgeschlagenen Reihenfolge anschauen.

- VIDEO Häufigkeiten und Formen von physischer, physischer und sexualisierter Gewalt im Sport
- VIDEO Gewalt im Sport aktiv verhindern: Vorbereitung für ein sicheres Umfeld im Sport
- VIDEO Respekt vor den individuellen Grenzen und Rechten von Sportler*innen
- VIDEO Gewalt im und vor und - Folgen von Gewalt und Gewaltprävention: Maßnahmen bei Verdachts- und Verfolfungen
- VIDEO Sexualisierte Gewalt: Formen und rechtliche Einordnung
- VIDEO Cremming: Vorgehen von Täter*innen bei sexualisierter Gewalt

Hier geht es zu den Videos



E-LEARNING KINDERSCHUTZ
Schutzkonzepte im Ehrenamt

Unterstützung und Beteiligung
bei Forschungen und
Praxisprojekten

Das machen wir:

Qualifizierung und Netzwerkarbeit



Digitale Qualifizierungsangebote zur
(Weiter-) Entwicklung verbandseigener
Schutzmaßnahmen

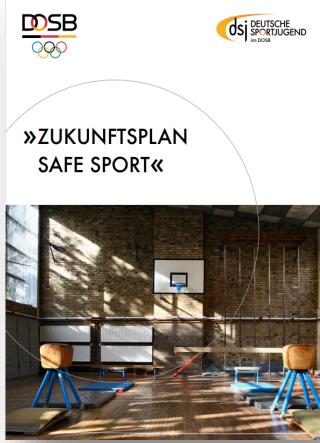
Schutzprozesse etablieren, Kompetenzen stärken und Wissen weitervermitteln

Qualifizierung von Ansprechpersonen und zur
Weiterentwicklung von Schutzkonzepten,
Fachformate, jährliches Fachforum Safe
Sport, regelmäßige Austausch- und
Vernetzungstreffen, kollegiale Fallberatung



Landingpage mit Ansprech- und
Anlaufstellen in den
Mitgliedsorganisationen von DOSB und
dsj

Das sind die nächsten Meilensteine zum Schutz vor Gewalt im Sport



Umsetzung der Ziele im Zukunftsplan Safe Sport innerhalb der Strukturen des organisierten Sports

Da das Zentrum für Safe Sport komplementär und unabhängig agieren soll, entbindet es den **organisierten Sport** nicht von seiner **originären Verantwortung**, sich weiterhin für einen umfassenden **Schutz vor Gewalt** und einen sicheren Sport für alle einzusetzen. Mit dem **Zukunftsplan Safe Sport** kommen DOSB, dsj und ihre Mitgliedsorganisationen ihrer Verantwortung nach und legen eine **Strategie zur Verbesserung des Schutzes vor Gewalt** in den Strukturen des gemeinnützigen organisierten Sports vor.

Der **organisierte Sport** begrüßt ausdrücklich den im Koalitionsvertrag verankerten **Aufbau eines Zentrums für Safe Sport** (aktuell koordiniert durch BMI). Dieses kann und soll dabei helfen, **Schutzlücken im Sport zu schließen** sowie die bereits bestehenden Maßnahmen und **Aktivitäten der Sportverbände und -vereine sinnvoll zu ergänzen** und zu unterstützen. Das Zentrum als Teil des Safe Sport Netzwerkes soll insbesondere unabhängige Hilfe für Betroffene, Unterstützung für Verbände und Vereine in den Bereichen Intervention und Aufarbeitung gewährleisten.



Beteiligung beim Aufbau des unabhängigen Zentrums für Safe Sport



Das brauchen wir:

- 1 Unterstützung bei der Umsetzung des Zukunftsplan Safe Sport und der dort verankerten „**Bundes- und Landeskopetenzzentren**“ durch ein **Bundesprogramm beim BMFSFJ** mit dem Ziel flächendeckend Schutzkonzepte bis in die Vereine einzusetzen und adäquate Beratung und Expertise für die Präventions- und Interventionsarbeit (im Sport) aufzubauen.
- 2 Unterstützung der oftmals ehrenamtlich geführten Sportvereine durch den **Ausbau von spezialisierten Fachberatungsstellen** und die **Finanzierung eines bundesweiten Netzwerks** von spezialisierten Fachberatungsstellen, um überall adäquate Hilfeleistungen zu gewährleisten.
- 3 **Fortführung der Forschungslinie (bisher beim BMBF)** im Bereich Schutz vor (sexualisierter) Gewalt und **Verstetigung von Praxisprojekten**, wie der Online-Plattform E-Learning Schutzkonzepte im Ehrenamt oder Safe Clubs, um nachhaltig in die Strukturen wirken zu können.

Das brauchen wir:

4

Gesetzliche Verankerung der Aufarbeitungskommission des UBSKM, um ihr konkrete Aufgaben, Rechte und Pflichten zu übertragen, um bundesweit institutionelle Aufarbeitungsprozesse zu begleiten und zu beraten.

5

Aufbau des unabhängigen Zentrums für Safe Sport als Teil des Safe Sport Netzwerkes, das insbesondere unabhängige Hilfe für Betroffene schafft und Unterstützung für Verbände und Vereine in der Intervention gewährleistet sowie **Expertise im Bereich Aufarbeitung** aufbaut.



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Sekretariat des Ausschusses
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Ausschussdrucksache 20(13)104d

Hintergrundinformationen zum Fachgespräch des Familienausschusses

am Mittwoch, den 10. April 2024,

Nadine Dobler, „Anlauf gegen Gewalt“, Unabhängige Anlaufstelle bei Gewalt und Missbrauch im Spitzensport, Athleten Deutschland e. V.

Alexander Engelhard | Maike Herrlein

Initialer Entwurf eines Safe Sport Codes

Rechtsgutachten zur Erarbeitung rechtlicher
Grundlagen für eine effektive
Aufgabenwahrnehmung des unabhängigen
Zentrums für Safe Sport (ZfSS)

im Rahmen des Stakeholderprozesses des Bundesministeriums des
Innern und für Heimat (BMI)

Erstellt im Auftrag des Deutschen Olympischen Sportbundes e.V. und
Athleten Deutschland e.V.

März 2024



Die Erstellung des Safe Sport Codes erfolgte unter Mitwirkung von:

Martina Spreitzer-Kropiunik, Dr. David Stadtfeld, Vincent Warnecke, Claudia Hamm, Michelle Heerich, Sven Ludwig und Dr. Tassilo du Mesnil de Rochemont.

Die angefragte Leistung wurde im Rahmen des Stakeholder-Prozesses für das Zentrum für Safe Sport erbracht, der vom Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) geführt wird. Das Gutachten wurde von DOSB und Athleten Deutschland e.V. beauftragt und wurde außerdem finanziell unterstützt durch Projektmittel des BMI im Rahmen des oben genannten Stakeholder-Prozesses. Des Weiteren sind Eigenmittel sowie eine Zuwendung durch die Oak Foundation in die Beauftragung eingeflossen.

Gefördert durch:



Bundesministerium
des Innern
und für Heimat

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Frankfurt am Main, den 18. März 2024

ARNECKE SIBETH DABELSTEIN Rechtsanwälte Steuerberater PartGmbB
Güterplatz 1
60327 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 979885-0
Email: a.engelhard@asd-law.com; m.herrlein@asd-law.com

Der vorliegende Safe Sport Code einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung der Verfasser. Die Auftraggeber sind berechtigt, das Gutachten zweckgebunden einzusetzen.

Präambel	1
Kapitel 1 – Aufgaben und Verantwortlichkeiten bezogen auf die Umsetzung des SSC	2
§ 1 Zentrum für Safe Sport („ZfSS“).....	2
§ 2 Sportorganisationen	2
§ 3 Safe Sport Officer*in.....	3
§ 4 Safe Sport Kammer	3
Kapitel 2 – Materieller Teil	3
Abschnitt 1 – Geltungsbereich	3
§ 5 Persönlicher Geltungsbereich.....	3
§ 6 Sachlicher Geltungsbereich.....	4
§ 7 Räumlicher Geltungsbereich	4
Abschnitt 2 – Safe Sport Verstöße	4
§ 8 Physische Gewalt.....	4
§ 9 Sexualisierte Gewalt.....	5
§ 10 Psychische Gewalt	5
§ 11 Diskriminierung.....	5
§ 12 Vernachlässigung.....	5
§ 13 Schuld, Beteiligung und Versuch	6
§ 14 Unbeachtlichkeit einer Einwilligung der betroffenen Person.....	6
Abschnitt 3 – Melde- und Mitwirkungspflichten	6
§ 15 Meldepflichten	6
§ 16 Mitwirkungspflichten	6
Abschnitt 4 – Missstand	7
§ 17 Missstand in Sportorganisationen.....	7
Abschnitt 5 – Sanktionen	7
§ 18 Sanktionskatalog	7
§ 19 Grundsätze für die Bemessung von Sanktionen	8
§ 20 Sanktionsmündigkeit	8
Kapitel 3 – Prozessualer Teil	8
Abschnitt 1 – Zuständigkeiten	8
§ 21 Zuständigkeit	8
§ 22 Evokationsrecht.....	9
Abschnitt 2 – Meldung	9
§ 23 Meldestelle	9
§ 24 Schutz von Hinweisgeber*innen	10

Abschnitt 3 – Untersuchungsverfahren	10
§ 25 Meldung durch Dritte; eigenständige Untersuchung des ZfSS	10
§ 26 Einleitung des Untersuchungsverfahrens	10
§ 27 Untersuchungsverfahren	11
§ 28 Vorsorgliche Maßnahmen.....	11
§ 29 Einschaltung staatlicher Behörden	12
§ 30 Fortführung, Unterbrechung und Wiederaufnahme des Verfahrens.....	12
§ 31 Mediation.....	13
§ 32 Ergebnis des Untersuchungsverfahrens	13
Abschnitt 4 – Sanktionsbescheid	14
§ 33 Sanktionsbescheid	14
Abschnitt 5 – Sanktionsverfahren	14
§ 34 Einleitung des Sanktionsverfahrens.....	14
Unterabschnitt 1 - Vereinfachtes Verfahren	14
§ 35 Entscheidung im schriftlichen Verfahren.....	14
Unterabschnitt 2 - Ordentliches Verfahren	15
§ 36 Mündliche Verhandlung.....	15
§ 37 Ablauf der mündlichen Verhandlung.....	15
§ 38 Öffentlichkeit.....	15
§ 39 Entscheidung.....	16
§ 40 Sportorganisationsübergreifende Durchsetzung von Entscheidungen	16
§ 41 Wiederaufnahme des Verfahrens	16
Abschnitt 6 – Rechtsmittelverfahren	17
§ 42 Anfechtung von Entscheidungen der Safe Sport Kammer	17
Abschnitt 7 – Allgemeine Verfahrensvorschriften	17
§ 43 Unschuldsvermutung und Beweismaß.....	17
§ 44 Verfahrensbeteiligte.....	17
§ 45 Vertretung	17
§ 46 Unentgeltlicher Rechtsbeistand	18
§ 47 Verfahrenssprache, Dolmetscher und Kommunikation	18
§ 48 Interessenskonflikt.....	18
Abschnitt 8 – Schutzvorschriften	18
§ 49 Schutz von Zeug*innen und Auskunftspersonen	18
§ 50 Besondere Rechte der betroffenen Person.....	19
§ 51 Schutz des Verfahrens	19
Abschnitt 9 – Kosten	19
§ 52 Verfahrenskosten	19
§ 53 Kosten bei Zuständigkeitsübertragung und Evokation	20

Abschnitt 10 – Informationen und Datenschutz	20
§ 54 Informationen, Veröffentlichung von Entscheidungen, Sanktionsdatenbank	20
§ 55 Vertraulichkeit und Datenschutz	20
Abschnitt 11 – Verjährung und Aufarbeitung	20
§ 56 Verjährung.....	20
§ 57 Aufarbeitung	21
Abschnitt 12 – Schlussbestimmungen	21
§ 58 Jahresbericht und Monitoring	21
§ 59 Inkrafttreten	21
§ 60 Überprüfung und Anpassung	21
§ 61 Übergangsbestimmungen.....	22

Präambel

Der Safe Sport Code (SSC) ist das grundlegende sportartenübergreifende Regelwerk zum Schutz vor interpersonaler Gewalt im organisierten Sport in Deutschland.

Der SSC ist Grundlage für die Tätigkeit des Zentrums für Safe Sport (ZfSS) und definiert dessen Aufgaben und Zuständigkeiten im Sinne einer Rechts- und Verfahrensordnung, insbesondere hinsichtlich einer betroffenenzentrierten Untersuchung und Sanktionierung von entsprechendem Fehlverhalten.

Der SSC gilt für alle natürlichen Personen sowie Sportorganisationen, die sich ihm unterworfen haben. Er definiert fünf Verbotstatbestände: physische Gewalt, sexualisierte Gewalt, psychische Gewalt, Diskriminierung und Vernachlässigung. Zudem enthält er Melde- und Mitwirkungsobligationen sowie eine Sanktionsgrundlage im Fall struktureller Versäumnisse von Sportorganisationen, am Sport beteiligte Personen vor interpersonaler Gewalt zu schützen. Schließlich ermächtigt der SSC das ZfSS, unter bestimmten Voraussetzungen Sportorganisationen zu verpflichten, Aufarbeitungsprozesse durchzuführen.

Meldungen wegen eines möglichen Verstoßes gegen den SSC werden von den Sportorganisationen sowie von der Meldestelle des ZfSS entgegengenommen. Die Primärzuständigkeit für die Untersuchung und Sanktionierung möglicher Verstöße gegen den SSC obliegt den Sportorganisationen, soweit der SSC nicht die Zuständigkeit des ZfSS ausdrücklich vorsieht. Bei Zuständigkeit des ZfSS gilt das im SSC beschriebene Verfahren.

Es ist Aufgabe der Sportorganisationen, den SSC im eigenen Regelwerk zu implementieren sowie etwaige Verbotsnormen mit vergleichbarem Regelungsgestand in eigenen Regelwerken zugunsten des SSC außer Kraft zu setzen

Kapitel 1 – Aufgaben und Verantwortlichkeiten bezogen auf die Umsetzung des SSC

§ 1 Zentrum für Safe Sport („ZfSS“)

¹ Das ZfSS ist eine zentrale, unabhängige Einrichtung zur Bekämpfung interpersonaler Gewalt im deutschen Sport. Interpersonale Gewalt im Sinne dieses Regelwerks umfasst die Phänomenebereiche physische Gewalt, sexualisierte Gewalt, psychische Gewalt, Diskriminierung und Vernachlässigung.

² Das ZfSS übernimmt Aufgaben in den Bereichen Prävention, Intervention und Aufarbeitung. Es ist insbesondere verantwortlich für

- a) die Erarbeitung, Verwaltung und Weiterentwicklung des vorliegenden Safe Sport Codes („Regelwerk“);
- b) den Aufbau eines Hinweisgebersystems, um Hinweise zu Verstößen gegen dieses Regelwerk sicher, vertrauensvoll und gegebenenfalls auch anonym entgegenzunehmen;
- c) die Einrichtung und Unterhaltung von Untersuchungskapazitäten sowie Mediations- und Sanktionskapazitäten zur Durchführung von Verfahren nach diesem Regelwerk;
- d) die Verfolgung von möglichen Verstößen gegen dieses Regelwerk, die in den Zuständigkeitsbereich des ZfSS fallen sowie die Anordnung von Aufarbeitungsprozessen;
- e) die Entwicklung von Standards in den Bereichen Prävention, Intervention und Aufarbeitung sowie die Zertifizierung von Personen und Organisationen, die im Safe Sport Kontext tätig sind;
- f) die Zurverfügungstellung allgemeiner Beratungsangebote im Bereich Safe Sport;
- g) die Unterstützung von Sportorganisationen bei der Durchführung von Aufarbeitungsprozessen, beispielsweise durch den Aufbau eines qualifizierten Expert*innen-Pools;
- h) die Durchführung eines Monitorings in den Bereichen Prävention, Intervention und Aufarbeitung.

§ 2 Sportorganisationen

Die Sportorganisationen, die sich diesem Regelwerk unterworfen haben, sind insbesondere verantwortlich für

- a) die Implementierung dieses Regelwerks, insbesondere durch Anpassung ihrer Statuten sowie den Abschluss entsprechender Regelanerkennungsverträge in ihrem Zuständigkeitsbereich;
- b) die Einrichtung und Unterhaltung eines Beschwerdemanagementsystems;
- c) die Verfolgung von möglichen Verstößen gegen dieses Regelwerk, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen;
- d) die freiwillige oder durch das ZfSS angeordnete Durchführung von Aufarbeitungsprozessen;
- e) die Anerkennung und Umsetzung von Entscheidungen, die im Rahmen eines Verfahrens nach diesem Regelwerk ergangen sind;
- f) das Außerkraftsetzen bzw. Abändern bestehender Vorschriften mit dem gleichen Regelungsgestand wie dieses Regelwerk, um eine größtmögliche Harmonisierung zu erreichen;
- g) die Verankerung einer Rechtmittelbefugnis des ZfSS gegen abschließende Entscheidungen der Sportorganisation über einen Verstoß gegen dieses Regelwerk;

- h) die Erstellung oder Weiterentwicklung von Schutzkonzepten und deren Umsetzung sowie die Benennung von Ansprechpartner*innen für das Themenfeld Safe Sport;
- i) die Information von Mitgliedern und Dritten hinsichtlich der Rechte und Pflichten am Sport beteiligter Personen nach dem vorliegenden Regelwerk.

§ 3

Safe Sport Officer*in

Der*Die Safe Sport Officer*in ist verantwortlich für die Untersuchung von Verstößen gegen dieses Regelwerk bei Zuständigkeit des ZfSS. Er*Sie leitet das entsprechende Untersuchungsverfahren des ZfSS unabhängig und frei von Weisungen. Er*Sie kann im Rahmen des Untersuchungsverfahrens weitere Expert*innen heranziehen, wenn die Umstände des Einzelfalls dies erfordern.

§ 4

Safe Sport Kammer

Die Safe Sport Kammer ist verantwortlich für die Durchführung des Sanktionsverfahrens nach diesem Regelwerk bei Zuständigkeit des ZfSS. Sie besteht aus einer*m Vorsitzenden und zwei Beisitzer*innen, wobei ihr stets mindestens eine Frau und ein Mann angehören müssen. Das ZfSS ernennt für die Safe Sport Kammer Persönlichkeiten mit geeigneter juristischer Qualifikation, Erfahrung im Kinder- und Betroffenenschutz, anerkannter Kompetenz im Sportverbands- und/oder Strafrecht sowie guten Kenntnissen des Sports und des Sportverbandswesens im Allgemeinen. Näheres regelt eine Ordnung.

Kapitel 2 – Materieller Teil

Abschnitt 1 – Geltungsbereich

§ 5

Persönlicher Geltungsbereich

¹ Dieses Regelwerk gilt für natürliche Personen und Sportorganisationen mit Sitz in Deutschland, die sich diesem Regelwerk entweder durch Mitgliedschaft in einer Sportorganisation oder individualvertraglich unterworfen haben.

² Natürliche Personen im Sinne dieses Regelwerks sind

- a) individuelle Mitglieder von Sportorganisationen;
- b) Sportler*innen, die an den Aktivitäten einer Sportorganisation teilnehmen;
- c) Trainer*innen und Betreuer*innen, wie z.B. Sportärzt*innen, Physiotherapeut*innen, Masseur*innen, Berater*innen, Sportpsycholog*innen von Sportler*innen gemäß lit. b);
- d) Schiedsrichter*innen, Kampfrichter*innen, technische Delegierte oder freiwillige Mitarbeiter*innen, die eine Aufgabe im Umfeld von Sportveranstaltungen ausüben;
- e) Personen, die eine Funktion innerhalb einer Sportorganisation ausüben oder sich für eine solche bewerben sowie sonstige in Sportorganisationen tätige Personen;
- f) sonstige Personen, die sich diesem Regelwerk freiwillig unterwerfen.

³ Sportorganisationen im Sinne dieses Regelwerks sind

- a) der Deutsche Olympischer Sportbund;
- b) Spaltenverbände, Verbände mit besonderen Aufgaben und Sportverbände ohne internationale Anbindung sowie ihre jeweiligen regionalen Mitgliedsorganisationen oder Untergliederung;
- c) Landes-, Kreis- und Stadtsportbünde;
- d) Träger der Olympia-, Bundes- und Leistungsstützpunkte sowie von Sportinternaten und Sportschulen;
- e) Ligen und Veranstalter von Sportwettkämpfen;
- f) Sportvereine;
- g) Organisationen, die sich diesem Regelwerk freiwillig unterwerfen.

§ 6

Sachlicher Geltungsbereich

¹ Dieses Regelwerk erfasst das Verhalten der in § 5 genannten natürlichen Personen und Sportorganisationen, soweit es im Zusammenhang mit dem Sportbetrieb steht oder sich auf den Sport oder dessen Ansehen in der Öffentlichkeit auswirken kann.

² Verstöße gegen andere Verbandsregelwerke werden von der jeweils zuständigen nationalen oder internationalen Sportorganisation untersucht und geahndet. Hierzu zählen insbesondere Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen sowie Spiel- und Wettkampfregelungen. Ebenso außerhalb des Geltungsbereichs liegen Tatsachenentscheidungen des*der Schiedsrichters*in sowie Nominierungsentscheidungen.

³ Verstöße gegen strafrechtliche Normen werden von den staatlichen Behörden verfolgt. Ein zu einem Strafverfahren durchgeführtes paralleles Untersuchungs- und Sanktionsverfahren nach diesem Regelwerk ist nicht ausgeschlossen. Das ZfSS und die Sportorganisationen suchen in diesem Fall die Zusammenarbeit mit den zuständigen staatlichen Behörden, soweit dies gesetzlich zulässig und möglich ist.

§ 7

Räumlicher Geltungsbereich

Dieses Regelwerk findet Anwendung auf das in § 6 Abs. 1 beschriebene Verhalten im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland sowie im Ausland, sofern ein Inlandsbezug gegeben ist.

Abschnitt 2 – Safe Sport Verstöße

Die nachfolgend beschriebenen Handlungen stellen Verstöße gegen dieses Regelwerk dar:

§ 8

Physische Gewalt

¹ Physische Gewalt umfasst jede unmittelbare Beeinträchtigung der physischen Integrität einer anderen Person, die Schmerzen oder Verletzungen bei dieser Person hervorruft oder sonst deren körperliches Wohlbefinden mehr als nur unerheblich beeinträchtigt.

² Nicht erfasst sind solche Handlungen, die unmittelbar im regelkonformen Vollzug einer Sportart erfolgen oder lediglich einen leicht fahrlässigen Verstoß gegen das Regelwerk der betreffenden Sportart darstellen.

§ 9 Sexualisierte Gewalt

¹ Sexualisierte Gewalt umfasst jedes Verhalten, das einen der in §§ 174 bis 184 I StGB genannten Tatbestände verwirklicht, sowie jede körperliche oder nicht-körperliche Handlung, welche die sexuelle Selbstbestimmung einer anderen Person in einer Weise missachtet, die geeignet ist, diese in ihrem Empfinden mehr als nur unerheblich zu beeinträchtigen. Darunter fällt auch fortgesetztes manipulatives Verhalten gegenüber einer anderen Person zum Zweck einer späteren sexuellen Annäherung („Grooming“).

² Dies umfasst auch Handlungen, die im Internet, in sozialen Netzwerken oder über Messenger-Dienste erfolgen.

§ 10 Psychische Gewalt

¹ Psychische Gewalt umfasst jede körperliche oder nicht-körperliche Handlung, die aufgrund ihres entwürdigenden Charakters dazu geeignet ist, die psychische, mentale oder soziale Gesundheit einer anderen Person zu schädigen.

² Dies umfasst auch Handlungen, die im Internet, in sozialen Netzwerken oder über Messenger-Dienste erfolgen.

§ 11 Diskriminierung

¹ Eine Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person oder Personengruppe aufgrund ihres Geschlechts, Alters, Behinderung, Hautfarbe, Nationalität, ethnischer Herkunft, Status, Kultur, Sprache, Religion, politischer Meinung, Weltanschauung, sexueller Orientierung oder aufgrund vergleichbarer Merkmale benachteiligt oder herabgewürdigt wird. Eine Ungleichbehandlung einer Person oder Personengruppe ist erlaubt, wenn sie durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt, notwendig und angemessen ist.

² Dies umfasst auch Handlungen, die im Internet, in sozialen Netzwerken oder über Messenger-Dienste erfolgen.

§ 12 Vernachlässigung

¹ Vernachlässigung ist die pflichtwidrige Nichterfüllung der individuellen physischen oder psychischen Grundbedürfnisse einer anderen Person in einem bestehenden Schutz- oder Betreuungsverhältnis, die dazu geeignet ist, deren Gesundheit erheblich zu schädigen.

² Dies umfasst auch Handlungen, die im Internet, in sozialen Netzwerken oder über Messenger-Dienste erfolgen.

§ 13

Schuld, Beteiligung und Versuch

¹ Ein Verstoß gegen dieses Regelwerk setzt vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten voraus.

² Gegen dieses Regelwerk verstößt auch, wer eine andere Person zu einem Verstoß gegen dieses Regelwerk anstiftet oder zu einem solchen Verstoß Hilfe leistet.

³ Der Versuch eines Verstoßes gegen dieses Regelwerk oder die Beteiligung an einem solchen Versuch gilt ebenfalls als Verstoß gegen dieses Regelwerk.

§ 14

Unbeachtlichkeit einer Einwilligung der betroffenen Person

Eine Einwilligung der betroffenen Person in einen Verstoß gegen dieses Regelwerk ist unbeachtlich, wenn die Einwilligung erzwungen oder durch manipulatives Verhalten herbeigeführt wurde. Das Gleiche gilt, wenn die betroffene Person zum Zeitpunkt des Verstoßes geschäftsunfähig war oder aufgrund ihrer geistigen Reife außerstande war, Wesen, Bedeutung und Tragweite der Einwilligung zu erkennen.

Abschnitt 3 – Melde- und Mitwirkungspflichten

§ 15

Meldepflichten

¹ Natürliche Personen, die diesem Regelwerk unterliegen und in einer Sportorganisation eine besondere Fürsorge- oder Aufsichtsfunktion ausüben, sind bei einem hinreichenden Verdacht verpflichtet, Verstöße gegen dieses Regelwerk unverzüglich an das ZfSS zu melden. Die Meldung soll eine möglichst detaillierte Darstellung des Sachverhalts enthalten.

² Eine Meldung kann unterbleiben, wenn sich die Person dadurch selbst belasten würde oder einer beruflichen Verschwiegenheitspflicht unterliegt. Dies gilt auch, wenn die betroffene Person der Weiterleitung der Meldung ausdrücklich widerspricht und der*die Meldepflichtige davon ausgehen darf, dass bei einer Nichtweiterleitung keine Gefahr weiterer Safe Sport Verstöße besteht.

³ Meldungen an staatliche Behörden, zuständige Ansprechstellen von Sportorganisationen oder zertifizierte Anlaufstellen gelten als Meldung im Sinne des Abs. 1.

⁴ Erfolgt eine Meldung eines Verstoßes gegen dieses Regelwerk bei einer zuständigen Ansprechstelle einer Sportorganisation, ist die Meldung unverzüglich an das ZfSS weiterzuleiten. Abs. 1 S. 3 gilt entsprechend.

§ 16

Mitwirkungspflichten

¹ Natürliche Personen und Sportorganisationen, die diesem Regelwerk unterliegen, sind grundsätzlich dazu verpflichtet, bei Untersuchungen von Verstößen gegen dieses Regelwerk mitzuwirken, sofern keine überwiegenden persönlichen Interessen oder schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen.

² Bei einer möglichen Selbstbelastung oder aus datenschutzrechtlichen Gründen kann die Mitwirkung verweigert werden.

Abschnitt 4 – Missstand

§ 17 Missstand in Sportorganisationen

Ein Missstand liegt vor, wenn die innere Organisationstruktur, die Leitung, das Handeln bzw. Unterlassen einer Sportorganisation geeignet ist, Verstöße gegen dieses Regelwerk zu begünstigen oder deren Aufklärung oder Verhinderung zu erschweren. Hierzu zählt auch die Missachtung der Entscheidungen der Safe Sport Kammer bzw. des zuständigen Schiedsgerichts bei festgestellten Verstößen gegen dieses Regelwerk. Ein Missstand stellt einen Verstoß gegen dieses Regelwerk dar.

Abschnitt 5 – Sanktionen

§ 18 Sanktionskatalog

¹ Verstöße gegen dieses Regelwerk können mit folgenden Sanktionen geahndet werden, wobei diese auch kombiniert werden können:

- a) Verwarnung;
- b) befristete oder dauerhafte Wettkampf- oder Tätigkeitsperre;
- c) befristetes oder dauerhaftes Verbot, ein Amt oder eine Tätigkeit in einer Sportorganisation auszuüben;
- d) befristeter oder dauerhafter Ausschluss aus einer Sportorganisation;
- e) Geldbuße bis zu 50.000 EUR für natürliche Personen bzw. 250.000 EUR für Sportorganisationen;
- f) befristeter oder dauerhafter Entzug einer Zulassung oder einer Lizenz.

² Die verhängten Geldbußen werden für gemeinnützige Zwecke des ZfSS verwendet.

³ Anstelle oder zusätzlich zu einer Sanktion können Auflagen oder Weisungen erteilt werden. Diese müssen in engem Zusammenhang mit dem festgestellten Verstoß stehen und geeignet sein, zukünftige Verstöße dieser Art zu verhindern.

⁴ Als Auflagen oder Weisungen im Falle eines Missstandes kommen namentlich in Betracht:

- a) Evaluation bestehender Strukturen im Bereich Safe Sport und ihre Anpassung;
- b) Erarbeitung eines Schutzkonzepts;
- c) zeitlich begrenztes Monitoring durch eine unabhängige Person oder Institution;
- d) Durchführung eines Aufarbeitungsprozesses nach den Standards des ZfSS
- e) Teilnahme an Sensibilisierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen.

⁵ Die Nichtbefolgung von Auflagen und Weisungen im Sinne von Abs. 3 und 4 stellt einen eigenen Verstoß gegen dieses Regelwerk dar. Im Fall des Abs. 4 schließt dies eine mögliche Sanktionierung verantwortlicher Personen innerhalb der jeweiligen Sportorganisation mit ein.

§ 19

Grundsätze für die Bemessung von Sanktionen

¹ Bei der Bemessung von Sanktionen sind alle maßgeblichen Faktoren zu berücksichtigen, insbesondere die Art und Weise des Verstoßes, der Grad des Verschuldens, die Einsichtsfähigkeit, das Verhalten der zu sanktionierenden Person nach dem Verstoß, die Auswirkungen auf die betroffene Person sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse der zu sanktionierenden Person.

² Ein mildernder Umstand liegt namentlich vor, wenn die zu sanktionierende Person freiwillig an der Aufklärung mitgewirkt hat, den Verstoß zeitnah gesteht, sich selbst meldet („Selbstanzeige“) oder wesentlich zur Aufdeckung von Verstößen anderer Personen im Zusammenhang mit dem eigenen Verstoß beiträgt („Kronzeuge“). Ebenso mildernd zu berücksichtigen ist das ernsthafte Bemühen, einen etwaigen Schaden wiedergutzumachen.

³ Ein schärfender Umstand liegt namentlich vor, wenn der Verstoß unter Ausnutzung eines besonderen Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnisses begangen wurde, die zu sanktionierende Person bereits wiederholt gegen Vorschriften dieses Regelwerks verstoßen hat, oder verbotenes Verhalten über längere Zeit fortgesetzt wurde bzw. eine schwere Schädigung entstanden oder zu erwarten ist.

⁴ Die vorstehenden Grundsätze gelten für die Bemessungen von Sanktionen gegenüber Sportorganisationen entsprechend.

§ 20

Sanktionsmündigkeit

¹ Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können nicht sanktioniert werden.

² Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren sind grundsätzlich sanktionsmündig, wenn sie nach ihrer sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug sind, das Unrecht ihres Verhaltens einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Alter und Einsichtsfähigkeit der beschuldigten Person sind bei der Sanktionszumessung zu berücksichtigen.

Kapitel 3 – Prozessualer Teil

Abschnitt 1 – Zuständigkeiten

§ 21

Zuständigkeit

¹ Die Zuständigkeit zur Durchführung eines Verfahrens bei einem möglichen Verstoß gegen den materiellen Teil dieses Regelwerks obliegt der jeweiligen Sportorganisation, deren Disziplinargewalt die beschuldigte Person zum Zeitpunkt des Verstoßes unterworfen war, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.

² Das ZfSS ist zuständig, wenn

- die unter Abs. 1 genannte Sportorganisation ihre Disziplinargewalt zur Ahndung von Verstößen gegen dieses Regelwerk generell auf das ZfSS übertragen hat;
- ein Verstoß gegen § 17 Gegenstand des Verfahrens ist;

- c) ein Interessenkonflikt innerhalb der Sportorganisation geeignet ist, die Aufklärung des konkreten Verdachtsfalls zu beeinträchtigen;
- d) die Sportorganisation ihre Disziplinargewalt bezüglich des konkreten Verdachtsfalls auf das ZfSS überträgt.

³ Das ZfSS entscheidet eigenständig über die Zuständigkeit im Sinne des Abs. 2.

⁴ Beanspruchen mehrere Sportorganisationen die Zuständigkeit hinsichtlich desselben Sachverhalts gemäß Abs. 1, ist diejenige Sportorganisation zuständig, zu deren Tätigkeit der mögliche Verstoß den engsten sachlichen Zusammenhang aufweist. Die Entscheidung über die Zuständigkeit liegt im pflichtgemäßen Ermessen des ZfSS.

⁵ Ist nach den vorstehenden Absätzen die Sportorganisation selbst für das Untersuchungs- und Sanktionsverfahren zuständig, gilt für dieses Verfahren das Regelwerk der zuständigen Sportorganisation. Liegt die Zuständigkeit beim ZfSS, richtet sich das Verfahren nach den §§ 23 ff.

§ 22 Evokationsrecht

¹ Leitet die nach § 21 Abs. 1 zuständige Sportorganisation nicht innerhalb von zwei Monaten ab Kenntnis von einem möglichen Verstoß gegen dieses Regelwerk ein Untersuchungsverfahren ein, ist das ZfSS befugt, ein eigenes Verfahren einzuleiten. Ebenso ist das ZfSS befugt, ein laufendes Verfahren einer zuständigen Sportorganisation eigenständig oder auf Antrag eines*r Verfahrensbeteiligten an sich zu ziehen, wenn die Sportorganisation mehr als zwei Monate untätig geblieben oder kein ernstliches Bemühen der Sportorganisation in der Verfahrensführung erkennbar und zu erwarten ist, dass das Verfahren ansonsten nicht in angemessener Zeit zum Abschluss gebracht wird. Sollte ein Interessenskonflikt im Sinne des § 21 Abs. 2 lit. c) erst im Laufe eines bei der Sportorganisation anhängigen Verfahrens bekannt werden, kann das ZfSS dieses Verfahren ebenfalls an sich ziehen.

² Sofern das ZfSS beabsichtigt, nach Abs. 1 ein Verfahren an sich zu ziehen, hat es die Sportorganisation diesbezüglich zu einer Stellungnahme aufzufordern. Die Entscheidung über die Evokation liegt im pflichtgemäßen Ermessen des ZfSS. Hat das ZfSS ein Verfahren an sich gezogen, gelten für den weiteren Verlauf die Verfahrensregelungen dieses Regelwerks.

³ Die Sportorganisation kann auch ein bereits laufendes Verfahren an das ZfSS abgeben. Die Zulässigkeit und die Voraussetzungen dieser Abgabe richten sich nach den Regeln der Sportorganisation. Das ZfSS ist in einem solchen Fall verpflichtet, das Verfahren zu übernehmen und führt es dann nach den Verfahrensregelungen dieses Regelwerks fort.

Abschnitt 2 – Meldung

§ 23 Meldestelle

¹ Die Anzeige von möglichen Verstößen gegen dieses Regelwerk erfolgt gegenüber der Meldestelle des ZfSS, insbesondere über das hierfür eingerichtete Hinweisgebersystem. Die Meldung soll eine möglichst detaillierte Darstellung des Sachverhalts enthalten.

² Offensichtlich missbräuchliche oder unbegründete Meldungen werden zurückgewiesen. Dies gilt auch für Meldungen, die nicht in die Zuständigkeit des ZfSS fallen. Meldungen, die in den

Zuständigkeitsbereich einer Sportorganisation fallen, können mit Zustimmung der meldenden Person an die Sportorganisation weitergeleitet werden.

³ Die Meldestelle bestätigt den Eingang der Meldung gegenüber der meldenden Person und informiert über den weiteren Verfahrensablauf.

⁴ Bejaht die Meldestelle die Zuständigkeit des ZfSS, wird die Meldung an den*die nach dem Geschäftsverteilungsplan verantwortliche*n Safe Sport Officer*in weitergeleitet.

§ 24

Schutz von Hinweisgeber*innen

¹ Zum Schutz von Hinweisgeber*innen kann eine Meldung anonym erfolgen. Die Anonymität ist bei einer Weitergabe der Informationen an staatliche Behörden oder andere sportinterne Stellen zu wahren, sofern nicht zwingende gesetzliche Auskunftsverpflichtungen dem entgegenstehen.

² Die Meldung ist vertraulich zu behandeln. Informationen über die Meldung und insbesondere die Identität des*der Hinweisgebers*in, werden gemäß dem Grundsatz der Erforderlichkeit nur solchen Personen bekannt gegeben, die diese Informationen zur pflichtgemäßen Ausführung ihrer Aufgaben benötigen.

³ Erfolgt eine Meldung eines Verstoßes oder eines Missstands in gutem Glauben, so darf der*die Hinweisgeber*in deswegen nicht benachteiligt werden. Eine Meldung erfolgt in gutem Glauben, wenn der*die Hinweisgeber*in aus Sicht eines objektiven Dritten aufgrund von tatsächlichen Anhaltspunkten vernünftigerweise davon ausgehen durfte, dass der gemeldete Verstoß oder Missstand tatsächlich vorliegt.

Abschnitt 3 – Untersuchungsverfahren

§ 25

Meldung durch Dritte; eigenständige Untersuchung des ZfSS

¹ Erfolgt die Meldung nicht durch die betroffene Person selbst, steht die Durchführung eines Untersuchungs- und Sanktionsverfahrens unter dem Vorbehalt der Zustimmung der betroffenen Person bzw. eines*einer Sorgeberechtigten, es sei denn, es besteht ein besonderes Interesse des Sports an der Durchführung des Verfahrens. Das gleiche gilt bei der eigenständigen Einleitung eines Untersuchungsverfahrens durch das ZfSS.

² Erklärt sich die betroffene Person bzw. ein*e Sorgeberechtigte*r binnen angemessener Frist nicht, gilt die Zustimmung als nicht erteilt. Die einmal erteilte Zustimmung gilt für das gesamte Verfahren.

§ 26

Einleitung des Untersuchungsverfahrens

¹ Nach Weiterleitung einer Meldung durch die Meldestelle prüft der*die Safe Sport Officer*in, ob zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen das Regelwerk vorliegen.

² Wird daraufhin ein Untersuchungsverfahren eingeleitet, informiert der*die Safe Sport Officer*in die Verfahrensbeteiligten und gegebenenfalls die betroffene Sportorganisation unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen über die Eröffnung des Verfahrens.

³ Lehnt der*die Safe Sport Officer*in die Einleitung eines Untersuchungsverfahrens ab, sind die Verfahrensbeteiligten hierüber entsprechend zu informieren.

§ 27

Untersuchungsverfahren

¹ Der*Die Safe Sport Officer*in leitet das nichtöffentliche Untersuchungsverfahren. Er*Sie erforscht den Sachverhalt, sammelt be- und entlastende Beweise und untersucht, ob sich der Verdacht eines Verstoßes gegen dieses Regelwerk erhärtet. Der*Die Safe Sport Officer*in hat den Verfahrensbeteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

² Der*Die Safe Sport Officer*in kann zum Zweck der Aufklärung des Sachverhalts Personen befragen, Urkunden beschaffen, Sachverständige bestellen und weitere sachdienliche Maßnahmen ergreifen. Anhörungen dürfen mit Zustimmung der vernommenen Person mittels Videoaufzeichnung dokumentiert werden.

³ Im Ausnahmefall kann der*die Safe Sport Officer*in in Abstimmung mit staatlichen Ermittlungsbehörden verdeckte Untersuchungsmaßnahmen durchführen, wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die beschuldigte Person oder Sportorganisation einen schweren Verstoß gegen dieses Regelwerk begangen haben könnte und sonstige Untersuchungsmaßnahmen für eine Aufklärung des Sachverhalts nicht in Betracht kommen.

⁴ Die beschuldigte Person oder Sportorganisation hat das Recht, alle gegen sie vorliegenden Verdachtsgründe zu erfahren. Auf ein mögliches Aussageverweigerungsrecht ist hinzuweisen.

⁵ Der betroffenen sowie der beschuldigten Person ist auf Antrag Akteneinsicht zu gewähren, es sei denn die Akteneinsicht ist geeignet, den Untersuchungszweck zu gefährden. Zum Schutz von Persönlichkeitsrechten können Teile der Akte anonymisiert oder geschwärzt werden.

⁶ Einzelne Abschnitte des Untersuchungsverfahrens können im Ermessen des*der Safe Sport Officer*in mittels Telefon- oder Videokonferenzen durchgeführt werden.

§ 28

Vorsorgliche Maßnahmen

¹ Ist eine weitere Begehung bzw. die Fortsetzung eines Verstoßes zu befürchten, kann während des Untersuchungs- bzw. Sanktionsverfahrens die Verhängung einer vorsorglichen Maßnahme von der betroffenen Person oder durch den*die Safe Sport Officer*in beantragt werden.

² Als vorsorgliche Maßnahme kommt insbesondere die vorläufige Suspendierung bzw. Sperre der beschuldigten Person in Betracht, zudem jede Maßnahme, die fallbezogen notwendig und angemessen ist.

³ Vor der Verhängung vorsorglicher Maßnahmen soll den Verfahrensbeteiligten binnen angemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Der Antrag ist sodann samt Stellungnahmen unverzüglich der Safe Sport Kammer vorzulegen.

⁴ Die Entscheidung über den Antrag trifft der*die Vorsitzende*r der Safe Sport Kammer im pflichtgemäßen Ermessen, insbesondere darf die vorsorgliche Maßnahme zu der zu erwartenden Sanktion nicht außer Verhältnis stehen. Die Entscheidung tritt, sofern nichts anderes verfügt wurde, mit Ablauf des Tages der Ausfertigung in Kraft und ist unverzüglich allen Verfahrensbeteiligten zuzustellen.

⁵ Die Verfahrensbeteiligten können innerhalb von drei Tagen nach Zustellung gegen die Entscheidung Beschwerde zur Safe Sport Kammer einlegen. Für die Beschwerde ist eine andere Safe Sport Kammer zuständig, als die, deren Vorsitzende*r über den ursprünglichen Antrag auf Erlass einer vorsorglichen Maßnahme entschieden hat. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

⁶ Spätestens nach Ablauf von sechs Monaten hat eine Überprüfung der vorsorglichen Maßnahme durch die Safe Sport Kammer zu erfolgen. Auf Antrag der Verfahrensbeteiligten ist eine solche Überprüfung bereits zu einem früheren Zeitpunkt durchzuführen, wenn neue Tatsachen vorliegen, die die Voraussetzung für den Erlass der vorsorglichen Maßnahmen entfallen lassen. Die Safe Sport Kammer entscheidet hierüber im pflichtgemäßen Ermessen.

§ 29

Einschaltung staatlicher Behörden

¹ Der*die Safe Sport Officer*in ist nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens unter Berücksichtigung des Willens der betroffenen Person befugt, soweit ein hinreichender Verdacht einer strafbaren Handlung vorliegt, die zuständige Staatsanwaltschaft unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen zu informieren.

² Eine Information an das zuständige Jugendamt erfolgt, sofern dies rechtlich geboten ist.

§ 30

Fortführung, Unterbrechung und Wiederaufnahme des Verfahrens

¹ Ein zeitgleiches Strafverfahren, dem derselbe Sachverhalt zugrunde liegt, unterbricht das Untersuchungserfahren grundsätzlich nicht. Eine Unterbrechung kann nur erfolgen, wenn der Ausgang des Strafverfahrens für das Untersuchungsverfahren von erheblicher Relevanz ist oder die Fortführung des Untersuchungsverfahrens die Durchführung des Strafverfahrens gefährdet.

² Soll das Untersuchungsverfahren nach Abs. 1 unterbrochen werden, hat der*die Safe Sport Officer*in die Verfahrensbeteiligten hierüber zu informieren und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über die Unterbrechung ist zu begründen. Eine Beschwerde ist nicht statthaft.

³ Nach einer Unterbrechung erfolgt die Wiederaufnahme des Untersuchungsverfahrens auf Antrag der Verfahrensbeteiligten oder eigenständig durch den*die Safe Sport Officer*in. Eine Wiederaufnahme des Verfahrens kann auch vor Abschluss des Strafverfahrens erfolgen.

⁴ Die Entscheidung über die Wiederaufnahme liegt im Ermessen des*der Safe Sport Officers*in. Ein abgelehnter Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens schließt die Stellung eines neuen Antrags zu einem späteren Zeitpunkt nicht aus.

⁵ Mit Abschluss des Strafverfahrens hat der*die Safe Sport Officer*in das Untersuchungsverfahren nach diesem Regelwerk unverzüglich wiederaufzunehmen. Hierüber sind die Verfahrensbeteiligten entsprechend zu informieren.

⁶ Eine Unterbrechung des Verfahrens ist auch im Sanktionsverfahren möglich. Es gilt die in den Abs. 1 bis 5 geregelte Verfahrensweise entsprechend. An die Stelle des*der Safe Sport Officers*in tritt die Safe Sport Kammer.

⁷ Beendet eine beschuldigte Person ihre Mitgliedschaft in einer Sportorganisation, um sich dem Verfahren zu entziehen, kann das Verfahren nach Maßgabe dieses Regelwerks fortgesetzt werden.

§ 31

Mediation

¹ Zur einvernehmlichen Konfliktlösung zwischen den Verfahrensbeteiligten kann zu jedem Verfahrenszeitpunkt eine Mediation durchgeführt werden.

² Die Mediation kann von einer*einem Verfahrensbeteiligten beantragt werden. Sofern nur ein*e Verfahrensbeteiligte*r die Mediation beantragt, hängt die Durchführung der Mediation von der Zustimmung des*der anderen Verfahrensbeteiligten ab. Bei mehr als zwei Verfahrensbeteiligten kann die Mediation mit den Personen durchgeführt werden, die der Mediation zugestimmt haben.

³ Die Mediation kann auch durch den*die Safe Sport Officer*in oder die Safe Sport Kammer vorgeschlagen werden. Eine Mediation kann nur bei Zustimmung der Verfahrensbeteiligten durchgeführt werden.

⁴ Vor Erteilung einer Zustimmung sind die Verfahrensbeteiligten umfassend über den Ablauf der Mediation, Ziele sowie mögliche Folgen für das Verfahren zu informieren. Das Mediationsverfahren ist durch eine*n einschlägig qualifizierte*n Mediator*in durchzuführen. Der*Die Safe Sport Officer*in bzw. die Mitglieder der Safe Sport Kammer nehmen nicht an der Mediation teil. Sie sind nach Abschluss der Mediation über das Ergebnis zu informieren.

⁵ Eine erfolgreich durchgeführte Mediation kann zu einer Einstellung des Verfahrens, zum Absehen von einer Sanktion oder zu einer Sanktionsmilderung führen, sofern nicht die Schwere der Schuld der beschuldigten Person entgegensteht.

⁶ Näheres regelt die Mediationsordnung des ZfSS.

§ 32

Ergebnis des Untersuchungsverfahrens

¹ Der*Die Safe Sport Officer*in erstellt einen Bericht über das Ergebnis der Untersuchung. Dieser Bericht ist den Verfahrensbeteiligten zuzustellen. Außerdem kann der*die Safe Sport Officer*in die betroffene Sportorganisation zur Stellungnahme einladen.

² Liegt nach der Überzeugung des*der Safe Sport Officers*in ein Verstoß gegen dieses Regelwerk vor, so legt er*sie den Untersuchungsbericht zusammen mit den Stellungnahmen nach Abs. 1 und dem Antrag für eine Sanktion der Safe Sport Kammer zur Durchführung des Sanktionsverfahrens vor.

³ Liegt nach der Überzeugung des*der Safe Sport Officers*in kein Verstoß gegen dieses Regelwerk vor, stellt er*sie das Verfahren ein. Die Einstellungsentscheidung ist zu begründen und den Verfahrensbeteiligten mitzuteilen. Diese können gegen die Einstellungsentscheidung innerhalb von 14 Tagen Beschwerde zur Safe Sport Kammer erheben.

⁴ Kommt der*die Safe Sport Officer*in zu dem Ergebnis, dass die Schuld der beschuldigten Person als gering anzusehen ist und auch kein Interesse des Sports an der weiteren Verfolgung des Falles besteht, kann er*sie das Verfahren gegebenenfalls auch unter Erteilung von Auflagen und Weisungen im Sinne des § 18 Abs. 2 einstellen. Die Einstellung ist zu begründen und bedarf der Zustimmung des Vorsitzenden der Safe Sport Kammer. Die Verfahrensbeteiligten sind darüber entsprechend zu informieren. Eine Beschwerde ist nicht statthaft.

⁵ Stellt der*die Safe Sport Officer*in einen Missstand fest, so kann er*sie das Verfahren unter Erteilung von Auflagen und Weisungen im Sinne des § 18 Abs. 3 einstellen.

Abschnitt 4 – Sanktionsbescheid

§ 33 Sanktionsbescheid

¹ Sofern der*die Safe Sport Officer*in auf Grundlage des Untersuchungsberichts eine Verwarnung oder eine Geldbuße bis zur Höhe von 5.000,- EUR für natürliche Personen bzw. 25.000,- EUR für Sportorganisationen als Sanktion beantragen würde, kann er*sie einen Sanktionsbescheid erlassen, sofern er*sie die Durchführung eines Sanktionsverfahrens nicht für erforderlich hält.

² Die betroffene Person ist im Vorfeld des Erlasses des Sanktionsbescheids anzuhören.

³ Die zu sanktionierende Person bzw. Sportorganisation kann den Sanktionsbescheid akzeptieren oder innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung Einspruch einlegen. Im Fall eines Einspruchs wird der Untersuchungsbericht zur Durchführung des Sanktionsverfahrens an die Safe Sport Kammer weitergeleitet.

Abschnitt 5 – Sanktionsverfahren

§ 34 Einleitung des Sanktionsverfahrens

Die Verfahrensbeteiligten sind über die Eröffnung des Sanktionsverfahrens zu informieren und ihnen ist Gelegenheit, zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. In der schriftlichen Stellungnahme ist mitzuteilen, ob eine mündliche Verhandlung stattfinden soll.

Unterabschnitt 1 - Vereinfachtes Verfahren

§ 35 Entscheidung im schriftlichen Verfahren

¹ Ist der Sachverhalt hinreichend geklärt und hat die beschuldigte Person bzw. Sportorganisation auf eine mündliche Anhörung verzichtet, kann die Safe Sport Kammer im schriftlichen Verfahren entscheiden (sog. vereinfachtes Verfahren).

² Die Verfahrensbeteiligten sind über die Absicht, ein vereinfachtes Verfahren durchführen zu wollen, zu informieren und können dagegen binnen 14 Tagen Einspruch einlegen. Daraufhin ist ein ordentliches Verfahren durchzuführen.

³ Erfolgt kein Einspruch, ergeht die Entscheidung im schriftlichen Verfahren. Die Entscheidung ist zu begründen.

Unterabschnitt 2 - Ordentliches Verfahren

§ 36 Mündliche Verhandlung

¹ Als Teil des ordentlichen Verfahrens ist eine mündliche Verhandlung durchzuführen, die auch als Videoverhandlung stattfinden kann.

² Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung sind den Verfahrensbeteiligten und ihren etwaigen Vertreter*innen rechtzeitig vor dem Termin mitzuteilen. Mögliche Zeug*innen und Sachverständige sind unter Angabe des Beweisthemas zu laden.

§ 37 Ablauf der mündlichen Verhandlung

¹ Nach Eröffnung der mündlichen Verhandlung und dem Vortrag des Untersuchungsberichts durch den*die Safe Sport Officer*in hat die beschuldigte Person zunächst das Recht, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Im Anschluss wird der Sachverhalt erörtert.

² Die Safe Sport Kammer erhebt die notwendigen Beweise. Sie ist dabei nicht an die Anträge der Verfahrensbeteiligten gebunden. Die Verfahrensbeteiligten können der Beweisaufnahme beiwohnen, soweit der Untersuchungszweck oder die Art der Beweisaufnahme nicht entgegensteht.

³ Eine Anhörung der betroffenen Person, von Zeug*innen und Sachverständigen kann im Ermessen der Safe Sport Kammer unterbleiben und durch eine Verlesung von Protokollen oder sonstigen schriftlichen Dokumenten oder durch Abspielen einer im Sinne von § 27 Abs. 2 per Video aufgenommen Anhörung aus dem Untersuchungsverfahren ersetzt werden, sofern die Verteidigungsrechte der beschuldigten Person bzw. Sportorganisation dadurch nicht unverhältnismäßig eingeschränkt werden.

⁴ Die Anhörung der betroffenen und der beschuldigten Person sowie der Zeug*innen und Sachverständigen ist zu protokollieren.

§ 38 Öffentlichkeit

¹ Die mündliche Verhandlung findet grundsätzlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

² Auf Antrag der beschuldigten Person bzw. Sportorganisation können Mitglieder der betreffenden Sportorganisation, sonstige mit ihr vertraglich verbundene Personen sowie Vertreter*innen einschlägiger Medien zugelassen werden, es sei denn, es stehen Interessen von Minderjährigen, der Schutz des Privatlebens der Verfahrensbeteiligten oder der Schutz des Verfahrens entgegen.

§ 39

Entscheidung

¹ Die Safe Sport Kammer entscheidet mit Stimmenmehrheit in geheimer Beratung, unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlung und der Ergebnisse des Untersuchungsverfahrens nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung.

² Die Entscheidung ist zu begründen und innerhalb von sechs Wochen nach Schluss der mündlichen Verhandlung bzw. der Beendigung des schriftlichen Verfahrens den Verfahrensbeteiligten bekanntzugeben.

§ 40

Sportorganisationsübergreifende Durchsetzung von Entscheidungen

Wenn es sich um einen schwerwiegenden Verstoß handelt, der durch ein dauerhaftes Verbot, ein Amt oder eine Tätigkeit in einer Sportorganisation auszuüben (§ 18 Abs. 1 lit. c)), mit einem dauerhaften Ausschluss aus einer Sportorganisation (§ 18 Abs. 1 lit. d)) oder einem dauerhaften Entzug einer Zulassung bzw. einer Lizenz geahndet wurde (§ 18 Abs. 1 lit. f)), kann der*die Safe Sport Officer*in bei der Safe Sport Kammer beantragen, die Sanktion für allgemeinverbindlich gegenüber sämtlichen dem ZfSS angeschlossenen Sportorganisationen zu erklären.

§ 41

Wiederaufnahme des Verfahrens

¹ Die Safe Sport Kammer kann ein von ihr durchgeführtes und durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenes Verfahren zugunsten der sanktionierten Person oder Sportorganisation wiederaufnehmen, wenn

- a) eine im Verfahren zu Ungunsten der sanktionierten Person oder Sportorganisation als echt vorgebrachte Urkunde unecht oder verfälscht war;
- b) ein*e Zeug*in oder Sachverständige*r bei einem zu Ungunsten der sanktionierten Person oder Sportorganisation abgelegten Zeugnis oder abgegebenen Gutachten vorsätzlich oder fahrlässig falsche Aussagen gemacht hat;
- c) ein staatliches Urteil, auf welches die Entscheidung gegründet ist, durch ein anderes rechtskräftig gewordenes Urteil aufgehoben ist;
- d) neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen zu einer Einstellung, einem Freispruch oder einer erheblich mildernden Sanktion geführt hätten.

² Eine Wiederaufnahme zum Nachteil der sanktionierten oder entlasteten Person oder Sportorganisation ist nur zulässig, wenn

- a) eine im Verfahren zu ihren Gunsten als echt vorgebrachte Urkunde unecht oder verfälscht war;
- b) ein*e Zeug*in oder Sachverständige*r bei einem zugunsten der beschuldigten Person oder Sportorganisation abgelegten Zeugnis oder abgegebenen Gutachten vorsätzlich oder fahrlässig falsche Aussagen gemacht hat;
- c) von der freigesprochenen Person oder Sportorganisation ein glaubwürdiges Geständnis des Verstoßes abgelegt wird.

³ Ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens kann von den Verfahrensbeteiligten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet die Safe Sport Kammer, die über den Fall rechtskräftig entschieden hat.

⁴ Der Antrag kann nur innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis der Wiederaufnahmegründe, höchstens jedoch fünf Jahre nach Rechtskraft der betreffenden Entscheidung, gestellt werden.

⁵ Durch den Antrag wird die Vollstreckung der Sanktion nicht gehemmt.

Abschnitt 6 – Rechtsmittelverfahren

§ 42

Anfechtung von Entscheidungen der Safe Sport Kammer

¹ Gegen die Entscheidung der Safe Sport Kammer kann unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs ein Rechtsmittel gemäß [z.B. §§ 45 ff. der Sportschiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) (DIS-SportSchO vom 01.04.2016)] eingelegt werden. Das [Deutsche Sportschiedsgericht] entscheidet endgültig.

² Rechtsmittelbefugt sind die sanktionierte Person bzw. Sportorganisation, die betroffene Person sowie der*die Safe Sport Officer*in.

Abschnitt 7 – Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 43

Unschuldsvermutung und Beweismaß

¹ Die beschuldigte Person bzw. Sportorganisation gilt bis zum Beweis des Gegenteils als unschuldig.

² Es gilt der zivilrechtliche Beweismaßstab.

§ 44

Verfahrensbeteiligte

¹ Verfahrensbeteiligte des Untersuchungsverfahrens nach §§ 25 ff. sind die beschuldigte Person oder Sportorganisation, der ein möglicher Verstoß gegen dieses Regelwerk zur Last gelegt wird, sowie die von dem möglichen Verstoß betroffene Person. Mit Einleitung des Sanktionsverfahrens ist zusätzlich der*die Safe Sport Officer*in Verfahrensbeteiligte*.

² Die Verfahrensbeteiligten sind zur Prozessführung und zur Wahrnehmung sämtlicher Verfahrensrechte und Prozesshandlungen legitimiert.

§ 45

Vertretung

¹ Die Verfahrensbeteiligten haben das Recht, sich im Verfahren rechtlich vertreten zu lassen und/oder eine Vertrauensperson hinzuziehen. Für den Fall einer Vertretung ist eine Vollmacht vorzulegen.

² Minderjährige Verfahrensbeteiligte können während des gesamten Verfahrens durch den*die Sorgeberechtigte*n begleitet werden.

§ 46 Unentgeltlicher Rechtsbeistand

Kann eine betroffene oder beschuldigte Person die erforderlichen Mittel für die Kosten seiner*ihrer Vertretung nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen, ist ihm*ihr auf Antrag ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zu gewähren.

§ 47 Verfahrenssprache, Dolmetscher und Kommunikation

¹ Die Verfahrenssprache ist Deutsch. Sofern notwendig kann ein*e Übersetzer*in oder ein*e Gebärdendolmetscher*in hinzugezogen werden.

² Verfahrenshandlungen werden in geeigneter Textform zugestellt. Die Zustellung gilt als erfolgt, wenn die Mitteilung nachweislich in den Einflussbereich des*der Empfängers*in gelangt ist.

§ 48 Interessenskonflikt

¹ Ein Interessenskonflikt liegt vor, wenn Umstände in der Person des*der Safe Sport Officers*in oder der Mitglieder der Safe Sport Kammer gegeben sind, die geeignet sind, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit zu rechtfertigen.

² Ein Interessenskonflikt ist eigenständig und unverzüglich [*dem*der Präsident*in des ZfSS*] anzuzeigen. Ebenso haben die Verfahrensbeteiligten das Recht, einen Interessenkonflikt zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens binnen fünf Tagen ab Kenntnis schriftlich geltend zu machen. Ob ein Interessenkonflikt vorliegt, entscheidet [*der*die Präsident*in des ZfSS*].

³ Liegt ein Interessenskonflikt vor, ist der*die Safe Sport Officer*in bzw. das betroffene Mitglied der Safe Sport Kammer unter Fortführung des Verfahrens zu ersetzen. Bisherige Verfahrenshandlungen müssen nicht wiederholt werden, es sei denn, es bestehen Zweifel an ihrer unparteiischen Durchführung.

Abschnitt 8 – Schutzzvorschriften

§ 49 Schutz von Zeug*innen und Auskunftspersonen

¹ Zeug*innen und Auskunftspersonen können zu ihrem Schutz anonym und/oder an einem anderen Ort aussagen, um eine direkten Kontakt mit der beschuldigten Person zu vermeiden. Hierdurch dürfen die Verteidigungsrechte der beschuldigten Person bzw. Sportorganisation nicht unverhältnismäßig eingeschränkt werden. Der*Die Safe Sport Officer*in bzw. die Safe Sport Kammer entscheidet hierüber im pflichtgemäßen Ermessen.

² § 24 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 50

Besondere Rechte der betroffenen Person

¹ Eine betroffene Person hat das Recht, besondere Maßnahmen zu ihrem Schutz im Untersuchungs- und Sanktionsverfahren zu beantragen. Hierzu zählen insbesondere:

- a) die Teilnahme eines*einer Prozessbegleiters*in oder einer sonstigen Vertrauensperson;
- b) die Möglichkeit einer anonymen Aussage sowie der Anonymisierung ihrer personenbezogenen Daten;
- c) die Durchführung einer audiovisuellen Anhörung an einem anderen Ort, um einen direkten Kontakt mit der beschuldigten Person zu vermeiden.

Hierdurch dürfen die Verteidigungsrechte der beschuldigten Person bzw. Sportorganisation nicht unverhältnismäßig eingeschränkt werden. Der*Die Safe Sport Officer*in bzw. die Safe Sport Kammer entscheidet hierüber im pflichtgemäßem Ermessen.

² Eine betroffene Person, die das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder durch seine*ihre Beteiligung im Verfahren einer drohenden Retraumatisierung ausgesetzt wäre, ist besonders schutzwürdig. Zu seinen*ihren Gunsten können im Verfahren durch das ZfSS weitere Schutzmaßnahmen ergriffen werden.

§ 51

Schutz des Verfahrens

Folgende verfahrensbeeinträchtigende Handlungen stellen einen Verstoß gegen dieses Regelwerk dar und können sanktioniert werden:

- a) die Verhinderung, Behinderung oder unbillige Beeinflussung des Verfahrens;
- b) die schuldhafte Unterlassung einer Meldung durch eine zur Meldung verpflichtete Person im Sinne des § 15 Abs. 1;
- c) die Verweigerung der Mitwirkung im Verfahren im Sinne des § 16 Abs. 1;
- d) die Benachteiligung einer Person wegen einer von ihm*ihr getätigten Meldung im Sinne des § 24 Abs. 3 oder seiner*ihrer Mitwirkung im Verfahren;
- e) die Verhinderung oder der Versuch der Verhinderung einer Meldung oder der Mitwirkung im Verfahren durch Gewalt, Drohung oder Täuschung;
- f) die wissentlich falsche, offensichtlich unbegründete oder missbräuchliche Meldung zum Nachteil einer anderen Person.

Abschnitt 9 – Kosten

§ 52

Verfahrenskosten

¹ In der Entscheidung wird die Höhe der Verfahrenskosten mit einem Pauschalbetrag zwischen EUR 250 und EUR 5.000 festgesetzt. Die Verfahrenskosten bemessen sich nach der Verfahrensdauer sowie der Komplexität des Verfahrens. In besonders aufwendigen Fällen kann der Höchstbetrag überschritten werden.

² Im Fall eines Schulterspruchs sind die Kosten grundsätzlich der sanktionsierten Person bzw. Sportorganisation aufzuerlegen. Bei einem teilweisen Schulterspruch, dem Absehen von Strafe oder bei Einstellung des Verfahrens ist die Kostentragungspflicht angemessen anzupassen.

³ Im Falle eines Freispruchs sind die Verfahrenskosten dem ZfSS aufzuerlegen. Der freigesprochenen Person bzw. Sportorganisation sind die notwendigen Kosten einer angemessenen juristischen Vertretung zu ersetzen.

⁴ Ausnahmsweise kann von der Festsetzung von Verfahrenskosten abgesehen werden.

§ 53

Kosten bei Zuständigkeitsübertragung und Evokation

Die im Rahmen einer Zuständigkeitsübertragung (§ 21 Abs. 2 lit. a), c), d)) oder Evokation (§ 22) entstandenen Kosten sind Gegenstand einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem ZfSS und der jeweiligen Sportorganisationen.

Abschnitt 10 – Informationen und Datenschutz

§ 54

Informationen, Veröffentlichung von Entscheidungen, Sanktionsdatenbank

¹ Das ZfSS kann staatliche Einrichtungen und Sportorganisationen, unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, sofern erforderlich über ein Untersuchungs- und Sanktionsverfahrens informieren.

² Entscheidungen der Safe Sport Kammer dürfen ausschließlich anonymisiert veröffentlicht werden. Kann nicht gewährleistet werden, dass die Verfahrensbeteiligten nicht identifizierbar sind, hat eine Veröffentlichung zu unterbleiben.

³ Das ZfSS richtet eine zugangsbeschränkte Sanktionsdatenbank ein, mittels derer verantwortliche Personen der Sportorganisationen überprüfen können, ob gegen eine Person eine Sperre im Sinne des § 18 Abs. 1 verhängt wurde. Näheres regelt eine Ordnung.

§ 55

Vertraulichkeit und Datenschutz

¹ Das Verfahren nach diesem Regelwerk ist vertraulich. Die Verfahrensbeteiligten, die Mitglieder der Safe Sport Kammer und das ZfSS verpflichten sich hierüber Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren. Dies gilt nicht für Informationen nach § 54 Abs. 1 und 2.

² Das ZfSS verarbeitet zum Zwecke der Prüfung der Meldung, der Durchführung des Verfahrens und der Durchsetzung der Sanktionierung personenbezogene Daten von Personen im Anwendungsbereich dieses Regelwerks unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Näheres regelt die Datenschutzordnung des ZfSS.

Abschnitt 11 – Verjährung und Aufarbeitung

§ 56

Verjährung

¹ Ein Verstoß gegen dieses Regelwerk verjährt nach fünf Jahren, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.

² Ein Verstoß, dem die Verwirklichung eines Tatbestands der §§ 174, 174c, 176 bis 180, 182 StGB zugrunde liegt, verjährt nach zehn Jahren. In solchen Fällen ruht die Verjährung bis zur Vollendung des 30. Lebensjahrs der betroffenen Person.

³ Die Verjährung beginnt, wenn die dem Verstoß zugrundeliegende Handlung oder Verhaltensweise beendet ist. Tritt eine zum Tatbestand gehörende Verletzung erst später ein, so beginnt die Verjährung mit diesem Zeitpunkt.

⁴ Die Registrierung einer Meldung durch die Meldestelle des ZfSS unterbricht die Verjährung, ebenso die Einleitung eines Strafverfahrens wegen desselben Sachverhalts. Die Verjährungsunterbrechung aufgrund eines Strafverfahrens endet mit der abschließenden Einstellung des Verfahrens bzw. mit einer rechtskräftigen richterlichen Entscheidung.

⁵ Eine Sanktionierung verjährter Verstöße ist ausgeschlossen.

§ 57 Aufarbeitung

¹ Erlangt das ZfSS Kenntnis von einem vor Inkrafttreten des Regelwerks liegenden oder verjährten schwerwiegenden Verdachtsfall, kann das ZfSS die betreffende Sportorganisation dazu verpflichten, einen Aufarbeitungsprozess durchzuführen.

² Der Aufarbeitungsprozess hat anhand der vom ZfSS gesetzten Standards für Aufarbeitung zu erfolgen.

Abschnitt 12 – Schlussbestimmungen

§ 58 Jahresbericht und Monitoring

¹ Das ZfSS veröffentlicht einen Jahresbericht.

² Das ZfSS führt ein Monitoring für Sportorganisationen in den Bereichen Prävention, Intervention und Aufarbeitung durch. Näheres regelt eine Ordnung.

§ 59 Inkrafttreten

Dieses Regelwerk tritt am [TT.MM.JJJJ] in Kraft.

§ 60 Überprüfung und Anpassung

Dieses Regelwerk soll spätestens zwei Jahre nach seinem Inkrafttreten überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Anschließend erfolgt eine Überprüfung und etwaige Anpassung alle vier Jahre.

§ 61
Übergangsbestimmungen

Dieses Regelwerk ist auf Verstöße anzuwenden, die nach seinem Inkrafttreten begangen worden sind. In bereits anhängige Verfahren der Sportorganisationen wird nicht eingetreten.

* * *



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Sekretariat des Ausschusses
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Ausschussdrucksache 20(13)104e

Hintergrundinformationen zum Fachgespräch des Familienausschusses

am Mittwoch, den 10. April 2024,

Nadine Dobler, „Anlauf gegen Gewalt“, Unabhängige Anlaufstelle bei Gewalt und Missbrauch im Spitzensport, Athleten Deutschland e. V.

Zentrum für Safe Sport: Zusammenfassung des Rechtsgutachtens für das Zentrum für Safe Sport

DOSB und Athleten Deutschland veröffentlichten den [Entwurf eines initialen Safe Sport Codes \(SSC\)](#) und das korrespondierende [Rechtsgutachten zur Erarbeitung rechtlicher Grundlagen für eine effektive Aufgabenwahrnehmung des Zentrums für Safe Sport](#) (ZfSS).

Der inhaltliche Fokus der [Leistungsbeschreibung](#) konzentrierte sich auf vielfältige Fragestellungen in drei Bereichen:

1. Erstellung eines Safe Sport Codes mit materiellem und prozessualem Teil („SSC“)
2. Organisatorische Ausgestaltung des Zentrums für Safe Sport („Governance“)
3. Anwendungsbereich und Implementierung des SSC

Das Gutachten der Kanzlei Arnecke Sibeth Dabelstein ([ASD](#)) liefert hierzu auf 285 Seiten Antworten und Einschätzungen. Es benennt entsprechende Lösungskorridore und Herausforderungen beim weiteren Aufbau des Zentrums.

Hintergrundinformation 1: Kernergebnisse aus dem Gutachten und des SSC

Eine ausführlichere [Zusammenfassung der Gutachtenergebnisse](#) samt Verweisen auf korrespondierende Randnummern ist in der Executive Summary des Gutachtens auf den Seiten 1 bis 17 nachzulesen.

SSC: Normen und Verfahrensweise im Regelungssystem

1. Der [Safe Sport Code](#) umfasst fünf Verbotsnormen: physische Gewalt (1), psychische Gewalt (2), sexualisierte Gewalt (3), Diskriminierung (4) sowie Vernachlässigung (5). Auch Versäumnisse von Sportorganisationen können einen Verstoß gegen den SSC darstellen (sog. Missstand).
2. Der SSC definiert einen einheitlichen Verhaltensstandard, sowie eine Verfahrensweise für Sportstrafverfahren des ZfSS (s. [Grafik](#)). Dieses Regelungssystem berücksichtigt u.a. verschiedene Szenarien für Meldungseingänge, Zuständigkeitsprüfungen, harmonisierte und einheitliche Abläufe z.B. an den Schnittstellen zwischen Sportorganisationen und ZfSS sowie nachgeordnete Verfahrensabläufe für Untersuchungs-, Sanktions- und Rechtsmittelverfahren.
3. Im Rahmen einer Aufgaben- und Zuständigkeitsnorm im SSC soll eine Aufgabendefinition und -abgrenzung von Sportorganisationen und ZfSS vorgenommen werden.
4. Im vorgesehenen Regelungs- und Verfahrenssystem fallen zahlreiche Datenverarbeitungsvorgänge zwischen und innerhalb der verschiedenen Organisationen an, die in den Anwendungsbereich der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) fallen. Um Rechtssicherheit für die Handelnden im Safe-Sport-Ökosystem (Sportorganisationen, ZfSS, ggf. staatliche Behörden) zu schaffen, ist eine bereichsspezifische gesetzliche Ausnahmeregelung erforderlich, wie sie beispielsweise im [AntiDopG](#) existiert.
5. Die Primärzuständigkeit zur Untersuchung und Sanktionierung von Verstößen gegen den SSC liegt bei den Sportorganisationen. Das ZfSS soll zuständig sein, wenn eine Sportorganisation ihre Disziplinargewalt generell auf das ZfSS übertragen hat oder ein

relevanter Interessenkonflikt innerhalb der Sportorganisation besteht, der die Aufklärung eines Sachverhalts beeinflussen könnte.

6. Bei Untätigkeit einer Sportorganisation kann das ZfSS zudem Verfahren, die zuvor von der Sportorganisation selbst geführt wurden, an sich ziehen (sog. Evokationsrecht). Das ZfSS soll die Möglichkeit haben, Rechtsmittel gegen die Entscheidungen von Sportorganisationen bei der Anwendung des SSC zu einem zentralen, echten Schiedsgericht einzulegen, um die Einheitlichkeit der Anwendung des SSC zu gewährleisten.
7. Das ZfSS soll als unabhängige und zentrale Stelle über alle Meldungen möglicher SSC-Verstöße informiert werden. Nur das ZfSS soll zur Zuständigkeitsprüfung befugt sein. Dies erfordert eine Weiterleitung der Meldungen, die bei Sportorganisationen eingegangen sind, bedeutet damit jedoch nicht die automatische Übertragung der Zuständigkeit für das Sportstrafverfahren auf das ZfSS.
8. Der Schutz von Betroffenen und Hinweisgebenden ist wesentlicher Leitgedanke bei der Verfahrensausgestaltung im SSC. Beispielsweise ist die Zustimmung der betroffenen Person in der Regel für die Durchführung eines Verfahrens erforderlich. Im Verfahren selbst sind u.a. Kontaktvermeidung mit der beschuldigten Person, die Beiordnung psychosozialer Prozessbegleitung und kindgerechte Verfahren möglich.
9. Bei Verfahren im Zuständigkeitsbereich des ZfSS soll ein*e sog. Safe Sport Officer*in für die Durchführung von Untersuchungsverfahren zuständig sein. Das Sanktionsverfahren erfolgt vor der sog. Safe Sport Kammer. Es soll der zivilrechtliche Beweismaßstab angewandt werden.
10. Im SSC sollen verfahrensrechtliche Mitwirkungs- und Meldepflichten der regelunterworfenen Personen vorgesehen sein. Deren Verletzung kann sanktioniert werden.
11. Personen mit besonderen Fürsorge- und Aufsichtspflichten sollen einer Meldepflicht unterliegen, es sei denn, die betroffene Person widerspricht der Weiterleitung und es droht keine Gefahr von weiteren SSC-Verstößen durch die Nichtweiterleitung.
12. Zu jedem Zeitpunkt des Untersuchungs- bzw. Sanktionsverfahrens soll unter bestimmten Bedingungen die Möglichkeit zur Durchführung einer Mediation bestehen.
13. In jedem Verfahrensstadium besteht die Möglichkeit, vorsorgliche Maßnahmen zu erlassen, um Betroffene oder Dritte zu schützen.
14. Sanktionierbar ist schulhaftes Verhalten sowie die Teilnahme und der Versuch eines Safe Sport Verstößes. Im SSC ist ein Sanktionskatalog für diese Verstöße hinterlegt. Sanktionen können durch Auflagen und Weisungen ergänzt oder ersetzt werden.
15. Eine Differenzierung von Sanktionsmöglichkeiten zwischen Spitzensport- und Breitensport wird nicht empfohlen. Die Einzelfallumstände sind aber im Rahmen der Sanktionszumessung zu beachten.
16. Um Täterwanderung zu vermeiden, kann eine zugangsbeschränkte Datenbank mit Informationen zu Sperren (Vorliegen und Ablaufzeitpunkt) eingerichtet werden. Weitere

Informationen sollen nicht geteilt werden. Es handelt sich insbesondere nicht um eine öffentlich einsehbare Sanktionsliste.

17. Um die Verhältnismäßigkeit des Verfahrens im Einzelfall zu gewährleisten, können Verstöße mit geringer Schuld mit Abschluss des Untersuchungsverfahrens eingestellt werden (sog. Opportunitätsgründe). In gewissen Fällen besteht auch die Möglichkeit eines Sanktionsbescheids als Alternative zum ordentlichen Sanktionsverfahren. Ebenso sollen vereinfachte (schriftliche) Sanktionsverfahren ohne mündliche Verhandlung möglich sein.
18. Das ZfSS soll berechtigt sein, Sportorganisationen zur Durchführung von Aufarbeitungsprozessen zu verpflichten.
19. Das ZfSS soll durch den SSC berechtigt werden, ein Monitoring der Sportorganisationen in den Bereichen Prävention, Intervention und Aufarbeitung durchzuführen.
20. Im Bereich des Spitzensports kann das ZfSS künftig die Einhaltung entsprechender Fördervoraussetzungen des Bundes überwachen. Eine Einbindung des ZfSS in relevante Entscheidungsprozesse soll gewährleistet werden.

Governance-Fragen zur Ausgestaltung des Zentrums für Safe Sport

21. Parteiische und fallbezogene Beratungsleistungen, insbesondere juristischer Natur, sollen institutionell von der Untersuchungs- und Beratungsinstanz getrennt werden. Eine bloß funktionale und personelle Trennung zwischen Beratungsstelle und Untersuchungs- bzw. Sanktionsinstanz innerhalb derselben Organisation wird als unzureichend eingeschätzt. Diesbezüglich bestehen Zweifel an der Einhaltung rechtsstaatlicher Grundsätze wie der Neutralität der Untersuchungsinstanz und dem Gebot der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Sanktionsinstanz. Jeglicher Anschein einer parteiischen Sachverhaltsermittlung und Sanktionierung soll ausgeschlossen werden.
22. Untersuchungs- und Sanktionsinstanz hingegen können innerhalb derselben Organisation verortet werden, wenngleich eine personelle wie funktionale Trennung empfohlen wird.
23. Das empfohlene Governance-Modell sieht vor, dass das Zentrum für Safe Sport als eigenständige Organisation gegründet wird. Das ZfSS soll als privatrechtliche Stiftung gegründet werden, um größtmögliche Unabhängigkeit zu gewährleisten. Eine solche lässt sich sowohl als Kapital- als auch als Einkommensstiftung ausgestalten. Neben einem Stiftungsrat kann ein Betroffenenbeirat eingerichtet werden.
24. Eine enge Zusammenarbeit mit externen Anlauf- und Beratungsstellen soll stattfinden und kann etwa durch entsprechende Kooperationsvereinbarungen geregelt werden.
25. Die Sanktionsentscheidungen der „Safe Sport Kammer“ (erste Instanz) sollen von einem echten, externen Schiedsgericht (zweite Instanz) überprüft werden können.
26. Es soll ein zweistufiger Instanzenzug vorgesehen werden, bestehend aus einem erstinstanzlichen Spruchkörper („Safe Sport Kammer“) innerhalb des ZfSS und einem echten Schiedsgericht in zweiter Instanz außerhalb des ZfSS. Letzteres ließe sich über eine Kooperation mit bestehenden Strukturen, etwa dem [Deutschen](#)

Sportschiedsgericht bei der DIS, oder durch Aufbau eines neuen Sportschiedsgerichts realisieren.

27. Innerhalb des ZfSS sollen u.a. die Ressorts „Prävention“, „Intervention“ und „Aufarbeitung“ angesiedelt sein. Im Ressort „Intervention“ sind Untersuchungs- und Sanktionsinstanz zu verorten, aber funktional wie personell voneinander abzutrennen.
28. Das ZfSS muss auskömmlich und tragfähig finanziert sein. Eine Unterfinanzierung ist zu vermeiden. Die Finanzierung soll durch die öffentliche Hand sowie durch den organisierten Sport erfolgen. Eine Teilfinanzierung durch den organisierten Sport erschüttert nicht grundsätzlich die Unabhängigkeit des ZfSS. Kosten für Sportstrafverfahren können auf die sanktionierte Person bzw. Sportorganisation umgelegt werden.

Anwendungsbereich des SSC und Implementierung im Breiten- und Spitzensport

29. Der Staat kann den organisierten Sport nicht verpflichten, den im SSC verankerten sportinternen „Wohlverhaltensanspruch“ zu erlassen. Dies wäre mit der Vereins- bzw. Verbandsautonomie unvereinbar.
30. Der SSC soll als Regelwerk des organisierten Sports erlassen werden. Dem ZfSS soll die Kompetenz zum Erlass des SSC zugewiesen werden, um den unabhängigen, sportartübergreifenden Charakter des gesamten Regelungssystems zu gewährleisten.
31. Die Bindung von Regelungssubjekten (Sportorganisationen und ihre Mitglieder, Nichtmitglieder im Vereins-/Verbundumfeld) an den SSC kann durch die satzungsrechtliche Verankerung des SSC, auf Grundlage von Regelanerkennungsverträgen oder durch ein gänzlich neues Lizenzierungssystem („Sport-ID“) erfolgen.
32. Eine Novellierung des Vereinsrechts bezogen auf die Zulässigkeit dynamischer Verweisungen in Vereinssatzungen würde die Umsetzung des SSC vereinfachen.
33. Staat und organisierte Sport sollen Anreize für die Anerkennung des SSC durch die Sportorganisationen schaffen. Fördervoraussetzungen von Bund, Ländern und/oder Kommunen können entsprechend angepasst werden. Dachverbände können eigene Fördervoraussetzungen gegenüber Mitgliedsorganisationen an die Akzeptanz des SSC knüpfen. Gleichermaßen ist z.B. übertragbar auf Lizenzsysteme und/oder Vertragsbeziehungen. Administrativ-strategische Implementierungshilfen können angeboten werden.
34. Hat eine Sportorganisation den SSC nicht anerkannt, kann das ZfSS Unterstützung beim Umgang mit Fällen, Missständen oder Verdachtsmomenten anbieten. Das ZfSS kann ebenfalls fallbezogen mit der Durchführung von Untersuchungen beauftragt werden.

Zukunftsszenarien und Entwicklungspfade in der Integritäts-Governance

35. Mit Blick auf die künftige Ausgestaltung des Integritätssystems im Sport in Deutschland lassen sich SSC und ZfSS künftig um weitere Integritätsthemen („Integritätsagentur“) ergänzen.

36. Pfadabhängigkeiten ergeben sich lediglich bei der Wahl der Rechtsform des ZfSS. Wird der Empfehlung zur Gründung einer privatrechtlichen Stiftung gefolgt, kann diese Wahl auch für eine mögliche Erweiterung des ZfSS vorteilhaft sein. So käme eine Zusammenlegung mit der NADA, die ebenfalls als privatrechtliche Stiftung organisiert ist, in Betracht.

Hintergrundinformation 2: Näheres zum Gutachten (s. auch [hier](#))

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) führt seit Dezember 2022 einen Stakeholderprozess zum Aufbau des Zentrums für Safe Sport (s. [Roadmap](#)). In diesem Prozess sind zahlreiche Fragen aufgekommen, insbesondere rechtlicher und organisatorischer Natur.

Diese Fragestellungen sind Gegenstand einer im Ergebnis auch mit BMI abgestimmten ausführlichen [Leistungsbeschreibung](#) von DOSB und Athleten Deutschland, die Grundlage für eine juristische Begutachtung durch eine Anwaltskanzlei zur Klärung dieser Fragestellungen war.

Die Beauftragung zur Erfüllung der Leistungsbeschreibung wurde von DOSB und Athleten Deutschland vorgenommen. Das BMI unterstützte die Begutachtung durch zusätzliche Fördermittel an Athleten Deutschland i.H.v. 10.000 € im Rahmen des oben genannten Stakeholderprozesses.

Des Weiteren flossen Eigenmittel des DOSB sowie eine Zuwendung durch die Oak Foundation an Athleten Deutschland im hohen fünfstelligen Bereich in die Beauftragung mit ein. Athleten Deutschland und DOSB trugen je hälftig zur Finanzierung des Rechtsgutachtens bei.

Die Beauftragung sollte von Anfang bis Ende von den Prinzipien der Ergebnisoffenheit, Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Zugänglichkeit getragen sein. Das Projekt war als „Serviceangebot“ von DOSB und Athleten Deutschland für die Stakeholder des übergeordneten Prozesses angelegt. Alle Stakeholder konnten sich an verschiedenen Stellen des Prozesses, etwa bei der Leistungsbeschreibung, mit inhaltlichen Anmerkungen und Rückfragen einbringen.

Auf Basis der Leistungsbeschreibung führten DOSB und Athleten Deutschland eine ausführliche Bieterphase, unter Einbeziehung des BMI, mit mehreren potenziellen Auftragnehmer*innen von Anfang Juni bis Anfang Juli durch. Den Zuschlag erhielt die Kanzlei Arnecke Sibeth Dabelstein ([ASD](#)) rund um das Team von Rechtsanwalt Alexander Engelhard. Die Phase der Leistungserstellung begann Anfang Juli.

Die Gutachter*innen standen während des Begutachtungszeitraums in regelmäßigm Austausch mit den Auftraggebern. In Rücksprache mit ihnen priorisierten die Gutachter*innen bis Anfang August 2023 zunächst die Beantwortung von Fragen zur organisatorischen Ausgestaltung des ZfSS sowie zu dessen Untersuchungs- und Sanktionskapazitäten. Bis Ende August 2023 erfolgte eine weitere vorgezogene Begutachtung von Fragen zur Bindungswirkung des SSC.

Ein erster Entwurf des Gutachtens und des SSC wurde am 16. November 2023 in Abstimmung mit dem Kernteam des Stakeholderprozesses den Auftraggebern vorgelegt. Die Auftraggeber erhielten Gelegenheit bis zum 27. November 2023 Rückfragen zu stellen. Die vorläufige Endfassung des Gutachtens und des SSC wurde am 17. Dezember 2023 an die Beteiligten des Stakeholderprozesses übermittelt und es wurde ihnen Gelegenheit gegeben, bis zum 17. Januar 2024 Rückfragen zu stellen.

Am 31. Januar 2024 stellten die Gutachter*innen den Entwurf des Gutachtens und des SSC unter Berücksichtigung der eingereichten Rückfragen im Rahmen einer Stakeholdersitzung beim BMI vor. Anschließend wurden das Gutachten und der SSC auf Basis der erfolgten Rückfragen ergänzt und finalisiert. Einen Überblick über die erfolgten Ergänzungen wurde den Auftraggebern und dem BMI mit der am 18. März 2024 vorgelegten finalen Fassung des Gutachtens und des SSC übermittelt.

Hintergrundinformation 3: Querbezüge zum Projekt der Deutschen Sporthochschule Köln

Das Institut für Sportrecht an der Deutschen Sporthochschule Köln (DSHS) [widmet](#) sich seit April 2023 der Erarbeitung eines Safe Sport Codes im Rahmen eines vom Bundesinstitut für Sportwissenschaft (BISp) geförderten Serviceforschungsprojekts. Das Projekt wird in Kooperation mit zwei olympischen Spitzenverbänden durchgeführt.

Nur ein einheitliches, sportartenübergreifendes, allseits akzeptiertes und bindendes Regelwerk kann zukünftig die Grundlage für eine effektive Aufgabenwahrnehmung des Zentrums für Safe Sport sowie sportinterner Stellen sein. Aus unserer Sicht ist es daher wichtig, die Ergebnisse des Forschungsprojekts der DSHS und des Gutachtens von ASD umfassend zu würdigen und nach Möglichkeit im weiteren Prozess zur Finalisierung des SSC in Einklang zu bringen.

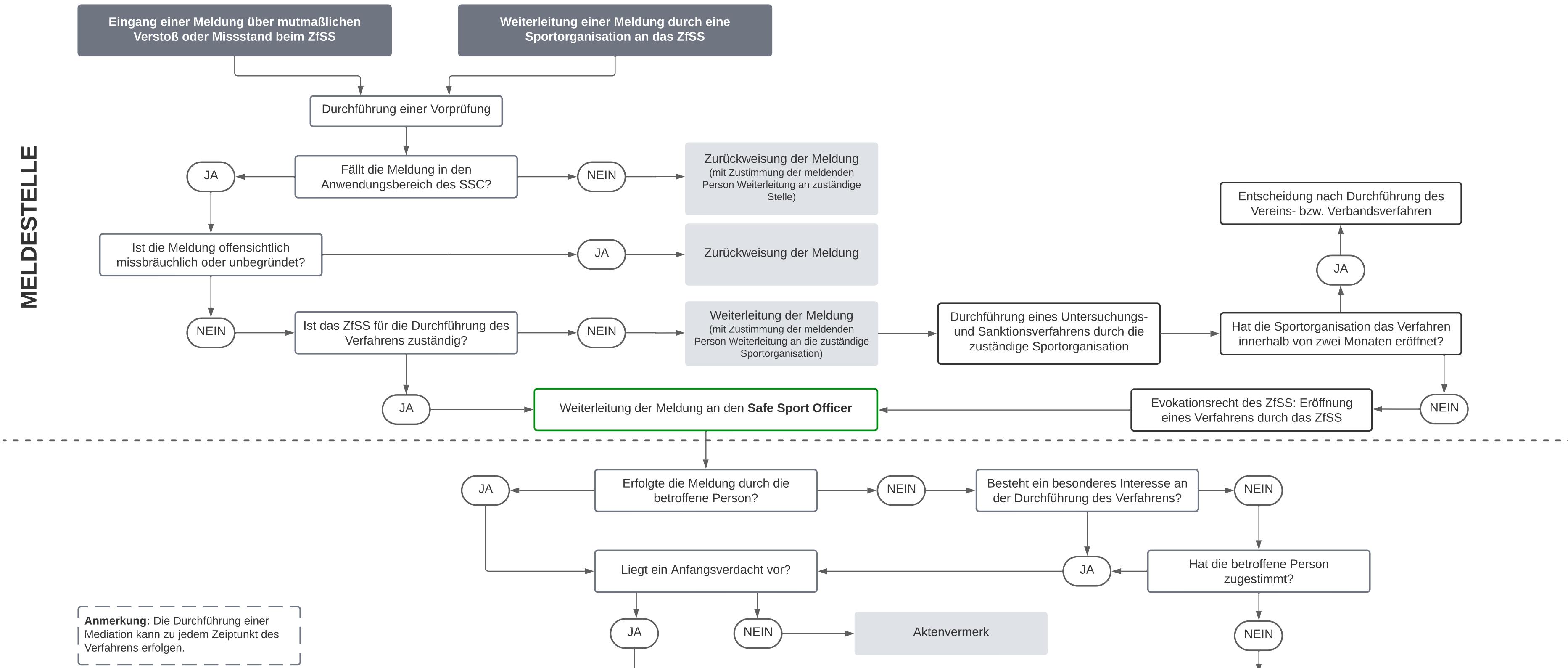
Über Athleten Deutschland e.V.:

Athleten Deutschland wurde im Jahr 2017 gegründet, um den für Deutschland startenden Athlet*innen erstmals ein echtes Mitspracherecht zu ermöglichen. Der Verein setzt sich für grundlegende Veränderungen im deutschen und internationalen Sportsystem ein. Der Schutz, die Perspektive und die effektive Mitbestimmung der Athlet*innen stehen dabei immer im Mittelpunkt.

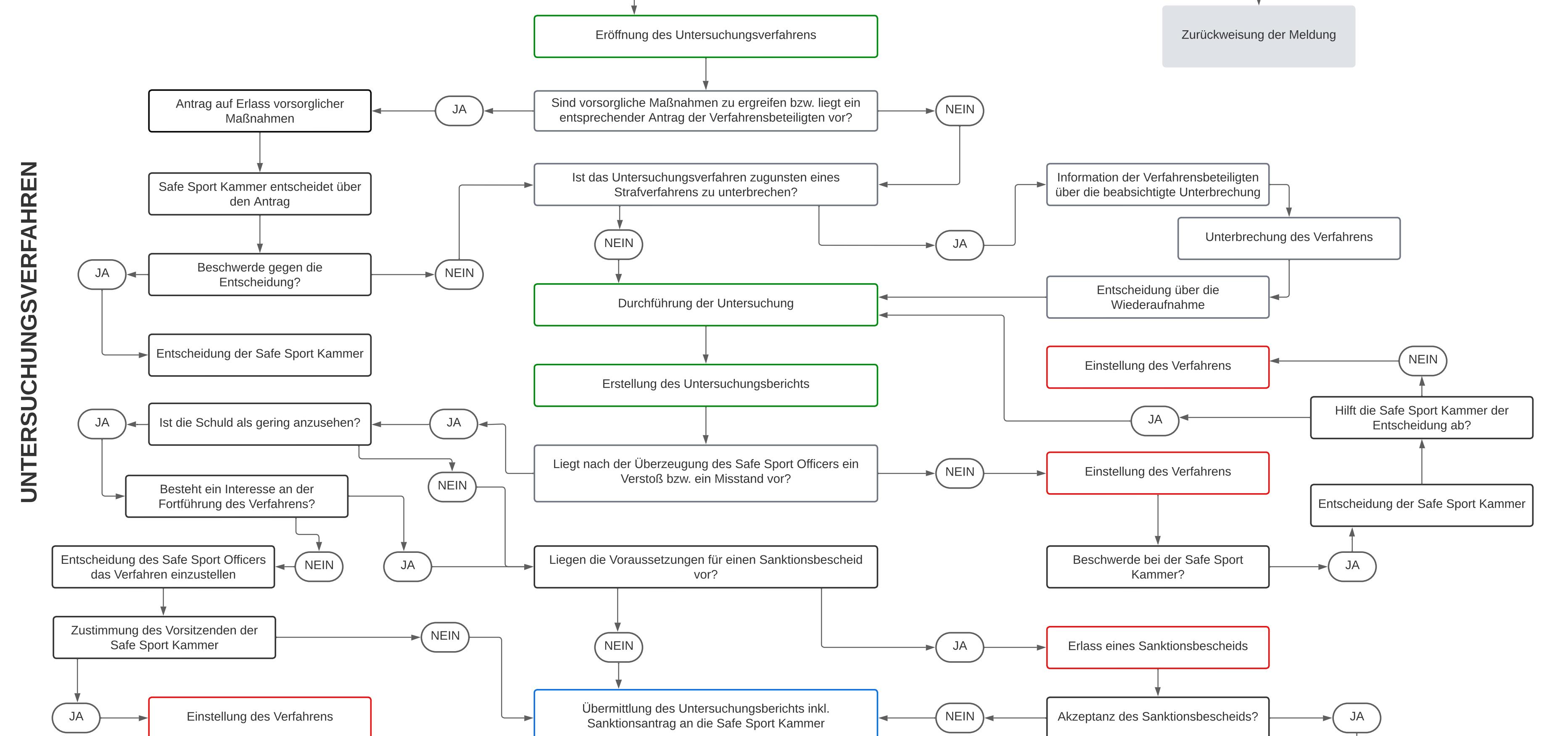
Gemeinsam mit unseren Mitgliedern kämpfen wir für weltbeste Rahmenbedingungen, die ihnen die Möglichkeit bieten, ihre sportlichen und persönlichen Potenziale zu entfalten. Wir treten ein für fairen und sauberen Sport, frei von Missbrauch und Gewalt, Manipulation und Misswirtschaft. Zur Erfüllung unserer Mission kollaborieren wir mit verschiedenen Akteuren aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft sowie mit gleichgesinnten Partnern in Europa und der Welt.

Athleten Deutschland e.V. wird durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages finanziell gefördert.

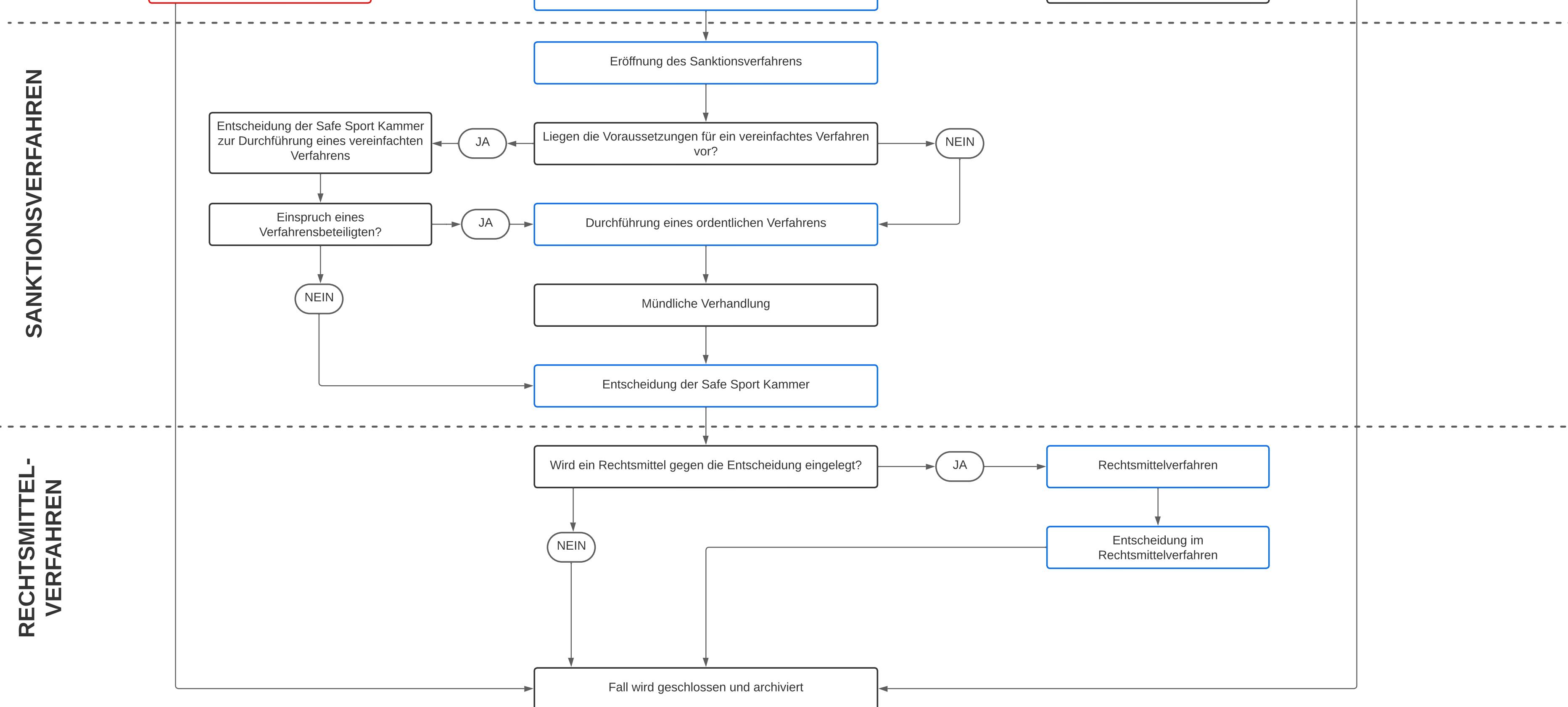
MELDESTELLE



UNTERSUCHUNGSVERFAHREN



SANKTIONSVERFAHREN



RECHTSMITTEL-VERFAHREN



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Sekretariat des Ausschusses
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Ausschussdrucksache 20(13)104f

Hintergrundinformationen zum Fachgespräch des Familienausschusses

am Mittwoch, den 10. April 2024,

Nadine Dobler, „Anlauf gegen Gewalt“, Unabhängige Anlaufstelle bei Gewalt und Missbrauch im Spitzensport, Athleten Deutschland e. V.



Athleten
Deutschland e.V.

Fachgespräch im Familienausschuss des Deutschen
Bundestages

Gewalt im Sport an Kindern und Jugendlichen

April 2024



Unabhängige Anlaufstelle bei Gewalt
und Missbrauch im Spitzensport

1. Einleitung

Im Namen der für Deutschland startenden Athlet*innen bedanken wir uns für die Einladung in den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages anlässlich des Fachgesprächs „Gewalt im Sport an Kindern und Jugendlichen“.

Sport muss ohne Zwang, Missbrauch und Gewalt ausgeübt werden können. Durch die Kultur und Struktur des Sports dürfen diese Gefahren weder begünstigt noch geduldet werden. Fehlverhalten darf weder toleriert noch vertuscht werden. Individuelles wie institutionelles Versagen muss uneingeschränkt anerkannt und aufgearbeitet werden. Zugang zu Wiedergutmachung und Abhilfe muss gewährleistet werden. Vereine und Verbände müssen ein sicheres Umfeld für junge Menschen bieten, dem Eltern ihren minderjährigen Nachwuchs ohne Bedenken anvertrauen können. Gewaltfreiheit und die Achtung der Menschen- und Kinderrechte müssen das Fundament für den Sportbetrieb und die sportliche Leistung sein.

Für diese Grundsätze tritt Athleten Deutschland ein. Athleten Deutschland ist die unabhängige Vertretungsorganisation für Athlet*innen im deutschen Spitzensport. Als unabhängige Athletenvertretung setzen wir uns seit 2017 national und international für die Stimme, den Schutz und die Perspektive der deutschen Kaderathlet*innen ein. Seitdem wuchs unsere Mitgliederbasis von 45 Gründungsmitgliedern auf über 1.700 Athlet*innen an. Wir setzen uns für die Rechte und Interessen dieser spezifischen Risikogruppe im Sportsystem ein. In unseren Reihen befinden sich zahlreiche von Gewalt und Missbrauch betroffene Personen.

Unsere Vision ist ein Sportsystem, das Athlet*innen optimale Bedingungen für ihre sportliche und persönliche Entfaltung bietet und sie als Menschen achtet. Zur Verwirklichung dieser Vision stützt sich unsere Arbeit auf drei Säulen: die Auseinandersetzung mit sportpolitischen und systemischen Fragestellungen (1), die Stärkung von Athletenvertretern und -innen in den Verbänden (2) sowie die individuelle Beratung unserer Mitglieder bei Sorgen und Anliegen (3).

Gegenüber Förderern aus Bund und Ländern, dem organisierten Sport und der Gesellschaft treten wir für die Interessen der Athlet*innen sowie die Achtung ihrer Rechte ein. Wir setzen uns beispielsweise als Impulsgeber für das unabhängige Zentrum für Safe Sport (s. 4.) und den damit verbundenen Paradigmenwechsel im Kampf gegen Gewalt im Sport seit Ende 2020 systematisch und mit erheblichem Einsatz ein.

Die Befähigung der Athletenvertreter*innen in den Verbänden erreichen wir beispielsweise durch Einzel- und Gruppenberatung, Unterstützung bei der Erringung von Mitbestimmungsrechten sowie bei der Verhandlung von Athletenvereinbarungen. Zudem beraten wir und unser Legal Council fallbasiert unsere Mitglieder bei ihren Anliegen und bearbeiten mehr als 200 Anfragen pro Jahr. Diese können von sportrechtlichen Fragestellungen bis zum Umgang mit Gewalt- und Missbrauchserfahrungen reichen. Damit von Gewalt und Missbrauch betroffene Athlet*innen Unterstützung erhalten, konnten wir z.B. die unabhängige Beratungsstelle „Anlauf gegen Gewalt“ im Mai 2022 aufbauen (s. 5 und 6.), die in weniger als zwei Jahren deutlich über 200 Anfragen erreicht haben.

2. Handlungsempfehlungen im Kampf gegen Gewalt im Sport

- Deutlicher Ausbau von Unterstützungs- und Beratungsleistungen für Betroffene, damit einhergehend auch vereinfachter Zugang zu Leistungen (s. Beispiel [EHS](#)) und Akten
- Finanzielle Unterstützung zur Vernetzung und Selbstorganisation von Betroffenen
- Aufbau von Wiedergutmachungssystemen innerhalb des Sports im Rahmen seiner menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten auf Grundlage der [UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte](#) (s. [DOSB-Menschenrechts-Policy](#)) sowie korrespondierende Diskussion zu angemessenen Formen von Wiedergutmachung (inkl. Entschädigung)
- Auskömmliche und nachhaltig gesicherte Finanzierung von spezialisierten Fachberatungsstellen in der Fläche sowie systematische Unterstützung des Austauschs zwischen organisiertem Sport und externen Fachberatungsstellen
- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für UBSKM, Betroffenenrat bei der Missbrauchsbeauftragten sowie der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (s. laufendes UBSKM-Gesetzgebungsverfahren)
- Konsequenter [Aufbau des unabhängigen Zentrums für Safe Sport](#) entsprechend [seines zugeschriebenen Aufgabenportfolios](#) in den Bereichen Prävention, Intervention und Aufarbeitung sowie [Auflösung grundlegender Entscheidungsprobleme](#) (s. [Rechtsgutachten](#) im Auftrag von DOSB und Athleten Deutschland) im Vorfeld des Aufbaus
 - Finalisierung und Erlass eines [Safe Sport Codes \(SSC\)](#) mit materiellem und prozessualem Teil, inkl.
 - Etablierung einer [einheitlichen Verfahrensweise in einem übergeordneten Regelungssystem](#) aus sportinternen Stellen sowie dem Zentrum, die u.a. verschiedene Szenarien für Meldungseingänge, harmonisierte und einheitliche Abläufe, z.B. an den Schnittstellen zwischen den Sportorganisationen und dem Zentrum, Melde- und Mitwirkungspflichten sowie nachgeordnete Verfahrensabläufe für Untersuchungs-, Sanktions- und Rechtsmittelverfahren berücksichtigt,
 - Normierung verbotener Handlungen und Missstände in Sportorganisationen,
 - Verankerung des Rechts des Zentrums, unter bestimmten Voraussetzungen Aufarbeitungsprozesse von Sportorganisationen einzufordern,
 - Aufbau einer zugangsbeschränkten Datenbank mit Informationen zu Sanktionen, um Täterwanderung zu vermeiden
 - Gesetzgeberische Schaffung einer datenschutzrechtlichen Bereichsausnahme (analog [Anti-Doping-Gesetz](#)) zur Herstellung von Rechtssicherheit im übergeordneten Regelungssystem
 - Umsetzung von Strategien des Sports und des Staates („Instrumentenmix“) zur Herstellung von Bindungswirkung des SSC im Breiten- und Leistungssport, maßgeblich über satzungsrechtliche und individualvertragliche Bindung oder Einführung eines gänzlich neuen Lizenzsystems („Sport-ID“)
 - Prüfung zur Anpassung des Vereinsrechts und Schaffung von Rechtssicherheit bei der Nutzung dynamischer Satzungsverweise

- Klärung von Governance-Fragen, etwa
 - zur organisatorischen Abtrennung von Beratungsstelle einerseits und Untersuchungs- sowie Sanktionsstelle andererseits,
 - zur Ausgestaltung des Instanzenzugs mit interner Spruchkammer und einer echten Schiedsgerichtsbarkeit,
 - zum Aufbau neuer Strukturen oder der Erweiterung bestehender (s. NADA-Stiftung und Sportschiedsgerichtsbarkeit bei der DIS),
 - zur Rechtsform der Strukturen im Falle von Neugründungen
- Klärung von Finanzierungsfragen, insbesondere zur Finanzierungsverantwortung des Staates und des organisierten Sports
- Systematische Anreizschaffung zur Etablierung und zum Ausbau von Safeguarding-Programmen und der Bindungswirkung des SSC im Breiten- und Leistungssport, um die deutliche Heterogenität zwischen Sportarten und Regionen abzubauen; u.a. durch
 - Dezidierte Förderprogramme und „Belohnungssysteme“ zur Umsetzung von integritätsschützenden Maßnahmen im Breiten- und Leistungssport auf Bundes- und Landesebene („Safeguarding als Qualitätsmerkmal“)
 - Kopplung der Voraussetzungen öffentlicher Sportförderung auf kommunaler, Landes- und Bundesebene an Safeguarding-Programme und die Akzeptanz des SSC
 - Kopplung der Voraussetzung sportinterner Mittelweiterleitung an Safeguarding-Programme und die Akzeptanz des SSC
 - Berücksichtigung weiterer Hebel, etwa über Landeskinder- und Jugendgesetze
- Einführung eines korrespondierenden Monitoring-Systems, das im Längsschnitt fortlaufend über sportinterne Maßnahmen zum Safeguarding sowie zum Umgang mit Meldungen und Fällen berichtet (s. Vorarbeiten via [Sportentwicklungsbericht](#), [Safe Sport-Studie](#) sowie [SicherImSport-Studie](#))
- Standardisierung der Arbeit sportinterner Anlaufstellen sowie Schaffung eines Erhebungsstandards zur Arbeit sportinterner Anlaufstellen sowie sportspezifischer externer Beratungsstellen (u.a. Anlauf gegen Gewalt, Safe Sport e.V.), um Qualität und Transparenz im Umgang mit Fällen voranzutreiben
- Fort- und Umsetzung von Standardsetzung in den Bereichen Prävention, Intervention und Aufarbeitung sowie Auflösung korrespondierender Herausforderungen in den Bereichen Qualifizierung, Zertifizierung sowie Evaluation und Audit, bis diese Kompetenzen in den Aufgabenbereich des Zentrums für Safe Sport übergehen
- Kurzfristige Bereitstellung von zertifizierten Expertenpools für Risikoanalysen, Untersuchungen, Mediations- und Streitbeilegungsverfahren sowie Aufarbeitungsprozessen, bis diese Kompetenzen in den Aufgabenbereich des Zentrums für Safe Sport übergehen
- Konsequente [Umsetzung des Zukunftsplans Safe Sport von DOSB und dsj](#), der eine Vielzahl der o.g. Anliegen in den Handlungsfeldern Themenfeldentwicklung (1), Struktur (2), rechtliche Rahmenbedingungen (3), Qualifizierung (4), Beratung (5), Netzwerk (6), Wissensmanagement (7) sowie Evaluation und Monitoring (8) umfasst

- Fortlaufend transparente Berichterstattung zur Umsetzung des Zukunftsplans als strategisches Rahmenwerk des organisierten Sports
- Enge und gelingende Koordinierung zwischen sportinternen Initiativen wie der Umsetzung des Zukunftsplans und dem Aufbau des Zentrums für Safe Sport, damit einhergehend
 - Klärung von Aufgaben- und Kompetenzverteilungen zwischen den verschiedenen Stellen und Ebenen des organisierten Sports einerseits sowie externen Akteuren wie unabhängigen Beratungsstellen und dem Zentrum für Safe Sport andererseits
 - Besondere Berücksichtigung der herausragenden Rolle von Landessportbünden mit Potenzial zu „regionalen Integritätshubs“ bzw. „Landeskoppetenzzentren“
 - Normierung dieser Aufgabenverteilung innerhalb des Safe Sport Codes
- Hebung von Synergiepotenzialen durch umfassende Berücksichtigung von parallelen bzw. ähnlich gelagerten Handlungssträngen im Umgang mit weiteren, verwandten Integritätsrisiken ([„Harmonisierung der Integritäts-Governance im Sport in Deutschland“](#))
- Forschungsförderung im Themenfeld, inkl. ländervergleichender Governance-Forschung zum Umgang mit Integritäts- und Menschenrechtsrisiken im Sport sowie Wirksamkeitsmessungen von Schutzmaßnahmen

3. Interpersonale Gewalt im Sport: Risikofaktoren, Prävalenz und Umgang im Sport

Innerhalb des Sports bestehen systemimmanente strukturelle wie kulturelle Risikofaktoren, die die Ausübung von Gewalt begünstigen bzw. sich nachteilig auf einen betroffenenzentrierten und wirksamen Umgang mit Meldungen und Vorfällen auswirken können (s. [Zusammenfassung](#)):

- Geschlechterverhältnisse und Heteronormativität
- Macht-, Hierarchie- und Abhängigkeitsverhältnisse
- Vertrauen, Nähe, Rituale und unklare Grenzen
- Erfolgsorientierung und professionalisierte Strukturen
- Ehrenamtlichkeit

Im Rahmen der [Safe Sport-Studie](#) (2016) gaben 37 % befragten Kaderathlet*innen an, Formen von sexualisierter Gewalt im Kontext des Sports erfahren zu haben, 87 % gaben Formen von psychologischer Gewalt an und 29 % körperliche Gewalt. Abseits vermeintlich leichter Gewaltformen, wie etwa verbale sexualisierte Bemerkungen, haben 12 % der Athlet*innen - 7 % der Männer und 16 % der Frauen - schwere Formen von sexualisierter Gewalt im Kontext des Sports erlebt, also z.B. sexuellen Kindesmissbrauch, Vergewaltigung, unerwünschte sexuelle Berührungen am Körper oder wiederholte sexuelle Belästigungen. Diese schweren Formen sexualisierter Gewalt können auch eine strafrechtliche Relevanz haben.

22 % der Athlet*innen - 20 % der Männer und 25 % der Frauen - gaben zudem an, schwere Formen von psychischer Gewalt im Sport erfahren zu haben. Darunter fallen z.B. Drohungen, aus dem Team geworfen zu werden, Aufforderungen, gewichtsreduzierende oder leistungssteigernde Substanzen einzunehmen, oder wiederholt gedemütigt zu werden. Fast 20 % der befragten Athlet*innen - 21 % der Männer und 15 % der Frauen - gaben an, schwere Formen von körperlicher Gewalt im Kontext des Sports erfahren zu haben. Das bedeutet zum Beispiel, geschüttelt, geschlagen oder gewürgt worden zu sein.

Die [Studie SicherImSport](#) aus 2021 mit Prävalenzdaten (s. [Factsheet](#)) aus dem Breitensportkontext verdeutlicht, dass 63 % der Befragten im Kontext des Vereinssports von psychischer, 37 % von physischer, 26 % von sexualisierter Gewalt ohne Körperkontakt, 19 % von sexualisierter Gewalt mit Körperkontakt und 15 % von Vernachlässigung berichten. 45 % gaben an, mindestens zwei Formen von Gewalt erfahren zu haben. Frauen sind dabei häufiger betroffen als Männer, Personen mit nicht-heterosexueller Orientierung häufiger als solche mit heterosexueller Orientierung. Je höher das Leistungsniveau oder je umfangreicher die Trainingsumfänge, desto höher scheint die Gewaltbetroffenheit im Sportkontext zu liegen.

Die Vereinsmitglieder sind bei Beginn oder Auftreten der Gewalterfahrungen überwiegend minderjährig. Die Übergriffe dauern vielfach bis ins Erwachsenenalter an. Ca. 50 % gaben an, mit niemandem über die Erfahrungen gesprochen zu haben. In ca. einem Drittel der Fälle wusste der Verein nichts von den Vorfällen, Verbände noch seltener. Wenn die Erfahrungen geteilt wurden, erfolgte lediglich in der Hälfte der Fälle angemessene Unterstützung.

Die quantitativen Erhebungen werden um qualitative Befunde aus dem [europäischen Forschungsprojekt VOICE](#) ergänzt und zeigen eindrücklich auf, wie schwer sexualisierte Gewalt- und Missbrauchserfahrungen betroffene Athlet*innen belasten können. Dabei wird deutlich, dass die Betroffenen mitunter ihr Leben lang unter den Gewalt- und Missbrauchserfahrungen aus dem Sport leiden und ihnen schweres Unrecht widerfahren ist, wenn sie etwa von den Sportorganisationen keine Unterstützung bei der Offenlegung von Missbrauch erfuhren oder mit Beschwichtigungen hingehalten wurden.

Die Mehrheit der befragten Verbände im SicherImSport-Projekt haben wesentliche Schutzmaßnahmen verankert, z.B. Ansprechpersonen benannt. Hinweise auf externe Stellen sind bei mehr als der Hälfte der befragten Verbände auffindbar. Insbesondere der Präventionsarbeit wird hohe Bedeutung beigemessen. In diesem Handlungsfeld hat der organisierte Sport in den vergangenen Jahren, etwa durch Einführung der [Stufenmodelle](#), auch die höchste Handlungssicherheit erlangt.

Maßnahmen im Bereich Intervention und Aufarbeitung fehlen in beträchtlichem Maß; ähnlicher Handlungsbedarf besteht im Kontext der Erstellung von verbandsspezifischen Risikoanalysen. Fast 60 % wünschen sich Unterstützung beim Umgang mit Meldungen und Vorfällen, die Hälfte benötigt Unterstützung bei der Erstellung von Interventionsplänen und Risikoanalysen. Nur etwas mehr als 10 % der Verbände verfügen über Risikoanalysen oder Aufarbeitungskonzepte. Ein großer Teil der Vereine in Deutschland (fast 40 %) gibt in der [8. Welle des Sportentwicklungsberichts](#) (2020-2022) an, sich gar nicht oder eher nicht im Bereich Kinderschutz und Prävention sexualisierter Gewalt zu engagieren.

Die [Auswertungen im Rahmen der Safe Sport-Studie](#) zeigen, dass für die Spitzenverbände strukturelle Netzwerkressourcen besonders wichtig sind, wenn es um die Entwicklung von Schutzmaßnahmen gegen Gewalt geht. So haben z.B. diejenigen Spitzenverbände, die für die Prävention sexualisierter Gewalt Netzwerke mit anderen, auch externen Organisationen gebildet haben, höchst signifikant mehr Schutzmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt entwickelt als solche Verbände, die sich nicht in solchen Kooperationsnetzwerken befinden. Es scheint, als erhielten die Verbände durch solche Kooperationen - auch mit externen Akteuren - wichtige Unterstützung für die Entwicklung von internen Schutzmaßnahmen gegen Gewalt.

Die von den Mitgliedsorganisationen des DOSB benannten Beauftragten für Probleme im Bereich der (sexualisierten) Gewalt entwickeln sich in den Verbänden zu Anlaufstellen für Beschwerden und

Verdachtsäußerungen. Die Einrichtung dieser Positionen scheint somit ein bedeutsamer und konsequenter Schritt in der Bearbeitung des Problemfelds zu sein. Die Beauftragten leisten wichtige Arbeit dafür, dass die Verbände im Kampf gegen Gewalt und Missbrauch voranschreiten.

Die Ergebnisse des Safe Sport-Projekts zeigen allerdings auch, dass ihre Aufgaben sehr komplex und ihre Positionen ein schwieriger Balanceakt sind, sodass die Beauftragten mitunter in interne Konflikte geraten, wenn z.B. die Führung des Verbandes ihnen bei der Bearbeitung von Fällen nicht genug den Rücken stärkt. Selbst wenn die Ansprechpersonen der Integrität und Vertraulichkeit höchstmögliche Priorität einräumen, können sie in problematische Konstellationen, gar in Interessenkonflikte geraten und in Abhängigkeitsverhältnissen stehen. Auch eine umfassende Aufarbeitung von vergangenen Fällen scheint von den internen Ansprechpersonen allein nicht zu leisten zu sein.

Im Falle einer Meldung zu einem Vorfall, eines Verdachts oder nur einer geäußerten Vermutung sind außerdem Beteiligte wie etwa Vorstandspersonen, Trainer*innen oder sonstige Ansprechpersonen im organisierten Sport meist sofort sekundär mitbetroffen: So können sie in interne Macht- und Abhängigkeitsdynamiken, sonstige Beziehungsgeflechte und damit in Interessenkonflikte verwickelt sein. Diese können einer neutralen, effektiven und unabhängigen Bearbeitung und Beurteilung von Fällen schaden, denen schwerwiegendes Fehlverhalten zu Grunde liegt.

Die vom europäischen Projekt VOICE entwickelten [Good Practice-Guidelines](#) für den Umgang mit Fällen im Sport verweisen zudem darauf, wie wichtig unabhängige Anlaufstellen für Betroffene im Sport sind, da das Vertrauen der Betroffenen in eine unabhängige und ernstgemeinte Unterstützung seitens der Sportorganisationen aufgrund der Missbrauchserfahrungen oftmals zu sehr erschüttert ist. Betroffene setzen vielfach wenig Vertrauen in Ansprechstellen, die innerhalb des organisierten Sports angesiedelt sind.

Viele direkt und indirekt Betroffene schrecken davor zurück, sich beim eigenen Verband oder dem Sport zugeordneten Ombudsstellen zu melden. Sie haben beispielsweise Angst davor, kein Gehör zu finden, nicht geschützt zu werden oder nicht anonym bleiben zu können. Auch aus anderen Tatkontexten wissen wir um die entscheidende Rolle von Vertraulichkeit und Glaubwürdigkeit, ohne die die berechtigte Sorge besteht, mit einer Meldung die Kontrolle zu verlieren und ggf. gegen den eigenen Willen geoutet zu werden. Betroffene fürchten ferner, dass man ihnen nicht glaubt, dass nicht gehandelt wird oder dass sie entstehende Konsequenzen für die Meldung von (Verdachts-)Fällen allein tragen müssen.

4. Unabhängiges Zentrum für Safe Sport in einem übergreifenden Regelungssystem

Im Herbst 2020 fand ein [Hearing der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs](#) zum Thema Missbrauch im Sport statt. Die eindrücklichen Schilderungen von Betroffenen bedeuteten für Athleten Deutschland den [Startschuss für das intensive Engagement im Bereich Safe Sport](#). Im Februar 2021 veröffentlichten wir unser [Impulspapier für ein unabhängiges Zentrum für Safe Sport](#), das von Betroffenen, Politik, Wissenschaft und Praxis viel Zuspruch erfuhr (s. [detaillierte Entwicklungen](#)).

Im Lichte der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der systemimmannten Herausforderungen ergibt sich – analog zu den Entwicklungen im Ausland, etwa in den [USA](#), [Kanada](#), der [Schweiz](#) oder [Australien](#) – die Notwendigkeit einer unabhängigen und zentralen Struktur: ein unabhängiges Zentrum für Safe

Sport. Diese Organisation soll u.a. dort Kompetenzen innehaben, wo unabhängige und/oder zentrale Aufgabenerledigung geboten ist, diese also nicht von sportinternen Stellen abgedeckt werden können bzw. sollen.

Sowohl die Studienlage als auch unsere tägliche Arbeit im Umgang mit Gewaltfällen im Sport führt uns immer wieder vor Augen, dass unklaren Melde- und Verfahrenswegen, fehlenden Handlungsbefugnissen und unzureichender Fallbearbeitung aufgrund fehlenden Willens oder Könnens Einhalt geboten werden muss.

Die Befugnisse des Zentrums können z.B. sein:

- Übergeordnete Aufgaben in den Bereichen strategische Steuerung des Handlungsfelds, Standardsetzung, Qualifizierung, Zertifizierung, Evaluation, Audit und Monitoring entlang der Säulen Prävention, Intervention und Aufarbeitung
- Aufbau einer einheitlichen Verfahrensweise nach dem Safe Sport Code, die u.a. ein Hinweisgeber- und Meldesystem, verschiedene Szenarien für Meldungseingänge, Zuständigkeitsprüfungen, harmonisierte und einheitliche Abläufe, z.B. an den Schnittstellen zwischen den Sportorganisationen und dem Zentrum, sowie nachgeordnete Verfahrensabläufe für Untersuchungs-, Sanktions- bzw. Mediations sowie Rechtsmittelverfahren umfasst.
- Abgetrennte Beratungs- und Unterstützungsleistungen für Betroffene, aber auch für ratsuchende Dritte wie Hinweisgebende, Vereine und/oder Verbände, v.a. im Interventionsfall
- Verpflichtung von Sportorganisationen zu Aufarbeitungsprozessen und externe Unterstützung bei der Durchführung dieser

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) handelte rasch und beauftragte die Durchführung einer Machbarkeitsstudie, die Anfang 2022 den Bedarf eines Zentrums für Safe Sport bestätigte. Die neue Regierungskoalition bekannte sich zur Schaffung des Zentrums im Koalitionsvertrag Ende 2021. Athleten Deutschland nahm seine unabhängige Anlaufstelle Anlauf gegen Gewalt im Mai 2022 in Betrieb.

Im August 2022 befürwortete der organisierte Sport den Aufbau eines unabhängigen Zentrums für Safe Sport nach einem umfassenden Dialogprozess. Zudem entstand unter der Federführung der dsj ein Zukunftsplan Safe Sport, um die strategische Handlungsfähigkeit des organisierten Sports im Handlungsfeld zu erhöhen.

Der im November 2022, u.a. von Bund und Ländern gegründete Safe Sport e.V. eröffnete im Sommer 2023 eine weitere unabhängige Anlaufstelle für Gewalt im Sport, sodass nun auch Ratsuchenden aus dem Breitensport ein unabhängiges Hilfs- und Beratungsangebot zur Verfügung steht.

Die Bundesregierung initiierte im Dezember 2022 einen breit angelegten Stakeholderprozess zum Zentrum für Safe Sport, an dessen Ende im August 2023 eine Roadmap inklusive Aufgabenportfolio der neuen Organisation stand. Über 90 Prozent der mehr als 30 Einzelaufgaben decken sich grundsätzlich mit unseren Anregungen und Wünschen aus vorangegangenen Positionspapieren und Stellungnahmen.

DOSB und Athleten Deutschland beauftragten zudem im Rahmen des Stakeholderprozesses eine Kanzlei, um die rechtlichen Grundlagen für eine effektive Aufgabenwahrnehmung des Zentrums sowie einen Entwurf des Safe Sport Codes erarbeiten zu lassen. Die Ergebnisse des Gutachtens und der

initiale Aufschlag des Safe Sport Codes Code liegen seit vergangenem Monat final vor und bereichern idealerweise den weiteren Aufbauprozess.

Klar ist: Das Zentrum für Safe Sport kann nur den Grundstein für übergeordnete, ganzheitliche Reformbemühungen inner- und außerhalb des Sports legen, um Menschen, Organisationen und Wettbewerbe im Spitzens- wie im Breitensport bestmöglich zu schützen. Wichtig wird sein, eine aufeinander abgestimmte, effiziente und effektive Integritätsarchitektur zu schaffen, die bereits bestehende sportinterne Strukturen weiter optimiert und um unabhängige Schutzmechanismen ergänzt, etwa gebündelt in Form einer nationalen Integritätsagentur. In einem solchen System müssen verbindliche Verfahrensstandards an den Schnittstellen zwischen sportinternen und sportexternen Stellen definiert werden und festgelegte Konsequenzen auf defizitäre Strukturen und Fehlverhalten folgen.

5. Angebot von Anlauf gegen Gewalt

Um neben dem nötigen, aber zeit- und ressourcenintensiven Paradigmenwechsel durch das Zentrum für Safe Sport auf kurzfristige Bedarfe von Betroffenen zu reagieren, initiierte Athleten Deutschland die unabhängige Beratungsstelle Anlauf gegen Gewalt für Betroffene von interpersonaler Gewalt und Missbrauch im Spitzensport. Sie nahm im Mai 2022 den Betrieb auf und erhält seitdem bis zu mehrere Kontaktanfragen pro Woche.

Aktive und ehemalige Bundeskaderathlet*innen können die Anlaufstelle unter 0800 90 90 444 oder kontakt@anlauf-gegen-gewalt.org kontaktieren, sollten sie physische, psychische und/oder sexualisierte Gewalt im Sportkontext erfahren haben. Die telefonischen Sprechzeiten sind montags, mittwochs und freitags von 9 bis 13 Uhr sowie dienstags und donnerstags von 16:00 bis 20:00 Uhr. Der telefonische Erstkontakt findet anonym mit Fachkräften des Vereins N.I.N.A. e.V., Träger des bundesweiten "Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch", statt. Das N.I.N.A.-Team wurde für die Besonderheiten des Spitzensports sensibilisiert und mit der Lebenswelt der Bundeskaderathlet*innen vertraut gemacht.

Bei schriftlicher Kontaktaufnahme erhalten Ratsuchende zeitnah Rückmeldung. Die schriftliche Kontaktaufnahme wird direkt von den mittlerweile drei Ansprechpartnerinnen von Anlauf gegen Gewalt beantwortet. Sie sind Expertinnen für sexualisierte, psychische und physische Gewalt. Betroffenen steht zudem die Möglichkeit offen, von den Ansprechpersonen längerfristig begleitet und unterstützt zu werden.

Zudem bietet Anlauf gegen Gewalt den Betroffenen die Möglichkeit, eine rechtliche und/oder psychotherapeutische Erstberatung in Anspruch zu nehmen. Die rechtliche Beratung wird durch zwei spezialisierte Kanzleien durchgeführt, die langjährige Erfahrung in der Beratung von Betroffenen vorweisen. Die psychotherapeutische Unterstützung leistet eine psychologische Psychotherapeutin und Traumatherapeutin. Minderjährige können von einer Fachärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie betreut werden. Über die Netzwerke MentalGestärkt und Athletes in Mind können bei Bedarf weitere Therapeut*innen aktiviert und damit nachgelagert wohnortnahe psychologische oder psychotherapeutische Betreuung vermittelt werden.

Anlauf gegen Gewalt zeichnet aus, dass es sich um eine vom Sport unabhängige Beratungsstelle handelt, deren Ansprechpersonen jedoch über umfassende Kenntnis des Sportsystems, seiner

Strukturen und Ansprechstellen verfügen und die sportspezifischen Risiken wie Strukturen kennen. Im Vergleich zu reinen Erst- oder Verweisberatungsstellen muss es bei Anlauf gegen Gewalt nicht beim Erstkontakt oder der Erstberatung bleiben.

Auf Wunsch von Betroffenen besteht die Möglichkeit einer längerfristigen Unterstützung in der weiteren Fallbegleitung. Die persönlichen Wünsche und Grenzen der Betroffenen sind dabei handlungsleitend. Dieses Angebot geht selbstredend mit einer höheren Arbeitsintensität einher und konnte in der Vergangenheit zum Beispiel zu mehr als einem Dutzend Kontaktpunkten pro Fall sowie zur positiven Klärung von Vorfällen -teils durch Kontaktaufnahmen und Bearbeitungsprozesse mit Verbandsstellen -führen.

In der Fallbearbeitung werden jedoch auch immer wieder die Grenzen des Systems offenbart, da Betroffene wenig Vertrauen in das System setzen, dort erfolglose Offenlegungsversuche hatten, nach wie vor Gefälle innerhalb des Systems in der Fallbearbeitung zu beobachten sind und bindende Regelwerke für unabhängige Melde-, Untersuchungs- und Sanktionsmechanismen fehlen. Betroffene stufen das breite und individuell anpassbare Angebotsportfolio von Anlauf gegen Gewalt als positiv und vertrauensbildend ein. Anlauf gegen Gewalt erhält auch von Ansprechpersonen innerhalb des Sportsystems und von Verbänden positive Rückmeldungen; teils auch Anfragen mit Beratungs- und Informationsbedarf.

Anlauf gegen Gewalt begegnet dem kurzfristigen Handlungsbedarf, Betroffenen im Spitzensport eine unabhängige Anlaufstelle zur Verfügung zu stellen. Die Anlaufstelle bietet ihnen parteiische Unterstützungsleistungen, kann aber die strukturellen und systemischen Defizite im Handlungsfeld Safe Sport nicht auflösen. Sie ersetzt damit nicht den Aufbau eines unabhängigen Zentrums für Safe Sport.

6. Evaluation von Anlauf gegen Gewalt

Nach fast zwei Jahren haben sich inzwischen weit mehr als 200 Ratsuchende an Anlauf gegen Gewalt gewandt. Athleten Deutschland lässt die Arbeit der unabhängigen Anlaufstelle Anlauf gegen Gewalt fortlaufend wissenschaftlich begleiten. Die wissenschaftliche Begleitung wurde durch das Heidelberger Institut für Sozial- und Verhaltenswissenschaften e.V., An-Institut der SRH Hochschule Heidelberg, durchgeführt. Die [Kernergebnisse der Jahresevaluation](#) im Berichtszeitraum von 16. Mai 2022 bis 15. Mai 2023:

- Unter den 153 Ratsuchenden waren 58 gewaltbetroffene Personen (46,4 %) und 58 Personen, die Gewalt im Leistungssport beobachteten, vermuteten und/oder um die Gewalterfahrung Dritter wussten (nachfolgend Unterstützer*innen genannt) (46,4 %) (N = 125).
- Etwa die Hälfte der Hilfegesuche stammt von Bundeskaderathlet*innen (55,3 %) (Aktive: 30,9 %, Ehemalige: 24,4 %).
- Betroffene erleben in der Regel mehrere Formen von Gewalt (N = 110): Psychische Gewalt (75,5 %), Grenzverletzung (63,6 %), sexualisierte Gewalt ohne Körperkontakt (35,5 %), Vernachlässigung (28,2 %), sexualisierte Gewalt mit Körperkontakt (27,3 %), digitale Gewalt (17,3 %), Grooming (16,4 %), körperliche Gewalt (10 %), Diskriminierung (2,7 %). Die Ratsuchenden berichten mehrheitlich von wiederkehrenden Gewalterfahrungen im Sport.

- Ein nennenswerter Anteil der Hilfegesuche bezieht sich auf Gewaltwiderfahrnisse in Kindheit und Jugend (44 %) (N = 116) sowie auf Gewalt, die zum Zeitpunkt der Kontaktaufnahme mit der Anlauf- und Beratungsstelle noch stattfindet (22 %) (N = 118). Somit wird Anlauf gegen Gewalt eine bedeutende Funktion für den Kinder- und Jugendschutz im Leistungssport zuteil.
- Die Gewalt wurde / wird zumeist durch Männer (85,5 %) (N = 114) sowie durch Einzelpersonen (79,1 %) (N = 125) in Trainer*innenfunktion (79,6 %) (N = 108) verübt.
- Die Betroffenen heben häufig hervor, dass Mitwissende durch Geheimhaltung / Vertuschung eine Fortführung der Gewalthandlungen ermöglichten. Dabei wird auch auf die Problematik der Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse des Leistungssportsystems verwiesen. Diese spiegeln sich nicht zuletzt in den berichteten Offenlegungsversuchen wider (53,3 %) (N = 107), die infolge von Ignoranz, Bagatellisierung und/oder Schuldzuweisungen scheiterten.
- Die meisten Ratsuchenden suchen mit ihrer Kontaktaufnahme zu Anlauf gegen Gewalt erstmals Hilfe (81 %) (N = 116).
- Etwa vier Fünftel der Ratsuchenden (77,8 %) (N = 108) berichtet Gewalt gegen Mädchen und Frauen.
- Der Anteil dokumentierter Gewalt gegen Jungen und Männer hat sich binnen eines halben Jahres versiebenfacht. Diese Entwicklung ist als Erfolg von Anlauf gegen Gewalt anzuerkennen, da die Offenlegungshemmisse für Jungen und Männer im Leistungssport besonders groß sind.

7. Relevante sportpolitische Entwicklungen und Veröffentlichungen im Themenfeld

- Dez 10: [Beschluss](#) der DOSB-Mitgliederversammlung – „Münchener Erklärung“
- Nov 16: [Studie Safe Sport](#) zu Missbrauch im Spitzensport
- Aug 17: [Position](#) der dsj mit Forderung nach besseren Rahmenbedingungen für Kinderschutz im Sport
- Okt 18: [Veröffentlichung](#) des dsj-Stufenmodells
- Dez 18: [Beschluss](#) der DOSB-Mitgliederversammlung zum Ausbau von Prävention und Intervention
- Dez 19: [Bekenntnis](#) der DOSB-Mitgliederversammlung zu Richtlinien und Qualitätsstandards des dsj-Stufenmodells
- Okt 20: [4. Hearing](#) der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs zum Tatkontext Sport
- Nov 20: [Verweis](#) auf die Achtung der Menschenrechte als Grundlage für einen integren Sport bei der 44. Sportministerkonferenz der Länder
- Nov 20: [Veröffentlichung](#) des aktualisierten Leitfadens Safe Sport für Sportvereine und -verbände
- Dez 20: [Beschluss](#) der DOSB-Mitgliederversammlung zum DOSB-Stufenmodell

- Feb 21: [Impulspapier](#) von Athleten Deutschland für das unabhängige Zentrum für Safe Sport
- Feb 21: [Anhörung](#) im Sportausschuss des Deutschen Bundestages zu Chemnitzer Fällen im Turnen
- März 21: [Start](#) des Change-Prozesses „Leistung mit Respekt“ im Turnerbund (DTB)
- April 21: [Veröffentlichung](#) der DFB-Menschenrechts-Policy auf Basis der UNLP
- Mai 21: [Breite Unterstützung für das Zentrum für Safe Sport](#) durch Fraktionen, Wissenschaft, Praxis und Verbände im Rahmen einer Anhörung des Sportausschusses im Deutschen Bundestag zum Thema Safe Sport
- Aug 21: [Konstituierung](#) des Betroffenenbeirats der Reiterlichen Vereinigung (FN)
- Nov 21: Aufnahme des Zentrums für Safe Sport in den [Koalitionsvertrag](#) der Bundesregierung
- Nov 21: [Zusammenfassung](#) der wesentlichen Entwicklungen ein Jahr nach dem Hearing der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs zum Tatkontext Sport
- Dez 21: [Positionspapier](#) von Athleten Deutschland mit Vorschlägen zur Neuaufstellung Integritäts-Governance im deutschen Sportsystem mit einer nationalen Integritätsagentur
- Dez 21: [Ankündigung](#) von Athleten Deutschland zum Aufbau von unabhängiger Anlaufstelle bei Gewalt im Spitzensport
- Jan 22: Veröffentlichung der [Machbarkeitsstudie](#) zum Zentrum für Safe Sport
- Feb 22: [Analyse](#) der Machbarkeitsstudie zum Zentrum durch Athleten Deutschland
- Feb 22: [Gründung](#) eines Betroffenenrats im Landessportbund NRW
- Mai 22: [Inbetriebnahme](#) der Anlaufstelle „Anlauf gegen Gewalt“ durch Athleten Deutschland
- Mai 22: [Positionspapier](#) von Athleten Deutschland zu menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten in Sportverbänden in Deutschland
- Mai 22: [Anhörung](#) des Ausschusses für Menschenrechte und humanitäre Hilfe im Deutschen Bundestag zu „Menschenrechte und Sport“ mit Stellungnahmen von [Athleten Deutschland](#), dem [DBS](#), dem [Zentrum für Menschenrechte und Sport](#), dem [Centre for Sport and Human Rights](#), [Human Rights Watch](#) sowie der [ILO](#)
- Mai 22: [Studie](#) „On your marks, set... Stop Sextortion in Sport“ von Transparency International zu Sextortion und sexuellem Missbrauch im Sport
- Juni 22: [Ankündigung](#) des DOSB, eine Menschenrechtsstrategie zu entwickeln
- Juli 22: [Folgevereinbarung](#) des DOSB mit BMFSFJ für künftige Zahlungen in [Ergänzendes Hilfesystem \(EHS\)](#)
- Aug 22: Befürwortende [Haltung](#) des DOSB zum Zentrum für Safe Sport
- Aug 22: [Beschluss](#) der Sportministerkonferenz zur anteiligen Finanzierung am Zentrum

- Sep 22: [Studie „SicherImSport“ mit Daten zur Prävalenz im Breitensport](#)
- Sep 22: [Studie der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs für den Tatkontext Sport sowie Reaktion von Athleten Deutschland](#)
- Nov 22: [Gründung des „Safe Sport e.V. - Unabhängige Ansprechstelle für Betroffene sexualisierter, psychischer und physischer Gewalt im Sport“](#)
- Dez 22: [Veröffentlichung der Leitlinien zur Aufarbeitung von sexualisierter Belästigung und Gewalt der dsj](#)
- Dez 22: [Resolution der DOSB-Mitgliederversammlung zum Zukunftsplan Safe Sport und Erklärung zur Aufarbeitung](#)
- Dez 22: [Kickoff zum Stakeholderprozess des BMI für das Zentrum für Safe Sport](#)
- Jan 23: [Start der Ad-hoc Ethik-Kommission und eines zentralen Hinweisgebersystems des DOSB](#)
- Jan 23: [Einsetzung des DOSB-Menschenrechtsbeirats](#)
- Jan 23: [Start der Aufarbeitungskommission beim HSV Weimar](#)
- März 23: Start der Aufarbeitungskommissionen im [Schwimmsport](#) und im [Handball](#)
- März 23: [Positionspapier „Sport als sichere Heimat“ der Sportarbeitsgruppen der Bundestagsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP mit Bezügen zu Integritätsreformen und staatlicher Förderung für den Spitzensport](#)
- März 23: [Anhörung des Sportausschusses des Deutschen Bundestages zu Integrität und Good Governance im Sport mit Stellungnahmen von Athleten Deutschland, DOSB und Transparency International](#)
- März 23: [Gespräch des Ausschusses für Menschenrechte und humanitäre Hilfe im Deutschen Bundestag mit Athleten Deutschland und dem DOSB](#)
- April 23: [Ankündigung einer Aufarbeitungskommission im Tennissport](#)
- April 23: [Start der Erarbeitung eines Safe Sport Codes für olympische Spitzerverbände durch das Institut für Sportrecht an der Deutschen Sporthochschule Köln \(DSHS\)](#)
- Juli 23: [Inbetriebnahme der unabhängigen Anlaufstelle des Safe Sport e.V.](#)
- Juli 23: [Gemeinsame Beauftragung von Athleten Deutschland und DOSB zur Erarbeitung rechtlicher Grundlagen für das Zentrum für Safe Sport sowie eines Safe Sport Codes im Rahmen des Stakeholderprozesses des BMI zum Zentrum](#)
- Aug 23: [Veröffentlichung der Roadmap zum Aufbau des Zentrums für Safe Sport](#)
- Nov 23: Beschluss der [DOSB-Menschenrechtspolicy](#)
- Dez 23: Beschluss des [Zukunftsplan Safe Sport](#) durch DOSB und dsj (Okt 23) als Gesamtstrategie des organisierten Sports
- März 24: Veröffentlichung des [Safe Sport Codes](#) und des korrespondierenden [Rechtsgutachtens](#) für das Zentrum durch Athleten Deutschland und DOSB

Über Athleten Deutschland e.V.

Athleten Deutschland wurde im Jahr 2017 gegründet, um den für Deutschland startenden Athlet*innen erstmals ein echtes Mitspracherecht zu ermöglichen. Der Verein setzt sich für grundlegende Veränderungen im deutschen und internationalen Sportsystem ein. Der Schutz, die Perspektive und die effektive Mitbestimmung der Athlet*innen stehen dabei immer im Mittelpunkt.

Gemeinsam mit unseren Mitgliedern kämpfen wir für weltbeste Rahmenbedingungen, die ihnen die Möglichkeit bieten, ihre sportlichen und persönlichen Potenziale zu entfalten. Wir treten ein für fairen und sauberen Sport, frei von Missbrauch und Gewalt, Manipulation und Misswirtschaft. Zur Erfüllung unserer Mission kollaborieren wir mit verschiedenen Akteuren aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft, sowie mit gleichgesinnten Partnern in Europa und der Welt.

Athleten Deutschland e.V. wird durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages finanziell gefördert.

Kontakt

Athleten Deutschland e.V.
Johannes Herber, Geschäftsführer
Maximilian Klein, Direktor Sportpolitik
Friedbergstraße 19
14057 Berlin
E-Mail: info@athleten-deutschland.org
www.athleten-deutschland.org

Gefördert durch:



Bundesministerium
des Innern
und für Heimat

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



**75 Jahre
Demokratie
lebendig**



**Deutscher Bundestag
Sekretariat des Ausschusses
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend**

Ausschussdrucksache 20(13)104g

Hintergrundinformationen zum Fachgespräch des Familienausschusses

am Mittwoch, den 10. April 2024,

Julia Schneider, Deutsche Turnjugend im Deutschen Turner-Bund (DTB) e. V.



Als zweitgrößter deutscher Spitzensportverband mit rd. 4,79 Mio. Mitgliedern¹ und davon 2,1 Mio. gemeldeten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen hat für den DTB ein sicheres und freudbetontes Sporttreiben auf allen Ebenen oberste Priorität. Das betrifft nicht allein die Implementierung von Regeln und Vorschriften bis in die Vereinsebene, sondern vielmehr streben wir einen Kulturwandel an, welcher einen respektvollen Umgang und eine Kultur des Hinnehens als Fundament hat.

Die Etablierung dieses Kulturwandels sowie die Implementierung und kontinuierliche Weiterentwicklung von Maßnahmen benötigen ein systematisches und der Ebene entsprechendes Vorgehen sowie eine flächendeckende Umsetzung.

Dafür benötigen Spitzensportverbände wie der DTB Ihre Unterstützung. Denn mit den eigenen Ressourcen ist dieses komplexe und große Ansinnen nicht in ausreichendem Maße umsetzbar, um dem Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen zuverlässig gerecht zu werden.

Safe Sport im Deutschen Turner-Bund - Hintergrund

Mit der Münchener Erklärung 2010 hat sich der DTB/DTJ positioniert und das Thema Prävention sexualisierter Gewalt auf die ständige Agenda gesetzt und sich im Rahmen der Diskussionen im Sport eingebbracht. Diese mündeten im dsj-Stufenmodell und der Entwicklung eines Präventions- und Interventionskonzepts, welches 2020 veröffentlicht wurde.

Leider mussten wir die Erfahrung machen, dass die Realität nicht so einfach und eindeutig ist, wie in der Theorie beschrieben. Der „Fall Chemnitz“ gab den Anstoß, einen gesamtverbandlichen Kultur- und Strukturwandel² aufzusetzen. Es galt, sich mit der Kultur im (Leistungs-)Sport auseinanderzusetzen und dabei jegliche Form von Gewalt zu beleuchten.

Zu Beginn des Prozesses wurde eine umfangreiche Befragung unter Trainer*innen, Athlet*innen, Funktionär*innen und Eltern durchgeführt. Über 5.000 Teilnehmende beantworteten Fragen zu ihrem Wohlbefinden im DTB und ihren Erfahrungen mit interpersonaler Gewalt. 75% der Sporttreibenden im Leistungssport und 67% im Breitensport berichteten von Gewalterfahrung. Diese Zahlen liegen in einer ähnlichen Größenordnung, wie in vergleichbaren sportartübergreifenden Studien.

Seit 2023 arbeitet der DTB/DTJ mit dem Begriff „Safe Sport“ an Maßnahmen zum Schutz vor interpersonaler Gewalt in den Säulen Prävention, Intervention und Aufarbeitung. Die Federführung in der Prävention liegt bei der Deutschen Turnjugend, während die Themen der Intervention und Aufarbeitung an die Geschäftsleitung des Deutschen Turner-Bundes angebunden sind.

Was passiert im Bereich der Prävention?

Schwerpunkt unserer Präventionsarbeit ist die Sensibilisierung, Aufklärung und Qualifizierung aller Akteure im Sport. Dabei erfordert das Vorgehen gegen interpersonale Gewalt maßgeschneiderte und individuelle Maßnahmen schon aufgrund der Sportartspezifik, die mit einem hohen Maß an Körperlichkeit (z.B. Hilfestellung) und Vertrauen einhergeht.

Es braucht vor allem ein gemeinsames Verständnis zum respektvollen Miteinander. Mit den Verhaltensregeln für die Zielgruppen Sportler*innen, Trainer*innen, Eltern und

¹ DOSB Mitgliederbestandserhebung 2023

² Reinschmidt, E., Staufenbiel, K., Ohlert, J., Hartmann, M., Gutekunst, T., Röhrbein, M. (2022). Leistung mit Respekt: der gesamtverbandliche Kultur- und Strukturwandel im Deutschen Turner-Bund. *Leistungssport: Zeitschrift für die Fortbildung von Trainern, Übungsleitern und Sportlehrern*, 52, S. 41-44.

Funktionär*innen haben wir ein Werkzeug zur Wertevermittlung geschaffen, welches den Graubereich greifbarer macht und Handlungssicherheit bietet.

Um Sportler*innen eine Stimme zu geben, haben wir mit dem Podcast-Format „Von Staub zu Gold“ eine Plattform geschaffen, die es ihnen ermöglicht in den Erfahrungsaustausch zu gehen. Für die kleinen Turner*innen gibt es den Podcast „Taffis Traumreise“, welcher spielerisch und altersgerecht das Erlernen von Grenzen setzen, eigene Stärken erkennen und Vertrauen in sich haben aufgreift. Daran gekoppelt sind Interviewfolgen mit Tipps und Tricks für Übungsleitungen.

Gute Präventionsarbeit ist das Fundament für einen sicheren Sport. In vielen Verbänden liegt dieser Bereich in der Verantwortung der eigenständigen Jugendorganisation. Für eine flächendeckende und gelungene Umsetzung müssen die vorhandenen Mittel aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes entsprechend angepasst werden.

Ausblick: Zukünftig möchten wir junge Engagierte zu Safe Sport-Juniorbotschafter*innen ausbilden, welche als Multiplikator*innen zur Sensibilisierung für das Thema fungieren.

Was passiert im Bereich der Intervention?

Mit dem Ausweiten auf jegliche Form von Gewalt stand der DTB/DTJ vor der Herausforderung, nicht justiziable Grenzüberschreitungen zu definieren und zu reglementieren. Aus diesem Grund arbeitete der DTB/DTJ gemeinsam mit der Deutschen Sporthochschule Köln und der Reiterlichen Vereinigung an einem Safe Sport Code, welcher Rechtssicherheit im Umgang mit und bei Verstößen gegen interpersonale Gewalt sowie deren Sanktionierung geben soll. Jetzt gilt es diesen, in die Verbandsstruktur zu implementieren.

Was passiert im Bereich der Aufarbeitung?

Der DTB/DTJ versteht Aufarbeitung als ein Recht von Betroffenen. Wir beteiligen uns am Dialogprozess zu Standards der Betroffenenbeteiligung im Kontext institutioneller Aufarbeitungsprozesse des UBSKM und erkennen gleichwohl, dass es Sportverbänden und Vereinen zum jetzigen Zeitpunkt noch an Wissen, fachlicher Kompetenz und Ressource fehlt, um flächendeckend gelungene Aufarbeitung leisten zu können.

Welche Herausforderungen gilt es zu meistern?

Wir halten es für notwendig ein einheitliches Reglement und Verfahren im Sport zu haben, um den Akteuren im Sport Sicherheit in ihrem Handeln zu geben und Transparenz über Fehlverhalten und den damit verbundenen Konsequenzen zu schaffen. So sieht es auch der Zukunftsplan Safe Sport der Deutschen Sportjugend vor.

Wir möchten aus Fehlern lernen und sehen eine große Chance in der Einrichtung eines zentralen unabhangigen Zentrums für Safe Sport, welches aufgrund der Bündelung von Fällen Missstände sachlich und neutral aufdeckt und Impulse zur Weiterentwicklung geben kann. Wir, als großer Spitzenverband, wünschen uns neutrale Hilfestellung bei Fragestellungen und Unterstützung in komplexen strukturellen Verbindungen durch ein Zentrum für Safe Sport.

Was bedeutet dies für die Vereine?

Wir sind stolz auf die Präventionsarbeit, die wir in den vergangenen Jahren geleistet haben, wissen jedoch auch, dass dies ein stetiger Prozess ist, den es kontinuierlich weiterzuentwickeln gilt. Dies benötigt besondere Expertise, Zeit und Geld, was von ehrenamtlich geführten Vereinen nicht erwartet werden kann. Sie benötigen Beratung und Hilfestellung sowie Einrichtungen, an die sie sich wenden können.

Ein Kulturwandel kann nur aus sich heraus und nicht auf Basis von Auflagen entstehen. Er gelingt, wenn adäquates Verhalten honoriert und wertgeschätzt wird.

Zur Person Julia Schneider

Julia Schneider, 33 Jahre, ist Vorsitzende der Deutschen Turnjugend und Präsidiumsmitglied des Deutschen Turner-Bundes. Sie ist in den Strukturen des Turnsports groß geworden. Vom Kinderturnen, aktive Wettkampfturnerin, Kampfrichterin und Trainerin im Gerätturnen, sowie über vielzählige Aufgaben und Ämter auf Landesebene, engagiert sie sich seit fast 15 Jahren auf Bundesebene bei der Deutschen Turnjugend und setzt sich dafür ein, dass möglichst alle Kinder und Jugendliche es ihr gleich tun und sich für ihre Ideen und Visionen im Sport zum Wohle der Gemeinschaft einsetzen können. Hauptberuflich ist sie Gymnasiallehrerin für Mathematik und Sport. Als Vize-Miss Germany 2024 macht sie sich zudem für ein zeitgemäßes, zukunftsorientiertes und bewegtes Bildungssystem stark.

Die Deutsche Turnjugend

*Der Deutsche Turner-Bund (DTB) ist mit rd. 4,79 Mio. Mitgliedern*³ zweitgrößter deutscher Spitzensportverband. Mit davon 3,19 Mio. weiblichen Mitgliedern und rd. 1,1 Mio. älteren Menschen bildet der DTB sozusagen den Antagonisten zum Deutschen Fußball. Die Deutsche Turnjugend (DTJ) ist die eigenständige Jugendorganisation im DTB und ist mit 2,1 Mio. gemeldeten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zweitgrößte Jugendorganisation im deutschen Sport.*

Unter dem Dach des deutschen Turnens haben 23 Sportarten ein Zuhause; von den olympischen Sportarten, wie Turnen, Trampolinturnen und Rhythmische Sportgymnastik, über die nicht olympischen World Games Sportarten, Faustball, Aerobicturnen, Korfball, Orientierungslauf und Parkour bis hin zu weiteren Sportarten, wie z.B. Orientierungslauf, Wandern oder Musik- und Spielmannswesen.

*Die eigenständige Jugendstruktur arbeitet und wirkt über 22 Landesverbände, untergliedert in Bezirke/Kreise/Gaue und rund 18.000 Vereine. Sie richtet sich an rund 75.000 ausgebildete Übungsleiter*innen und Trainer*innen und ist die Interessenvertretung für 2,1 Mio. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Turnen.*

³ DOSB Bestandserhebung 2023



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Sekretariat des Ausschusses
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Ausschussdrucksache 20(13)107

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

„Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der Teilzeitmöglichkeit in den Jugendfreiwilligendiensten sowie im Bundesfreiwilligendienst für Personen vor Vollendung des 27. Lebensjahres und zur Umsetzung weiterer Änderungen (Freiwilligen-Teilzeitgesetz)“

BT-Drs. 20/9874

zur 64. Sitzung am 10. April 2024

Deutscher Bundestag

20. Wahlperiode

9. April 2024

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Änderungsantrag

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 20/9874 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der Teilzeitmöglichkeit in den
Jugendfreiwilligendiensten sowie im Bundesfreiwilligendienst für Personen vor
Vollendung des 27. Lebensjahres und zur Umsetzung weiterer Änderungen
(Freiwilligen-Teilzeitgesetz)**

Der Bundestag wolle beschließen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/9874 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb werden die Wörter „„ die 15 Prozent des nach Satz 2 maximal angemessenen Taschengeldes nicht übersteigen,“ gestrichen.
- b) Die folgenden Nummern 4 und 5 werden angefügt:
,4. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

*Anwendung arbeitsrechtlicher und arbeitsschutzrechtlicher
Bestimmungen*

Für eine Tätigkeit im Rahmen eines Jugendfreiwilligendienstes im Sinne dieses Gesetzes sind die Arbeitsschutzbestimmungen und das Jugendarbeitsschutzgesetz entsprechend

anzuwenden. Für Schäden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haf-ten Freiwillige nur wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.“

5. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a

Urlaub

(1) Freiwillige haben Anspruch auf Erholungsurlaub.

(2) Bei Freiwilligen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, beträgt der Anspruch auf Erholungsurlaub bei einer Dienstdauer von zwölf Monaten und einer Verteilung der regelmäßigen Dienstzeit auf fünf Werkstage in der Kalenderwoche mindestens 20 Werkstage. Ist die regelmäßige Dienstzeit auf mehr oder weniger als fünf Tage in der Kalenderwoche verteilt, ist der Urlaubsanspruch nach Satz 1 entsprechend umzurechnen. Bei Freiwilligen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, richtet sich der Anspruch auf Erholungsurlaub nach § 19 Absatz 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

(3) Bei einer kürzeren oder längeren Dienstdauer als zwölf Monate verringert oder erhöht sich der Urlaubsanspruch nach Absatz 1 für jeden vollen Monat um ein Zwölftel. Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, werden auf volle Urlaubstage aufgerundet.

(4) Während des Urlaubs sind die den Freiwilligen nach der Vereinbarung zustehenden Geld- und Sachleistungen weiter zu gewähren.

(5) Kann der Urlaub wegen Beendigung des Dienstes ganz oder teilweise nicht mehr gewährt werden, ist er abzugelten.“

2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 Buchstabe b werden die Wörter „, die 15 Prozent des nach Satz 2 maximal angemessenen Taschengeldes nicht übersteigen,“ gestrichen.
- b) Nach Nummer 4 werden die folgenden Nummern 5 und 6 eingefügt:

5. § 13 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für eine Tätigkeit im Rahmen eines Bundesfreiwilligendienstes im Sinne dieses Gesetzes sind die Arbeitsschutzbestimmungen und das Jugendarbeitsschutzgesetz entsprechend anzuwenden.“

6. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a

Urlaub

(1) Freiwillige haben Anspruch auf Erholungsurlaub.

(2) Bei Freiwilligen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, beträgt der Anspruch auf Erholungsurlaub bei einer

Dienstdauer von zwölf Monaten und einer Verteilung der regelmäßigen Dienstzeit auf fünf Werkstage in der Kalenderwoche mindestens 20 Werkstage. Ist die regelmäßige Dienstzeit auf mehr oder weniger als fünf Tage in der Kalenderwoche verteilt, ist der Urlaubsanspruch nach Satz 1 entsprechend umzurechnen. Bei Freiwilligen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, richtet sich der Anspruch auf Erholungsurwahl nach § 19 Absatz 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

(3) Bei einer kürzeren oder längeren Dienstdauer als zwölf Monate verringert oder erhöht sich der Urlaubsanspruch nach Absatz 1 für jeden vollen Monat um ein Zwölftel. Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, werden auf volle Urlaubstage aufgerundet.

(4) Während des Urlaubs sind die den Freiwilligen nach der Vereinbarung zustehenden Geld- und Sachleistungen weiter zu gewähren.

(5) Kann der Urlaub wegen Beendigung des Dienstes ganz oder teilweise nicht mehr gewährt werden, ist er abzugelten.“ ‘

c) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 7.

Berlin, den 9. April 2024

Dr. Rolf Mützenich und Fraktion
Katharina Dröge, Britta Haßelmann und Fraktion
Christian Dürr und Fraktion

Begründung

Zu Nummer 1:

Zu Buchstabe a:

Die Obergrenze für die Höhe der Mobilitätszuschläge wird gestrichen, weil davon auszugehen ist, dass die Einsatzstellen zusammen mit den Freiwilligen einen angemessenen Betrag vereinbaren werden. Zur ergänzenden Klarstellung: Die Mobilitätszuschläge sind steuerfrei, wenn sie die Voraussetzungen von § 3 Nummer 15 des Einkommensteuergesetzes erfüllen.

Zu Buchstabe b:

Der Verweis auf das Bundesurlaubsgesetz wird gestrichen. Stattdessen wird der Urlaubsanspruch der Freiwilligen im Jugendfreiwilligendienstgesetz geregelt.

Im neuen § 13a des Jugendfreiwilligendienstgesetzes wird der Urlaubsanspruch der Freiwilligen geregelt. Bisher erfolgte dazu ein Verweis auf das Bundesurlaubsgesetz. Bei dieser Änderung handelt es sich im Wesentlichen um eine Angleichung an die Änderung im Bundesfreiwilligendienstgesetzes, so dass auf die dort ausgeführte Begründung verwiesen wird.

Zu Nummer 2:

Zu Buchstabe a:

Die Obergrenze für die Höhe der Mobilitätszuschläge wird gestrichen, weil davon auszugehen ist, dass die Einsatzstellen zusammen mit den Freiwilligen einen angemessenen Betrag vereinbaren werden. Zur ergänzenden Klarstellung: Die Mobilitätszuschläge sind steuerfrei, wenn sie die Voraussetzungen von § 3 Nummer 15 des Einkommensteuergesetzes erfüllen.

Zu den Buchstaben b und c:

Zu Nummer 5 (neu)

Der Verweis auf das Bundesurlaubsgesetz wird gestrichen. Stattdessen wird der Urlaubsanspruch der Freiwilligen im Bundesfreiwilligendienstgesetz geregelt.

Zu Nummer 6 (neu)

Im neuen § 13a des Bundesfreiwilligendienstgesetzes wird der Urlaubsanspruch der Freiwilligen geregelt. Bisher erfolgte dazu ein Verweis auf das Bundesurlaubsgesetz. Die meisten Regelungen des Bundesurlaubsgesetzes haben bei den Freiwilligen jedoch keine Relevanz oder werden im Rahmen der Vereinbarung, die mit den Freiwilligen geschlossen wird, angepasst. So zum Beispiel die Regelung zur Wartezeit, da bei Freiwilligen, deren Dienst in der Regel 12 Monate nicht überschreitet, kein Erfordernis gesehen wird, die sechsmonatige Wartezeit nach § 4 des Bundesurlaubsgesetzes für die Entstehung des vollständigen Urlaubsanspruchs abzuwarten. Die Gesamtsituation der Freiwilligen und das Verhältnis zwischen den Beteiligten im Bundesfreiwilligendienst sind insofern von einem anderen Umgang miteinander geprägt, als in einem Arbeitsverhältnis. Auch beschäftigen nicht alle Einsatzstellen auch Arbeitnehmer im Sinne des § 2 des Bundesurlaubsgesetzes. Dadurch sind nicht alle Einsatzstellen mit dem Bundesurlaubsgesetz vertraut. Zur Rechtsvereinfachung und -klarheit werden deshalb die Regelungen des Bundesurlaubsgesetzes, die von Relevanz sind, im Bundesfreiwilligendienstgesetz aufgenommen.

Absatz 1 legt fest, dass Freiwillige Anspruch auf Erholungsurlaub haben.

Absatz 2 regelt den Urlaubsanspruch für ein Jahr Bundesfreiwilligendienst. Der Urlaubsanspruch beträgt für Freiwillige, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, mindestens 20 Werktagen auf ein Jahr Bundesfreiwilligendienst gerechnet. Dabei wird von einer Verteilung der regelmäßigen wöchentlichen Dienstzeit auf fünf Werktagen ausgegangen, was dem Regelfall im Bundesfreiwilligendienst entspricht. Sofern die regelmäßige Dienstzeit auf mehr oder weniger als fünf Werktagen verteilt ist, werden die Urlaubstage entsprechend umgerechnet. Bei einer 6-Tage-Woche ergibt sich folglich ein Urlaubsanspruch von 24 Werktagen, bei einer 5-Tage-Woche von 20 Werktagen. Gerade im Hinblick auf die Ausweitung der Teilzeitmöglichkeiten besteht künftig verstärkt auch die Möglichkeit, dass Freiwillige eine 4-Tage-Woche vereinbart haben, was einem Urlaubsanspruch von 16 Werktagen entsprechen würde. Denn die übrigen Tage der Woche sind ohnehin dienstfrei. Die Berechnung entspricht der des Bundesurlaubsgesetzes.

Bei Freiwilligen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, richtet sich die Anzahl der Urlaubstage nach § 19 Absatz 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

Da es sich um einen Mindesturlaubsanspruch handelt, kann zugunsten der Freiwilligen von der Regelung abgewichen werden. Einer Regelung zulasten der Freiwilligen, sei es durch tarif- oder einzelvertragliche Regelungen, steht dagegen nicht zuletzt Artikel 7 der Richtlinie 32003/88/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. L 299 vom 18.11.2003, S. 9) entgegen, der einen Mindestjahresurlaub von vier Wochen vorsieht.

Absatz 3 regelt den Urlaubsanspruch, wenn die Dienstzeit mehr oder weniger als 12 Monate beträgt. In diesem Fall errechnet sich ein anteiliger Urlaubsanspruch. Dies gilt für Freiwillige, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie für Freiwillige, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, werden auf volle Urlaubstage aufgerundet.

Absatz 4 legt fest, dass während des Urlaubs die zustehenden Geld- und Sachleistungen, wie insbesondere das Taschengeld, weitergezahlt werden.

Gemäß Absatz 5 ist Urlaub, der während der Dienstzeit nicht oder nicht vollständig genommen wurde, nach Beendigung des Dienstes abzugelten.

Weitere Regelungen des Bundesurlaubsgesetzes, die dem Schutz der Freiwilligen dienen, werden für alle im Bundesfreiwilligendienst Beteiligten einheitlich und verbindlich in die Leitlinien zum Bundesfreiwilligendienstgesetz oder die BFD-Vereinbarung aufgenommen. Darunter beispielsweise die Regelung, dass bei der zeitlichen Festlegung des Urlaubs die Urlaubswünsche der Freiwilligen zu berücksichtigen sind, bei einer Erkrankung während des Urlaubs die Tage nicht auf den Urlaub angerechnet werden und während des Urlaubs gezahlte Leistungen nicht zurückgefordert werden können, wenn Urlaub gewährt und genommen wurde, der über den zustehenden Umfang hinaus geht.

Zu Buchstabe c:

Folgeänderung.



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Sekretariat des Ausschusses
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Ausschussdrucksache 20(13)105

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften

BT-Drs. 20/9049

zur 64. Sitzung am 10. April 2024

20. Wahlperiode

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

9. April 2024

Änderungsantrag

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Zusammenstellung

**des Entwurfs eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf
den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften**

– Drucksache 20/9049 –

**mit den Beschlüssen des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend (13. Ausschuss)**

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
Gesetzentwurf der Bundesregierung	Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften	Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag	Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag
(SBGG)	(SBGG)
§ 1	§ 1
Ziel des Gesetzes; Anwendungsbereich	unverändert
(1) Ziel dieses Gesetzes ist es,	
1. die personenstandsrechtliche Geschlechtszuordnung und die Vornamenswahl von der Einschätzung dritter Personen zu lösen und die Selbstbestimmung der betroffenen Person zu stärken,	
2. das Recht jeder Person auf Achtung und respektvolle Behandlung in Bezug auf die Geschlechtsidentität zu verwirklichen.	
(2) Medizinische Maßnahmen werden in diesem Gesetz nicht geregelt.	

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
(3) Hat eine Person nach Artikel 7a Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche deutsches Recht gewählt, ist eine Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen nur zu lässig, wenn sie als Ausländer	
1. ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzt,	
2. eine verlängerbare Aufenthaltserlaubnis besitzt und sich rechtmäßig im Inland aufhält oder	
3. eine Blaue Karte EU besitzt.	
§ 2	§ 2
Erklärungen zum Geschlechtseintrag und zu den Vornamen	Erklärungen zum Geschlechtseintrag und zu den Vornamen
(1) Jede Person, deren Geschlechtsidentität von ihrem Geschlechtseintrag im Personenstandsregister abweicht, kann gegenüber dem Standesamt erklären, dass die Angabe zu ihrem Geschlecht in einem deutschen Personenstandseintrag geändert werden soll, indem sie durch eine andere der in § 22 Absatz 3 des Personenstandsgesetzes vorgesehenen Angaben ersetzt oder gestrichen wird. Liegt kein deutscher Personenstandseintrag vor, so kann die Person gegenüber dem Standesamt erklären, welche der in § 22 Absatz 3 des Personenstandsgesetzes vorgesehenen Angaben für sie maßgeblich ist oder dass auf die Angabe einer Geschlechtsbezeichnung verzichtet wird.	(1) unverändert
(2) Die Person hat mit ihrer Erklärung zu versichern, dass	(2) unverändert
1. der gewählte Geschlechtseintrag beziehungsweise die Streichung des Geschlechtseintrags ihrer Geschlechtsidentität am besten entspricht,	
2. ihr die Tragweite der durch die Erklärung bewirkten Folgen bewusst ist.	

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
(3) Mit der Erklärung nach Absatz 1 sind die Vornamen zu bestimmen, die die Person zukünftig führen will und die dem gewählten Geschlechtseintrag entsprechen.	(3) Mit der Erklärung nach Absatz 1 sind die Vornamen zu bestimmen, die die Person zukünftig führen will und die dem gewählten Geschlechtseintrag entsprechen. § 11 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Namensänderungsgesetzes bleibt unberührt.
(4) Gibt ein Ausländer die Erklärung nach § 2 in dem Zeitraum von zwei Monaten vor dem Eintritt eines Ereignisses, das zum Erlöschen des Aufenthaltstitels nach § 51 des Aufenthaltsgesetzes und zur Ausreisepflicht nach § 50 des Aufenthaltsgesetzes führt, bis zu dem Zeitpunkt des Erlöschens des Aufenthaltstitels nach § 51 des Aufenthaltsgesetzes ab, so bleiben die bisherige Geschlechtsangabe und die bisherigen Vornamen bestehen.	(4) Gibt ein Ausländer die Erklärung nach Absatz 1 in dem Zeitraum von zwei Monaten vor dem Eintritt eines Ereignisses, das zum Erlöschen des Aufenthaltstitels nach § 51 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes und zur Ausreisepflicht nach § 50 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes führt, bis zu dem Zeitpunkt des Erlöschens des Aufenthaltstitels nach § 51 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes ab, so bleiben die bisherige Geschlechtsangabe und die bisherigen Vornamen bestehen.
§ 3	§ 3
Erklärungen von Minderjährigen und Personen mit Betreuer	Erklärungen von Minderjährigen und Personen mit Betreuer
(1) Eine beschränkt geschäftsfähige minderjährige Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann die Erklärungen zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen (§ 2) nur selbst abgeben, bedarf hierzu jedoch der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Stimmt der gesetzliche Vertreter nicht zu, so ersetzt das Familiengericht die Zustimmung, wenn die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen dem Kindeswohl nicht widerspricht.	(1) Eine beschränkt geschäftsfähige minderjährige Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann die Erklärungen zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen (§ 2) nur selbst abgeben, bedarf hierzu jedoch der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Stimmt der gesetzliche Vertreter nicht zu, so ersetzt das Familiengericht die Zustimmung, wenn die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen dem Kindeswohl nicht widerspricht. Mit der Versicherung nach § 2 Absatz 2 hat die minderjährige Person zu erklären, dass sie beraten ist. Die Beratung kann insbesondere erfolgen durch
	<ol style="list-style-type: none"> <li data-bbox="811 1686 1403 1904">1. Personen, die über eine psychologische, kinder- und jugendlichenpsychotherapeutische oder kinder- und jugendpsychiatrische Berufsqualifikation verfügen oder
	<ol style="list-style-type: none"> <li data-bbox="811 1904 1403 1989">2. öffentliche oder freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe.

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
<p>(2) Ist die minderjährige Person geschäftsunfähig oder hat sie das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet, kann nur der gesetzliche Vertreter die Erklärungen zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen (§ 2) für die Person abgeben. Ein Vormund bedarf hierzu der Genehmigung des Familiengerichts; das Familiengericht erteilt die Genehmigung, wenn die Erklärung unter Berücksichtigung der Rechte des Mündels aus § 1788 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Wohl des Mündels nicht widerspricht.</p>	<p>(2) Ist die minderjährige Person geschäftsunfähig oder hat sie das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet, kann nur der gesetzliche Vertreter die Erklärungen zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen (§ 2) für die Person abgeben. Die Erklärung bedarf des Einverständnisses des Kindes, wenn es das fünfte Lebensjahr vollendet hat. Ein Vormund bedarf hierzu der Genehmigung des Familiengerichts; das Familiengericht erteilt die Genehmigung, wenn die Erklärung unter Berücksichtigung der Rechte des Mündels aus § 1788 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Wohl des Mündels nicht widerspricht. Mit der Versicherung nach § 2 Absatz 2 hat der gesetzliche Vertreter zu erklären, dass er entsprechend beraten ist.</p>
<p>(3) Für eine volljährige Person, für die in dieser Angelegenheit ein Betreuer bestellt und ein Einwilligungsvorbehalt nach § 1825 des Bürgerlichen Gesetzbuchs angeordnet ist, kann nur der Betreuer die Erklärungen zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen nach § 2 abgeben; er bedarf hierzu der Genehmigung des Betreuungsgerichts. <i>Entsprechendes gilt, wenn ein geschäftsunfähiger Volljähriger, für den in dieser Angelegenheit ein Betreuer bestellt ist, die Erklärung nicht selbst abgeben kann.</i> Das Betreuungsgericht erteilt die Genehmigung, wenn die Erklärung einem nach § 1821 Absatz 2 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu beachtenden Wunsch oder dem mutmaßlichen Willen des Betreuten entspricht.</p>	<p>(3) Für eine geschäftsunfähige volljährige Person, für die in dieser Angelegenheit ein Betreuer bestellt ist, kann nur der Betreuer die Erklärungen zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen nach § 2 abgeben; er bedarf hierzu der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Das Betreuungsgericht erteilt die Genehmigung, wenn die Erklärung einem nach § 1821 Absatz 2 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu beachtenden Wunsch oder dem mutmaßlichen Willen des Betreuten entspricht.</p>
<p>§ 4</p>	<p>§ 4</p>
<p>Anmeldung beim Standesamt</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>Die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen ist von der erklärenden Person drei Monate vor der Erklärung nach § 2 mündlich oder schriftlich bei dem Standesamt anzumelden, bei dem die Erklärung abgegeben werden soll. Die Anmeldung wird gegenstandslos, wenn die Erklärung nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Anmeldung abgegeben wird.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
§ 5	§ 5
Sperrfrist; Vornamenbestimmung bei Rückänderung	unverändert
(1) Vor Ablauf eines Jahres nach der Erklärung der Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen kann die Person keine erneute Erklärung nach § 2 abgeben. Dies gilt nicht in den Fällen des § 3.	
(2) Bewirkt eine Person mit der Erklärung des Geschlechtseintrags die Änderung zu einem früheren Geschlechtseintrag, so ändern sich ihre Vornamen entsprechend.	
§ 6	§ 6
Wirkungen der Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen	unverändert
(1) Der jeweils aktuelle Geschlechtseintrag und die jeweils aktuellen Vornamen sind im Rechtsverkehr maßgeblich, soweit auf die personenstandsrechtliche Geschlechtszuordnung oder die Vornamen Bezug genommen wird und durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.	
(2) Betreffend den Zugang zu Einrichtungen und Räumen sowie die Teilnahme an Veranstaltungen bleiben die Vertragsfreiheit und das Hausrecht des jeweiligen Eigentümers oder Besitzers sowie das Recht juristischer Personen, ihre Angelegenheiten durch Satzung zu regeln, unberührt.	
(3) Die Bewertung sportlicher Leistungen kann unabhängig von dem aktuellen Geschlechtseintrag geregelt werden.	
(4) Auf den aktuellen Geschlechtseintrag kommt es bei allen gesundheitsbezogenen Maßnahmen oder Leistungen nicht an, sofern diese im Zusammenhang mit körperlichen, insbesondere organischen Gegebenheiten stehen.	

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
§ 7	§ 7
Quotenregelungen	u n v e r ä n d e r t
(1) Wenn für die Besetzung von Gremien oder Organen durch Gesetz eine Mindestanzahl oder ein Mindestanteil an Mitgliedern weiblichen und männlichen Geschlechts vorgesehen ist, so ist das im Personenstandsregister eingetragene Geschlecht der Mitglieder zum Zeitpunkt der Besetzung maßgeblich.	
(2) Eine nach der Besetzung erfolgte Änderung des Geschlechtseintrags eines Mitglieds im Personenstandsregister ist bei der nächsten Besetzung eines Mitglieds zu berücksichtigen. Reicht dabei die Anzahl der neu zu besetzenden Sitze nicht aus, um die gesetzlich vorgesehene Mindestanzahl oder den gesetzlich vorgesehenen Mindestanteil an Mitgliedern zu erreichen, so sind diese Sitze nur mit Personen des unterrepräsentierten Geschlechts zu besetzen, um dessen Anteil sukzessive zu steigern.	
(3) Die Absätze 1 und 2 sind nur anzuwenden, wenn nichts anderes geregelt ist.	
§ 8	§ 8
Anwendbarkeit von Rechtsvorschriften	u n v e r ä n d e r t
(1) Gesetze und Verordnungen, die Regelungen zu Schwangerschaft, Gebärfähigkeit, künstlicher Befruchtung sowie zu Entnahme oder Übertragung von Eizellen oder Embryonen treffen, gelten unabhängig von dem im Personenstandsregister eingetragenen Geschlecht der jeweiligen Person,	
1. die schwanger oder gebärfähig ist,	
2. die schwanger oder gebärfähig werden will,	
3. die ein Kind geboren hat oder stillt oder	

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
4. bei der eine künstliche Befruchtung durchgeführt wird oder der Eizellen oder Embryonen entnommen oder übertragen werden.	
Gleiches gilt für Gesetze und Verordnungen, die Regelungen im Kontext von Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillen treffen.	
(2) Gesetze und Verordnungen, die an die Entnahme oder Übertragung von Samenzellen oder die Verwendung von Samenzellen zur künstlichen Befruchtung, an die Stellung als leiblicher Vater oder daran anknüpfen, dass ein Mann der Mutter eines Kindes während dessen Empfängniszeit beigewohnt hat, gelten unabhängig von dem im Personenstandsregister eingetragenen Geschlecht der jeweiligen Person,	
1. die zeugungsfähig war oder ist,	
2. die ein Kind gezeugt hat oder hätte zeugen können oder	
3. die Samenzellen spenden will, gespendet hat oder der Samenzellen entnommen werden.	
§ 9	§ 9
Zuordnung zum männlichen Geschlecht im Spannungs- und Verteidigungsfall	Zuordnung zum männlichen Geschlecht im Spannungs- und Verteidigungsfall
<p>Die rechtliche Zuordnung einer Person zum männlichen Geschlecht bleibt, soweit es den Dienst mit der Waffe auf Grundlage des Artikels 12a des Grundgesetzes und hierauf beruhender Gesetze betrifft, für die Dauer des Spannungs- oder Verteidigungsfalls nach Artikel 80a des Grundgesetzes bestehen, wenn in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit diesem die Änderung des Geschlechtseintrags von „männlich“ zu „weiblich“ oder „divers“ oder die Streichung der Angabe zum Geschlecht erklärt wird. <i>Der zeitliche Zusammenhang ist unmittelbar</i> ab einem Zeitpunkt von zwei Monaten vor Feststellung des Spannungs- oder Verteidigungsfalls sowie während desselben gegeben.</p>	<p>Die rechtliche Zuordnung einer Person zum männlichen Geschlecht bleibt, soweit es den Dienst mit der Waffe auf Grundlage des Artikels 12a des Grundgesetzes und hierauf beruhender Gesetze betrifft, für die Dauer des Spannungs- oder Verteidigungsfalls nach Artikel 80a des Grundgesetzes bestehen, wenn in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit diesem die Änderung des Geschlechtseintrags von „männlich“ zu „weiblich“ oder „divers“ oder die Streichung der Angabe zum Geschlecht erklärt wird. Unmittelbar ist der zeitliche Zusammenhang während eines Spannungs- oder Verteidigungsfalls sowie ab einem Zeitpunkt von zwei Monaten vor Feststellung desselben.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
§ 10	§ 10
Änderung von Registern und Dokumenten	Änderung von Registern und Dokumenten
<p>(1) Sind der Geschlechtseintrag und die Vornamen einer Person im Personenstandsregister geändert worden, so kann sie, sofern eine Anpassung nicht bereits aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen erfolgt, verlangen, dass Einträge zu ihrem Geschlecht und ihren Vornamen in amtlichen Registern geändert werden, wenn dem keine besonderen Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen. Die bisherigen Einträge bleiben in amtlichen Registern erhalten.</p>	<p>(1) Sind der Geschlechtseintrag und die Vornamen einer Person im Personenstandsregister geändert worden, so kann sie, sofern eine Anpassung nicht bereits aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen erfolgt, verlangen, dass Einträge zu ihrem Geschlecht und ihren Vornamen in amtlichen Registern geändert werden, wenn dem keine besonderen Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen. Die bisherigen Einträge und eingereichten Dokumente bleiben in amtlichen Registern erhalten.</p>
<p>(2) Die Person kann auch verlangen, dass folgende Dokumente, soweit diese Angaben zum Geschlecht oder zu den Vornamen enthalten, mit dem geänderten Geschlechtseintrag und den geänderten Vornamen neu ausgestellt werden, soweit ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht werden kann:</p>	<p>(2) Die Person kann auch verlangen, dass folgende und damit vergleichbare Dokumente, soweit diese Angaben zum Geschlecht oder zu den Vornamen enthalten und zur Aushändigung an die Person bestimmt sind, mit dem geänderten Geschlechtseintrag und den geänderten Vornamen neu ausgestellt werden, soweit ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht werden kann:</p>
1. Zeugnisse und andere Leistungsnachweise,	1. unverändert
2. Ausbildungs- und Dienstverträge,	2. unverändert
3. Besitzstandsurkunden,	3. unverändert
4. Führerscheine,	4. unverändert
5. Versicherungsnummer-Nachweis und elektronische Gesundheitskarte und	5. unverändert
6. Zahlungskarten.	6. unverändert
	Nicht mit dem geänderten Geschlechtseintrag und den geänderten Vornamen neu ausgestellt werden:
	1. gerichtliche Dokumente,
	2. nach dem Beurkundungsgesetz oder dem Personenstandsgesetz errichtete Dokumente,

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
	<p>3. Dokumente, die durch die Veränderung des Vornamens oder des Geschlechts ungültig werden.</p>
<p>Bei der Neuausstellung sind die zu ändernden Dokumente von dieser Person im Original vorzulegen und von der Stelle im Sinne des Absatzes 3 einzuziehen oder für ungültig zu erklären. Kann das zu ändernde Dokument nicht vorgelegt werden, so hat die Person an Eides statt zu versichern, dass sie weder im Besitz des Dokumentes ist noch Kenntnis von dessen Verbleib hat. <i>Satz 1 findet keine Anwendung, soweit nach Maßgabe anderer Rechtsvorschriften die Veränderung des Vornamens oder des Geschlechts die Ungültigkeit von Dokumenten zur Folge hat.</i></p>	<p>Bei der Neuausstellung sind die zu ändernden Dokumente von dieser Person im Original vorzulegen und von der Stelle im Sinne des Absatzes 3 einzuziehen oder für ungültig zu erklären. Kann das zu ändernde Dokument nicht vorgelegt werden, so hat die Person an Eides statt zu versichern, dass sie weder im Besitz des Dokumentes ist noch Kenntnis von dessen Verbleib hat.</p>
<p>(3) Der Anspruch nach Absatz 2 richtet sich gegen die öffentliche oder private Stelle oder Person,</p>	<p>(3) unverändert</p>
<p>1. die das zu ändernde Dokument ausgestellt hat,</p>	
<p>2. die ausstellender Vertragspartner der nach Absatz 2 berechtigten Person ist oder</p>	
<p>3. die sonst zur Ausstellung einer Zweit- schrift befugt ist.</p>	
<p>Die nach Absatz 2 berechtigte Person hat die angemessenen Kosten der Neuausstellung zu tragen.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
§ 11	§ 11
Eltern-Kind-Verhältnis	Eltern-Kind-Verhältnis
<p>(1) Der Geschlechtseintrag im Personenstandsregister ist für das nach den §§ 1591 und 1592 Nummer 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehende oder künftig begründete Rechtsverhältnis zwischen einer Person und ihren Kindern unerheblich. Für das nach § 1592 Nummer 1 oder 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehende oder künftig begründete Rechtsverhältnis zwischen einer Person und ihren Kindern ist ihr Geschlechtseintrag im Personenstandsregister zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes maßgeblich.</p>	<p>(1) Der Geschlechtseintrag im Personenstandsregister ist für das nach den §§ 1591 und 1592 Nummer 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehende oder künftig begründete Rechtsverhältnis zwischen einer Person und ihren Kindern unerheblich. Für das nach § 1592 Nummer 1 oder 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehende oder künftig begründete Rechtsverhältnis zwischen einer Person und ihren Kindern ist ihr Geschlechtseintrag im Personenstandsregister zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes maßgeblich, es sei denn, sie hat im Rahmen der Beurkundung der Geburt des Kindes gegenüber dem Standesamt erklärt, dass ihr Geschlechtseintrag vor Abgabe der Erklärung gemäß § 2 maßgeblich sein soll.</p>
<p>(2) Das bestehende Rechtsverhältnis zwischen einer Person und ihren angenommenen Kindern bleibt durch eine Änderung des Geschlechtseintrags unberührt. Für das künftig begründete Rechtsverhältnis zwischen einer Person und ihren angenommenen Kindern ist ihr Geschlechtseintrag im Personenstandsregister zum Zeitpunkt der Annahme maßgeblich.</p>	<p>(2) unverändert</p>
§ 12	§ 12
Geschlechtsneutrale Regelungen	unverändert
<p>Gesetzliche Regelungen, die sich auf Männer und Frauen beziehen und für beide Geschlechter dieselben Rechtsfolgen vorsehen, gelten für Personen unabhängig von der im Personenstandsregister eingetragenen Geschlechtsangabe und auch dann, wenn keine Angabe eingetragen ist.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
§ 13	§ 13
Offenbarungsverbot	Offenbarungsverbot
(1) Sind Geschlechtsangabe und Vornamen einer Person nach § 2 geändert worden, so dürfen die bis zur Änderung eingetragene Geschlechtsangabe und die bis zur Änderung eingetragenen Vornamen ohne Zustimmung dieser Person nicht offenbart oder ausgeforscht werden. Satz 1 gilt nicht, wenn	(1) unverändert
1. amtliche Register oder amtliche Informationssysteme personenbezogene Daten zu dieser Person enthalten und im Rahmen der jeweiligen Aufgabenerfüllung von öffentlichen Stellen die Verarbeitung von Daten nach Satz 1 nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich ist,	
2. besondere Gründe des öffentlichen Interesses eine Offenbarung der Daten nach Satz 1 erfordern oder	
3. ein rechtliches Interesse an den Daten nach Satz 1 glaubhaft gemacht wird.	
Besondere Gründe des öffentlichen Interesses nach Satz 2 Nummer 2 sind insbesondere dann gegeben, wenn die Offenbarung der Daten zur Erfüllung der Aufgaben von Strafverfolgungs- oder Sicherheitsbehörden sowie amtlichen Stellen mit Sicherheitsaufgaben erforderlich ist.	
(2) Ein früherer und der derzeitige Ehegatte, Verwandte in gerader Linie und der andere Elternteil eines Kindes der Person nach Absatz 1 Satz 1 sind nur dann verpflichtet, deren geänderten Geschlechtseintrag oder deren geänderte Vornamen anzugeben, wenn dies für die Führung öffentlicher Bücher und Register oder im Rechtsverkehr erforderlich ist. Satz 1 gilt nicht für	(2) Ein früherer und der derzeitige Ehegatte, Verwandte in gerader Linie und der andere Elternteil eines Kindes der betroffenen Person sind nur dann verpflichtet, deren geänderten Geschlechtseintrag oder deren geänderte Vornamen anzugeben, wenn dies für die Führung öffentlicher Bücher und Register oder im Rechtsverkehr erforderlich ist. Im Übrigen gilt für sie das Offenbarungs- und Ausforschungsverbot nach Absatz 1 Satz 1 nicht, es sei denn, sie handeln in Schädigungsabsicht. Die Ausnahme nach Satz 1 gilt nicht für

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
1. den Ehegatten aus einer nach der Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen geschlossenen Ehe,	1. unverändert
2. das nach der Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen geborene oder angenommene Kind,	2. unverändert
3. den anderen Elternteil eines <i>von der betroffenen Person nach der Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen geborenen oder angenommenen Kindes</i> .	3. den anderen Elternteil eines Kindes, das geboren oder angenommen wurde, nachdem die betroffene Person die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen erklärt hat.
(3) Das Offenbarungsverbot nach Absatz 1 Satz 1 steht einer weiteren Verarbeitung der bis zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen in amtlichen Registern oder Informationssystemen enthaltenen Angaben nicht entgegen. Amtliche Register und amtliche Informationssysteme dürfen zur Nachvollziehbarkeit der Identität von Personen die bis zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen eingetragenen Angaben verarbeiten, wenn andere Rechtsvorschriften eine Verarbeitung der aktuellen Daten vorsehen.	(3) unverändert
(4) Mitteilungen und Informationen zwischen amtlichen Registern und amtlichen Informationssystemen sowie solche Abrufe aus diesen, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften erfolgen, sind ungeachtet des Offenbarungsverbots nach Absatz 1 Satz 1 zulässig.	(4) unverändert
(5) Nach Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen informiert die zuständige Meldebehörde die folgenden Behörden zur Aktualisierung der in den von ihnen geführten Registern oder Informationssystemen gespeicherten Daten zu dieser Person:	entfällt
1. Bundeskriminalamt,	
2. Bundespolizei,	

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
3. <i>Bundesverwaltungsamt zum Nationalen Waffenregister und zum Ausländerzentralregister, soweit das Bundesverwaltungsamt Daten im Auftrag des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge verarbeitet (§ 1 Absatz 1 Satz 2 des AZR-Gesetzes),</i>	
4. <i>Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, es sei denn im Melderegister ist ausschließlich die deutsche Staatsangehörigkeit der betroffenen Person verzeichnet,</i>	
5. <i>Bundesamt für Verfassungsschutz,</i>	
6. <i>Bundesamt für den militärischen Abschirmsdienst,</i>	
7. <i>die jeweils zuständigen Landeskriminalämter,</i>	
8. <i>Zollkriminalamt,</i>	
9. <i>Hauptzollämter, Finanzkontrolle Schwarzarbeit sowie</i>	
10. <i>Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen.</i>	
<i>Dabei sind folgende Daten automatisiert zu übermitteln:</i>	
1. <i>Familienname,</i>	
2. <i>bisherige und geänderte Vornamen,</i>	
3. <i>Geburtsdatum,</i>	
4. <i>Geburtsort,</i>	
5. <i>Staatsangehörigkeiten,</i>	
6. <i>bisheriger und geänderter Geschlechtseintrag,</i>	
7. <i>Anschrift sowie</i>	
8. <i>Datum der Änderung.</i>	

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
<i>Sofern in den Registern oder Informations-systemen der empfangenden Behörde keine Daten zu der betroffenen Person vorhanden sind, sind die übermittelten Daten unverzüglich zu löschen. § 36 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes bleibt unberührt.</i>	
§ 14	§ 14
Bußgeldvorschriften	u n v e r ä n d e r t
(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 13 Absatz 1 Satz 1 die Geschlechtszugehörigkeit oder einen Vornamen offenbart und dadurch die betroffene Person absichtlich schädigt.	
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.	
§ 15	§ 15
Übergangsvorschriften	u n v e r ä n d e r t
(1) Am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 13 Satz 1] anhängige Verfahren nach dem Transsexuellengesetz in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 13 Satz 1] geltenden Fassung werden nach dem bis einschließlich... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 13 Satz 1] geltenden Recht weitergeführt.	
(2) Die §§ 6 bis 13 gelten entsprechend für Änderungen des Geschlechtseintrags und der Vornamen, die vorgenommen wurden auf Grund der jeweils bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 13 Satz 1] geltenden Fassung	
1. des Transsexuellengesetzes und	
2. des § 45b des Personenstandsgesetzes.	

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
Artikel 2	Artikel 2
Änderung des Paßgesetzes	Änderung des Paßgesetzes
<p>Das Paßgesetz vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2281) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	<p>Das Paßgesetz vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 271) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
<p>1. <i>In § 4 Absatz 1 werden die Sätze 5 und 6 aufgehoben.</i></p>	<p>1. § 4 Absatz 1 Satz 4 bis 6 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:</p>
	<p>„Ist dort das Geschlecht nicht mit „weiblich“ oder „männlich“ angegeben, wird im Pass das Geschlecht mit „X“ bezeichnet. Auf Antrag ist in den Fällen des Satzes 4 ein Pass mit der Angabe „männlich“ oder „weiblich“ auszustellen, wenn durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachgewiesen wird, dass eine Variante der Geschlechtsentwicklung vorliegt. Die Nachweispflicht gilt nicht, wenn der Passbewerber</p>
	<p>1. über keine ärztliche Bescheinigung einer erfolgten medizinischen Behandlung verfügt und das Vorliegen der Variante der Geschlechtsentwicklung wegen der Behandlung nicht mehr oder nur durch eine unzumutbare Untersuchung nachgewiesen werden kann und</p>
	<p>2. das Vorliegen der Voraussetzungen von Nummer 1 an Eides statt versichert.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
	<p>Das nach Satz 5 einzutragende Geschlecht richtet sich nach der letzten Angabe des Geschlechts im Melderegister, welches auf „männlich“ oder „weiblich“ lautete. Bestand eine solche Angabe zu keinem Zeitpunkt, so kann der Passbewerber einmalig das im Pass einzutragende Geschlecht wählen; bis zur Eintragung eines Geschlechts im Melderegister im Sinne von Satz 7 bleibt das gewählte Geschlecht für die Ausstellung künftiger Pässe maßgeblich.“</p>
2. § 6 Absatz 2a wird aufgehoben.	2. unverändert
Artikel 3	Artikel 3
Änderung des Bundesmeldegesetzes	unverändert
In § 51 Absatz 5 Nummer 1 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606) geändert worden ist, wird nach der Angabe „§ 63“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.	
Artikel 4	Artikel 4
Änderung des Personenstands- gesetzes	Änderung des Personenstands- gesetzes
Das Personenstandsgesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 190) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Personenstandsgesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 190) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
a) Die Angabe zu § 45b wird wie folgt gefasst:	a) Die Angabe zu § 45b wird wie folgt gefasst:

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
„§ 45b Erklärungen zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen“.	„§ 45b Erklärungen nach dem Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag“.
b) Die Angabe zu § 78 wird wie folgt gefasst:	b) unverändert
„§ 78 Übergangsregelung“.	
2. In § 16 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „auf Grund des Transsexuellen-gesetzes“ durch die Wörter „nach § 2 Absatz 3 des Gesetzes über die Selbst-bestimmung in Bezug auf den Ge-schlechtseintrag“ ersetzt.	2. unverändert
3. § 27 Absatz 3 wird wie folgt geändert:	3. § 27 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
a) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Feststellung“ die Wörter „oder die Änderung“ eingefügt.	entfällt
b) In Nummer 4 werden die Wörter „oder die Änderung des Ge-schlechts“ durch die Wörter „des einzutragenden Geschlechts oder die Änderung des Geschlechtsein-trags“ ersetzt.	a) unverändert
c) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:	b) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:
„5. die Änderung des Ge-schlechtseintrags oder der Vornamen eines Elternteils.“.	„5. die Änderung des Ge-schlechtseintrags und der Vornamen eines Elternteils nach der Geburt des Kin-des.“.
d) Die bisherige Nummer 5 wird Num-mer 6.	c) unverändert
4. § 45b wird wie folgt gefasst:	4. § 45b wird wie folgt gefasst:

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
„§ 45b	„§ 45b
<i>Erklärungen zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen</i>	Erklärungen nach dem Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag
<p>(1) Die Erklärungen zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen nach § 2 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag sind persönlich vor dem Standesbeamten abzugeben und von diesem zu beurkunden. Bei Deutschen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland kann eine deutsche Auslandsvertretung die Erklärung öffentlich beglaubigen und an das zuständige Standesamt übermitteln. Ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich, gilt dasselbe für dessen Erklärung.</p>	<p>(1) Die Erklärungen zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen nach § 2 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und die Erklärung zum maßgeblichen Geschlechtseintrag für das Rechtsverhältnis der Person zu ihren Kindern nach § 11 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag sind persönlich vor dem Standesbeamten abzugeben und von diesem zu beurkunden. Bei Deutschen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland kann eine deutsche Auslandsvertretung die Erklärung öffentlich beglaubigen und an das zuständige Standesamt übermitteln. Ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich, so gelten die Sätze 1 und 2 auch für dessen Erklärung. Wird die Erklärung für eine minderjährige Person abgegeben, die geschäftsunfähig ist oder das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, muss auch die minderjährige Person anwesend sein.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
<p>(2) Für die Entgegennahme der Erklärungen ist das Standesamt zuständig, das das Geburtenregister für die <i>betreffende</i> Person, deren Geschlechtseintrag und Vornamen geändert werden sollen, führt. <i>Ist</i> die Geburt nicht in einem deutschen Geburtenregister beurkundet, so ist das Standesamt zuständig, das das Eherегист oder Lebenspartnerschaftsregister der Person führt. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so ist das Standesamt zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich die Person ihren Wohnsitz hat oder zuletzt hatte oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ergibt sich auch danach keine Zuständigkeit, so ist das Standesamt I in Berlin zuständig. Das Standesamt I in Berlin führt ein Verzeichnis der nach den Sätzen 3 und 4 entgegengenommenen Erklärungen.</p>	<p>(2) Für die Entgegennahme von Erklärungen nach § 2 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag ist das Standesamt zuständig, das das Geburtenregister für die betroffene Person, deren Geschlechtseintrag und Vornamen geändert werden sollen, führt. Für die Entgegennahme von Erklärungen nach § 11 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag ist das Standesamt zuständig, welches die Geburt des jeweiligen Kindes der betroffenen Person zu beurkunden hat. Ergibt sich nach Satz 1 keine Zuständigkeit, weil die Geburt nicht in einem deutschen Geburtenregister beurkundet ist, so ist das Standesamt zuständig, das das Eherегист oder Lebenspartnerschaftsregister der Person führt. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so ist das Standesamt zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich die Person ihren Wohnsitz hat oder zuletzt hatte oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ergibt sich auch danach keine Zuständigkeit, so ist das Standesamt I in Berlin zuständig. Das Standesamt I in Berlin führt ein Verzeichnis der nach den Sätzen 4 und 5 entgegengenommenen Erklärungen.</p>
<p>(3) Die Erklärungen nach Artikel 7a Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche sind gegenüber dem Standesamt abzugeben. Absatz 2 gilt entsprechend.“</p>	<p>(3) unverändert</p>
<p>5. Dem § 57 wird folgender Absatz 3 angefügt:</p>	<p>5. unverändert</p>
<p>„(3) Auf Verlangen der Ehegatten werden in die Eheurkunde die vor der Eheschließung geführten Vornamen nicht aufgenommen.“</p>	
<p>6. Dem § 58 wird folgender Absatz 3 angefügt:</p>	<p>6. unverändert</p>

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
„(3) Auf Verlangen der Lebenspartner werden in die Lebenspartnerschaftsurkunde die vor der Begründung der Lebenspartnerschaft geführten Vornamen nicht aufgenommen.“	
7. § 63 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	7. unverändert
„(2) Ist der Geschlechtseintrag einer Person nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und sind die Vornamen einer Person nach § 2 Absatz 3 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag geändert worden, so gilt abweichend von § 62:	
1. eine Personenstandsurkunde aus dem Geburtseintrag darf nur der betroffenen Person selbst erteilt werden,	
2. eine Ehe- oder Lebenspartnerschaftsurkunde aus dem Ehe- oder Lebenspartnerschaftseintrag darf nur der betroffenen Person selbst sowie ihrem Ehegatten oder Lebenspartner erteilt werden.	
Diese Beschränkungen entfallen mit dem Tod der betroffenen Person; § 13 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag bleibt unberührt.“	
8. § 73 Nummer 12 wird wie folgt gefasst:	8. unverändert
„12. die Erteilung von Personenstandsurkunden, einer Bescheinigung über die Entgegennahme einer namensrechtlichen Erklärung sowie die Anmeldung einer Erklärung zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen.“.	
9. § 78 wird wie folgt gefasst:	9. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
„§ 78	
Übergangsregelung	
<p>Die Vorschriften für Änderungen des Geschlechtseintrags und der Vornamen nach dem Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag gelten auch für die Änderungen, die vorgenommen wurden auf Grund der jeweils bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 13 Satz 1] geltenden Fassung</p>	
1. des Transsexuellengesetzes und	
2. des § 45b.“	
Artikel 5	Artikel 5
Änderung der Personenstandsverordnung	Änderung der Personenstandsverordnung
Die Personenstandsverordnung vom 22. November 2008 (BGBl. I S. 2263), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 190) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Personenstandsverordnung vom 22. November 2008 (BGBl. I S. 2263), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 190) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 42 Absatz 2 wird wie folgt geändert:	1. § 42 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
a) In Satz 3 werden die Wörter „ weder dem männlichen noch “ durch das Wort „ nicht “ ersetzt.	a) unverändert
b) <i>In Satz 4 werden die Wörter „weder dem männlichen noch dem weiblichen“ durch die Wörter „zum Zeitpunkt der Geburt nicht dem männlichen“ und wird die Angabe „BGB“ durch die Wörter „des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ ersetzt.</i>	b) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
	„ Satz 2 gilt auch für Personen, die nicht dem männlichen Geschlecht zugeordnet sind. “

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
2. In § 46 Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „ oder nach § 45b des Gesetzes “ durch die Wörter „ des Gesetzes oder nach § 2 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag “ ersetzt.	2. unverändert
3. Nach § 48 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:	3. unverändert
„(1a) Auf Verlangen der als „Mutter“ oder „Vater“ in einer Geburtsurkunde eingetragenen Person wird diese Bezeichnung durch „Elternteil“ ersetzt.“	
4. In § 56 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d werden in dem Satzteil vor Doppelbuchstabe aa nach dem Wort „ Transsexuellengesetzes “ die Wörter „ in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 13 Satz 1] geltenden Fassung “ eingefügt.	4. unverändert
Artikel 6	Artikel 6
Änderung des Rechtspflegergesetzes	unverändert
Das Rechtspflegergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2013 (BGBI. I S. 778, 2014 I S. 46), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 51) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. § 14 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
a) Nummer 12 wird wie folgt geändert:	
aa) In Buchstabe b wird das Semikolon am Ende durch ein Komma ersetzt.	
bb) Folgender Buchstabe c wird angefügt:	

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
„c) des gesetzlichen Vertreters nach § 3 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag;“.	
b) In Nummer 16 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.	
c) Folgende Nummer 17 wird angefügt:	
„17. die Genehmigung für die Erklärungen zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag.“	
2. § 15 Absatz 1 Nummer 9 wird wie folgt gefasst:	
„9. die Genehmigung für die Erklärungen zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen nach § 3 Absatz 3 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag;“.	
Artikel 7	Artikel 7
Änderung des Bundeszentralregistergesetzes	unverändert
In § 20a Absatz 1 Satz 2 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBI. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2146) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 5 Abs. 1 des Transsexuellengesetzes“ durch die Wörter „§ 13 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
Artikel 8	Artikel 8
Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	unverändert
<p>Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 9a des Gesetzes vom 19. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 155) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	
<p>1. In § 168g Absatz 1 werden die Wörter „§ 45b Absatz 2 Satz 3 des Personenstandesgesetzes“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag“ ersetzt.</p>	
<p>2. In § 299 Satz 1 werden die Wörter „§ 1833 Absatz 3 oder § 1820 Absatz 5 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ durch die Wörter „§ 1833 Absatz 3, § 1820 Absatz 5 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder § 3 Absatz 3 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag“ ersetzt.</p>	
Artikel 9	Artikel 9
Änderung des Gerichts- und Notarkostengesetzes	unverändert
<p>Das Gerichts- und Notarkostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), das zuletzt durch Artikel 7 Absatz 5 des Gesetzes vom 31. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	
<p>1. § 1 Absatz 2 Nummer 12 wird aufgehoben.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
2. Anlage 1 (zu § 3 Absatz 2) Nummer 15210 wird wie folgt gefasst:	

Entwurf

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GNotKG – Tabelle A
„15210	Verfahren nach dem Verschollenheitsgesetz.....	1,0“.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
Artikel 10	Artikel 10
Änderung des Justizvergütungs- und -entschädigungsge- setzes	unverändert
Anlage 1 (zu § 9 Absatz 1 Satz 1) Teil 2 Honorargruppe M 3 zum Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In Nummer 21 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.	
2. Nummer 22 wird aufgehoben.	

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
Artikel 11	Artikel 11
Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche	unverändert
Nach Artikel 7 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 205) geändert worden ist, wird folgender Artikel 7a eingefügt:	
„Artikel 7a	
Geschlechtszugehörigkeit	
(1) Die Geschlechtszugehörigkeit einer Person unterliegt dem Recht des Staates, dem die Person angehört.	
(2) Eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland kann für die Änderung der Geschlechtszugehörigkeit deutsches Recht wählen. Gleiches gilt für einen Namenswechsel unter den Voraussetzungen oder im Zusammenhang mit der Änderung der Geschlechtszugehörigkeit.	
(3) Erklärungen zur Wahl nach Absatz 2 müssen öffentlich beglaubigt werden; sie können auch von den Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden.“	

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
Artikel 12	Artikel 12
Evaluierung	unverändert
Die Bundesregierung wird die Auswirkung der Regelungen in den Artikeln 1 bis 9 dieses Gesetzes innerhalb von fünf Jahren nach dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 13 Satz 1] überprüfen und dem Deutschen Bundestag über das Ergebnis dieser Evaluierung einen Bericht vorlegen.	
Artikel 13	Artikel 13
Inkrafttreten, Außerkrafttreten	Inkrafttreten, Außerkrafttreten
Dieses Gesetz tritt am 1. November 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Transsexxuengesetz vom 10. September 1980 (BGBl. I S. 1654), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2787) geändert worden ist, außer Kraft.	(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. November 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Transsexxuengesetz vom 10. September 1980 (BGBl. I S. 1654), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2787) geändert worden ist, außer Kraft.
	(2) In Artikel 1 tritt § 4 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag am 1. August 2024 in Kraft.

Begründung der Beschlussempfehlung

A. Allgemeines

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung in Drucksache 20/9049 verwiesen.

Der Ausschuss hält es für erforderlich, bestimmte Vorschriften des Gesetzentwurfs zu ändern. Die Änderungen sehen insbesondere vor:

- Die Versicherung nach § 2 Absatz 2 einer beschränkt geschäftsfähigen minderjährigen Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, hat auch die Erklärung zu enthalten, dass sie beraten ist (§ 3 Absatz 1 Satz 3 SBGG). Wenn eine minderjährige Person geschäftsunfähig ist oder das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, hat die Versicherung des gesetzlichen Vertreters die Erklärung zu enthalten, dass er entsprechend beraten ist (§ 3 Absatz 2 Satz 4 SBGG).
- Die Erklärung zur Änderung des Geschlechtseintrags des gesetzlichen Vertreters einer minderjährigen Person, die geschäftsunfähig ist oder das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, bedarf des Einverständnisses des Kindes, wenn es das fünfte Lebensjahr vollendet hat (§ 3 Absatz 2 Satz 2 SBGG). Flankierend wird im Personenstandsrecht geregelt, dass die minderjährige Person bei dieser Erklärung im Standesamt anwesend sein muss.
- Die Bezugnahme auf die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts nach § 1825 BGB in § 3 Absatz 3 SBGG wird gestrichen und die Schutzbürokratie damit auf den Anwendungsfall von rechtlich betreuten Volljährigen beschränkt, die geschäftsunfähig sind.
- Es wird sichergestellt, dass bereits zu amtlichen Registern eingereichte Dokumente erhalten bleiben und nicht neu ausgestellt und eingereicht werden müssen. Gleichzeitig wird der Anspruch auf Neuausstellung von Dokumenten zukunftsoffen ausgestaltet und auf mit den bereits in § 10 Absatz 2 SBGG genannten Dokumenten vergleichbare Dokumente erstreckt.
- Mit Blick auf Kinder der betroffenen Person, die nach der Änderung ihres Geschlechtseintrags geboren werden, wird die Möglichkeit einer Abweichung von dem Grundsatz eröffnet, dass für das Eltern-Kind-Verhältnis nach § 1592 Nummer 1 oder 2 BGB der Geschlechtseintrag zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes maßgeblich ist, indem die Person im Rahmen der Beurkundung der Geburt des jeweiligen Kindes einmalig gegenüber dem Standesamt erklären kann, dass ihr Geschlechtseintrag vor Abgabe der Erklärung gemäß § 2 SBGG maßgeblich sein soll.
- Das Offenbarungsverbot des § 13 SBGG wird auf die dort genannten privilegierten Familienangehörigen ausgeweitet, für den Fall, dass sie in Schädigungsabsicht handeln.
- Die Regelung zur automatisierten Datenweitergabe in § 13 Absatz 5 SBGG wird ersatzlos gestrichen. Dadurch sollen unterschiedliche Regelungen insbesondere im Vergleich zu sonstigen Namensänderungen vermieden werden.
- Es wird die Möglichkeit eröffnet, dass Personen, die weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht eindeutig zugeordnet werden können und im Geburtseintrag mit der Geschlechtsangabe „divers“ oder ohne Geschlechtsangabe eingetragen sind, einen Pass mit der Angabe „männlich“ oder „weiblich“ erhalten können, sofern sie eine

ärztliche Bescheinigung über das Vorliegen einer Variante der Geschlechtsentwicklung vorlegen oder deren Vorlage unter den genannten Voraussetzungen entbehrlich ist.

- Es wird durch ein gespaltenes Inkrafttreten die Möglichkeit eröffnet, dass bereits ab dem 1. August 2024 eine Anmeldung der Erklärung zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen gemäß § 4 SBGG abgegeben werden kann, sodass die dreimonatige Anmeldefrist gemäß § 4 Satz 1 SBGG zu laufen beginnt.

Über die nachfolgenden Änderungen hinaus weist der Ausschuss auf Folgendes hin:

1. Der vom Anwendungsbereich des SBGG gemäß § 1 Absatz 3 SBGG erfasste Personenkreis entspricht unter Berücksichtigung des Artikels 7a des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Entwurfssfassung (EGBGB-E) dem von dem bisher nach dem Transsexuellengesetz (TSG) und § 45b des Personenstandsgesetzes (PStG) erfassten Personenkreis. Nach Artikel 7a Absatz 1 EGBGB-E unterliegt die Geschlechtszugehörigkeit einer Person dem Recht des Staates, dem die Person angehört. Auf Deutsche findet das SBGG also Anwendung, ohne dass dies in § 1 Absatz 3 SBGG (anders als derzeit noch in § 1 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a TSG und § 45b Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 PStG) ausdrücklich bestimmt werden müsste. Dasselbe gilt für Staatenlose oder heimatlose Ausländer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, sowie für Asylberechtigte oder ausländische Flüchtlinge mit Wohnsitz im Inland (vergleiche § 1 Absatz 1 Nummer 3 Buchstaben b und c TSG und § 45b Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 3 PStG), da das Internationale Privatrecht sie insoweit wie Deutsche behandelt, also deutsches Recht zur Anwendung beruft. Im Übrigen greift die Formulierung in § 1 Absatz 3 SBGG die gleichlautenden Formulierungen in § 1 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe d TSG und § 45b Absatz 1 Nummer 4 PStG auf. Die hierzu ergangene Rechtsprechung ist insoweit übertragbar.
2. Zu Artikel 3 (Änderung des Bundesmeldegesetzes) weist der Ausschuss darauf hin, dass man davon ausgehen kann, dass Personen, die ein SBGG-Verfahren durchlaufen haben, sich regelmäßig einer konkreten Bedrohungslage ausgesetzt sehen, die zur Erteilung einer Auskunftssperre berechtigt.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 – Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag

Zu § 2 Absatz 3

Auch ohne Änderung des Geschlechtseintrags besteht nach den §§ 3 und 11 (Namensänderungsgesetz – NamÄndG) grundsätzlich die Möglichkeit zur Änderung von Vornamen, die eindeutig dem eingetragenen Geschlecht zuzuordnen sind, in geschlechtsneutrale Vornamen. Voraussetzung nach den §§ 3 und 11 NamÄndG ist, dass ein wichtiger Grund die Namensänderung ausnahmsweise rechtfertigt. Ein solcher wichtiger Grund kann etwa auch dann vorliegen, wenn bei einer Person mit dem Geschlechtseintrag „männlich“ beziehungsweise „weiblich“ aufgrund seelischer Belastungen der begründete Wunsch besteht, dass sie bei unverändert bleibendem Geschlechtseintrag geschlechtsneutrale Vornamen erhält. Stets wird es hierbei jedoch auf die Umstände des Einzelfalls ankommen. Eine entsprechende Klarstellung wurde daher in § 2 Absatz 3 aufgenommen. Für die Änderung der Vornamen bei Änderung des Geschlechtseintrags nach den Vorschriften des SBGG kommt es hingegen nicht auf die Voraussetzungen der §§ 3 und 11 NamÄndG an. Für die Änderung der Vornamen bei Änderung des Geschlechtseintrags nach den Vorschriften des SBGG kommt es hingegen nicht auf die Voraussetzungen der §§ 3 und 11 NamÄndG an.

Zu § 2 Absatz 4

Die Änderung des Verweises von „§ 2“ auf „Absatz 1“ stellt eine redaktionelle Korrektur dar.

Der Verweis auf § 51 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) wird eingegrenzt auf § 51 Absatz 1 AufenthG, ohne dass mit dieser Änderung eine inhaltliche Änderung verbunden ist.

Zu § 3 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 letzter Satz – neu

Sowohl eine volljährige als auch eine minderjährige Person hat mit der Erklärung nach § 2 SBGG zu versichern, dass der gewählte Geschlechtseintrag beziehungsweise die Streichung des Geschlechtseintrags ihrer Geschlechtsidentität am besten entspricht und ihr die Tragweite der durch die Erklärung bewirkten Folgen bewusst ist (§ 2 Absatz 2 SBGG). Die Versicherung einer minderjährigen Person hat darüber hinaus die Erklärung zu enthalten, dass sie beraten ist (§ 3 Absatz 1 Satz 3 SBGG). Die in § 3 Absatz 1 Satz 3 SBGG enthaltene Liste der Beratungsangebote ist nicht abschließend. In den Fällen, in denen die minderjährige Person geschäftsunfähig ist oder das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, hat die Versicherung des gesetzlichen Vertreters die Erklärung zu enthalten, dass er entsprechend beraten ist (§ 3 Absatz 2 Satz 4 SBGG). Bei den Erklärungen geht es darum, dass die Erklärenden umfassend informiert sind. Hierfür müssen in den Ländern keine weiteren staatlichen Beratungsstrukturen geschaffen werden.

Zu § 3 Absatz 2 Satz 3 – neu

Die Ergänzung steht im Zusammenhang mit der Änderung des § 45b Absatz 1 Satz 4 PStG. Eine minderjährige Person, die geschäftsunfähig ist oder das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und für die die gesetzlichen Vertreter eine Erklärung zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen nach § 2 SBGG abgeben, muss bei dieser Erklärung im Standesamt anwesend sein. Dabei kann der Standesbeamte sich davon überzeugen, dass die Änderung des Geschlechtseintrags nicht gegen den Willen des Minderjährigen abgegeben wird. Die Vorschrift dient damit dem Minderjährigenschutz. Zusätzlich legt § 3 Absatz 2 Satz 2 nunmehr ausdrücklich fest, dass die Erklärung der gesetzlichen Vertreter des Einverständnisses des Kindes bedarf, wenn es das fünfte Lebensjahr vollendet hat. Die Altersgrenze orientiert sich dabei an den bestehenden Regelungen in den §§ 1617a bis 1618 BGB. Die Regelung trägt dem Persönlichkeitsrecht des Kindes und seinem möglichen Interesse an einer Beibehaltung seines Geschlechtseintrags Rechnung. Zwar dürfen die gesetzlichen Vertreter auch ohne dieses Einverständnis einem Kind nicht gegen dessen Willen einen anderen Geschlechtseintrag oder Vornamen aufdrängen (siehe dazu die Gesetzesbegründung in Drucksache 20/9049, S. 38). Durch dieses zusätzliche Einverständniserfordernis für Kinder ab dem fünften Lebensjahr wird jedoch eine für die Praxis leicht handhabbare und rechtssichere klare Regelung geschaffen. Unterhalb dieser Altersgrenze kann etwa bei Kindern mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung ausnahmsweise ein Bedürfnis für eine Änderung des Geschlechtseintrags eines Kindes bestehen. In Fällen eines offensichtlichen Missbrauchs, das heißt bei Vorliegen objektiver und konkreter Anhaltpunkte für einen Missbrauch, kann das Standesamt – wie auch in anderen Fällen – die Eintragung der Erklärung ablehnen (vergleiche Drucksache 20/9049, S. 36). Das Standesamt ist zudem gemäß § 49 Absatz 2 PStG befugt, in Zweifelsfällen über die Rechtmäßigkeit der Erklärung der gesetzlichen Vertreter, von sich aus die Entscheidung des Gerichts darüber herbeizuführen, ob die Eintragung der Erklärung vorzunehmen ist.

Zu § 3 Absatz 3

Die Bezugnahme auf die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts nach § 1825 BGB wird gestrichen und die Schutzworschrift damit auf den Anwendungsfall von rechtlich betreuten Volljährigen beschränkt, die geschäftsunfähig sind. § 3 Absatz 3 SBGG stellt sicher, dass der Betreuer die Erklärungen nach § 2, die Geschäftsfähigkeit voraussetzen, stellvertretend für die betroffene Person abgeben kann, dies aber nur mit Genehmigung des Betreuungs-

gerichts. Der Genehmigungsvorbehalt soll zum Schutz der betroffenen Person gewährleisten, dass der Betreuer die Erklärungen nach Maßgabe von § 1821 BGB abgibt, d.h. Wunsch und Willen der betroffenen Person feststellt und umsetzt. Einer Regelung zum Einwilligungsvorbehalt bedarf es in diesem Zusammenhang nicht, da dessen Anordnung in der Praxis kaum relevant werden dürfte. Ist die betroffene Person geschäftsfähig, gibt sie die Erklärungen in Wahrnehmung ihrer Selbstbestimmung selbst ab.

Zu § 9 Absatz 1

Die Änderung in Satz 2 soll Missverständnissen vorbeugen und den Begriff „unmittelbar“ definieren. Eine inhaltliche Änderung ist mit der sprachlichen Anpassung nicht verbunden.

Zu § 10 Absatz 1 und 2

Durch die Ergänzung in § 10 Absatz 1 wird sichergestellt, dass bereits zu den Registern eingereichte Dokumente erhalten bleiben und nicht neu ausgestellt und eingereicht werden müssen. Dies hätte für die Register und betroffenen Unternehmen oder Personen einen unzumutbaren Aufwand zur Folge.

Um die Regelung zukunftsoffen auszustalten, erstreckt sich der Anspruch auf die Neuausstellung von Dokumenten aus § 10 Absatz 2 SBGG nunmehr auch auf mit den dort genannten Dokumenten vergleichbare Dokumente. Es wird zudem klargestellt, dass nur solche Dokumente umfasst sind, die zur Aushändigung an die jeweilige Person bestimmt sind. Nicht erfasst sind daher insbesondere Dokumente von anderen Stellen, Unternehmen oder Personen, die typischerweise nicht an die betroffene Person ausgehändigt werden, etwa interne Dokumente oder zur Verwendung gegenüber Dritten bestimmte Dokumente.

Absatz 2 Satz 2 regelt klarstellungshalber eine Gegenausnahme für einige Fälle. Dazu gehören gemäß Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 gerichtliche Dokumente, wie etwa gerichtliche Urteile und Beschlüsse oder dazugehörige Dokumente wie Vollstreckungsklauseln, Zustellungsvermerke etc. Ebenfalls nicht umfasst sind gemäß Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 nach dem Beurkundungsgesetz errichtete Dokumente, etwa notarielle Urkunden wie Grundstückskaufverträge oder Gesellschaftsverträge, und zwar auch dann, wenn die Dokumente in elektronischer Form errichtet wurden. Dasselbe gilt für nach dem Personenstandsgesetz errichtete Dokumente wie zum Beispiel Vaterschaftsanerkennungen beim Standesamt auf Grundlage des § 44 PStG; von dieser Ausnahme unberührt bleiben jedoch nach dem Personenstandsgesetz oder anderen Rechtsvorschriften bestehende Ansprüche zur Ausstellung neuer Urkunden, beispielsweise die Ausstellung neuer Geburts- oder Eheurkunden mit dem geänderten Geschlechtseintrag und den geänderten Vornamen gemäß den §§ 56 Absatz 2, 62 PStG. Des Weiteren sollen gemäß Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 auch solche Dokumente nicht erfasst werden, die nach anderen Rechtsvorschriften aufgrund der Änderung des Vornamens oder des Geschlechts ungültig werden. Dies entspricht der bisher im Regierungsentwurf in § 10 Absatz 2 Satz 4 enthaltenen Ausnahme (siehe dazu die Begründung in Drucksache 20/9049, S. 50).

Zu § 11 Absatz 1 Satz 3 – neu

Der neu in § 11 Absatz 1 SBGG angefügte Satzteil eröffnet mit Blick auf Kinder der betroffenen Person, die nach der Änderung ihres Geschlechtseintrags und ihrer Vornamen geboren werden, die Möglichkeit einer Abweichung von dem Grundsatz, dass für das Eltern-Kind-Verhältnis nach § 1592 Nummer 1 oder 2 BGB der Geschlechtseintrag zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes maßgeblich ist: Die Person kann gegenüber dem Standesamt erklären, dass ihr Geschlechtseintrag vor Abgabe der Erklärung gemäß § 2 SBGG maßgeblich sein soll. Diese Erklärung ist nur im Rahmen der Beurkundung der Geburt des jeweiligen Kindes zulässig und insoweit einmalig, sie kann nicht zu einem späteren Zeitpunkt abgegeben, revidiert oder wiederholt werden.

Zu § 13 Absatz 2

In Satz 1 wird durch eine redaktionelle Änderung der Verweis auf Absatz 1 Satz 1 aufgelöst.

Durch die Einfügung des Satzes 2 wird der Umkehrschluss aus Satz 1 klar formuliert, nach dem die genannten Familienangehörigen außerhalb der Führung öffentlicher Bücher und Register und außerhalb des Rechtsverkehrs nicht an das Offenbarungsverbot des Absatz 1 Satz 1 gebunden sind, so dass sie in diesen Fällen die bis zur Änderung eingetragenen Angaben nennen dürfen. Außerdem wird eine Gegenausnahme des Inhalts aufgenommen, dass diese Personen nicht privilegiert sind, wenn sie in Schädigungsabsicht handeln. Auch die genannten Familienangehörigen dürfen also den geänderten Geschlechtseintrag oder die geänderten Vornamen der betroffenen Personen Dritten gegenüber nicht offenbaren, wenn sie die betroffene Person damit schädigen wollen. Kommt es in diesen Fällen tatsächlich zu einer Schädigung, greift die Bußgeldvorschrift des § 14.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass das vorsätzliche Vorhalten des früheren Vornamens gegenüber der betroffenen Person (sogenanntes Deadnaming) auch den Straftatbestand der Beleidigung (§ 185 StGB) erfüllen kann.

Die Änderung in Satz 3 Nummer 3 stellt klar, dass das Kind nicht von der betroffenen Person geboren sein muss (betroffene Person muss nicht Mutter nach § 1591 BGB sein), sondern das Kind der betroffenen Person (betroffene Person ist Elternteil nach § 1591 BGB oder nach § 1592 BGB) muss nach der Änderung geboren oder angenommen sein.

Zu § 13 Absatz 5

§ 13 Absatz 5 SBGG wird ersatzlos gestrichen. Durch die Streichung sollen unterschiedliche Regelungen zur (automatisierten) Datenweitergabe bei Änderungen des Geschlechtseintrages und der Vornamen aufgrund einer Erklärung nach § 2 SBGG insbesondere im Vergleich zu sonstigen Namensänderungen vermieden werden.

Zu Artikel 2 Änderung des Paßgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 4 Absatz 1)

Mit der Neufassung soll erreicht werden, dass Personen, die weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht eindeutig zugeordnet werden können und im Geburtseintrag mit der Geschlechtsangabe „divers“ oder ohne Geschlechtsangabe eingetragen sind, einen Pass mit der Angabe „männlich“ oder „weiblich“ erhalten können. Voraussetzung hierfür ist in Anlehnung an die Regelung in § 45b Absatz 3 PStG, dass der Passbewerber eine ärztliche Bescheinigung vorlegt. In den in Satz 6 bestimmten Fällen ist eine Ausnahme für Personen vorgesehen, die nicht über eine Bescheinigung einer erfolgten medizinischen Behandlung verfügen und die das Vorliegen der Variante der Geschlechtsentwicklung wegen der Behandlung nicht mehr oder nur durch eine unzumutbare Untersuchung nachweisen können.

Zu Artikel 4 Änderung des Personenstandsgesetzes

Zu Nummer 3 (§ 27 Absatz 3)

Der bisher vorgesehene Änderungsbefehl zu Nummer 3 ist zu streichen, da die dort vorgesehene Erweiterung auf „Änderungen“ bereits durch § 27 Absatz 3 Nummer 1 PStG erfasst wird. Die Namensführung eines Menschen gehört zum Personenstand (vgl. § 1 Absatz 1 Satz 1 PStG).

Die Ergänzung der Nummer 3 ist aufgrund der vorgeschlagenen Änderung zu § 11 SBGG erforderlich, da damit als Neueinführung auch Personen die zweite Elternstellung abseits des § 1592 Nummer 3 BGB erlangen können, die zum Geburtszeitpunkt des Kindes nicht männlichen Geschlechts sind.

Zu Nummer 4 (§ 45b)

Zu § 45b Absatz 1

Die Ergänzung des Satzes 1 stellt eine Folgeänderung zur Änderung des § 11 Absatz 1 Satz 2 SBGG dar. Auch die Erklärung zum maßgeblichen Geschlechtseintrag für das Rechtsverhältnis der betroffenen Person zu ihren Kindern ist persönlich vor dem Standesbeamten abzugeben und von diesem zu beurkunden.

Bei der Änderung in Satz 3 handelt es sich um eine sprachliche Anpassung.

Satz 4 stellt sicher, dass eine minderjährige Person, die geschäftsunfähig ist oder das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und für die gesetzlichen Vertreter eine Erklärung zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen nach § 2 SBGG abgeben, bei dieser Erklärung im Standesamt anwesend sein muss. Dabei kann der Standesbeamte sich davon überzeugen, dass die Änderung des Geschlechtseintrags nicht gegen den Willen des Minderjährigen abgegeben wird. Die Vorschrift dient damit dem Minderjährigenschutz.

Zu § 45b Absatz 2

Auch in Bezug auf die Erklärung nach § 11 Absatz 1 Satz 2 SBGG (Satzteil ab „es sei denn“) wird nunmehr eine Zuständigkeitsregelung getroffen.

Zu Artikel 5 Änderung der Personenstandsverordnung

Zu Nummer 1 (§ 42 Absatz 2)

Ebenso wie in Satz 3 klargestellt wird, dass Satz 1 auch für Personen gilt, die nicht dem weiblichen Geschlecht zugeordnet sind (d.h. die Person, die das Kind geboren hat, wird im Geburtenregister stets als „Mutter“ eingetragen), wird in Satz 4 für Satz 2 klargestellt, dass die Person, deren Elternstelle über § 1592 BGB begründet wurde, im Geburtenregister stets als „Vater“ eingetragen wird.

Zu Artikel 13 Inkrafttreten

Aufgrund der erforderlichen Anpassungen des Personenstandswesens kann das Gesetz erst zum 1. November 2024 in Kraft treten. Um den betroffenen Personen jedoch möglichst frühzeitig die Möglichkeit zu geben, eine Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen nach den Vorschriften des SBGG zu bewirken, soll eine Anmeldung der Erklärung gemäß § 4 SBGG bereits vor dem Inkrafttreten der restlichen Regelungen möglich sein, sodass die dreimonatige Anmeldefrist gemäß § 4 Satz 1 SBGG zu laufen beginnt und ab dem 1. November 2024 die zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen erforderliche Erklärung nach § 2 SBGG abgegeben werden kann.

§ 4 SBGG soll daher bereits zum 1. August 2024 in Kraft treten. Die Form der Anmeldung und die Zuständigkeit der Standesämter für die Anmeldung folgen unmittelbar aus § 4 SBGG selbst. Die Vorschrift regelt, dass die Erklärung nach § 2 mündlich oder schriftlich bei dem Standesamt anzumelden ist, bei dem die Erklärung abgegeben werden soll. Welches Standesamt für die Erklärung nach § 2 SBGG örtlich zuständig ist, ergibt sich aus § 45b Absatz 2 PStG-E in der nach der Verkündung des Gesetzes geltenden Fassung.



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Sekretariat des Ausschusses
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Ausschussdrucksache 20(13)106

Entschließungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften

BT-Drs. 20/9049

zur 64. Sitzung am 10. April 2024

Entschließungsantrag

der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
Drucksache 20/9049**

**Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den
Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Namensrecht ist derzeit im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), dem Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB), dem Namensänderungsgesetz (NamÄndG), dem Minderheitennamensänderungsgesetz (MindNamÄndG), dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG) sowie dem Personenstandsgesetz (PStG) geregelt.

Das bestehende Namensrecht wird den aktuellen Bedürfnissen der Bevölkerung aufgrund von diversen Lücken und Defiziten nicht gerecht. In der 19. Wahlperiode hatte die seinerzeitige Bundesregierung zwar eine Arbeitsgruppe mit Expertinnen und Experten aus Justiz, Forschung und Verwaltung eingesetzt, aus den Ergebnissen aber keinerlei Konsequenzen gezogen.

In der 20. Wahlperiode hat die Bundesregierung bereits einen umfassenden Vorschlag für eine Reform des bürgerlich-rechtlichen Namensrechts vorgelegt (Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts, Drucksache 20/9041).

Zum Bereich des öffentlich-rechtlichen Namensrechts ist die Bundesregierung bisher nicht tätig geworden. Das öffentlich-rechtliche Namensrecht ist aktuell auf den Grundsatz der Namenskontinuität fokussiert. Hierbei ist insoweit das NamÄndG zentral, welches für eine Namensänderung das Vorliegen eines „wichtigen Grundes“ verlangt. Die auf Basis des NamÄndG erlassene Verwaltungsvorschrift steht häufig berechtigten Wünschen auf Namensänderungen entgegen.

Notwendig ist eine Reform, die die materiellen Voraussetzungen für eine öffentlich-rechtliche Namensänderung maßvoll an die Entwicklung des bürgerlich-rechtlichen Namensrechts in den letzten Jahrzehnten und die beabsichtigte Liberalisierung des Namensrechts des BGB anpasst und den gesellschaftlichen Wandel berücksichtigt, der von der Vielfalt individueller Lebensläufe in Deutschland lebender Personen und die zunehmende Anzahl gemischt-nationaler Familien geprägt ist.

Dabei gilt es – wie bereits in dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts für das bürgerlich-rechtliche Namensrecht umgesetzt – die persönliche Autonomie der Namensträgerinnen und -träger stärker in den Blick zu nehmen. Die Sachverständigenanhörung vom 11. Dezember 2023

hat verdeutlicht, dass dieses Ziel notfalls auch ohne eine umfassende Reform über die Herabsetzung der Hürden des § 3 NamÄndG zu erreichen wäre.

Mit der Liberalisierung des Namensrechts gehen berechtigte staatliche Ordnungsinteressen einher. Die Identifikation einer Person muss für alle Sicherheitsbehörden und -dienste weiterhin problemlos möglich sein. Diesem berechtigten Interesse ist durch datenschutzkonforme effektive Sicherungsmaßnahmen Rechnung zu tragen.

Ordnungsinteressen bestehen ebenfalls, wenn eine Person den Geschlechtseintrag und Vornamen nach dem vorliegenden Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften ändern lassen möchte. Sicherungsmaßnahmen dürfen aber nicht lediglich für diese Form der Namensänderung gelten, sondern müssen diskriminierungsfrei und stimmig ausgestaltet werden.

II. Der Deutsche Bundestag begrüßt,

dass die Bundesregierung bereits einen umfassenden Reformvorschlag für das bürgerlich-rechtliche Namensrecht vorgelegt hat, der die individuelle Autonomie stärkt.

III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

bis zum 31.12.2024 einen Regierungsentwurf zur Reform des öffentlichen Namensrechts vorzulegen, der auch den Belangen von Menschen, die ein berechtigtes Interesse an einer Namensänderung haben, gerecht wird, den staatlichen Ordnungsinteressen in Bezug auf Namensänderungen Rechnung trägt und die Meldeerfordernisse nach Änderung des Geschlechtseintrags stimmig mitregelt. Zu den Fallkonstellationen, in denen ein berechtigtes Interesse an der Namensänderung vorliegen kann, gehören insbesondere:

- Namensänderung wegen eines ausländischen oder fremdländisch klingenden Namens, durch den Nachteile im gesellschaftlichen, sozialen oder beruflichen Umfeld eintreten,
- Namensänderung zu einem im Umfeld der Familie vorhandenen Namen aus nachvollziehbaren beruflichen Gründen
- Namensänderungen von Kindern nach Trennung nicht verheirateter Eltern,
- Namensänderung wegen tiefgreifender familiärer Verwerfungen, die nicht zu einer erheblichen psychischen Belastung führen, jedoch nachvollziehbar das Bedürfnis nach einer Lösung vom geführten Namen begründen,
- Namensänderung für die zweite und dritte Generation von Migranten, deren Eltern von der Namensänderungsmöglichkeit bei Einbürgerung nach Artikel 47 EGBGB keinen Gebrauch gemacht haben, denen selbst aber die Namensänderungsmöglichkeit des Artikels 47 EGBGB nicht eröffnet ist.

20. Wahlperiode
Rechtsausschuss

Deutscher Bundestag

Rechtsausschuss

Ausschussdrucksache
20(6)90_neu

9. April 2024

9. April 2024

Änderungsantrag
der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Zusammenstellung

**des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Ge-
burtsnamensrechts**

– Drucksache 20/9041 –

mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts und des Internationalen Namensrechts
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs	Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs
Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 72) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 72) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 1355 wird durch die folgenden §§ 1355 bis 1355b ersetzt:	1. § 1355 wird durch die folgenden §§ 1355 bis 1355b ersetzt:
„§ 1355	„§ 1355
Ehename	Ehename
(1) Die Ehegatten können einen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen) bestimmen. Die Ehegatten führen den von ihnen bestimmten Ehenamen. Bestimmen die Ehegatten keinen Ehenamen, so führen sie ihre zur Zeit der Eheschließung geführten Namen auch nach der Eheschließung.	(1) unverändert
(2) Zum Ehenamen können die Ehegatten durch Erklärung gegenüber dem Standesamt bestimmen:	(2) Zum Ehenamen können die Ehegatten durch Erklärung gegenüber dem Standesamt bestimmen:
1. den Geburtsnamen (Absatz 6) eines Ehegatten,	1. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
2. den zur Zeit der Erklärung geführten Familiennamen eines Ehegatten oder	2. unverändert
3. einen aus den Namen (Nummer 1 oder 2) beider Ehegatten gebildeten Doppelnamen.	3. unverändert
Im Fall des Satzes 1 Nummer 3 können die Ehegatten mit der Erklärung nach Satz 1 auch bestimmen, dass die <i>für den Doppelnamen herangezogenen</i> Namen durch einen Bindestrich verbunden werden.	Im Fall des Satzes 1 Nummer 3 werden die für den Doppelnamen herangezogenen Namen durch einen Bindestrich verbunden, es sei denn, die Ehegatten bestimmen mit der Erklärung nach Satz 1, dass die Namen nicht durch einen Bindestrich verbunden werden.
(3) Besteht der Name, der nach Absatz 2 allein oder als einer der Namen eines Doppelnamens zum Ehenamen bestimmt werden soll, aus mehreren Namen, so gilt zusätzlich:	(3) unverändert
1. im Fall des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 oder 2 können anstelle des gesamten Namens auch nur einer oder einige der Namen, aus denen der Name besteht, zum Ehenamen bestimmt werden,	
2. im Fall des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 3 darf nur einer der Namen, aus denen der Name besteht, für die Bildung des Doppelnamens herangezogen werden.	
(4) Die Bestimmung des Ehenamens soll bei der Eheschließung erfolgen. Wird die Erklärung später abgegeben, so muss sie öffentlich beglaubigt werden.	(4) unverändert
(5) Der verwitwete oder geschiedene Ehegatte behält den Ehenamen. Er kann durch Erklärung gegenüber dem Standesamt, die öffentlich beglaubigt werden muss,	(5) unverändert
1. seinen Geburtsnamen (Absatz 6) wieder annehmen,	
2. den Namen wieder annehmen, den er bis zur Bestimmung des Ehenamens geführt hat, oder	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
3. dem Ehenamen einen Begleitnamen (§ 1355a) voranstellen oder anfügen; § 1355a gilt entsprechend.	
(6) Geburtsname ist der Familienname, der in die Geburtsurkunde eines Ehegatten zum Zeitpunkt der Erklärung nach Absatz 2 Satz 1 einzutragen ist.	(6) unverändert
§ 1355a	§ 1355a
Begleitname	unverändert
(1) Der Ehegatte, dessen Name nicht Ehename wird, kann durch Erklärung gegenüber dem Standesamt dem Ehenamen einen Begleitnamen voranstellen oder anfügen. Begleitname kann sein:	
1. der Geburtsname dieses Ehegatten oder	
2. der zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführte Familienname dieses Ehegatten.	
Besteht der Name, der Begleitname werden soll, aus mehreren Namen, kann nur einer dieser Namen Begleitname sein. Mit der Erklärung nach Satz 1 kann der Ehegatte auch bestimmen, dass der Ehename und der Begleitname durch einen Bindestrich verbunden werden.	
(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Ehename aus mehreren Namen besteht.	
(3) Wird die Erklärung nach Absatz 1 Satz 1 nicht bei der Eheschließung abgegeben, so muss sie öffentlich beglaubigt werden.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(4) Die Erklärung nach Absatz 1 Satz 1 kann gegenüber dem Standesamt widerrufen werden. Der Widerruf muss öffentlich beglaubigt werden. Im Fall des Widerrufs ist eine erneute Erklärung nach Absatz 1 Satz 1 nicht zulässig.	
§ 1355b	§ 1355b
Geschlechtsangepasste Form des Ehenamens nach sorbischer Tradition und ausländischen Rechtsordnungen	unverändert
(1) Jeder Ehegatte kann durch Erklärung gegenüber dem Standesamt bestimmen, dass er den Ehenamen in einer seinem Geschlecht angepassten Form führt, wenn	
1. die Form der sorbischen Tradition entspricht und der Ehegatte dem sorbischen Volk angehört,	
2. die Anpassung in der Rechtsordnung eines anderen Staates vorgesehen ist und der Herkunft des Ehegatten entspricht oder	
3. die Anpassung in der Rechtsordnung eines anderen Staates vorgesehen ist und der Name traditionell aus dem dortigen Sprachraum stammt.	
(2) Wird eine Erklärung nach Absatz 1 nicht bei der Eheschließung abgegeben, so muss sie öffentlich beglaubigt werden.	
(3) Die Erklärung nach Absatz 1 kann gegenüber dem Standesamt widerrufen werden. Der Widerruf muss öffentlich beglaubigt werden. Im Fall des Widerrufs ist eine erneute Erklärung nach Absatz 1 nicht zulässig.“	
2. § 1617 wird wie folgt geändert:	2. § 1617 wird wie folgt gefasst :
a) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 bis 3 ersetzt:	entfällt

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	„§ 1617
	Geburtsname bei Eltern ohne Ehenamen und gemeinsamer Sorge
<p>„(1) Führen die Eltern keinen Ehenamen und steht ihnen die elterliche Sorge gemeinsam zu, so bestimmen sie durch Erklärung gegenüber dem Standesamt einen der folgenden Namen zum Geburtsnamen des Kindes:</p>	<p>(1) Führen die Eltern keinen Ehenamen und steht ihnen die elterliche Sorge gemeinsam zu, so bestimmen sie durch Erklärung gegenüber dem Standesamt einen der folgenden Namen zum Geburtsnamen des Kindes:</p>
<p>1. den Familiennamen, den ein Elternteil zur Zeit der Erklärung führt, oder</p>	<p>1. unverändert</p>
<p>2. einen aus den Namen (Nummer 1) beider Elternteile gebildeten Doppelnamen.</p>	<p>2. unverändert</p>
<p>Im Fall des Satzes 1 Nummer 2 können die Eltern mit der Erklärung nach Satz 1 auch bestimmen, dass die <i>für den Doppelnamen herangezogenen</i> Namen durch einen Bindestrich verbunden werden.</p>	<p>Im Fall des Satzes 1 Nummer 2 werden die <i>für den Doppelnamen herangezogenen</i> Namen durch einen Bindestrich verbunden, es sei denn, die Eltern bestimmen mit der Erklärung nach Satz 1, dass die Namen nicht durch einen Bindestrich verbunden werden.</p>
<p>(2) Besteht der Name eines Elternteils, der nach Absatz 1 allein oder als einer der Namen eines Doppelnamens zum Geburtsnamen des Kindes bestimmt werden soll, aus mehreren Namen, so gilt zusätzlich:</p>	<p>(2) unverändert</p>
<p>1. im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 können anstelle des gesamten Namens auch nur einer oder einige der Namen, aus denen der Name besteht, zum Geburtsnamen des Kindes bestimmt werden,</p>	
<p>2. im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 darf nur einer der Namen, aus denen der Name besteht, für die Bildung des Doppelnamens herangezogen werden.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(3) Eine nach der Beurkundung der Geburt abgegebene Erklärung muss öffentlich beglaubigt werden.“	(3) Eine nach der Beurkundung der Geburt abgegebene Erklärung muss öffentlich beglaubigt werden.
	<p>(4) Treffen die Eltern binnen eines Monats nach der Geburt des Kindes keine Bestimmung, so erhält das Kind einen in alphabetischer Reihenfolge aus den Namen (Absatz 1 Satz 1 Nummer 1) beider Elternteile gebildeten Doppelnamen. Besteht der Name eines Elternteils aus mehreren Namen, so wird der alphabetisch voranstehende Name für die Bildung des Doppelnamens herangezogen. Die herangezogenen Namen werden durch einen Bindestrich verbunden. Ergibt sich nach den Sätzen 1 bis 3 ein Geburtsname des Kindes, den zumindest ein Elternteil durch Erklärung gegenüber dem Standesamt ablehnt, so überträgt das Familiengericht das Recht zur Bestimmung des Geburtsnamens des Kindes einem Elternteil. Die Absätze 1 bis 3 und § 1617c Absatz 1 gelten entsprechend. Das Gericht kann dem Elternteil für die Ausübung des Bestimmungsrechts eine Frist setzen. Ist nach Ablauf der Frist das Bestimmungsrecht nicht ausgeübt worden, so erhält das Kind den sich nach den Sätzen 1 bis 3 ergebenden Geburtsnamen.</p>
	<p>(5) Der von den Eltern oder einem Elternteil bestimmte Geburtsname gilt auch für ihre weiteren gemeinsamen Kinder.“</p>
<p>b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und in Satz 2 werden die Wörter „Absatz 1 gilt“ durch die Wörter „Die Absätze 1 bis 3 gelten“ ersetzt.</p>	entfällt
<p>c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und die Angabe „2“ wird durch die Angabe „4“ ersetzt.</p>	entfällt
<p>d) Folgender Absatz 6 wird angefügt:</p>	entfällt

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>„(6) Der von den Eltern oder einem Elternteil bestimmte Geburtsname gilt auch für ihre weiteren gemeinsamen Kinder.“</p>	
<p>3. § 1617a wird wie folgt geändert:</p>	<p>3. § 1617a wird wie folgt geändert:</p>
<p>a) In Absatz 1 wird das Wort „Namen“ durch das Wort „Familiennamen“ ersetzt und werden nach dem Wort „führt“ die Wörter „, als Geburtsnamen“ eingefügt.</p>	<p>a) unverändert</p>
<p>b) Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 bis 4 ersetzt:</p>	<p>b) Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 bis 4 ersetzt:</p>
<p>„(2) Besteht der Name des Elternteils, dessen Name nach Absatz 1 der Geburtsname des Kindes geworden ist und dem die elterliche Sorge für das Kind allein zusteht, aus mehreren Namen, so kann dieser Elternteil dem Kind durch Erklärung gegenüber dem Standesamt nur einen oder einige der Namen, aus denen der Name besteht, erteilen.</p>	<p>„(2) unverändert</p>
<p>(3) Der Elternteil, dessen Name nach Absatz 1 oder 2 der Geburtsname des Kindes geworden ist und dem die elterliche Sorge für das Kind allein zusteht, kann dem Kind durch Erklärung gegenüber dem Standesamt den Familiennamen des anderen Elternteils oder einen aus den Familiennamen beider Elternteile gebildeten Doppelnamen erteilen. § 1617 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gilt entsprechend.</p>	<p>(3) unverändert</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>(4) Die Erteilung des Namens nach den Absätzen 2 und 3 bedarf, wenn das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat, der Einwilligung des Kindes und in den Fällen des Absatzes 3 auch der Einwilligung des anderen Elternteils. Die Erklärungen müssen öffentlich beglaubigt werden, die Erklärung nach Absatz 2 jedoch nur, wenn sie nach der Beurkundung der Geburt abgegeben wird. Für die Einwilligung des Kindes gilt § 1617c Absatz 1 Satz 2 entsprechend.“</p>	<p>(4) Die Erteilung des Namens nach den Absätzen 2 und 3 bedarf, wenn das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat, der Einwilligung des Kindes und in den Fällen des Absatzes 3 auch der Einwilligung des anderen Elternteils, es sei denn, dieser ist bereits verstorben. Die Erklärungen müssen öffentlich beglaubigt werden, die Erklärung nach Absatz 2 jedoch nur, wenn sie nach der Beurkundung der Geburt abgegeben wird. Für die Einwilligung des Kindes gilt § 1617c Absatz 1 Satz 2 entsprechend.“</p>
4. § 1617b wird wie folgt geändert:	4. § 1617b wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
<p>aa) In Satz 1 wird das Wort „Name“ durch das Wort „Familienname“ ersetzt und werden die Wörter „binnen drei Monaten nach der Begründung der gemeinsamen Sorge“ gestrichen.</p>	<p>aa) In Satz 1 wird das Wort „Name“ durch das Wort „Geburtsnamen“ und die Wörter „der Name des Kindes“ durch das Wort „dieser“ ersetzt und werden die Wörter „binnen drei Monaten nach der Begründung der gemeinsamen Sorge“ gestrichen.</p>
bb) Satz 2 wird aufgehoben.	bb) unverändert
cc) Der neue Satz 3 wird wie folgt gefasst:	cc) Der neue Satz 3 wird wie folgt gefasst:
<p>„§ 1617 Absatz 1 bis 3 und 6 sowie § 1617c Absatz 1 Satz 2 gelten entsprechend.“</p>	<p>„§ 1617 Absatz 1 bis 3 und 5 sowie § 1617c Absatz 1 Satz 2 gelten entsprechend.“</p>
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	b) unverändert
<p>aa) In Satz 1 wird das Wort „Name“ durch das Wort „Familiennamen“ ersetzt.</p>	
bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:	
<p>„Für den Antrag des Kindes gilt § 1617c Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 entsprechend.“</p>	
c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:	c) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>„(3) Erhält das Kind nach Absatz 2 den Familiennamen der Mutter als Geburtsnamen, so gilt § 1617a Absatz 2 und 4 entsprechend, wenn ihr Name aus mehreren Namen besteht.“</p>	
5. § 1617c wird wie folgt geändert:	5. unverändert
a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „oder Lebenspartnerschaftsnamen“ und die Wörter „oder Lebenspartnerschaftsname“ gestrichen.	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 1 werden die Wörter „oder Lebenspartnerschaftsname“ gestrichen.	
bb) In Nummer 2 werden die Wörter „oder Begründung einer Lebenspartnerschaft“ gestrichen.	
c) In Absatz 3 werden die Wörter „oder den Lebenspartnerschaftsnamen“ und die Wörter „oder der Lebenspartner“ gestrichen.	
6. Nach § 1617c werden die folgenden §§ 1617d bis 1617i eingefügt:	6. Nach § 1617c werden die folgenden §§ 1617d bis 1617i eingefügt:
„§ 1617d	„§ 1617d
Name nach Scheidung der Eltern oder Tod eines Elternteils	Name nach Scheidung der Eltern oder Tod eines Elternteils
(1) Derjenige Elternteil, dessen Name nicht Ehename geworden ist, dem die elterliche Sorge für ein Kind nach der Scheidung der Eltern allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil oder nach dem Tod des anderen Elternteils allein zusteht und der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat, kann durch Erklärung gegenüber dem Standesamt dem Kind einen der folgenden Namen als Geburtsnamen erteilen:	(1) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
1. seinen gemäß § 1355 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 und 2 wieder angenommenen Namen oder	
2. einen aus seinem wieder angenommenen Namen (Nummer 1) und dem von dem Kind zur Zeit der Erklärung geführten Geburtsnamen gebildeten Doppelnamen.	
§ 1617 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gilt entsprechend.	
(2) Wenn das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat, bedarf die Erteilung des Geburtsnamens nach Absatz 1 seiner Einwilligung; § 1617c Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Im Fall der Scheidung der Eltern bedarf die Erteilung des Geburtsnamens nach Absatz 1 auch der Einwilligung des anderen Elternteils, wenn das Kind dessen Namen führt oder diesem Elternteil die elterliche Sorge gemeinsam mit dem den Namen erteilenden Elternteil zusteht. Das Familiengericht kann die Einwilligung des anderen Elternteils ersetzen, wenn die Erteilung dem Wohl des Kindes dient.	(2) unverändert
	(3) Ein volljähriges Kind, dessen einer Elternteil nach Scheidung der Eltern oder Tod des anderen Elternteils einen früheren Namen wieder angenommen hat (§ 1355 Absatz 5 Satz 2), kann durch Erklärung gegenüber dem Standesamt seinen Geburtsnamen neu bestimmen, indem es
	1. sich der Namensänderung dieses Elternteils anschließt oder
	2. aus seinem bisherigen Geburtsnamen und dem von diesem Elternteil wieder angenommenen Familiennamen einen Doppelnamen bildet.
	Die Neubestimmung des Geburtsnamens bedarf der Einwilligung dieses Elternteils. § 1617c Absatz 3 gilt entsprechend.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(3) Die Erklärungen müssen öffentlich beglaubigt werden.	(4) unverändert
§ 1617e	§ 1617e
Einbenennung, Rückbenennung	Einbenennung, Rückbenennung
(1) Der Elternteil, dem die elterliche Sorge für ein Kind allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil zusteht, und sein Ehegatte, der nicht Elternteil des Kindes ist, können dem Kind, das sie in ihren gemeinsamen Haushalt aufgenommen haben, durch Erklärung gegenüber dem Standesamt einen der folgenden Namen als Geburtsnamen erteilen (Einbenennung):	(1) unverändert
1. ihren Ehenamen oder	
2. einen aus ihrem Ehenamen und dem von dem Kind zur Zeit der Erklärung geführten Geburtsnamen gebildeten Doppelnamen.	
Im Fall des Satzes 1 Nummer 2 gilt § 1617 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Nummer 2 entsprechend.	
(2) Die Einbenennung bedarf der Einwilligung des anderen Elternteils, wenn das Kind dessen Namen führt oder diesem Elternteil die elterliche Sorge gemeinsam mit dem einbenennenden Elternteil zusteht. Das Familiengericht kann die Einwilligung des anderen Elternteils ersetzen, wenn die Einbenennung dem Wohl des Kindes dient. Wenn das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat, bedarf die Einbenennung auch seiner Einwilligung.	(2) unverändert
	(3) Ein volljähriges Kind kann sich entsprechend Absatz 1, auch wenn es nicht im gemeinsamen Haushalt eines Elternteils und des Ehegatten dieses Elternteils lebt, mit deren Einwilligung durch Erklärung gegenüber dem Standesamt selbst einbenennen.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(3) Wird die Ehe zwischen dem Elternteil und seinem Ehegatten, der nicht Elternteil des Kindes ist, aufgelöst oder scheidet das Kind aus dem gemeinsamen Haushalt aus, so können die Einbenennung durch Erklärung gegenüber dem Standesamt rückgängig machen (Rückbenennung):	(4) unverändert
1. jeder Elternteil, dem die elterliche Sorge für das Kind allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil zusteht, sowie	
2. das Kind selbst, sobald es volljährig ist.	
In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 gilt Absatz 2 entsprechend.	
(4) Die Erklärungen müssen öffentlich beglaubigt werden. § 1617c Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 gilt entsprechend.	(5) unverändert
§ 1617f	§ 1617f
Geschlechtsangepasste Form des Geburtsnamens nach sorbischer Tradition und ausländischen Rechtsordnungen	Geschlechtsangepasste Form des Geburtsnamens nach sorbischer Tradition und ausländischen Rechtsordnungen
(1) Der Geburtsname eines Kindes kann durch Erklärung gegenüber dem Standesamt seinem Geschlecht angepasst werden, wenn	(1) unverändert
1. die Form der sorbischen Tradition entspricht und das Kind dem sorbischen Volk angehört,	
2. die Anpassung in der Rechtsordnung eines anderen Staates vorgesehen ist und der Herkunft des Kindes entspricht oder	
3. die Anpassung in der Rechtsordnung eines anderen Staates vorgesehen ist und der Name traditionell aus dem dortigen Sprachraum stammt.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>(2) Die Erklärung nach Absatz 1 kann jeder Elternteil abgeben, dem die elterliche Sorge allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil zusteht. Die Anpassung des Geburtsnamens bedarf der Einwilligung des anderen Elternteils, wenn das Kind dessen Namen führt oder diesem Elternteil die elterliche Sorge gemeinsam mit dem erklärenden Elternteil zusteht. Das Familiengericht kann die Einwilligung des anderen Elternteils ersetzen, wenn die Anpassung dem Wohl des Kindes dient. Wenn das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat, bedarf die Anpassung auch seiner Einwilligung; § 1617c Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.</p>	<p>(2) unverändert</p>
<p>(3) Ist das Kind volljährig, so kann es die Erklärung nach Absatz 1 selbst abgeben. Eine unverheiratete volljährige Frau, die dem sorbischen Volk angehört, kann eine Form des Geburtsnamens wählen oder zu einer solchen wechseln, die nach der sorbischen Tradition verheirateten Frauen vorbehalten ist.</p>	<p>(3) Ist das Kind volljährig, so kann es die Erklärung nach Absatz 1 selbst abgeben. Eine unverheiratete volljährige Frau, die dem sorbischen Volk angehört, kann eine Form des Geburtsnamens wählen oder zu einer solchen wechseln, die nach der sorbischen Tradition verheirateten Frauen vorbehalten ist. In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 und 3 kann das volljährige Kind zu einer anderen Form des Geburtsnamens wechseln, wenn dies in der Rechtsordnung des anderen Staates vorgesehen ist.</p>
<p>(4) Die Erklärung nach Absatz 1 kann gegenüber dem Standesamt widerrufen werden. Für minderjährige Kinder gilt Absatz 2 entsprechend. Ist das minderjährige Kind volljährig geworden, so tritt sein Widerruf an die Stelle des Widerrufs des Sorgeberechtigten. Im Fall des Widerrufs ist eine erneute Erklärung nach Absatz 1 nicht zulässig.</p>	<p>(4) unverändert</p>
<p>(5) Nach der Beurkundung der Geburt abgegebene Erklärungen müssen öffentlich beglaubigt werden.</p>	<p>(5) unverändert</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
§ 1617g	§ 1617g
Geburtsname nach friesischer Tradition	Geburtsname nach friesischer Tradition
(1) Abweichend von § 1616 und ergänzend zu den in den §§ 1617 bis 1617b genannten Möglichkeiten kann zum Geburtsnamen eines minderjährigen Kindes, das der friesischen Volksgruppe angehört, bestimmt werden:	(1) unverändert
1. ein gemäß der friesischen Tradition von einem Vornamen eines Elternteils abgeleiteter Name oder	
2. ein nicht durch Bindestrich verbundener Doppelname, der sich aus einem Namen nach Nummer 1 und dem Familiennamen eines Elternteils zusammensetzt; § 1617 Absatz 2 Nummer 2 gilt entsprechend.	
(2) Im Fall des § 1616 können die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern oder der alleinsorgeberechtigte Elternteil den Geburtsnamen des Kindes durch Erklärung gegenüber dem Standesamt, die öffentlich zu beglaubigen ist, nach Absatz 1 neu bestimmen. Die Bestimmung des Geburtsnamens durch einen Elternteil bedarf der Einwilligung des anderen Elternteils. Wenn das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat, bedarf die Bestimmung auch seiner Einwilligung. Für die Einwilligung des Kindes gilt § 1617c Absatz 1 entsprechend.	(2) Im Fall des § 1616 können die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern oder der alleinsorgeberechtigte Elternteil den Geburtsnamen des Kindes durch Erklärung gegenüber dem Standesamt, die öffentlich zu beglaubigen ist, nach Absatz 1 neu bestimmen. Die Bestimmung des Geburtsnamens durch einen Elternteil bedarf der Einwilligung des anderen Elternteils. Wenn das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat, bedarf die Bestimmung auch seiner Einwilligung. Für die Einwilligung des Kindes gilt § 1617c Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend.
(3) Der nach § 1617a Absatz 4 erforderlichen Einwilligung des anderen Elternteils bedarf es auch dann, wenn das Kind einen Namen erhalten soll, der sich von einem Vornamen dieses Elternteils ableitet. § 1617b Absatz 2 gilt auch, wenn ein von einem Vornamen dieses Mannes abgeleiteter Name Geburtsname des Kindes geworden ist.	(3) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(4) Ändert sich der Vorname des Elternteils, von dem der Geburtsname des Kindes abgeleitet wurde, gilt § 1617c Absatz 1 entsprechend.	(4) unverändert
(5) Für die Änderung einer geschlechtsspezifischen Endung des Geburtsnamens des Kindes gilt § 1617f entsprechend.	(5) unverändert
§ 1617h	§ 1617h
Geburtsname nach dänischer Tradition	Geburtsname nach dänischer Tradition
(1) Abweichend von § 1616 und ergänzend zu den in den §§ 1617 bis 1617b genannten Möglichkeiten kann zum Geburtsnamen eines minderjährigen Kindes, das der dänischen Minderheit angehört, ein nicht durch Bindestrich verbundener Doppelname bestimmt werden, der sich zusammensetzt aus	(1) unverändert
1. dem Familiennamen eines nahen Angehörigen an erster Stelle des Doppelnamens und	
2. dem Familiennamen eines Elternteils an zweiter Stelle des Doppelnamens.	
§ 1617 Absatz 2 Nummer 2 gilt entsprechend.	
(2) Im Fall des § 1616 können die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern oder der alleinsorgeberechtigte Elternteil dem Geburtsnamen des Kindes durch Erklärung gegenüber dem Standesamt, die öffentlich zu beglaubigen ist, den Familiennamen eines nahen Angehörigen nach Absatz 1 voranstellen. § 1617g Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.	(2) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(3) Die Bestimmung nach Absatz 1 und Voranstellung nach Absatz 2 bedarf der Einwilligung des nahen Angehörigen. Die Einwilligung ist gegenüber dem Standesamt zu erklären; sie muss öffentlich beglaubigt werden.	(3) Die Bestimmung nach Absatz 1 und die Voranstellung nach Absatz 2 bedarf der Einwilligung des nahen Angehörigen, es sei denn, dieser ist bereits verstorben . Die Einwilligung ist gegenüber dem Standesamt zu erklären; sie muss öffentlich beglaubigt werden.
§ 1617i	§ 1617i
Neubestimmung des <i>Geburtsnamens</i> durch volljährige Personen	Neubestimmung des Familienamens durch volljährige Personen
(1) Jede volljährige Person kann den Geburtsnamen, den sie als Minderjährige erworben hat, einmalig wie folgt neu bestimmen:	(1) Jede volljährige Person kann den Geburtsnamen, den sie als Minderjährige erworben hat, einmalig wie folgt neu bestimmen:
1. wenn ihr Geburtsname aus mehreren Namen besteht: indem sie nur einen oder einige der Namen, aus denen der Name besteht, zu ihrem Geburtsnamen bestimmt,	1. unverändert
2. wenn sie den Familiennamen nur eines Elternteils als Geburtsnamen erhalten hat: indem sie	2. unverändert
a) diesen durch den Familiennamen des anderen Elternteils ersetzt oder	
b) diesem den Familiennamen des anderen Elternteils voranstellt oder anfügt.	
In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 Buchstabe a gilt § 1617 Absatz 2 Nummer 1 entsprechend, in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 Buchstabe b gilt § 1617 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Nummer 2 entsprechend. Die Neubestimmung bedarf der Einwilligung desjenigen Elternteils, dessen Name zum neuen Geburtsnamen bestimmt oder dem bisherigen Geburtsnamen vorangestellt oder angefügt wird.	In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 Buchstabe a gilt § 1617 Absatz 2 Nummer 1 entsprechend, in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 Buchstabe b gilt § 1617 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Nummer 2 entsprechend. Die Neubestimmung bedarf der Einwilligung desjenigen Elternteils, dessen Name zum neuen Geburtsnamen bestimmt oder dem bisherigen Geburtsnamen vorangestellt oder angefügt wird, es sei denn, der Elternteil ist bereits verstorben .

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>(2) Gehört eine volljährige Person der friesischen Volksgruppe oder der dänischen Minderheit an und hat sie einen Geburtsnamen nach § 1617g oder § 1617h erhalten, so gilt für die Neubestimmung des Geburtsnamens Absatz 1 sinngemäß. Hat eine volljährige Person, die der friesischen Volksgruppe oder der dänischen Minderheit angehört, keinen Geburtsnamen nach § 1617g oder § 1617h erhalten, so kann sie ihren Geburtsnamen entsprechend diesen Vorschriften einmalig neu bestimmen.</p>	<p>(2) unverändert</p>
<p>(3) Hinsichtlich der nach den Absätzen 1 und 2 wählbaren Namen ist auf den Zeitpunkt der Geburt oder der Annahme als Kind abzustellen; § 1617c Absatz 2 Nummer 2 gilt entsprechend.</p>	<p>(3) Hinsichtlich der nach den Absätzen 1 und 2 wählbaren Namen ist auf den Zeitpunkt der Geburt oder der Annahme als Kind abzustellen; § 1617c Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 3 gilt entsprechend.</p>
<p>(4) Führt eine volljährige Person einen Doppelnamen, so kann sie außer in den Fällen des Absatzes 2 bestimmen, dass</p>	<p>(4) Führt eine volljährige Person einen Doppelnamen, so kann sie außer in den Fällen des Absatzes 2 bestimmen, dass</p>
<p>1. ein vorhandener Bindestrich wegfällt oder</p>	<p>1. unverändert</p>
<p>2. ein Bindestrich hinzugefügt wird, wenn der Doppelname ohne einen Bindestrich gebildet wurde.</p>	<p>2. unverändert</p>
	<p>Ehegatten, die einen Ehenamen führen, können diese Erklärung nur gemeinsam abgeben.</p>
<p>(5) Die Erklärungen nach den Absätzen 1, 2 und 4 sind gegenüber dem Standesamt abzugeben und öffentlich zu beglaubigen.“</p>	<p>(5) unverändert</p>
<p>7. § 1618 wird aufgehoben.</p>	<p>7. unverändert</p>
<p>8. § 1618a wird § 1618.</p>	<p>8. unverändert</p>
<p>9. § 1757 wird wie folgt geändert:</p>	<p>9. § 1757 wird wie folgt geändert:</p>
<p>a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:</p>	<p>a) unverändert</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„§ 1617a Absatz 2 und 4 gilt entsprechend, wobei die Erklärungen vor dem Ausspruch der Annahme gegenüber dem Familiengericht zu erfolgen haben.“	
b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 1“ durch die Wörter „Absatz 1 bis 3 und 6“ ersetzt.	b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 1“ durch die Wörter „Absatz 1 bis 3 und 5“ ersetzt.
c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:	c) unverändert
„(4) Die §§ 1617f bis 1617h gelten entsprechend.“	
10. § 1765 wird wie folgt geändert:	10. unverändert
a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „oder Lebenspartnerschaftsnamen“ gestrichen.	
b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:	
„(3) Ist der durch die Annahme erworbene Name zum Ehenamen geworden, so hat das Familiengericht auf gemeinsamen Antrag der Ehegatten mit der Aufhebung anzuordnen, dass die Ehegatten als Ehenamen den Geburtsnamen führen, den das Kind vor der Annahme geführt hat.“	
11. § 1767 wird wie folgt geändert:	11. § 1767 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 2 Satz 2 und 3 wird aufgehoben.	a) unverändert
b) Die folgenden Absätze 3 bis 5 werden angefügt:	b) Die folgenden Absätze 3 bis 5 werden angefügt:
„(3) § 1757 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass	„(3) § 1757 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass
1. der Angenommene den Familiennamen des Annehmenden nach Absatz 1 nicht erhält, wenn er der Namensänderung widerspricht,	1. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
2. zusätzlich die Möglichkeit besteht, einen aus dem bisherigen Familiennamen des Angenommenen und dem Familiennamen des <i>oder beider</i> Annehmenden gebildeten Doppelnamen zum Geburtsnamen zu bestimmen; § 1617 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Nummer 2 gilt entsprechend.	2. zusätzlich die Möglichkeit besteht, einen aus dem bisherigen Familiennamen des Angenommenen und dem Familiennamen des Annehmenden gebildeten Doppelnamen zum Geburtsnamen zu bestimmen; § 1617 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Nummer 2 gilt entsprechend.
§ 1757 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 ist nicht anzuwenden.	§ 1757 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 ist nicht anzuwenden.
(4) Zur Annahme eines Verheirateten als Kind ist die Einwilligung seines Ehegatten erforderlich. Die Änderung des Geburtsnamens erstreckt sich auf den Ehennamen des Angenommenen nur dann, wenn sich auch der Ehegatte der Namensänderung anschließt.	(4) unverändert
(5) Die Erklärungen nach den Absätzen 3 und 4 müssen öffentlich beglaubigt und vor dem Ausspruch der Annahme gegenüber dem Familiengericht abgegeben werden.“	(5) unverändert
Artikel 2	Artikel 2
Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche	Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche
Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Artikel 10 wird wie folgt geändert:	1. Artikel 10 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	„(1) Der Name einer Person unterliegt den Sachvorschriften des Staates, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.“
a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:	aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
aaa) <i>In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Eheschließung“ die Wörter „durch Erklärung“ eingefügt.</i>	„Ehegatten können bei oder nach der Eheschließung durch Erklärung gegenüber dem Standesamt ihren künftig zu führenden Namen nach dem Recht eines Staates wählen,
	1. dem einer von ihnen angehört, oder
	2. in dem einer von ihnen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.“
bbb) <i>In Nummer 1 werden die Wörter „ungeachtet des Artikels 5 Abs. 1,“ gestrichen.</i>	entfällt
bb) Satz 3 wird aufgehoben.	bb) unverändert
b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:	c) unverändert
„Der Inhaber der elterlichen Sorge kann durch Erklärung gegenüber dem Standesamt bestimmen, dass ein Kind den Namen erhalten soll	
1. nach dem Recht des Staates, dem ein Elternteil oder das Kind angehört,	
2. nach deutschem Recht, wenn ein Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, oder	
3. nach dem Recht des Staates, dem ein den Namen Erteilender angehört.“	
c) Die folgenden Absätze 4 und 5 werden angefügt:	d) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„(4) Im Übrigen kann eine Person durch Erklärung gegenüber dem Standesamt für ihren Namen das Recht des Staates wählen, dem sie angehört. Die Erklärung muss öffentlich beglaubigt werden.	
(5) Artikel 5 Absatz 1 findet bei der Rechtswahl keine Anwendung. Für die Auswirkungen der Wahl nach Absatz 2 oder 4 auf den Namen eines Kindes ist § 1617c des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß anzuwenden.“	
	2. In Artikel 23 Satz 1 werden nach dem Wort „ Abstammungserklärung “ die Wörter „ oder einer Namenserteilung “ gestrichen.
2. Artikel 48 wird wie folgt geändert:	3. unverändert
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	
„Artikel 48	
Namenswahl“.	
b) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:	
„Unterliegt der Name einer Person deutschem Recht, so kann sie durch Erklärung gegenüber dem Standesamt den Namen wählen, der in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union in ein Personenstandsregister eingetragen ist, wenn die Person bei der Eintragung ihren gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Mitgliedstaat hatte oder wenn sie diesem Mitgliedstaat angehört, ungeachtet des Artikels 5 Absatz 1. Die Namenswahl ist unzulässig, sofern sie mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts unvereinbar ist.“	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
3. Dem Artikel 229 wird folgender § ... [einsetzen: nächste bei der Verkündung freie Zählbezeichnung] angefügt:	4. Dem Artikel 229 wird folgender § ... [einsetzen: nächste bei der Verkündung freie Zählbezeichnung] angefügt:
„§ ... [einsetzen: nächste bei der Verkündung freie Zählbezeichnung]	„§ ... [einsetzen: nächste bei der Verkündung freie Zählbezeichnung]
Überleitungsvorschrift zum Gesetz zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts	Überleitungsvorschrift zum Gesetz zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts
(1) Ehegatten, die am 1. Mai 2025 bereits einen Ehenamen führen, können <i>ihren Ehenamen durch Wahl eines aus den Namen beider Ehegatten gebildeten Doppelnamens nach § 1355 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, Satz 2, Absatz 3 Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs neu bestimmen.</i>	(1) Ehegatten, die am 1. Mai 2025 bereits einen Ehenamen führen, können
	1. ihren Ehenamen durch Wahl eines aus den Namen beider Ehegatten gebildeten Doppelnamens nach § 1355 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit Satz 2, Absatz 3 Nummer 2, Absatz 4 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs neu bestimmen oder
	2. die Bestimmung des Ehenamens durch Erklärung gegenüber dem Standesamt, die öffentlich zu beglaubigen ist, widerrufen.
	In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 können Ehegatten den Geburtsnamen ihrer minderjährigen Kinder nach Absatz 2 neu bestimmen. Ein volljähriges Kind kann seinen Geburtsnamen entsprechend § 1617d Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs neu bestimmen; § 1617c Absatz 3 gilt entsprechend.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>(2) Der Geburtsname vor dem 1. Mai 2025 geborener minderjähriger Kinder von Eltern ohne Ehenamen kann durch Wahl eines aus den Namen beider Elternteile gebildeten Doppelnamens nach den §§ 1617 bis 1617b des Bürgerlichen Gesetzbuchs neu bestimmt werden. Hat das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet, so bedarf die Neubestimmung seines Geburtsnamens seiner Einwilligung. Für die Einwilligung gilt § 1617c Absatz 1 Satz 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.</p>	<p>(2) Der Geburtsname vor dem 1. Mai 2025 geborener minderjähriger Kinder von Eltern ohne Ehenamen kann durch Wahl eines aus den Namen beider Elternteile gebildeten Doppelnamens nach § 1617 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Satz 2, Absatz 2 Nummer 2, Absatz 3 und 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, auch in Verbindung mit den §§ 1617a und 1617b des Bürgerlichen Gesetzbuchs, neu bestimmt werden. Hat das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet, so bedarf die Neubestimmung seines Geburtsnamens seiner Einwilligung. Für die Einwilligung gilt § 1617c Absatz 1 Satz 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.</p>
	<p>(3) § 1617e Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist auf Kinder anzuwenden, die</p>
	<p>1. vor dem 1. Mai 2025 nach § 1618 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der jeweils geltenden Fassung einbenannt wurden oder</p>
	<p>2. vor dem 2. Oktober 1990 nach § 65 des Familiengesetzbuchs der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. Dezember 1965 (GBI. 1966 I Nr. 1 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung einbenannt wurden.</p>
<p>(3) Der Geburtsname vor dem 1. Mai 2025 geborener minderjähriger Kinder, die der friesischen Volksgruppe oder der dänischen Minderheit angehören, kann nach den §§ 1617g und 1617h des Bürgerlichen Gesetzbuchs neu bestimmt werden. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.</p>	<p>(4) unverändert</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>(4) § 1617 Absatz 6 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt für nach dem 30. April 2025 geborene Kinder mit der Maßgabe, dass für sie auch ein Doppelname bestimmt werden kann, der aus dem Namen des vorgeborenen Kindes der Eltern und dem Namen desjenigen Elternteils gebildet wird, dessen Name nicht zum Geburtsnamen des vorgeborenen Kindes bestimmt wurde.</p>	<p>(5) § 1617 Absatz 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt für nach dem 30. April 2025 geborene Kinder mit der Maßgabe, dass für sie auch ein Doppelname bestimmt werden kann, der aus dem Namen des vorgeborenen Kindes der Eltern und dem Namen desjenigen Elternteils gebildet wird, dessen Name nicht zum Geburtsnamen des vorgeborenen Kindes bestimmt wurde.</p>
<p>(5) Eine vor dem 1. Mai 2025 gemäß § 1767 des Bürgerlichen Gesetzbuchs angenommene Person kann den vor dem Ausspruch der Annahme geführten Namen zum Geburtsnamen bestimmen oder aus dem vor dem Ausspruch der Annahme geführten Namen und dem Familiennamen der annehmenden Person einen Doppelnamen zum Geburtsnamen bestimmen. Die Erklärung ist gegenüber dem Standesamt abzugeben; sie muss öffentlich beglaubigt werden.“</p>	<p>(6) Eine vor dem 1. Mai 2025 gemäß § 1767 des Bürgerlichen Gesetzbuchs angenommene Person kann den vor dem Ausspruch der Annahme geführten Namen zum Geburtsnamen bestimmen oder aus dem vor dem Ausspruch der Annahme geführten Namen und dem Familiennamen der annehmenden Person einen Doppelnamen zum Geburtsnamen bestimmen; § 1617 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend. Die Erklärung ist gegenüber dem Standesamt abzugeben; sie muss öffentlich beglaubigt werden.</p>
	<p>(7) Hat eine Person vor dem 1. Mai 2025 nach Artikel 47 Absatz 1 ihren Familiennamen bestimmt, so kann sie diesen nach Artikel 47 durch Bildung eines Doppelnamens aus ihren ursprünglichen Namen neu bestimmen.</p>
	<p>(8) Auf vor dem 1. Mai 2025 abgeschlossene Vorgänge bleibt das bisherige Internationale Privatrecht anwendbar.“</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 3	Artikel 3
Änderung des Minderheiten-Namensänderungsgesetzes	Änderung des Minderheiten-Namensänderungsgesetzes
Das Minderheiten-Namensänderungsgesetz vom 22. Juli 1997 (BGBl. 1997 II S. 1406), das zuletzt durch Artikel 32 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Minderheiten-Namensänderungsgesetz vom 22. Juli 1997 (BGBl. 1997 II S. 1406), das zuletzt durch Artikel 32 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 1 wird wie folgt geändert:	1. § 1 wird wie folgt geändert:
a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:	a) unverändert
„Der Vorname eines Kindes kann sogleich in der Sprache der nationalen Minderheit oder Volksgruppe bestimmt werden.“	
b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:	b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
„(5) Die Erklärungen nach Absatz 1 können gegenüber dem Standesamt widerrufen werden. Im Fall des Widerrufs ist eine erneute Erklärung nach Absatz 1 nicht zulässig.“	„(5) Die Erklärungen nach Absatz 1 können gegenüber dem Standesamt widerrufen werden. Absatz 4 gilt entsprechend. Im Fall des Widerrufs ist eine erneute Erklärung nach Absatz 1 nicht zulässig.“
2. § 4 wird aufgehoben.	2. unverändert
Artikel 4	Artikel 4
Änderung des Personenstandsgesetzes	Änderung des Personenstandsgesetzes
Das Personenstandsgesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1744) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Personenstandsgesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1744) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 42 wie folgt gefasst:	1. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„§ 42 (weggefallen).“	
2. § 41 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	2. unverändert
„(1) Jede der folgenden Erklärungen kann auch von den Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden:	
1. Erklärung, durch die Ehegatten nach der Eheschließung einen Ehenamen bestimmen,	
2. Erklärung, durch die ein Ehegatte seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführten Familiennamen dem Ehenamen voranstellt oder anfügt oder durch die er diese Erklärung widerruft,	
3. Erklärung, durch die ein verwitweter oder geschiedener Ehegatte	
a) seinen Geburtsnamen wieder annimmt,	
b) den bis zur Bestimmung des Ehenamens geführten Namen wieder annimmt oder	
c) dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den bis zur Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführten Namen voranstellt oder anfügt oder diese Erklärung widerruft,	
4. Erklärung, durch die Ehegatten nach der Eheschließung ihren künftig zu führenden Namen gemäß Artikel 10 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche wählen,	
5. Erklärung, durch die ein Ehegatte den Ehenamen seinem Geschlecht anpasst oder durch die er eine solche Erklärung widerruft,	
6. Erklärung, durch die ein Ehegatte sich der Erstreckung der Änderung des Geburtsnamens des Kindes auf den Ehenamen anschließt.“	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
3. § 42 wird aufgehoben.	3. unverändert
4. § 45 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	4. § 45 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
<p>„(1) Jede der folgenden Erklärungen kann auch von den Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden:</p>	<p>„(1) Jede der folgenden Erklärungen kann auch von den Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden:</p>
<p>1. Erklärung, durch die Eltern nach der Beurkundung der Geburt den Geburtsnamen des Kindes bestimmen,</p>	<p>1. Erklärung, durch die Eltern nach der Beurkundung der Geburt den Geburtsnamen des Kindes bestimmen oder, wenn sie keinen Geburtsnamen bestimmen, die Erklärung eines Elternteils, der den gesetzlich vorgegebenen Namen ablehnt,</p>
<p>2. Erklärung, durch die der Elternteil, dem die elterliche Sorge allein zusteht, dem Kind nur einen oder einige der Namen, aus denen der Familienname dieses Elternteils besteht, den Familiennamen des anderen Elternteils, einen aus den Namen beider Elternteile gebildeten Doppelnamen oder einen Geburtsnamen nach friesischer oder dänischer Tradition erteilt,</p>	<p>2. unverändert</p>
<p>3. Erklärung, durch die ein Kind sich der Bestimmung seines Geburtsnamens durch die Eltern anschließt,</p>	<p>3. unverändert</p>
<p>4. Erklärung, durch die ein Kind beantragt, den von seiner Mutter zur Zeit seiner Geburt geführten Familiennamen als Geburtsnamen zu erhalten, wenn es den Namen eines Mannes führt, von dem rechtskräftig festgestellt wurde, dass er nicht der Vater des Kindes ist,</p>	<p>4. unverändert</p>
<p>5. Erklärung, durch die ein Mann den Antrag nach Nummer 4 stellt, wenn das Kind das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat,</p>	<p>5. unverändert</p>
<p>6. Erklärung, durch die ein Kind sich der Änderung des Namens der Eltern oder eines Elternteils anschließt,</p>	<p>6. unverändert</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
7. Erklärung, durch die der Elternteil, dem die elterliche Sorge allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil zusteht, dem Kind seinen nach Scheidung vom anderen Elternteil oder Tod des anderen Elternteils wieder angenommenen Namen oder einen aus seinem wieder angenommenen Namen und dem von dem Kind zur Zeit der Erklärung geführten Geburtsnamen gebildeten Doppelnamen erteilt,	7. unverändert
8. Erklärung, durch die der Elternteil, dem die elterliche Sorge für das Kind allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil zusteht, und sein Ehegatte, der nicht Elternteil des Kindes ist, das Kind einbeinennen,	8. unverändert
9. Erklärung, durch die ein Elternteil, dem die elterliche Sorge für das Kind allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil zusteht, das Kind rückbenennt oder durch die das volljährige Kind sich rückbenennt,	9. unverändert
10. Erklärung, durch die ein Elternteil nach der Beurkundung der Geburt den Geburtsnamen des Kindes dem Geschlecht des Kindes anpasst, durch die das volljährige Kind seinen Geburtsnamen seinem Geschlecht anpasst oder durch die eine solche Erklärung widerrufen wird,	10. unverändert
11. Erklärung, durch die eine volljährige Person ihren Geburtsnamen neu bestimmt.	11. unverändert
Satz 1 gilt auch für die etwa erforderliche Einwilligung eines Elternteils oder des Kindes oder Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zu einer der in Satz 1 genannten Erklärungen.“	Satz 1 gilt auch für die etwa erforderliche Einwilligung eines Elternteils oder des Kindes oder Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zu einer der in Satz 1 genannten Erklärungen.“
5. In § 79 werden die Wörter „§ 42 Absatz 2 Satz 2,“ gestrichen.	5. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 5	Artikel 5
Folgeänderungen	Folgeänderungen
<p>(1) In § 94 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2007 (BGBl. I S. 1902), das zuletzt durch Artikel 162 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 1355 Abs. 1“ durch die Wörter „§ 1355 Absatz 1 bis 3“ und die Angabe „§ 1355 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 1355a Absatz 1“ ersetzt.</p>	<p>(1) unverändert</p>
	<p>(2) § 168g des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 34 Absatz 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
	<p>1. In Absatz 1 wird das Wort „Vertreter“ durch das Wort „Vertreter,“ ersetzt.</p>
	<p>2. In Absatz 2 werden das Wort „worden,“ durch die Wörter „worden und lehnt zumindest ein Elternteil den sich nach § 1617 Absatz 4 Satz 1 bis 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergebenden Geburtsnamen des Kindes durch Erklärung gegenüber dem Standesamt ab“ ersetzt.</p>
<p>(2) Das Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), das zuletzt durch Artikel 7 Absatz 6 des Gesetzes vom 31. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	<p>(3) unverändert</p>
<p>1. § 3 wird aufgehoben.</p>	
<p>2. § 9 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>a) Absatz 5 wird aufgehoben.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
b) Die Absätze 6 und 7 werden die Absätze 5 und 6.	
Artikel 6	Artikel 6
Inkrafttreten	Inkrafttreten
Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2025 in Kraft.	Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2025 in Kraft.

Begründung der Beschlussempfehlung

A. Allgemeines

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung in Drucksache 20/9041 verwiesen.

Der Ausschuss hält es für erforderlich, bestimmte Vorschriften des Gesetzentwurfs zu ändern, um das Namensrecht in angemessenem Umfang weiter zu liberalisieren und das internationale Namensrecht zu modernisieren. Die Änderungen sehen insbesondere vor:

- Die Möglichkeiten volljähriger Kinder, den Namensänderungen eines Elternteils zu folgen, werden erweitert und den Möglichkeiten minderjähriger Kinder angeglichen.
- Die Verbindung eines Doppelnamens durch Bindestrich wird als Regelfall ausgestaltet. Ehegatten und Eltern können aber abweichend hiervon bestimmen, dass der Ehe- oder Geburtsdoppelname nicht durch einen Bindestrich verbunden wird.
- Bei unterlassener Ausübung des elterlichen Bestimmungsrechts erwirbt das Kind kraft Gesetzes einen Geburtsdoppelnamen aus den Familiennamen beider Elternteile in alphabetischer Reihenfolge.
- Die Möglichkeit der Wahl des Familiennamens eines verstorbenen Elternteils oder, bei einer Namensbestimmung nach dänischer Tradition, eines verstorbenen nahen Angehörigen wird eröffnet.
- Der Name einer Person wird künftig nach den Sachvorschriften desjenigen Staates bestimmt, in dem diese ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Neben den weiter bestehenden Möglichkeiten der beschränkten Rechtswahl für den Ehenamen und den Namen des Kindes wird allgemein die Möglichkeit eröffnet, den Namen nach dem Heimatrecht zu bestimmen.
- Die Überleitungsvorschriften werden erweitert. Ehegatten, die am 1. Mai 2025 bereits einen Ehenamen führen, können diese Bestimmung einmalig widerrufen. Die Möglichkeit einer Rückbenennung nach § 1617e Absatz 3 BGB-E besteht auch für Kinder, die vor dem 1. Mai 2025 nach § 65 des Familiengesetzbuchs der Deutschen Demokratischen Republik oder nach Vorfassungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs einbenannt wurden. Personen, die vor dem 1. Mai 2025 nach Artikel 47 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) ihren Familiennamen bestimmt haben, können nachträglich einen aus ihren ursprünglichen Namen gebildeten Familiendoppelnamen bestimmen.

Über die nachfolgenden Änderungen hinaus weist der Ausschuss auf Folgendes hin:

1. Der Ausschuss hat sich mit der Frage befasst, ob es bei Bestimmung eines Geburtsdoppelnamens aus den Namen beider Eltern einer ausdrücklichen Normierung einer Kindeswohlprüfung bedarf, und ist zu dem Schluss gekommen, dass kein solches Bedürfnis besteht. Maßgeblich hierfür waren folgende Erwägungen:

Das Recht der Eltern aus Artikel 6 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG), Sorge für ihr Kind zu tragen, umfasst auch das Recht, diesem einen Namen zu geben (BVerfGE 104, 373 <385>; BVerfGK 14, 479 <Rn. 12>; 6, 316 <Rn. 14>; 2, 258 <Rn. 9>). Für die Vornamenswahl hat das BVerfG entschieden, dass diesem Recht der Eltern [...] allein

dort eine Grenze gesetzt werden kann, wo seine Ausübung das Kindeswohl zu beeinträchtigen droht (BVerfGE 104, 373 <385>; BVerfGK 14, 479 <Rn. 12>; 6, 316 <Rn. 14>; 2, 258 <Rn. 9>). Für die Wahl des Familiennamens dürfte nichts anderes gelten.

Die derzeit im Hinblick auf Vornamen sowie Vor- und Familiennamenskombinationen bereits praktizierten Kontrollmöglichkeiten greifen auch bei künftigen Geburtsdoppelnamenskombinationen.

Bei einer Gefährdung des Kindeswohls durch eine Namenswahl der Eltern kann das Standesamt die Aufnahme der Erklärung verweigern und die Betroffenen an das zuständige Amtsgericht verweisen (mit dem Hinweis der Antragstellung gemäß § 49 des Personenstandsgesetzes [PStG] – Anweisung einer Amtshandlung). Zusätzlich räumt § 49 Absatz 2 PStG dem Standesamt die Möglichkeit ein, in Zweifelsfällen von sich aus eine Entscheidung des Gerichts herbeizuführen. Darüber hinaus kann das Standesamt dem Familiengericht eine entsprechende Anregung geben und das Familiengericht wird nach § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) die entsprechenden Maßnahmen treffen, beispielsweise eine Entziehung des Namensbestimmungsrechts.

Diese Kontrollmöglichkeiten sind nicht nur – wie bereits derzeit ausgeübt – bei der Bestimmung der Vornamen oder einer Vor- und Familiennamenskombination (vgl. „Dicke Berta“, „Rosa Schläpfer“ oder „Axel Schweiß“), sondern zukünftig auch bei der Bestimmung eines Geburtsdoppelnamens eröffnet.

Hinsichtlich der Familiennamensgebung ist jedoch zusätzlich zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber, um die Zugehörigkeit des Kindes zu den Eltern im Namen zum Ausdruck zu bringen, die Ableitung des Kindesnamens vom elterlichen Namen vorsieht. Das Recht der Eltern [...] ist deshalb im Gesamtzusammenhang des namensrechtlichen Gefüges und der bei seiner Ausgestaltung zu wahren Grundrechtspositionen zu betrachten (BVerfGE 104, 373 <386 f.>). Auch den Eltern „Angst“ und „Wurm“ sollte es offenstehen, eine namensrechtliche Verbundenheit beider Eltern zu ihrem Kind herzustellen.

Was im Einzelnen dem Wohl des Kindes dient, bestimmen die Eltern zunächst grundsätzlich nach ihren Überzeugungen bzw. ihrem Gewissen. Dabei traut der Gesetzgeber auch sonst den Eltern schwerwiegende Entscheidungen zu, etwa, wenn sie über eine lebensgefährliche Operation an ihrem Kleinkind zu entscheiden haben. Eine Grenze wird hierbei wiederum nur bei der Gefährdung des Kindeswohls erreicht.

Für eine abschließende Prüfung, ob eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt, sind die Familiengerichte zuständig, denen – anders als den Standesämtern – mit dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) ein entsprechendes Verfahren zur Verfügung steht. Die Familiengerichte können insbesondere angezeigte weitergehende Ermittlungen durchführen, zum Beispiel das Jugendamt beteiligen.

2. Der Ausschuss schlägt zu den §§ 1617d, 1617e BGB-E vor, die Teilnahmemöglichkeiten volljähriger Kinder an Namensänderungen ihrer Eltern zu erweitern, sieht jedoch die im Gesetzentwurf vorgesehenen Teilnahmemöglichkeiten minderjähriger Kinder als ausreichend an. Dies gilt insbesondere auch für einbenannte Scheidungskinder.

Die Teilnahmemöglichkeiten des Kindes an Namensänderungen seiner Eltern oder eines Elternteils sind in den §§ 1617c Absatz 1 und 2, 1617d und 1617e Absatz 1 BGB-E geregelt. Zunächst übernimmt der Gesetzentwurf nahezu unverändert den bereits derzeit in § 1617c BGB geregelten allgemeinen Tatbestand, wonach minder- und volljährige Kinder bestimmten Namensänderungen der Eltern folgen können (vgl. Artikel 1 Nummer 5 – Drucksache 20/9041). Die bislang in § 1618 BGB geregelte Möglichkeit der Einbenennung minderjähriger Kinder in die Stieffamilie übernimmt der Gesetzentwurf in § 1617e Absatz 1 BGB-E. Darüber hinaus schafft die neue Regelung des

§ 1617d BGB-E die rechtliche Grundlage für eine weitere Möglichkeit des Kindes, der Namensänderung eines Elternteils zu folgen, nämlich nach Scheidung der Eltern oder Tod eines Elternteils.

Die §§ 1617e Absatz 4 und 1617i BGB-E eröffnen dem Kind dagegen die Möglichkeit, eine Namensbestimmung durch seine Eltern bzw. einen Eltern- und einen Stiefelternteil zu korrigieren. Nach § 1617e Absatz 4 BGB-E soll das Kind bei Auflösung der Einbenennungsehe oder Ausscheiden des Kindes aus der Stieffamilie nicht an den Namen gebunden sein, den es im Wege der Einbenennung mit dem Ziel der Namensintegration in die Stieffamilie erhalten hat, sondern zu dem Geburtsnamen zurückkehren können, den es vor der Einbenennung geführt hat. § 1617i BGB-E ermöglicht dem volljährig gewordenen Kind, die von seinen Eltern getroffene Wahl des Geburtsnamens einmalig zu korrigieren. Hierfür werden dem volljährigen Kind dieselben Wahlmöglichkeiten wie seinen Eltern eingeräumt.

Diese verschiedenen Möglichkeiten der Namensänderung des Kindes schließen sich nicht gegenseitig aus, sondern stehen gleichberechtigt nebeneinander. Wenn im Hinblick auf die Namensänderungsmöglichkeiten systematisch und schrittweise vorgegangen wird, lassen sich der jeweiligen Familiensituation angepasste Ergebnisse erzielen.

So ist insbesondere § 1617d BGB-E auch bei Scheidungskindern und Halbwaisen anwendbar, die in einer zweiten und später (ebenfalls) gescheiterten Ehe eines Elternteils mit einem Stiefelternteil einbenannt wurden. Die Vorschrift greift zwar nicht aufgrund der Scheidung des Elternteils vom Stiefelternteil, jedoch aufgrund der vorangegangenen Scheidung der Eltern des Kindes oder dem Tod eines Elternteils. Hatte der Elternteil zunächst den Ehenamen aus der Ehe mit dem anderen Elternteil des Kindes beibehalten und ist unmittelbar zum Ehenamen der zweiten Ehe, in die das Kind einbenannt wurde, gewechselt, kann er nach Scheitern der Einbenennungsehe zu seinem Geburtsnamen zurückkehren. Das Kind kann ihm namensrechtlich folgen, da § 1617d BGB-E an keine Frist gebunden ist und dessen weitere Voraussetzungen – auch bei einer zwischengeschalteten neuen Ehe – weiterhin vorliegen können. Diese weiteren Voraussetzungen der Namensnachfolge des Kindes nach § 1617d BGB-E sind, dass (1.) der Name dieses Elternteils nicht Ehename in der Ehe der Eltern des Kindes geworden ist und (2.) dieser Elternteil (mit-)sorgeberechtigt ist und das Kind weiterhin in seinen Haushalt aufgenommen hat.

In diesen Fällen kann der Elternteil dem Kind seinen gemäß § 1355 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 und 2 BGB-E wieder angenommenen Namen (§ 1617d Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BGB-E) oder einen aus seinem wieder angenommenen Namen und dem von dem Kind zur Zeit der Erklärung geführten Geburtsnamen gebildeten Doppelnamen (§ 1617d Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BGB-E) erteilen.

Der wieder angenommene Name dieses Elternteils kann hierbei nicht dessen Geburtsname, sondern auch der vor der Eheschließung mit dem Stiefelternteil oder – in einem weiteren Schritt zurück – der vor der Eheschließung mit dem andern Elternteil geführte Familienname dieses Elternteils sein (vgl. § 1355 Absatz 5 BGB-E, der ebenfalls an keine Frist gebunden ist, so dass der wieder angenommene Name auch ein vor der Eheschließung mit dem anderen Elternteil geführter Ehename aus einer weiteren vorangegangenen Ehe sein könnte).

Der von dem Kind zum Zeitpunkt dieser Erklärung geführte Geburtsname, mit dem ein Doppelname gebildet werden kann, kann entweder der Einbenennungsname oder nach vorausgegangener Rückbenennung auch der frühere Ehename der Eltern sein.

Damit stehen einbenannten Scheidungskindern oder Halbwaisen eine Vielzahl von – der jeweiligen Lebenssituation des Kindes angepassten – Möglichkeiten zur Verfügung.

3. Der Gesetzentwurf gewährt nationalen Minderheiten in den §§ 1355b und 1617f bis 1617h BGB-E erstmals die Möglichkeit, ihre namensrechtlichen Traditionen zu verwirklichen. Hierzu weist der Ausschuss auf Folgendes hin:

Ein wichtiger Grundsatz für die die nationalen Minderheiten betreffenden Regelungen ist die Bekenntnisfreiheit. Diese ist historisch gewachsen und ein fundamentales Grundprinzip für die Rechtsstellung der Angehörigen der nationalen Minderheiten in Deutschland. So erklärte Deutschland auch im Sechsten Bericht der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 25 Absatz 2 des Rahmenübereinkommens des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten von 2023: „Allgemein ist darauf hinzuweisen, dass das Bekenntnis zur Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit gemäß Artikel 3 Rahmenübereinkommen frei ist. Die Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit ist die persönliche Entscheidung eines jeden Einzelnen, die von Staats wegen nicht registriert, überprüft oder bestritten wird.“ (Sechster Bericht der Bundesrepublik Deutschland gem. Artikel 25 Absatz 2 des Rahmenübereinkommens des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten, S. 12, <https://rm.coe.int/6th-sr-germany-de/1680adeb91>). An der Bekenntnisfreiheit, wie sie bislang galt, soll nach dem Willen des Gesetzgebers ausdrücklich festgehalten und durch dieses Gesetz keine Änderung vorgenommen werden.

Der Begriff des „nahen Angehörigen“ in § 1617h BGB-E ist geeignet, die dänische Tradition der Mittelnamen umfassend zu ermöglichen. Es handelt sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der im Lichte des Regelungszwecks der jeweiligen Norm auszulegen ist, hier also im Lichte der dänischen Tradition. Nach der dänischen Tradition kommen neben Verwandten (zum Beispiel Großeltern, Urgroßeltern) etwa auch Taufpaten oder andere nahestehende Personen als Namensgeber in Betracht. Auch für den „nahen Angehörigen“ in § 530 BGB (Widerruf der Schenkung) ist anerkannt, dass das tatsächliche persönliche Verhältnis zum Schenker, nicht der Grad der Verwandtschaft oder Schwägerschaft, maßgebend ist. Nahe Angehörige können hier auch ein Pflegekind, Pflegeeltern oder ein Lebensgefährte sein (vgl. Grüneberg, BGB, 82. Aufl., 2003, § 530. Rn. 2).

Die Regelungen zu den geschlechtsangepassten Ehe- und Geburtsnamen in den §§ 1355b, 1617f BGB-E erfassen keine nach Artikel 109 Absatz 3 Satz 2 der Weimarer Reichsverfassung zum Namensbestandteil gewordenen ehemaligen Adelsbezeichnungen. Die auf eine Entscheidung des Reichsgerichts aus dem Jahr 1926 (RGZ 113, 107, 112 ff.) zurückgehende Rechtsprechung, die die Führung von Adelsbezeichnungen in geschlechtsspezifischer und deklinierter Form gestattete (vgl. BGH, FamRZ 2019, 218 Rz. 34, m. Anm. Dutta), wird folglich nicht kodifiziert.

4. In Ergänzung der Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung weist der Ausschuss zudem klarstellend auf Folgendes hin:

- Aufgrund der Ergänzungen in § 1617 Absatz 1 BGB-E wird der derzeitige § 1617 Absatz 1 Satz 3 BGB zur besseren Übersichtlichkeit in einen eigenen Absatz 5 überführt. Die leicht veränderte Formulierung dient lediglich der Klarstellung. Eine Änderung in der Sache erfolgt nicht. Ziel ist wie bisher die Namenseinheit unter Geschwistern.
- Das Ablegen und Hinzufügen eines Bindestrichs ist in § 1617i Absatz 4 BGB-E flexibel geregelt, insbesondere sieht Absatz 4, anders als Absatz 1, nicht nur eine einmalige Änderungsmöglichkeit vor. Zudem ist es einer Person, die beispielsweise nur für einen beschränkten Zeitraum in einem Land romanischer Namenstradition arbeitet und ihren Namen nicht rechtlich ändern will, unbenommen, vorübergehend einen Doppelnamen ohne Bindestrich als Gebrauchsnamen zu führen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs - BGB)

Zu Nummer 1 (Ersetzung des § 1355 BGB durch die §§ 1355 bis 1355b BGB)

Zu § 1355 Absatz 2 Satz 2

In § 1355 Absatz 2 Satz 2 BGB-E wird das Regel-Ausnahme-Verhältnis von Doppelnamen mit und ohne Bindestrich umgekehrt. Die zum Ehedoppelnamen herangezogenen Namen werden als Regelfall durch Bindestrich verbunden. Die Ehegatten können – als Teil der gemeinsamen Ehenamensbestimmung der Ehegatten – mit der Erklärung nach Satz 1 aber bestimmen, dass die für den Ehedoppelnamen herangezogenen Namen nicht durch Bindestrich verbunden werden. Der Ehedoppelname aus den Namen „Müller“ an erster Stelle und „Lüdenscheid“ an zweiter Stelle lautet damit im Regelfall „Müller-Lüdenscheid“, es sei denn die Ehegatten bestimmen „Müller Lüdenscheid“ zum Ehedoppelnamen. Eine übergangslose Aneinanderreihung der Einzelnamen (im Beispiel „MüllerLüdenscheid“) sowie die Verschmelzung zweier Namen (sogenanntes „Meshing“, im Beispiel „Müdenscheid“) ist nicht möglich.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 1617 BGB)

Zu Absatz 1 Satz 2

Wie in § 1355 Absatz 2 Satz 2 BGB-E wird auch in § 1617 Absatz 1 Satz 2 BGB-E das Regel-Ausnahme-Verhältnis von Doppelnamen mit und ohne Bindestrich umgekehrt. Die zum Geburtsdoppelnamen herangezogenen Namen werden als Regelfall durch Bindestrich verbunden. Die Eltern können mit der Erklärung nach Satz 1 aber bestimmen, dass die für den Geburtsdoppelnamen herangezogenen Namen nicht durch Bindestrich verbunden werden. Eine übergangslose Aneinanderreihung der Einzelnamen sowie die Verschmelzung zweier Namen (sogenanntes „Meshing“) ist auch hier nicht möglich.

Zu Absatz 4

§ 1617 Absatz 4 Satz 1 BGB-E sieht nunmehr vor, dass das Kind kraft Gesetzes einen in alphabetischer Reihenfolge aus den Namen (§ 1617 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BGB-E) beider Elternteile gebildeten Doppelnamen als Geburtsnamen erhält, wenn die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern die Bestimmung des Geburtsnamens des Kindes binnen eines Monats nach der Geburt des Kindes unterlassen, etwa weil sie sich nicht einigen können oder weil sie einen unzulässigen Geburtsnamen, beispielsweise durch Meshing, bestimmen. Besteht der Name eines Elternteils aus mehreren Namen, so wird nach § 1617 Absatz 4 Satz 2 BGB-E dessen alphabetisch voranstehender Name für die Bildung des Geburtsdoppelnamens des Kindes herangezogen. § 1617 Absatz 4 Satz 3 BGB-E sieht vor, dass die herangezogenen Namen durch einen Bindestrich verbunden werden.

Jeder Elternteil kann nach § 1617 Absatz 4 Satz 4 BGB-E den sich nach § 1617 Absatz 4 Satz 1 bis 3 BGB-E ergebenden Geburtsnamen des Kindes durch Erklärung gegenüber dem Standesamt ablehnen. Auch diese Erklärung muss – wenn sie nach der Beurkundung der Geburt abgegeben wird – öffentlich beglaubigt werden (§ 1617 Absatz 4 Satz 5 in Verbindung mit Absatz 3 BGB-E). Lehnt zumindest ein Elternteil den sich nach § 1617 Absatz 4 Satz 1 bis 3 BGB-E ergebenden Geburtsnamen des Kindes formgerecht ab und ist es den Eltern nicht inzwischen gelungen, sich auf eine zulässige Bestimmung zu verständigen, so überträgt das Familiengericht – wie bislang – das Recht zur Bestimmung des Geburtsnamens des Kindes einem Elternteil (§ 1617 Absatz 4 Satz 4 BGB-E). Das Gericht kann dem Elternteil für die Ausübung des Bestimmungsrechts eine Frist setzen (§ 1617 Absatz 4

Satz 6 BGB-E). Ist nach Ablauf der Frist das Bestimmungsrecht nicht ausgeübt worden, so erhält das Kind nach § 1617 Absatz 4 Satz 7 BGB-E den sich nach den Sätzen 1 bis 3 ergebenden Geburtsnamen. Eine erneute Ablehnung nach § 1617 Absatz 4 Satz 4 BGB-E ist dann nicht mehr möglich.

Zu Absatz 5

§ 1617 Absatz 5 BGB-E wird gestrichen, da für diese Regelung kein Bedarf mehr besteht. Anders als bisher erhält das Kind – sofern deutsches Namensrecht anwendbar ist – bei Nichtausübung des elterlichen Bestimmungsrechts kraft Gesetzes einen Namen, der in ein deutsches Personenstandsregister oder in ein amtliches deutsches Identitätspapier eingetragen werden kann.

§ 1617 Absatz 6 BGB-E wird § 1617 Absatz 5 BGB-E. Die Verweise in den §§ 1617b Absatz 1 Satz 3 und 1757 Absatz 2 Satz 1 BGB-E werden entsprechend angepasst.

Zu Nummer 3 Buchstabe b (Änderung des § 1617a Absatz 4 Satz 1 BGB)

Nach § 1617a Absatz 4 Satz 1 BGB-E bedarf es der Einwilligung des Elternteils, dessen Name vom sorgeberechtigten Elternteil zum Geburtsnamen bestimmt oder zur Bestimmung eines Geburtsdoppelnamens aus den Familiennamen beider Elternteile herangezogen wird. Damit die Möglichkeit, den Familiennamen dieses Elternteils zu wählen, nicht daran scheitert, dass er seine Einwilligung wegen Versterbens nicht mehr erteilen kann, wird für solche Fälle auf das Einwilligungserfordernis verzichtet.

Zu Nummer 4 Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa) (Änderung des § 1617b Absatz 1 Satz 1 BGB)

Der Begriff „Name“ wird klarstellend durch „Geburtsname“ ersetzt.

Zu Nummer 6 (Einfügung der §§ 1617d bis 1617i BGB)

Zu § 1617d Absatz 3

§ 1617d Absatz 3 BGB-E erweitert die Möglichkeit, der Änderung des Familiennamens eines Elternteils nach Scheidung der Eltern oder Tod eines Elternteils zu folgen, auf volljährige Kinder. Nimmt ein Elternteil nach Scheidung der Eltern oder Tod des anderen Elternteils nach § 1355 Absatz 5 Satz 2 BGB-E einen früheren Namen wieder an, so kann das volljährige Kind mit Einwilligung dieses Elternteils sich der Namensänderung dieses Elternteils anschließen (§ 1617d Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 BGB-E) oder einen Doppelnamen aus seinem bisherigen Geburtsnamen und dem von dem Elternteil wieder angenommenen Familiennamen bilden (§ 1617d Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 BGB-E). Damit kann die Namensverbindung des Kindes zu seinem Elternteil einvernehmlich erneut hergestellt werden.

Zu § 1617e Absatz 3

§ 1617e Absatz 3 BGB-E erweitert die Möglichkeit der Einbenennung auf volljährige Kinder. Danach kann sich ein volljähriges Kind, auch wenn es nicht im gemeinsamen Haushalt eines Elternteils und des Ehegatten dieses Elternteils lebt, mit deren Einwilligung durch Erklärung gegenüber dem Standesamt entsprechend § 1617e Absatz 1 BGB-E selbst einbenennen. Damit wird auch volljährigen Kinder eine namensrechtliche Integration in eine Stieffamilie ermöglicht.

Zu § 1617f Absatz 3 Satz 2

§ 1617f Absatz 3 Satz 2 BGB-E stellt klar, dass volljährige Kinder die Form der geschlechtsangepassten Namensführung nach § 1617f Absatz 1 Nummern 2 und 3 BGB-E ändern können, wenn und soweit dies in der jeweiligen ausländischen Rechtsordnung vorgesehen ist. Ermöglicht diese auch unverheirateten Personen eine Modifizierung der geschlechtsangepassten Namensführung, so ist dies nach § 1617f Absatz 1 Nummer 2 oder 3, Absatz 3 Satz 2 BGB-E ebenfalls möglich. Dagegen ermöglicht § 1617f Absatz 3 Satz 2 BGB-E keine „Korrektur“ der ausländischen Rechtsordnung. Erlaubt das jeweilige ausländische Recht eine bestimmte geschlechtsangepasste Namensführung ausschließlich Verheiratenen, so können unverheiratete Personen diese Form auch nicht nach deutschem Recht erhalten.

Zu § 1617g Absatz 2 Satz 4

Der Verweis auf § 1617c Absatz 1 wird klarstellend beschränkt auf die erforderlichen Sätze 2 und 3.

Zu § 1617h Absatz 3

§ 1617h BGB-E wird um die nach dänischer Tradition bestehende Möglichkeit, auch den Familiennamen eines bereits verstorbenen nahen Angehörigen wählen zu können, erweitert. Hierfür wird in § 1617h Absatz 3 BGB-E für die Fälle, in denen der nahe Angehörige seine Einwilligung wegen Versterbens nicht erteilen kann, auf das grundsätzlich bestehende Einwilligungserfordernis verzichtet.

Der Schutz lebender Namensträger desselben Namens kann über § 12 BGB gewährleistet werden. Wenn für die Verwendung eines Namens die Einwilligung eines lebenden Namensträgers erforderlich ist und diese nicht eingeholt wird, dann kann der lebende Namensträger Ansprüche nach § 12 BGB haben. Dabei ist es unerheblich, dass weitere Namensträger schon tot sind und insoweit kein Namensrecht mehr besteht, das verletzt werden könnte. Der Schutz über § 12 BGB kann nicht dadurch umgangen werden, dass anstelle des Namens des lebenden Namensträgers nunmehr derselbe Name eines verstorbenen nahen Angehörigen gewählt wird.

Zu § 1617i

§ 1617i BGB-E gilt nicht nur für Geburtsnamen, sondern für alle Doppelnamen und damit auch für Ehedoppelnamen. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird die insoweit irreführende Überschrift des § 1617i BGB-E korrigiert.

Zu Absatz 1

Nach § 1617i Absatz 1 Satz 3 BGB-E bedarf es der Einwilligung des Elternteils, dessen Name vom volljährigen Kind zum neuen Geburtsnamen bestimmt oder dem bisherigen Geburtsnamen vorangestellt oder angefügt wird. Damit die Möglichkeit, den Familiennamen dieses Elternteils zu wählen, nicht daran scheitert, dass er seine Einwilligung wegen Versterbens nicht mehr erteilen kann, wird für solche Fälle auf das Einwilligungserfordernis verzichtet.

Zu Absatz 3

In § 1617i Absatz 3 Halbsatz 2 BGB-E wird der Verweis auf § 1617c Absatz 3 BGB-E ergänzt, um die Auswirkungen auf den Ehenamen zur regeln, wenn eine Person ihren Geburtsnamen ändert.

Zu Absatz 4

Anders als § 1617i Absatz 1 und 2 BGB-E gilt § 1617i Absatz 4 BGB-E nicht nur für Geburtsnamen, sondern für alle Doppelnamen und damit auch für Ehedoppelnamen. Zudem wird mit der Ergänzung des § 1617i Absatz 4 BGB-E um einen neuen Satz 2 klargestellt, dass ein Ehedoppelname nur durch gemeinsame Erklärung der Ehegatten vom Bindestrich befreit beziehungsweise durch einen Bindestrich ergänzt werden kann.

Zu Nummer 11 (Änderung des § 1767 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 BGB)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, da im gesamten Untertitel einheitlich der Begriff „der Annehmende“ (auch für weibliche annehmende Personen oder bei der Annahme durch Ehepaare und Lebenspartner) verwendet wird.

Zu Artikel 2 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche - EGBGB)

Zu Nummer 1 (Änderung des Artikels 10 EGBGB)

Nach deutschem Internationalen Privatrecht unterliegt der Name einer Person grundsätzlich dem Recht des Staates, dem sie angehört (Artikel 10 Absatz 1 EGBGB; Heimatrecht); für den Ehenamen und den Familiennamen des Kindes besteht die Möglichkeit einer beschränkten Rechtswahl. Die steigende Mobilität der Menschen insbesondere in der Europäischen Union (EU) bringt es mit sich, dass viele Menschen sich auf Dauer in einem anderen Staat niederlassen als dem, dem sie angehören, und ihr soziales Umfeld überwiegend in dem Staat des gewöhnlichen Aufenthalts haben. Ziel des Entwurfs ist es, künftig diese Umweltbezogenheit des Namens in den Vordergrund zu stellen und den Namen einer Person an ihren gewöhnlichen Aufenthalt anzuknüpfen, zusätzlich aber die Rechtswahl zugunsten des Heimatrechts zu eröffnen.

Artikel 10 Absatz 1 EGBGB wurde 1986 mit der Reform des Internationalen Privatrechts (Gesetz zur Neuregelung des Internationalen Privatrechts vom 25. Juli 1986 - IPR-NRG, BGBl. I, S. 1142 ff.) eingeführt und gilt seither unverändert. Für die Anknüpfung des Namens natürlicher Personen an die Staatsangehörigkeit war maßgebend, dass diese seit dem Jahr 1971 der Praxis der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs entsprach, sich in der praktischen Handhabung durch die Standesbeamten bewährt hatte und sowohl dem öffentlich-rechtlichen Charakter des Namensrechts (zum Beispiel hinsichtlich des Passwesens) als auch dem Persönlichkeitsbezug des Namens Rechnung trug (vgl. Bundestagsdrucksache 10/504, S. 46 m.w.N.). Kombiniert wurde die Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit im internationalen Namensrecht mit der Eröffnung einer beschränkten Rechtswahl für den Ehenamen (Artikel 10 Absatz 2 EGBGB) und für den Familiennamen des Kindes (Artikel 10 Absatz 3 EGBGB).

Seither blieb im internationalen Familienrecht die Hauptanknüpfung diejenige an die Staatsangehörigkeit (siehe insbesondere Artikel 14 Absatz 1 Nummer 1 EGBGB in der Fassung des IPR-NRG betreffend die allgemeinen Wirkungen der Ehe).

Im deutschen Internationalen Privatrecht ist, ebenso wie auf EU-Ebene und in den Übereinkommen der Haager Konferenz für internationales Privatrecht, in den letzten Jahrzehnten die Staatsangehörigkeitsanknüpfung kontinuierlich zugunsten der Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt zurückgedrängt worden. Als Beispiele (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) seien genannt:

- Artikel 7 Absatz 2 EGBGB in der ab dem 1. Januar 2023 geltenden Fassung, Artikel 14 Absatz 2 Nummer 1 und 2 EGBGB, Artikel 24 EGBGB in der ab dem 1. Januar 2023 geltenden Fassung;

- Artikel 16 Absatz 1 des Haager Übereinkommens vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern (BGBl. 2009 II, S. 603);
- Artikel 8 Buchstabe a und b der Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 des Rates zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts (ABl. EU-2010 L 343, S. 10);
- Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung von Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses (ABl. EU-2012 L 201, S. 107).

Die Anknüpfung des Namens einer Person an ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat den Vorteil, dass damit bei verschiedenen Staatsangehörigkeiten einer in einem Land zusammenlebenden Familie für alle Familienmitglieder dasselbe Namensrecht maßgeblich ist und erleichtert zudem die Integration in ihr soziales und familiäres Umfeld (Umweltanpassung).

Zugleich sollte es Personen unbedingt weiterhin möglich bleiben, ihren Namen, wenn sie es wünschen, im Einklang mit den Gesetzen ihres Heimatstaats zu führen. Denn wenn der Heimatstaat den in Deutschland erworbenen Namen nicht anerkennt, wird er in Ausweispapieren wie zum Beispiel Pässen einen anderen als den in Deutschland erworbenen Namen ausweisen, weswegen der betroffenen Person die Möglichkeit offenstehen muss, diese hinkende Namensführung zu vermeiden bzw. zu beseitigen (siehe unten zu Absatz 4).

Zu Absatz 1

Der Entwurf schlägt vor, den Namen künftig dem Recht des Staates zu unterwerfen, in dem eine Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Diese Anknüpfung ist abweichend von der üblichen Systematik des deutschen Internationalen Privatrechts nicht als Gesamtverweisung (also als Verweisung auf das gesamte ausländische Recht einschließlich seines Internationalen Privatrechts, Artikel 4 Absatz 1 EGBGB), sondern als Sachnormverweisung ausgestaltet (Artikel 4 Absatz 2 Satz 1 EGBGB); Rück- und Weitverweisungen (sogenanntes *renvoi*) sind nicht zu berücksichtigen. Auch wenn eine Gesamtverweisung eher der allgemeinen Systematik des deutschen Internationalen Privatrechts entspräche und theoretisch besser geeignet wäre, eine einheitliche Namensführung zu ermöglichen, steht einer solchen Ausgestaltung die Praktikabilität entgegen. Da sehr viele Staaten für den Namen einer Person an deren Staatsangehörigkeit anknüpfen, jedoch in der Praxis das ausländische Recht nicht prüfen, würde eine Gesamtverweisung an den Ursachen für die aktuell immer wieder auftauchenden Probleme hinkender Namensführung weniger ändern als eine Verweisung auf die namensrechtlichen Sachvorschriften, da damit die Weiterverweisung ausgeschlossen wird.

Befindet sich der gewöhnliche Aufenthalt der Person im Inland, ist deutsches Recht zur Anwendung berufen, so dass der Prüfungsaufwand für ausländisches Recht in den Standesämtern entfällt.

Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Vorgang, durch den der zu beurteilende Name erworben wird (also zum Beispiel Geburt, Eheschließung, Scheidung, Adoption, Namensänderung). Die Anknüpfung ist zwar – ebenso wie die nach geltendem Recht – wandelbar. Wechselt der gewöhnliche Aufenthalt, ändert sich das zur Anwendung berufene Recht ("Statutenwechsel"), ebenso wie sich nach geltendem Recht bei einem Wechsel der Staatsangehörigkeit das nach geltendem Artikel 10 Absatz 1 EGBGB maßgebliche Recht ändert. Es ist

jedoch auch für das geltende deutsche Recht anerkannt, dass sich bei einem solchen Statutenwechsel der einmal erworbene Name einer Person nicht ändert (so schon, unter Bezug auf das Ordnungsinteresse an Namensklarheit, Bundestagsdrucksache 10/504, S. 47; Grundsatz der Namenskontinuität und des Schutzes des erworbenen Namens; siehe davon ausgehend auch Artikel 47 EGBGB). Diese Grundsätze gelten auch für die Neuregelung; allein der Umstand, dass Personen ihren gewöhnlichen Aufenthalt leichter wechseln können als die Staatsangehörigkeit, führt nicht zu einer anderen Bewertung, sondern unterstreicht eher die Bedeutung des für das geltende Recht bereits anerkannten Kontinuitätsprinzips.

Zu Absatz 2

Zu Nummer 1

In Artikel 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EGBGB entfallen die Wörter "ungeachtet des Artikels 5 Absatz 1" ebenso wie Satz 3 (Verweisung auf § 1617c BGB), da sie im neuen Absatz 5 von Artikel 10 zusammengefasst werden (siehe hierzu die Begründung zu Absatz 5).

Zu Nummer 2

Nach geltendem Recht eröffnet Artikel 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 EGBGB die Möglichkeit einer einseitigen Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts, wenn einer der Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat. Diese Rechtswahlmöglichkeit soll entsprechend der Wertung des neuen Absatzes 1, wonach der gewöhnliche Aufenthalt das hauptsächlich maßgebliche Anknüpfungsmoment ist, künftig dahin erweitert werden, dass das Recht des Staates wählbar ist, in dem ein Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Zu Absatz 3

Die derzeitige Fassung des Artikels 10 Absatz 3 EGBGB eröffnet eine beschränkte Rechtswahl für den "Familiennamen" des Kindes. In der Rechtsprechung wurde dies zuletzt so ausgelegt, dass damit nur solche Rechtsordnungen wählbar seien, die eine den familiären Bezug erkennbar machende Namenserteilung vorsehen. Rechtsordnungen, die ausschließlich Eigennamen kennen oder die eine Namensbestimmung für das minderjährige Kind in das freie Belieben der sorgeberechtigten Eltern stellten und dabei auch die Erteilung von sogenannten Phantasienamen zuließen, können danach nicht gewählt werden (BGH, Beschluss vom 9. Mai 2018 – XII ZB 47/17 – FamRZ 2018, S. 1245 Rn. 10; Beschluss vom 29. Juni 2022 – XII ZB 153/21 – FamRZ 2022, S. 1455, Rn. 22).

Dem kollisionsrechtlichen Namensbegriff liegt notwendigerweise ein weiteres Verständnis zugrunde als dem Namensbegriff im materiellen Recht, um die verschiedenen Erscheinungsformen des Namens in den unterschiedlichen Rechtsordnungen erfassen zu können. Er setzt insbesondere nicht zwingend voraus, dass sich die ausländische Kennzeichnung in die für das materielle deutsche Namensrecht prägende strukturelle Aufgliederung in Vornamen und Familiennamen einfügt.

Mit der Neuregelung wird klargestellt, dass die Rechtswahl nach Absatz 3 für den Namen des Kindes gilt und nicht beschränkt ist auf Rechtsordnungen, die eine den familiären Bezug erkennbar machende Namenserteilung zwingend vorschreiben. Inhaltlich-materielle Aspekte – die konkrete Namenswahl nach einem gewählten ausländischen Recht – sind auf Ebene des Artikels 6 EGBGB (ordre public) zu prüfen.

Die wählbaren Rechtsordnungen als solche (Nummern 1 bis 3 von Absatz 3) bleiben gegenüber dem bisherigen Artikel 10 Absatz 3 EGBGB unverändert.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift führt für alle nicht unter die übrigen Absätze von Artikel 10 EGBGB fallenden Fälle die Möglichkeit ein, den Namen abweichend von Artikel 10 Absatz 1 dem Recht des Staates zu unterwerfen, dem der Betroffene angehört, wobei es sich nicht zwingend um die effektive Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikel 5 Absatz 1 EGBGB handeln muss (siehe neuer Absatz 5 Satz 1).

Diese beschränkte Rechtswahlmöglichkeit ist geboten, um zu vermeiden, dass der Name, den eine Person nach dem Recht ihres gewöhnlichen Aufenthalts (Artikel 10 Absatz 1) erwirbt, gegen ihren Willen von dem abweicht, den sie nach dem Recht ihres Heimatstaats führt und der in den von diesem Staat ausgestellten Ausweispapieren (zum Beispiel im Pass) ausgewiesen wird. Eine solche "hinkende Namensführung" könnte auftreten, wenn der Heimatstaat des Betroffenen – wie es immer noch weit verbreitet ist – für den Namen an die Staatsangehörigkeit anknüpft (anders als künftig das deutsche Internationale Privatrecht) und der danach zu bildende Name abweicht.

Zu Absatz 5

Für die Rechtswahl zugunsten der Staatsangehörigkeit bleibt Artikel 5 Absatz 1 EGBGB, wonach es bei mehrfacher Staatsangehörigkeit für die Bestimmung des anwendbaren Rechts im Rahmen der Staatsangehörigkeitsanknüpfung auf die effektive Staatsangehörigkeit ankommt und eine deutsche Staatsangehörigkeit immer zur Berufung deutschen Rechts führt, außer Betracht. Dies wird im neuen Absatz 5 Satz 1 zusammengefasst angeordnet.

Auch die sinngemäße Anwendung von § 1617c BGB wird für alle nach Artikel 10 eröffneten Rechtswahlmöglichkeiten einheitlich im neuen Absatz 5 Satz 2 geregelt.

Zu Nummer 2 (Artikel 23 EGBGB)

Es handelt sich um eine Konsequenz aus den vorgeschlagenen Änderungen des Artikels 10 Absatz 1. Mit der Aufgabe der Hauptanknüpfung an die Staatsangehörigkeit entfällt systematisch auch die Rechtfertigung dafür, im Falle einer Rechtswahl nach Artikel 10 Absatz 3 EGBGB Zustimmungen zur Namenserteilung zusätzlich dem Recht des Heimatstaats des Kindes zu unterwerfen. Auch ist dies eine Vereinfachung, da bislang die zusätzliche Ermittlung etwaiger Zustimmungserfordernisse nach dem Heimatrecht des Kindes mit Aufwand verbunden ist.

Zu Nummer 4 (Ergänzung des Artikels 229 EGBGB)

Die Überleitungsvorschriften werden erweitert.

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Zu Nummer 1

Der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Überleitungsvorschrift enthaltene Verweis auf § 1355 BGB-E wird um dessen Absatz 4 Satz 2 erweitert. Auch die nachträgliche Bestimmung eines Ehedoppelnamens aufgrund der Überleitungsvorschrift muss öffentlich beglaubigt werden.

Die Überleitungsvorschrift betrifft Fälle, in denen Ehegatten bereits einen Ehenamen führen, den sie nunmehr als Doppelnamen neu bestimmen wollen. Ehegatten, die derzeit noch keinen Ehenamen führen, können dies nach § 1355 Absatz 1 Satz 1 BGB-E ohnehin jederzeit nachholen und nachträglich einen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen) bestimmen. Zwar soll die Bestimmung des Ehenamens nach § 1355 Absatz 4 Satz 1 BGB-E bei der Eheschließung erfolgen, jedoch ist dies keine zwingende Vorgabe. Für den Fall, dass die Ehenamensbestimmung nachgeholt wird, sieht § 1355 Absatz 4 Satz 2 BGB-E vor, dass die später abgegebene Erklärung öffentlich beglaubigt werden muss. Nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts können Ehegatten, die bis dahin noch keinen Ehenamen führen, nach § 1355 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 BGB-E auch einen aus den Namen beider Ehegatten gebildeten Doppelnamen, wählen.

Zu Nummer 2

Nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Überleitungsvorschrift können Ehegatten, die bereits einen Ehenamen führen, die Bestimmung des Ehenamens einmalig widerrufen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Eltern bislang nicht die Möglichkeit hatten, ihren Kindern einen Geburtsdoppelnamen aus den Familiennamen beider Elternteile zu erteilen und sich Ehegatten mitunter nur deshalb für einen Ehenamen entschieden haben, um eine namensrechtliche Verbindung ihrer Kinder zu beiden Elternteilen herzustellen.

Zu Satz 2

Widerrufen Ehegatten die Ehenamensbestimmung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Überleitungsvorschrift können sie den Geburtsnamen ihrer minderjährigen Kinder nach Absatz 2 neu bestimmen. Ein volljähriges Kind kann seinen Geburtsnamen entsprechend § 1617d Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, Satz 2 BGB-E neu bestimmen. Durch diesen Geburtsdoppelnamen des Kindes kann die gewünschte Namensverbindung zu beiden Eltern wiederhergestellt werden.

Zu Absatz 2

Der in Absatz 2 der Überleitungsvorschrift enthaltene Verweis auf die §§ 1617 bis 1617b BGB-E wird auf die konkret erforderlichen Regelungen, nämlich auf § 1617 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Satz 2, Absatz 2 Nummer 2, Absatz 3 und 5 BGB-E, auch in Verbindung mit den §§ 1617a und 1617b BGB-E, präzisiert.

Zu Absatz 3

Absatz 3 der Überleitungsvorschrift stellt klar, dass die Möglichkeit einer Rückbenennung nach § 1617e Absatz 3 BGB-E auch für Kinder besteht, die vor dem 1. Mai 2025 nach § 1618 BGB in der jeweils geltenden Fassung oder vor dem 2. Oktober 1990 nach § 65 des Familiengesetzbuchs der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. Dezember 1965 (GBl. 1966 I Nr. 1 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung einbenannt wurden.

Zu Absatz 5

Es handelt sich um eine durch die Änderung des § 1617 BGB-E bedingte Folgeänderung.

Zu Absatz 6

In Absatz 6 Satz 1 der Überleitungsvorschrift, der einer vor dem 1. Mai 2025 gemäß § 1767 BGB-E angenommenen Person ermöglicht, nachträglich den vor dem Ausspruch der Annahme geführten Namen zum Geburtsnamen zu bestimmen oder aus dem vor dem Ausspruch der Annahme geführten Namen und dem Familiennamen der annehmenden Person einen Doppelnamen zum Geburtsnamen zu bestimmen, wird in einem zweiten Halbsatz

nunmehr auf § 1617 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Nummer 2 BGB-E verwiesen. Ein Doppelname soll auch hier fakultativ ohne Bindestrich gebildet werden können. Besteht einer der Namen, der zur Bildung des neuen Geburtsdoppelnamens herangezogen werden soll, aus mehreren Namen, so darf – zur Vermeidung von Namensketten – nur einer der Namen, aus denen dieser Name besteht, für die Bildung des neuen Geburtsdoppelnamens herangezogen werden.

Zu Absatz 7

Absatz 7 der Überleitungsvorschriften ermöglicht Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Reform bereits nach Artikel 47 Absatz 1 EGBGB ihren Familiennamen bestimmt haben, nachträglich einen aus ihren ursprünglichen Namen gebildeten Familiendoppelnamen zu bestimmen. Weitere Möglichkeiten, die der Person bereits bei Bestimmung des Familiennamens zustanden, werden nicht erneut eröffnet, da Überleitungsvorschriften nur den Zweck verfolgen, eine Geltung des neuen Rechts auch für sogenannte „Altfälle“ vorzusehen.

Zu Absatz 8

Absatz 8 sieht für das Internationale Privatrecht der Artikel 10 und 23 EGBGB vor, dass abgeschlossene Vorgänge dem bisherigen Recht unterliegen. Dies entspricht der in Artikel 220 Absatz 1 EGBGB für das IPR-NRG getroffenen Regelung und erlaubt es daher, die hierzu ergangene Rechtsprechung zu übertragen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Minderheiten-Namensänderungsgesetzes – MindNamÄndG)

Zu Nummer 1 Buchstabe b) (Änderung des § 1 Absatz 5 MindNamÄndG)

Durch die Aufnahme des Verweises auf Absatz 4 in § 1 Absatz 5 Satz 2 MindNamÄndG wird geregelt, dass auch der Widerruf öffentlich beglaubigt oder beurkundet werden muss und dass er auch von den Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden kann.

Zu Artikel 4 (Änderung des Personenstandsgesetzes – PStG)

Zu Nummer 4 (Änderung des § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 PStG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 1617 Absatz 4 BGB-E. Auch die Erklärung, mit der ein sich nach § 1617 Absatz 4 Satz 1 bis 3 BGB-E ergebender Name abgelehnt wird, soll von den Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden können.

Zu Artikel 5 (Folgeänderungen)

Zu Absatz 2 (Änderung des § 168g FamFG)

Zu Nummer 1

Mit der redaktionellen Änderung in § 168 Absatz 1 FamFG wird das fehlende Komma nach den Wörtern „Zustimmung des gesetzlichen Vertreters“ eingefügt.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine durch die Änderung des § 1617 Absatz 4 BGB bedingte Folgeänderung. § 1617 Absatz 4 BGB enthält künftig die Regel, dass das Kind, einen aus den Namen beider Elternteile gebildeten Doppelnamen erhält, sofern die Eltern einen Monat nach

seiner Geburt keinen Geburtsnamen bestimmt haben. Eine Mitteilungspflicht des Standesamts an das Familiengericht besteht daher künftig nur noch, wenn zumindest ein Elternteil gegenüber dem Standesamt erklärt, dass er den gebildeten Doppelnamen ablehnt. In diesem Fall überträgt das Familiengericht nach § 1617 Absatz 4 Satz 4 das Recht zur Bestimmung des Geburtsnamens des Kindes einem Elternteil.

Deutscher Bundestag

Rechtsausschuss

Ausschussdrucksache
20(6)91

9. April 2024

Entschließungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU im Rechtsausschuss**zum Gesetzentwurf der Bundesregierung**
-Drucksache 20/9041-

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das deutsche Namensrecht gilt als restriktiv und kompliziert. Es wurde über die Jahre fortlaufend weiterentwickelt und durch verschiedene Reformen punktuell angepasst. Es besteht weiterhin die Trennung zwischen privatrechtlichem und öffentlich-rechtlichem Namensrecht, das sich auch in verschiedenen Rechtswegen, fortsetzt. Während das privatrechtliche Namensrecht die Namensbestimmung im Zusammenhang mit familiären Ereignissen regelt, beschränkt sich das öffentlich-rechtliche Namensrecht auf die Beseitigung schwerer Unzuträglichkeiten bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Forderungen nach einer grundlegenden Neuregelung bestehen schon länger, weshalb 2018 das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat eine Arbeitsgruppe mit Expertinnen und Experten aus Verwaltung, Forschung und Justiz eingesetzt hat, die sich mit notwendigen Änderungen und Gestaltungsmöglichkeiten befasst haben. In einem Eckpunktepapier formulierte die Expertengruppe Kernforderungen: Die namensrechtlichen Regelungen sollten in einem übersichtlichen System zusammengeführt werden, das sowohl den Namenserwerb als auch die Namensänderung erfasst, die geteilte Zuständigkeit sollte aufgegeben und die Namensänderung erleichtert werden. Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts setzt nur einen Bruchteil der Empfehlungen der Expertengruppe um, insbesondere die Möglichkeit, echte Doppelnamen zu führen. Dies, und die Berücksichtigung der in Deutschland anerkannten nationalen Minderheiten bei der Namensführung, ist zu begrüßen. Daneben fehlt allerdings ein erheblicher Teil der regelungsbedürftigen Gegenstände des Namensrechts. Statt die Empfehlungen der Expertengruppe unter Hinzuziehung weiterer Aspekte fortzuentwickeln, bläht der aktuelle Entwurf die Vorschriften im Bürgerlichen Gesetzbuch unverhältnismäßig stark auf und verkompliziert sie, schafft systemfremde Normen im Regelungsgefüge des Bürgerlichen Gesetzbuchs und beendet insbesondere nicht die unglückliche Teilung des öffentlichen und privatrechtlichen Namensrechts, was letztlich weniger Bürokratie, geeinte Rechtsprechung und ein übersichtlicheres Normengefüge bedeutet hätte.

Auch die vorgeschlagene Änderung in Art. 10 Abs. 3 EGBGB ist nicht tragfähig. Mit der vorgesehenen Formulierung „Name“ statt „Familienname“, soll erreicht werden, dass fortan nicht mehr der Abstammungscharakter bei der Namenswahl zum Ausdruck kommen muss, sondern auch andere Namen zur Wahl zulässig sind. Hiermit ist es zwar

möglich die vom BGH (XII ZB 47/11 und vom 29. Juni 2022 – XII ZB 153/21) aufgegebenen Hürden zu überwinden, jedoch bleibt eine erhebliche Unsicherheit für die beschriebenen Fälle bestehen, in welchen das ausländische Recht keinen Vor- oder Familiennamen vorsieht. Namensketten würden somit ebenso zugelassen und damit einhergehend die Möglichkeit, dass deutsche Staatsbürger keinen Vor- und Zuname tragen. Der Verweis der Bundesregierung auf eine Lösung im Wege des *ordre public* ist zu vermeiden und vermeidbar durch eine klare Regelung.

II. Daher fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auf:

1. den vorliegenden Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts nach folgenden Maßgaben zu ändern:
 - a. In Artikel 1 in Nummer 1 ist § 1355 b Absatz 1 Nummer 3 BGB-E zu streichen. Eine geschlechtsangepasste Namensänderung, die nur daran anknüpft, dass der Name traditionell aus einem bestimmten Sprachraum stammt, rechtfertigt keine Namensänderungsmöglichkeit. Es fehlt nicht nur der subjektive Anknüpfungspunkt für eine Änderungsmöglichkeit. Es ist zudem in der Praxis ohne Nachweise kaum zu überprüfen, aus welchem Sprachraum ein Name stammt;
 - b. In Artikel 1 in Nummer 6 ist § 1617 f Absatz 1 Nummer 3 BGB-E, die Namensanpassungsmöglichkeit für Kinder, deren Name aus einem bestimmten Sprachraum stammen, aus den gleichen Gründen zu streichen;
 - c. In Artikel 1 in Nummer 2 ist in § 1617 Absatz 1 Satz 1 Nr 2. BGB-E bezüglich des zu erteilenden Namens eine Kindeswohlprüfung vorzusehen und an weiteren entsprechenden Stellen hierauf zu verweisen;
 - d. In Artikel 1 in Nummer 6 ist in § 1617 e Absatz 3 BGB-E, die beschränkte Rückbenennungsmöglichkeit des Kindes nur auf selbst zuvor geführte Namen derart auszuweiten, sodass es dem Kind gestattet wird nach einer Trennung der sorgeberechtigten Mutter oder des sorgeberechtigten Vaters den gleichen Namen wie dieser zu führen;
 - e. Regelungen zur Erwachsenenadoption in § 1757 BGB-E, die die Namenswahl dem Erwachsenen freistellt, sind zu streichen;
 - f. Die Rechtswahl in Art. 10 Abs. 3 Satz 1 EGBGB-E muss weiterhin grundsätzlich an den Familiennamen anknüpfen, aber darüber hinaus sicherstellen, dass in begründeten Ausnahmefällen aufgrund der familiären Situation hiervon abgewichen werden darf - wie die Vorschrift schon heute sicherstellen will.
2. mittelfristig einen Gesetzentwurf vorzulegen,
 - a. mit dem eine strukturelle Neukonzeption des deutschen Namensrechts erreicht wird,
 - b. der bei einer Neuregelung sicherheits- und migrationsrelevante Aspekte berücksichtigt, um Ordnungsinteressen und namensrechtliche Freiheiten in einen angemessenen Ausgleich zu bringen,

- c. der Digitalisierungsmöglichkeiten in der Verwaltungspraxis ausreichend berücksichtigt;
- d. mit dem Änderungen des Vor- und Familiennamens aus anerkennenswertem Grund übersichtlich strukturiert und für die Praxis handhabbar verfasst werden;
- e. mit dem eine ausgewogene Regelung betreffend den Vertrauenschutz im Namensrecht formuliert wird;
- f. der die Zuständigkeit für Namenserwerb und -änderungen beim Standesamt bündelt, um die Spaltung zwischen Verwaltungsbehörde und Standesämtern entfallen zu lassen und damit einhergehend einen einheitlichen Rechtsweg zu erreichen.